

Information

„ Das traumatische Erlebnis läßt sich aus der Biographie nicht mehr entfernen. Und im Grunde bestände Heilung nur in einer solchen Entfernung des Erlebnisses. Aber es läßt sich natürlich mit ihm leben. Und es hängt ungeheuer viel davon ab, welchen Platz es in der künftigen Biographie einnimmt. Es kann das künftige Leben von ihm dominiert werden. Man kann an ihm zu Grunde gehen, aber man kann auch mit ihm leben; anders als zuvor, beschädigt zwar, aber nicht kaputt, ver- aber nicht zerstört. Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der aktuellen Traumatisierung vorfindet, sind dafür oft entscheidend. Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem akuten Trauma gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biographie singulär bleibt oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt werden muß, die das künftige Leben bestimmt ...“

(Jan Philipp Reemtsma)

Inhaltsverzeichnis

<u>Gliederung</u>	Seite
Vorwort	5
Gedanken einer Opferanwältin	7
Typische Opferbelastungen	15
Opferanwaltstätigkeit nach traumatischen Ereignissen	16
Warum ist Opferschutz im Strafverfahren notwendig?	18
Opferschutzbestimmungen im Ablauf des Strafverfahrens + Neues aus dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004	21
Ich bin Opfer/Zeuge einer Straftat – Fragen und Antworten	31
Das Strafverfahren im Ablauf aus der Sicht der Opferbe- und -entlastung	49
Opferanwaltstätigkeit nach traumatischen Ereignissen	59
Opferschutz/ Opferhilfe	80
Kinder und Jugendliche als Kriminalitätsoffer	96
Das Puppengericht – Interview mit Radio Essen	97
Opferschutz für Kinder und Jugendliche	100
Mindeststandards für die Beweiserhebung eines Strafgerichtes	110
zur Rechtsprechung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen (Stand 2000)	113
Nachtrag zum Vortrag Glaubhaftigkeitsbeurteilung	122
Der Umgang mit Opfer im Strafprozess – Hinweise für Schöffinnen und Schöffen	129
Täterbetreuung und Gewaltopferorientierung	139
Staatliche Entschädigung für Opfern von Gewalttaten	151
Neue Wege in der Opferhilfe	187
Schütteltrauma eine unbekannte Form der Kindesmisshandlung!? Oder "Vorsicht - bitte nicht schütteln"	215
Das Opfer im Zivilrecht I - Schadensersatz und Schmerzensgeld -	274

Das Opfer im Zivilrecht II (schlaglichtartige Zusammenfassung zu familienrechtlichen Fragestellungen)	294
Informationen zum Gewaltschutzgesetz	302

"Die Grundlage menschlichen Zusammenlebens ist eine zweifache und doch eine einzige – der Wunsch jedes Menschen, von den anderen als das bestätigt zu werden, was er ist oder sogar als das, was er werden kann; und die angeborene Fähigkeit des Menschen, seine Mitmenschen in dieser Weise zu bestätigen."

[Martin Buber]

Vorwort

"Erstens kommt es anders,
zweitens als man denkt."

Als ich 1986 den letzten Satz meiner Dissertation zum Opferentschädigungsrecht geschrieben hatte, wollte ich nie wieder etwas schreiben und außerdem Richterin am Verwaltungsgericht werden.

Es ist anders gekommen und das ist gut so.

Zum 15jährigen Bestehen meiner Kanzlei und meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin habe ich mir einen Wunsch erfüllt und einmal zusammengetragen, was alles im Laufe der Zeit aus meiner Tätigkeit als Opferanwältin an Texten - trotz meines damaligen Vorsatzes - entstanden ist.

Nicht alles hat Platz gehabt. Texte meiner Kollegin Imke Schwerdtfeger, die den Weg als Opferanwältin seit 5 Jahren und aus Überzeugung mit mir gemeinsam geht, sind hinzugekommen.

Dr. Doering-Striening
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Familienrecht
- 2004 -

***"Was einen treffen kann, kann
jeden treffen."***

[Seneca]

Gedanken einer Opferanwältin

[Opferschutz – haben wir wirklich etwas erreicht?]

Es war das Sommersemester 1977: 2. Semester Jura, Vorlesung Kriminologie, Thema: Viktimologie.

Das war das erste Mal, dass ich erfuhr, dass sich die Wissenschaft mit Opfern von Straftaten beschäftigt. Ich war elektrisiert und kurze Zeit später Mitglied im Weißen Ring. Seit vielen Jahren bin ich dort auch Mitglied im Fachbeirat Strafrecht und muss dort viele Seiten Papier lesen, die meist eins gemeinsam haben:

Sie sind Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes von Opfern und beginnen oft mit den Worten:

"Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung des Sachverhaltes, sondern auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Verletzten zu stellen und ihm zu ermöglichen, seine Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen." [BVerfGE 39, 41 ff]

Wenn ich das lese, dann schlafen mir immer die Füße ein und ich denke (ich komme auf den Kohlenpott!): "Oh Mann ey, können die sich denn nicht mal was anderes ausdenken; das ist ja als wenn wir in den letzten 25 Jahren im Opferschutz überhaupt nichts erreicht hätten."

Und dann holt mich plötzlich die Wirklichkeit ein, so wie ich sie als Opferanwältin im Gerichtssaal immer wieder erlebe. Und dann läuft mein Kreislauf auf Hochtouren!

So wie neulich im Landgericht irgendwo in dieser Republik. Beziehungsdelikt sie kann sich trotzdem nicht lösen, kehrt immer wieder zurück. Erst Jahre nach dem Ende der Beziehung zeigt sie an, weil sie "endlich all den Schmutz loswerden will." Die Polizei nimmt den Sachverhalt auf, sagt sie solle sich auf Wesentliches konzentrieren. Das tut sie. Aber es bleiben offene Fragen. Eine Datumsabweichung, eine Erklärung, die Nachfragen provozieren müsste.

Aber es kommt ohne weitere Nachfrage zur Anklage und zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Und es kommt, was kommen muss: die ungeklärten Fragen werden der Zeugin, noch bevor sie dazu auch nur ein Wort sagen kann, zum Verhängnis. Ihr schlägt Misstrauen im Gerichtssaal entgegen, sie wird einen halben Tag zu ihren Motiven der Anzeige befragt und mit Kommentaren bedacht, "das finde ich aber interessant, das haben Sie doch gerade ganz anders gesagt," das ist doch jetzt die dritte Version, warum Sie angezeigt haben," "das ist doch ein offener Widerspruch."

Das Gericht findet die Anklage dünn und meint, die Zeugin solle ausführlich darüber nachdenken, ob sie nicht von einem Auskunftsverweigerungsrecht ("Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung in die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.")

Dem Gericht unterläuft auch mehrfach ein "Lapsus". Die Zeugin wird als Angeklagte bezeichnet, wenn das Gericht etwas fragt oder ins Protokoll diktiert. [Das wiederholt die Staatsanwaltschaft dann später in ihrem Plädoyer.]

Eine Freud'sche Fehlleistung? Wer weiß?

Am nächsten Verhandlungstag ändert sich nichts.

Zuvor hatte sich die Atmosphäre des Gerichtssaales - beeinflusst durch Einstellung des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gegenüber der Zeugin - bis in die Öffentlichkeit übertragen.

Die Zeitung schreibt: "Das Gericht sieht eine entscheidende Frage: Warum hat die Frau fast drei Jahre mit der Anzeige gewartet?"

Am nächsten Verhandlungstag ändert sich nichts, Immer noch keine Befragung zur Sache, immer noch Befragung zum Umfeld, Fragen, die ausschließlich auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin abzielen.

Wieder Kommentare von Gericht und Staatsanwaltschaft wie "Das überrascht mich aber sehr, dass Sie das jetzt sagen, das haben Sie gerade aber ganz anders gesagt."

Interventionen meinerseits, dass die Zeugin das **nicht** gerade noch ganz anders gesagt hat, werden weggewischt. "Das ist Haarspalterei. Ich habe die Aussage Ihrer Mandantin ganz anders verstanden."

Die Zeugin darauf: "Ich komme mir hier vor, als säße ich hier auf der Anklagebank."

Recht hat sie. Ihr wird erneut nahegelegt, ob sie nicht die Aussage verweigern wolle. Aber sie will nicht. Warum auch, denn sie weiß, was sie erlebt hat. Aber sie weiß Daten nicht mehr. Und sie weiß, dass sie lange Zeit nicht mit juristischen Begriffen hat bezeichnen können, was ihr da passiert ist.

Aber sie weiß auch, dass ihr das Misstrauen im Gerichtssaal entgegen schlägt, die Unzufriedenheit des Gerichtes, die angeblich "schwache Anklage" nicht füllen zu können mit Motiven, die das Gericht überzeugt.

Sie befindet sich plötzlich in einer klassischen Zwickmühle. Sagt sie weiter aus, ist sie in der Gefahr, dass sie sich ein Strafverfahren wegen einer [nach Ansicht der nicht glaubenden Beteiligten!] falschen Beschuldigung des Angeklagten zuzieht. Nimmt sie zu ihrem eigenem Schutz irgendetwas zurück, wird man ihr erst recht eine Falschbeschuldigung und Falschaussage vorwerfen.

Wohin immer sie sich dreht, sie hat kaum eine Chance.

Das Dilemma des ungläubhaften, aber wahr aussagenden Zeugen nennt das lapidar heißt es dort: "Weil im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung die forensische Wahrheit von der naturwissenschaftlichen Wahrheit unterscheidet, ist nicht auszuschließen, dass das Gericht die objektiv wahre Aussage nicht als solche erkennt. [Kehr, Dilemma des Zeugen bei wahrer oder ungläubhafter Aussage, NSSZ 1997, S 160 ff.]

Für die Zeugin eine unerträgliche Situation, eine Situation, die von Traumatologen als hochgradig gefährlich für einer weitere Traumatisierung gesehen wird.

Und so kommt es dann. Die Zeugin bricht zusammen, braucht ärztliche Versorgung und wird von Ihrer behandelnden Ärztin schließlich als auf unbestimmte Dauer vernehmungsunfähig eingeschätzt.

Die Konsequenz: Freispruch aus prozessualen Gründen. Freispruch, weil das Hauptbeweismittel nicht mehr zur Verfügung steht, ausgefallen unter dem Druck einer Situation, in der ihr insbesondere die Justiz von vornherein mit Misstrauen, um nicht zu sagen mit Unglauben begegnet ist.

Im Kohlenpott fragt man, "wat lernt uns dat?".

Als erstes vielleicht eine wichtige Botschaft an alle Therapeuten, die ihren Patienten raten, Anzeige zu erstatten, um mit "der Sache" endlich abschließen zu können.

Der Strafprozess mit all seinen täterschützenden Normen ist dazu häufig der denkbar ungeeigneteste Weg. Es wäre opferschützend, wenn man als Therapeut mindestens 2-3 Verfahren solcher Art miterlebt hätte, um beurteilen zu können, ob die Geschädigte ihr therapeutisches Ziel überhaupt erreichen kann.

An die Adresse der Justiz dagegen richtet sich der Satz des Bundesverfassungsgerichtes, der meine Füße manchmal so sanft in den Schlaf singt:

"Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatliche Organe nicht nur zur Aufklärung des Sachverhaltes, sondern auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Verletzten zu stellen und ihm zu ermöglichen, sein Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen." [BVerfGE 39, 41 ff.]

Was justizförmig bedeutet, ist im wesentlichen in der Strafprozessordnung geregelt. Danach haben Ermittlungsbehörden und Gerichte in Bezug auf den Verdacht einer Straftat, die Erhebung einer Anklage, die Zulassung einer Anklage und die Eröffnung der Hauptverhandlung Pflichten zu erfüllen.

Nach § 160 StPO hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen und darf nach § 170 StPO nur dann Anklage erheben, wenn die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.

Genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, wenn der Beschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist.

Die Verurteilung des Beschuldigten muss mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, das Verfahren einzustellen. Es kommt dabei die eigene Prognose des Staatsanwaltes an, ob er selbst nach Sach- und Rechtslage **wahrscheinlich am Ende einer Hauptverhandlung zum Antrag auf Verurteilung gelangen wird**. Ansonsten ist das Verfahren einzustellen!

Das Gericht kann aufgrund der ihm vorgelegten Anklage zur besseren Aufklärung weitere Beweiserhebungen anordnen und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens **nur dann, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist**.

Wird das Gericht nach Aktenlage bei den gegebenen Beweismöglichkeiten wahrscheinlich freisprechen, so ist der hinreichende Verdacht abzulehnen.

Dem Gericht wie der Staatsanwaltschaft obliegt damit gegenüber **allen** Verfahrensbeteiligten gleichermaßen die Pflicht, die Anklage daraufhin zu prüfen, ob sie so substantiiert ist, dass sich daraus eine Verurteilung wahrscheinlich wird ergeben können.

Man darf also als opferschützenden Umgang von der Justiz erwarten, das von Beginn an einem Anzeigenden diejenigen Bedenken und Zweifel entgegengehalten werden, die man meint gegen eine glaubhafte Aussage vorbringen zu können zu können.

Der Gerichtssaal ist nicht der Ort, um Mängel in der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Sachaufklärung zu beseitigen oder Defizite in der Verurteilungsprognose zu reparieren und angeblich "dünne" Anklagen zu füllen.

Jedes Opfer versteht mit entsprechender Erläuterung, das für die Verurteilung eines Angeklagten Fragen gestellt werden müssen, und dass Widersprüchen nachgegangen werden muss.

Niemand aber versteht, wenn dies z.T. Jahre nach der Anzeige und erstmalig in der Hauptverhandlung passiert.

Das ist opferbelastend und ggf. sogar -schädigend und darf eigentlich nicht passieren.

Wie recht wir doch haben, wenn wir sagen, dass der Opferschutz in Deutschland leider nach wie vor nicht optimal ist.

Und ich werde mich auch bestimmt nicht wieder beschweren,
wenn ich einen Gesetzesentwurf lesen muss, der mit den
Worten beginnt:

"Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes ..."

Typische Opferbelastungen

Wir wollen als Opferanwältinnen verhindern, daß Ihre Erfahrung, Opfer geworden zu sein, das weitere Leben bestimmt. Hierzu ist Information wichtig, denn Informiertsein gibt Sicherheit. Typische Belastungen nach traumatischen Erfahrungen:

Den individuellen Belastungen mit juristischen Mitteln zu begegnen, ist natürlich nicht einfach. In den nachfolgenden dargestellten Bereichen kann Beratung und Vertretung durch eine Opferanwältin nach traumatischen Ereignissen, insbesondere in Gewalt- und Sexualstraftaten notwendig werden und sinnvoll sein:

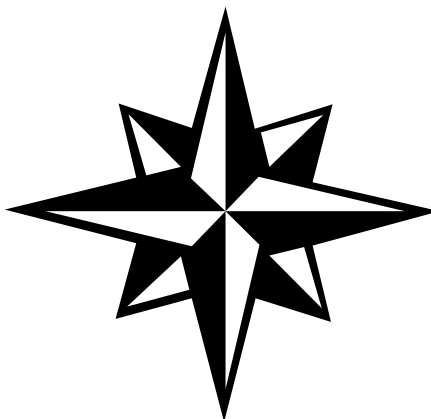
Opferanwaltstätigkeit nach traumatischen Ereignissen

Zivilrechtliche Ansprüche und freiwillige Leistungen Dritter

- Schadensersatz u. Schmerzensgeld
- Leistungen aus privaten Versicherungen
- Unterlassungsansprüche, auch gegen Presseberichterstattung, Gewaltschutzgesetz ("Stalking")
- Entschädigungsleistungen
- aus Sonderregeln (z.B. Generalbundesanwalt/ Stiftungen, etc.)
- aus Täter-Opfer-Ausgleich
- Vereinbarungen aus Mediation
- Weißer Ring

Sozialrechtliche Ansprüche

- Opferentschädigung
- Unfallversicherung SGB VII; z.B. auch nach Beamtenversorgungsgesetz
- Rentenversicherung
 - Erwerbsminderungsrente
 - Hinterbliebenenrente
- Kranken-/Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilfe
- Reha-Leistungen
- Sonstiges (z.B. Blindengeld)



"Die Würde des Menschen ist unantastbar" - persönliche "Rechte"

- hören und gehört zu werden
- verstehen und verstanden zu werden
- umfassende Informationen zu erhalten
- Beraten und vermittelt zu werden im Rahmen von Netzwerken und fachübergreifender Zusammenarbeit mit Ärzten, Traumatherapeuten, Selbsthilfegruppen, etc.

Strafverfahren

- Begleitung und Wahrnehmung sämtl. Beteiligungsrechte und –pflichten des Opferzeugen als
 - Zeugenbeistand
 - Verletztenbeistand
 - Nebenklagevertreter
 - Vertretung im Sicherungsverfahren
 - Vertretung im Adhäsionsverfahren
- Überwachung und Durchsetzung von Schutznormen für Geschädigte z.B.
 - Zeugnisverweigerungsrecht
 - Ausschluss der Öffentlichkeit/ des Täters
 - Videovernehmung
 - Befangenheitsanträge gegen Richter und Sachverständige
 - Frage-/ Beanstandungs-/ Beweisantragsrechte, etc.

"Traumatische Ereignisse fordern von dem Betroffenen überdurchschnittliche Bewältigungs- und Integrationsleistungen.

Je nach persönlicher Struktur, nach bevorzugtem Bewältigungsstil, je nach Dauer, Art und Intensität des Traumas kann es notwendig sein, das Erlebte innerlich abzulegen und sich davon nachhaltig zu distanzieren (Ausblenden) oder aber durch ständige Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Trauma dieses im Detail durchzuarbeiten (Fokussieren).

Wichtig zur Vermeidung einer weiteren Traumatisierung ist, die Bewältigungsstile der Betroffenen zu akzeptieren, nutzbar zu machen und durch Einführung neuer oder Anregung bereits vorhandener Ressourcen zu erweitern."

[Eckey,
Gefahr einer Retraumatisierung von Opfern von Gewalttaten,
Med. Sach 1999, S. 153 ff.]

Warum ist Opferschutz im Strafverfahren notwendig?

[Dr. Doering-Striening]

- ◆ Im Strafverfahren hat der Beschuldigte die Rolle des Verfolgten.
- ◆ Die dort geltenden Regeln sollen ihm deshalb einen fairen Prozess gewährleisten.
- ◆ Er gilt solange als unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist.
- ◆ An diesem Beweis muss er nicht mitwirken.
- ◆ Die Beweise müssen von gesetzlichen Richter und nicht von der Polizei alleine unmittelbar erhoben werden. Aktenmaterial reicht nicht aus. **Zeugen müssen persönlich - gegebenenfalls auch wiederholt - angehört werden.**
- ◆ **Zeugen müssen erscheinen und aussagen. Zeugenpflicht ist Bürgerpflicht. Der Zeuge muss die Wahrheit sagen.**
- ◆ Die Beweiserhebung des Gerichtes muss vollständig sein und sich auf alle zur Verfügung stehenden Beweise erstrecken.
- ◆ Die Verurteilung erfolgt aufgrund einer Würdigung der erhobenen Beweise. Der Richter ist nicht an Beweisregeln gebunden, aber an Mindeststandards der Beweiswürdigung. Mindeststandards sind verletzt, wenn die tatrichterlichen Feststellungen
 - unklar
 - widersprüchlich
 - ersichtlich nicht vollständig sind
 - Denkfehler enthalten
 - gegen gesicherte Erfahrungssätze verstoßen oder
 - an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit übertriebene Anforderungen stellen.
- ◆ Die Aussage eines Zeugen ist ein **Beweismittel**.

Eine Aussage kann glaubhaft oder unglaubhaft sein. Ein Zeuge selbst kann in seiner Person glaubwürdig oder unglaubwürdig sein.

Ob eine Aussage wahr ist, kann niemand mit absoluter Sicherheit sagen. Das hängt nicht nur vom guten Willen des Zeugen ab, sondern auch von seinen persönlichen Fähigkeiten

- einen Sachverhalt aufzunehmen
- einen Sachverhalt zu speichern
- einen Sachverhalt zu erinnern
- einen Sachverhalt wiederzugeben

Hierbei unterlaufen viele Fehler. Man nimmt an, dass mehr Aussagen redlich, aber falsch sind, als fehlerfrei und damit wahr.

Deshalb muss der Richter eine bestimmte Methode zur Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage anwenden. Er muss fragen

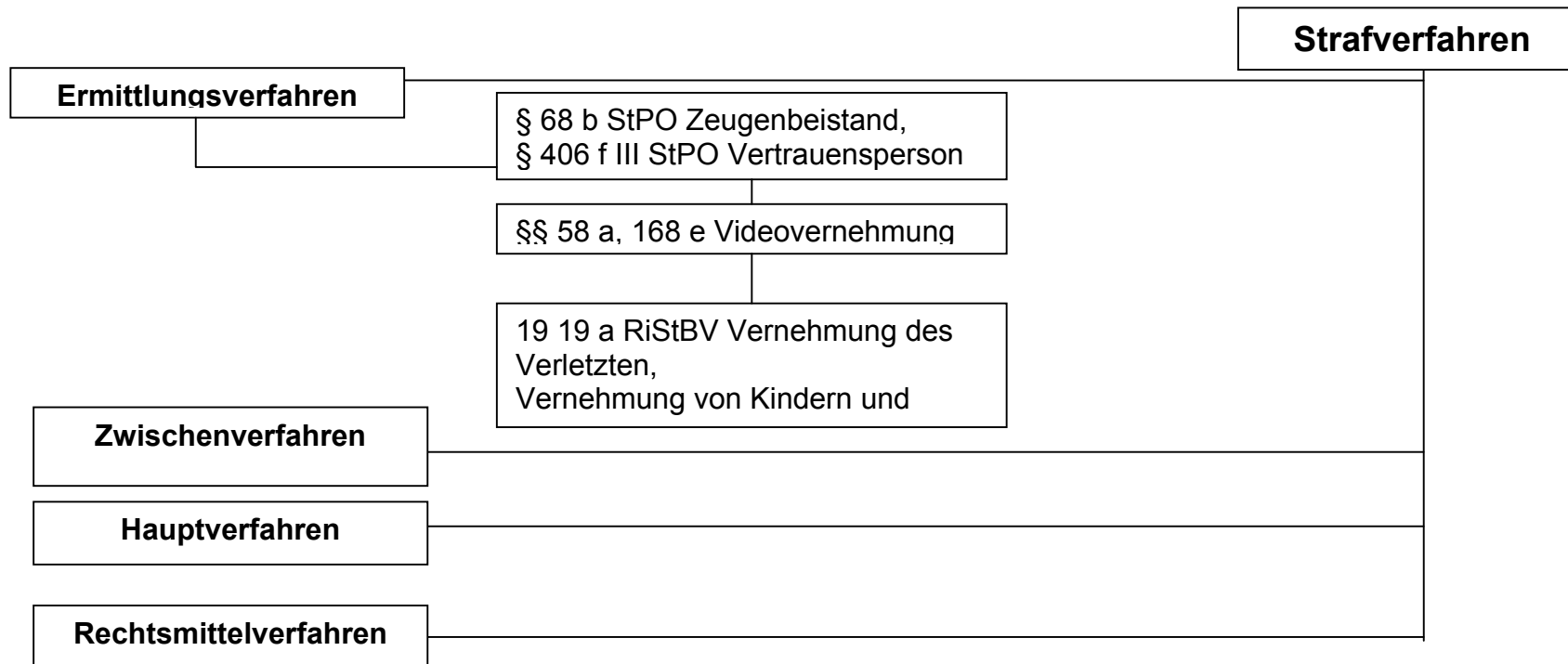
1. Könnte dieser Zeuge
 2. mit seinen gegebenen individuellen Voraussetzungen
 3. unter den gegebenen Befragungsumständen und
 4. unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten
 5. diese spezifische Aussage erstatten
 6. ohne das sie auf einen realen Erlebnishintergrund basiert?
- ◆ **Hier setzt Verteidigung an um das Beweismaterial "Opfer" unbrauchbar zu machen. Das reicht aus, denn es gilt in dubio pro reo - im Zweifelsfall zu Gunsten des Angeklagten. Hieraus können massive Belastungen entstehen, vor denen es zu schützen gilt.**
 - ◆ **Der beste Opferschutz ist Information. Information über die eigene Position und die eigenen Rechte gibt Sicherheit. Sicherheit in der Wahrnehmung der eigenen Rechte macht stark.**
 - ◆ Die Beteiligung als Nebenkläger im Verfahren ist ein solches eigenes Recht, dass die eigene Position stärkt.

***"Unwissenheit ist die
Wurzel allen Übels."***

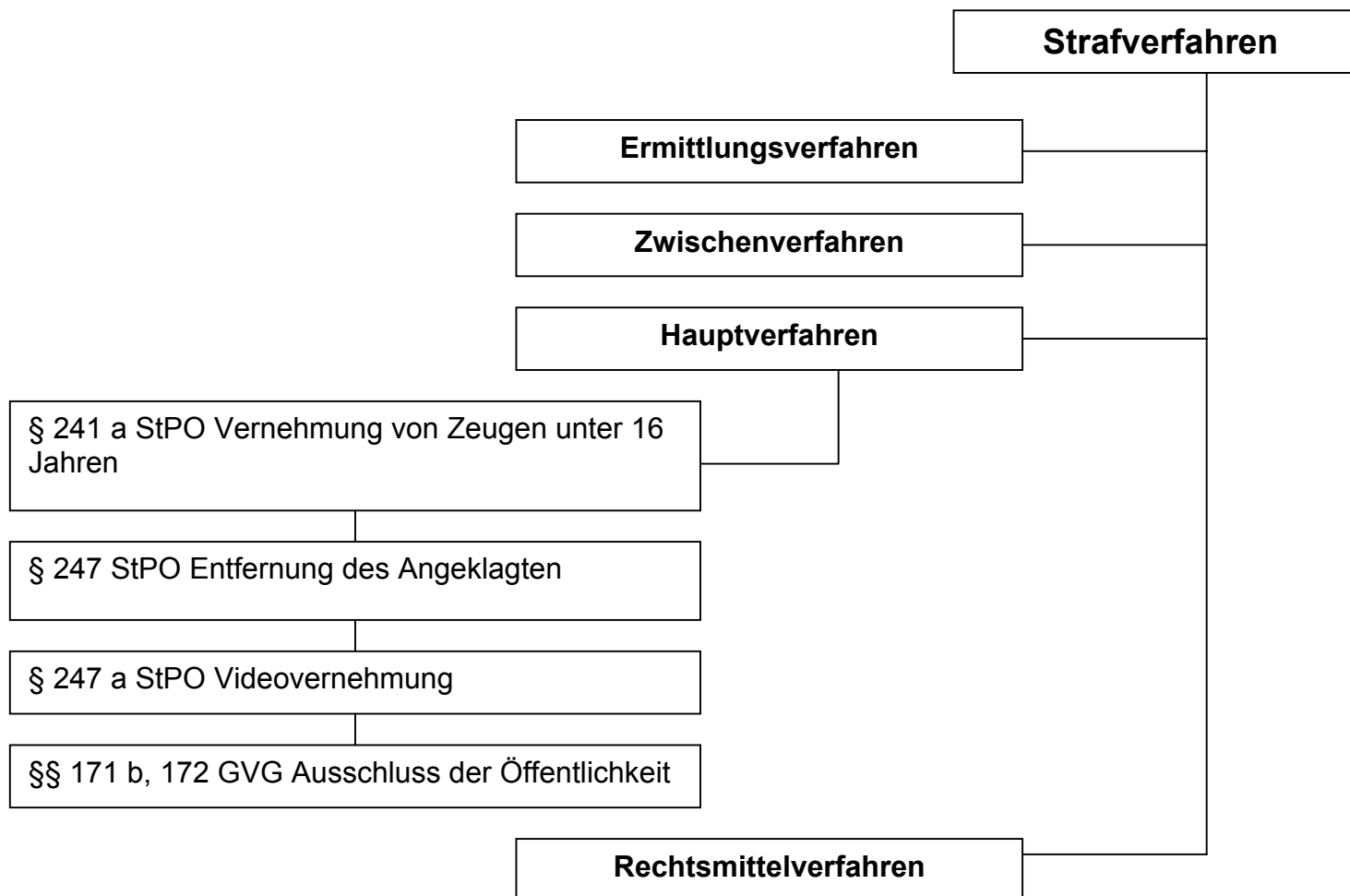
[Sokrates]

Opferschutzbestimmungen im Ablauf des Strafverfahrens + Neues aus dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

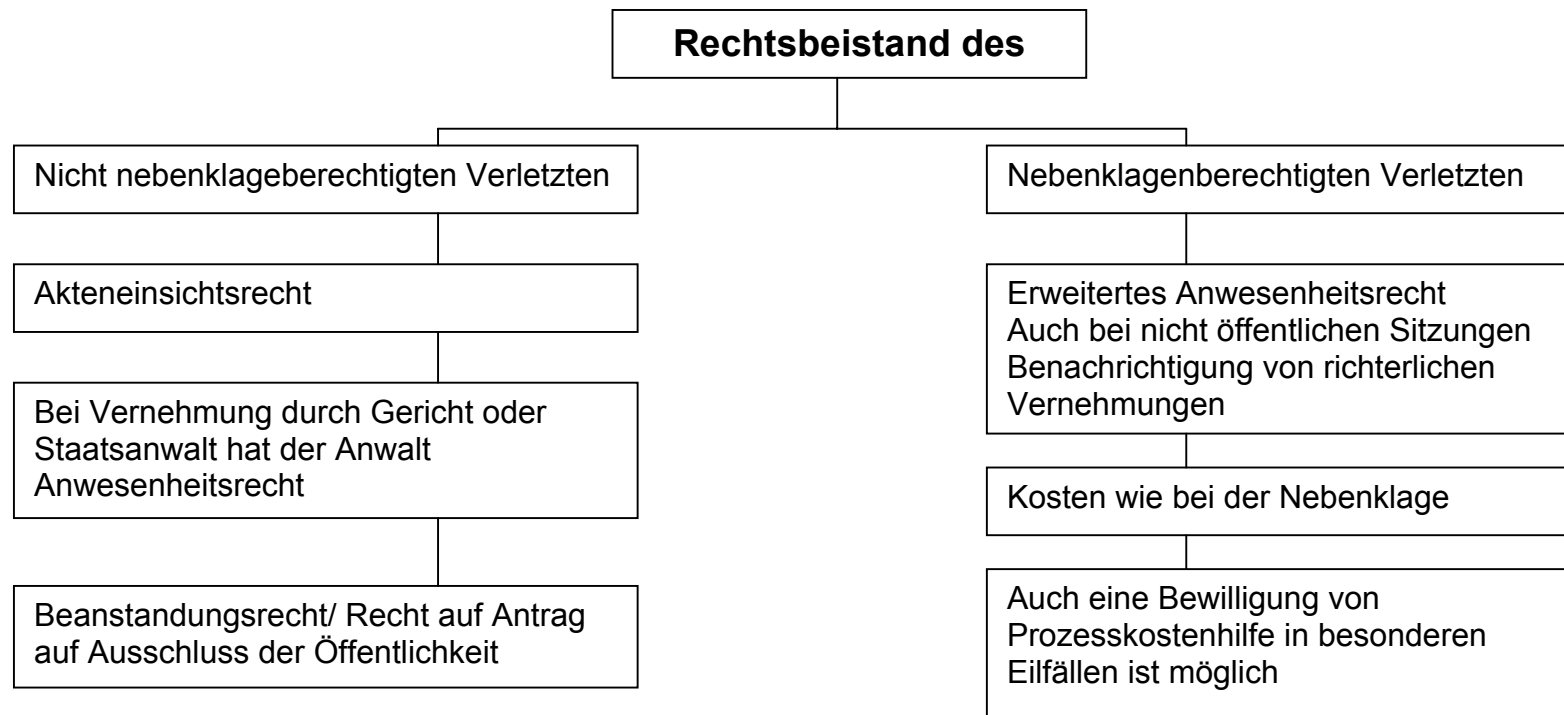
Opferschutzbestimmungen im Ablauf



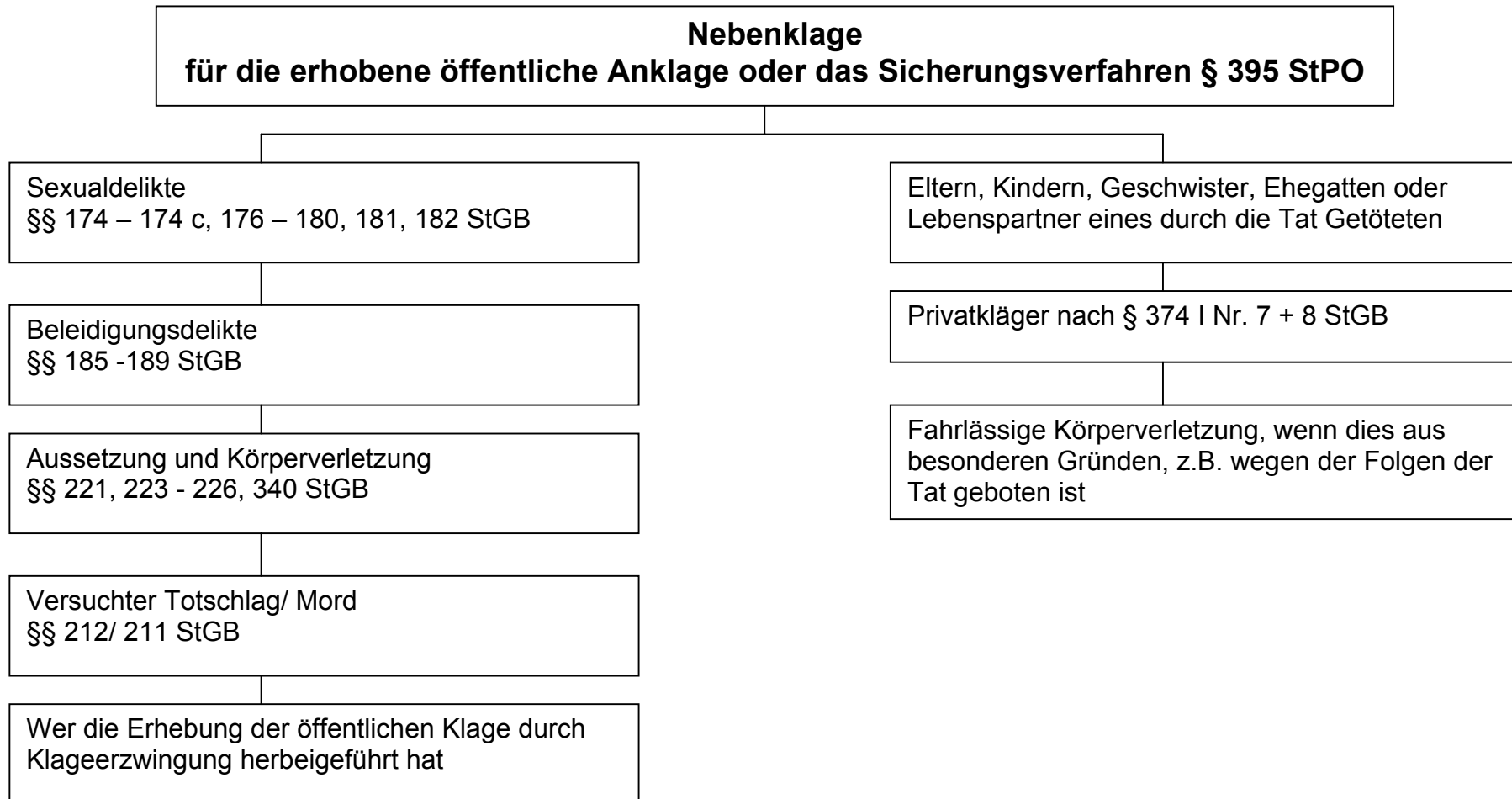
Opferschutzbestimmungen im Ablauf



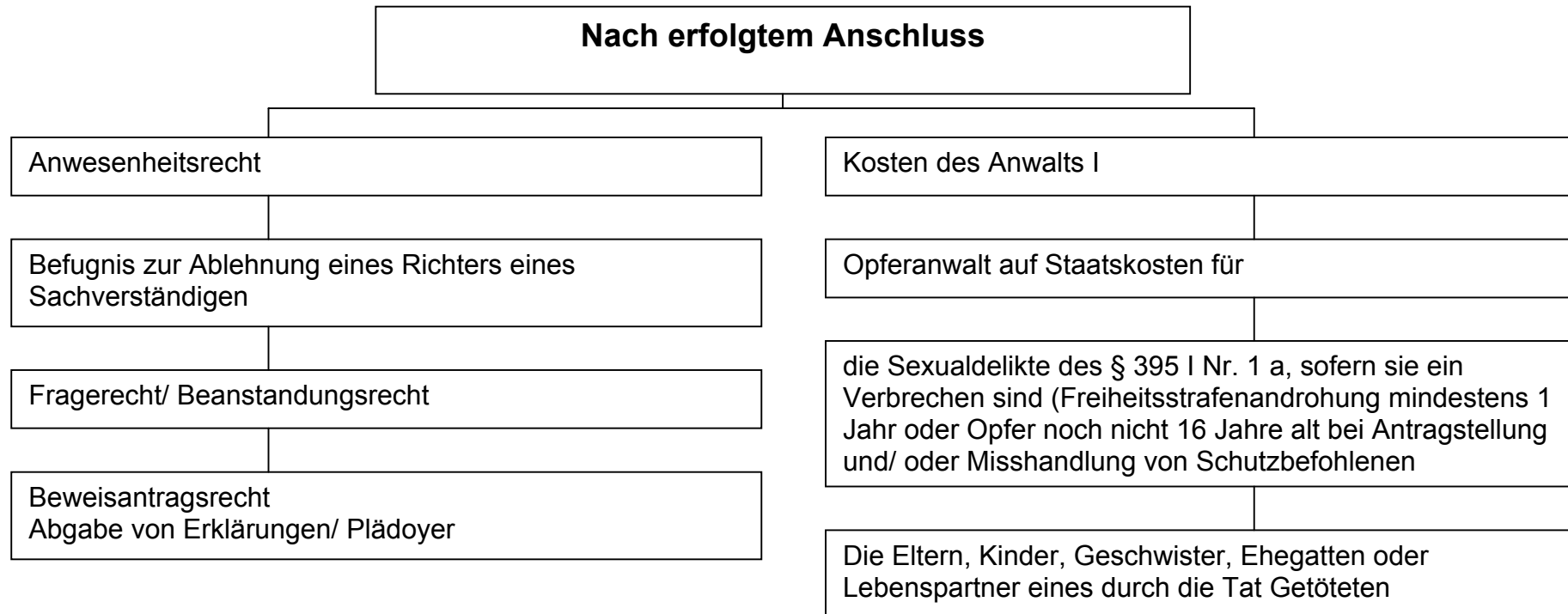
Möglichkeiten, mit einem Anwalt/ einer Anwältin aktiv im Verfahren eigene Rechte wahrzunehmen



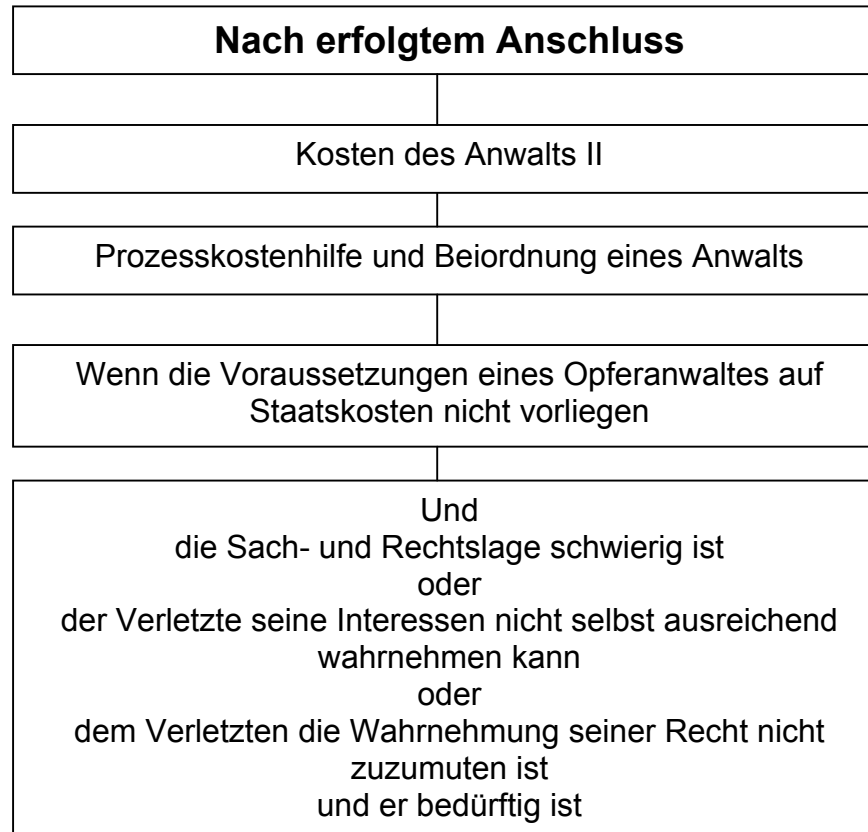
Beste Möglichkeiten, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen:



Rechte des Nebenklägers



Rechte des Nebenklägers



Aktuelle Neuigkeiten aus dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

⇒ § 48 StPO:

Die Ladung erfolgt unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und den gesetzlichen Folgen des Ausbleibens

⇒ § 214 StPO:

Besondere Nebenklageberechtigte erhalten bei der Ladung zur Hauptverhandlung von dieser Mitteilung, wenn die Anschrift aktenkundig ist. Sonstige Verletzte erhalten Mitteilung, wenn sie dies beantragt haben

⇒ § 395 StPO

erweitert den Kreis der Nebenklageberechtigten, z.B. auf die nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes Betroffenen.

⇒ § 406 d StPO:

Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens sowie auf Anfrage in angemessenem Umfang der jeweilige Sachstand mitzuteilen.

Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegend schutzwürdigendes Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 I Nr. 1 a, c, d genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

⇒ § 406 h StPO:

Der Verletzte ist auf seine Informationsrechte, sein Recht auf Akteneinsicht, sein Recht zur Hinzuziehung eines Anwaltes in den unterschiedlichen Formen, sein Recht zum Anschluß als Nebenkläger und sein Recht zur Hinzuziehung eines Anwaltes als Beistand hinzuweisen.

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

⇒ § 58 a II S. 2 StPO:

Von der auf Bild-Tonträger aufgezeichneten Vernehmung des Zeugen dürfen nur Kopien zur Akteneinsicht überlassen werden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse mehr an der weiteren Verwendung besteht.

⇒ § 58 a II StPO:

Wenn der Zeuge der Überlassung einer Kopie widerspricht, so wird statt dessen ein schriftliches Protokoll gefertigt.

⇒ § 273 II StPO:

Statt der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll können einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. (Hierüber kann ein schriftliches Protokoll gefertigt werden.)

⇒ § 395/ 397 a StPO:

Die Nebenklage wird erweitert und Eltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten oder Lebenspartnern eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten kann ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden. Die Nebenklage ist jetzt im Sicherungsverfahren auch nach gesetzlichen Vorschriften zulässig.

⇒ § 24 I Nr. 3/ 74 I S. 2 GVG:

Die Staatsanwaltschaft kann statt beim Amtsgericht gleich beim Landgericht Anklage erheben, wenn dies wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung der Sache angezeigt ist.

⇒ § 247 a StPO:

Der Ausschluss des Angeklagten als Schutzmaßnahme des Zeugen ist jetzt vor der Videovernehmung nicht mehr vorrangig.

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

⇒ § 136 StPO:

Bereits bei der ersten Vernehmung soll der Beschuldigte auf die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

⇒ §§ 160 a, 202 a StPO:

Rechts- und Kooperationsgespräche im Ermittlungs- und Eröffnungsverfahren, Anhörungsmöglichkeit im Zwischenverfahren

⇒ §§ 405 ff. StPO:

Erneuter Versuch der Verbesserung der Schadenswiedergutmachung im Adhäsionsverfahren

- durch Informationspflicht des Gerichtes über Geltendmachung von Schadensersatz und Schmerzensgeld im Strafverfahren
- Vergleiche der betroffenen Parteien müssen auf Antrag aufgenommen werden, auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens
- Die Möglichkeit des Gerichtes, einen Schadensersatz im Strafprozess abzulehnen, werden geringer. Die Ablehnung über Schmerzensgeld zu entscheiden, ist so gut wie nicht mehr möglich.

***"Ich sehe einfach keinen Ausweg mehr."
"Gibt es auch nicht", sagt er. "Es gibt nur
einen Weg hinein!"***

[Irving Stone
Der Seele dunkle Pfade,
S. 46]

Ich bin Opfer/Zeuge einer Straftat – Fragen und Antworten

[Dr. Doering-Striening]

◆ Muß ich bei der Polizei aussagen?

Nein, die Polizei unterstützt die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Persönlich erscheinen muss man dort nicht. Eine Ablehnung dort zu erscheinen, hat keine Konsequenzen. Auch dann, wenn man sich von einem bestimmten Beamten, z.B. weil er ein Mann ist, nicht vernehmen lassen will, kann man eine Vernehmung ablehnen oder abbrechen.

Einer Ladung von der Staatsanwaltschaft oder einem Richter bzw. Gericht muss man allerdings folgen. Zeugenaussagen sind keine Privatsache, sondern Bürgerpflicht!

◆ Ich habe eine Anzeige gemacht, will ein Strafverfahren jetzt aber lieber doch nicht mehr - kann ich das Verfahren beenden?

Viele meinen, wenn man eine Anzeige zurücknimmt, sei die Angelegenheit erledigt. Das ist aber nur für die Straftaten so, für die man ohnehin einen Antrag auf Strafverfolgung stellen muss. Für die sogenannte Offizialdelikte gilt das nicht. Und die meisten schweren Straftaten, z.B. Sexualstraftaten sind solche Offizialdelikte. Der Staat findet es wichtig, Täter solcher schweren Straftaten zu verfolgen, deswegen verliert man als betroffener Bürger in solchen Fällen sein Selbstbestimmungsrecht darüber, ob jemand bestraft wird oder nicht.

◆ Kann ich zu meiner polizeilichen Vernehmung wenigstens jemand mitnehmen?

Sie können zum Termin eine Vertrauensperson, z.B. einen Familienangehörigen mitbringen, natürlich kann das auch ein Anwalt oder eine Anwältin sein.

Wer stört oder das Ermittlungsergebnis beeinträchtigt, kann aber von der Vernehmung ausgeschlossen werden. Wer selbst als Zeuge in Betracht kommt, ist deshalb als Vertrauensperson bei der Vernehmung nicht geeignet.

◆ **Ich habe gehört, dass meine Aussage als Zeuge auch auf Video aufgenommen werden kann, ist das richtig?**

Ja, das ist im Grundsatz richtig. Die Vernehmung eines Zeugen kann auf einen sogenannten Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Das Gesetz ordnet sogar an, dass sie aufgezeichnet werden soll, wenn der oder die Geschädigte unter 16 Jahren alt ist oder immer dann, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Leider steht aber nicht überall Videotechnik zur Verfügung, so dass diese Vorschrift keine "Muss-Vorschrift" sondern nur eine "Soll-Vorschrift" ist.

Darüber hinaus gibt es noch die Videovernehmung bei einer richterlichen Vernehmung. Schon im Vorverfahren kann zur Sicherung der Aussage ein Richter die Vernehmung des Zeugen durchführen. Dies wird häufig geschehen, wenn Sie als Angehöriger oder aus sonstigen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Hier gibt es die Videovernehmung in einer besonderen Ausprägung. Besteht nämlich die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für Ihr Wohl, wenn Sie in Gegenwart der sonstigen Anwesenheitsberechtigten vernommen werden, so soll der Richter die Vernehmung getrennt von diesen Anwesenheitsberechtigten durchführen. Anwesenheitsberechtigt sind z.B. der Beschuldigte und sein Verteidiger. In diesem Falle wird die Vernehmung mit dem Richter in einem anderen Raum durchgeführt. Diese Vernehmung wird dann zeitgleich in Bild und Ton für die anderen Anwesenheitsberechtigten übertragen. Die Entscheidung, ob so verfahren wird, steht dem Richter alleine zu. Eine Anfechtung seiner Entscheidung ist nicht möglich.

◆ **Wenn eine Anwältin/ein Anwalt mit zur polizeilichen Vernehmung kommt, wer bezahlt das?**

Da Sie den Anwaltsvertrag abschließen, schulden Sie zunächst auch die Gebühren und zwar unabhängig davon, ob sie Sie später vom Täter erstattet erhalten. Selbst bei Verurteilung des Angeklagten braucht dieser aber nicht in jedem Fall Ihre Kosten zu übernehmen. Zudem hat der Täter oft kein Geld, ein Anspruch kann also in manchen Fällen nicht erfolgreich vollstreckt werden.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

Das Gericht ordnet Ihnen einen Anwalt oder eine Anwältin auf Kosten der Justizkasse bei, wenn Sie Opfer einer der folgenden Straftaten geworden sind:

Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB)

Sexueller Missbrauch Verwahrter, Kranker und Hilfsbedürftiger in Einrichtungen (174 a StGB)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176 a, 176b StGB)

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177, 178 StGB)

Sexueller Missbrauch Gefangener, Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB)

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger(§ 180 StGB)

Schwerer Menschenhandel und Zuhälterei (§§ 180 b, 181 a StGB)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Versuchte Tötungsverbrechen (§§ 212, 211 StBG)

Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

Bezüglich dieser Straftaten wird die Anwältin jedoch nur auf Kosten der Justizkasse bezahlt, wenn das Opfer entweder zur Zeit des Antrags noch nicht 16 Jahre alt ist oder ein Verbrechen vorliegt. Ein Verbrechen liegt immer dann vor, wenn das Strafmaß mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt. In der Regel bedeutet dies, dass Opfer von Sexualstraftaten, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Rechtsbeistand auf Kosten der Justizkasse bekommen. Andere Personen jedoch nur bei Vorliegen eines Verbrechens (meistens im Falle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung). Eine andere Möglichkeit ist, dass Ihnen aufgrund der schwierigen Rechts- und Sachlage, oder unter der Tatsache, dass Sie sich nicht selbst vertreten können oder Ihnen dies nicht zumutbar ist, Prozesskostenhilfe gewährt und eine Anwältin/ein Anwalt beigeordnet wird.

◆ **Wie geht so ein Strafverfahren weiter, wenn die Polizei meine Anzeige aufgenommen hat?**

Die Polizei prüft, ob die Sache wohl strafbar und der Täter verurteilt werden kann. Nur dann wird der Beschuldigte vernommen. Aber auch er muss vor der Polizei nicht erscheinen, auch nicht vor dem Staatsanwalt.

◆ **Wieso ist das so?**

Es gilt als große Errungenschaft des Rechtsstaates, dass ein Beschuldigter so lange unschuldig ist, bis das Gegenteil erwiesen ist (Unschuldsvermutung). Der Beschuldigte muss an diesem Beweis nicht mitwirken. Deshalb wird ihm das Recht des Schweigens zugestanden. Und wer schweigen darf, der darf letztendlich auch lügen und muß auch nicht kommen.

◆ **Darf ich auch schweigen oder lügen?**

So wie Zeugenpflicht Bürgerpflicht ist, so ist Wahrheitspflicht Zeugenpflicht. Sie müssen die Wahrheit sagen. Dass auch die fahrlässige Falschaussage strafbar ist, erklärt Ihnen der Richter im Strafverfahren daher vor Ihrer Zeugenaussage mit Nachdruck.

Es ist daher stets wichtig, dass Sie den ermittelnden Beamten ebenso wie später dem Gericht klar und deutlich erklären,

- was Sie ganz genau wissen
- wo Sie nicht ganz sicher sind und nur meinen oder glauben zu wissen
- wo sie etwas gar nicht wissen

Diese Unterscheidung in der Aussage unterscheidet den guten und sicheren Zeugen vom schlechten und wenig glaubhaften Zeugen.

◆ **Wird der Täter sofort verhaftet, wenn ich ausgesagt habe?**

Leider nein, auch wenn Sie sich ängstlich und unsicher fühlen.

In Haft genommen werden darf jemand nur, wenn ein Haftgrund besteht. Dieser besteht z. B. bei

- Fehlendem Wohnsitz/Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr (Einwirken auf Zeugen)
- Wiederholungsgefahr bei gewissen Sexualstraftaten. Wer also z.B. den missbrauchenden Kindesvater vor die Tür setzt, bevor er Anzeige erstattet, vernichtet damit den Haftgrund.

◆ **Und wie geht's dann weiter?**

Manchmal holt die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren ein Glaubwürdigkeitsgutachten ein. Das hilft Staatsanwaltschaft und Gerichten - meist bei minderjährigen Zeugen - bei der Beantwortung der Frage, ob die Aussage des Zeugen/der Zeugin wohl auf erlebten Tatsachen beruht oder nicht.

Ob jemand nämlich die Wahrheit sagt oder ob seine Erinnerung auf erlebten Tatsachen beruht, kann man nicht mit letzter hundertprozentiger Sicherheit sagen. Letztendlich muss das Gericht überzeugt sein, es muss glauben.

◆ **Was passiert bei einem Glaubwürdigkeitsgutachten? Werde ich als Person auf den Prüfstand gestellt?**

In der (Rechts-)Psychologie gibt es mittlerweile eine Gruppe speziell ausgebildeter Psychologen und Psychologinnen, die nach festen Kriterien herauszufinden versuchen, ob Ihre Aussage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf beruht, dass Sie die beschriebenen Tatsachen selbst erlebt haben. Dazu werden Ihre Schilderungen unter Zuhilfenahme von unterschiedlichen Tests und Methoden geprüft. U.a. wird geprüft, wie detailreich oder detailarm Ihre Schilderung ist, wie weit sie gleichbleibend oder abweichend bei Wiederholung ist, wie weit Sie Merkmale emotionaler Beteiligung enthält, etc ... Aber es wird auch untersucht, aus welcher Situation heraus eine Anzeige entstanden ist, ob es ein Motiv für die Anzeige gibt und mit wie vielen Menschen Sie vor der Anzeige bereits vorher gesprochen haben. Gerade letzteres ist bei der Aussage von Kindern eine wichtige Frage.

Könnte es nämlich sein, dass ein Kind bereits von einer Vielzahl von Menschen befragt worden und evtl. schon eine Therapie durchgeführt worden ist, dann beurteilen die Gerichte das als kritisch für die Verwertbarkeit der Aussage im Strafprozess. Denn man geht davon aus, dass sich die Erinnerung und damit auch die Aussage durch Vielfältiges „Darüber reden“ verändern kann.

◆ **Wie geht es weiter, nachdem z.B. ein Glaubwürdigkeitsgutachten erstellt worden ist?**

Meistens sind bis zu diesem Zeitpunkt schon einige Monate vergangen und der Staatsanwalt fertigt eine Anklageschrift, wenn er annimmt, dass die Ermittlungen dafür ausreichen, dass der Beschuldigte vom Gericht verurteilt wird. Wenn das nicht der Fall ist, wird er das Verfahren gegen den Beschuldigten einstellen.

◆ **Kann ich mich gegen eine Einstellung wehren?**

Das kommt darauf an.

Wenn das Verfahren eingestellt wird, weil kein "hinreichender Tatverdacht" besteht, dann kann man eine Beschwerde einlegen und später evtl. ein sogenanntes Klageerzwingungsverfahren betreiben. Wird das Verfahren z.B. allerdings wegen des geringen "öffentlichen Interesses" - gegebenenfalls gegen Geldbuße - eingestellt, so können Sie sich dagegen nicht wehren.

◆ **Was passiert, wenn der Staatsanwalt Anklage erhoben hat?**

Das Gericht prüft dann, ob das sogenannte Hauptverfahren eröffnet wird. Dann wird ein Termin bestimmt, Angeklagter, Opfer und Zeugen geladen.

◆ **Muss ich als Opfer denn wirklich zur Verhandlung erscheinen? Es steht doch alles in meiner Aussage.**

Ja, Sie müssen tatsächlich noch einmal erscheinen. Das hängt mit den Regeln zusammen, die im Strafverfahren gelten.

Nach der Regel der "Unmittelbarkeit" muss das Gericht alle Beweise selbst erheben, also auch die Zeugen hören. Nach der Regel der "Mündlichkeit" muss alles Wichtige im Prozess ausgesprochen werden. Alles, was nicht über die Lippen eines Zeugen kommt, ist im Grundsatz erst einmal nicht für das Gericht vorhanden.

Die Aussage in der Akte dient dem Gericht daher nur als Vorbereitung. Die sogenannten Schöffen, das sind die ehrenamtlichen Richter, kennen Ihre Aussage ohnehin nicht. Sie werden erst am Tag der Hauptverhandlung ganz allgemein vom vorsitzenden Richter über den angeklagten Sachverhalt informiert. Können Sie sich vorstellen, wie wichtig Ihre Aussage gerade für diese Richter ist, die ja gleichwertig mit den hauptamtlichen Richtern über Ihre Aussage entscheiden?

◆ **Werde ich bei meiner Aussage auf den Angeklagten treffen?**

Im Grundsatz ja. Eine weitere Regel des Strafverfahrens besagt, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend sein muss, um zu hören, was ihm vorgeworfen wird und sich verteidigen zu können.

◆ **Welche Möglichkeiten gibt es, nicht mit dem Angeklagten zusammenzutreffen?**

Man muss unterscheiden zwischen dem Zusammentreffen außerhalb und innerhalb des Gerichtssaals. Außerhalb des Gerichtssaals hängt das von den Möglichkeiten Ihres Gerichtes ab. Fragen Sie vorher telefonisch ab, ob es die Möglichkeit gibt, in einem Zeugenzimmer zu warten.

Wenn das nicht möglich ist, rufen Sie den vorsitzenden Richter an und bitten Sie um eine Möglichkeit, wie Sie mit dem Angeklagten nicht zusammentreffen müssen.

Das sollten Sie auch tun, wenn Sie ein großes Presseaufgebot vor dem Saal fürchten. Meistens wird das Gericht versuchen, Ihnen eine Möglichkeit anzubieten, wie Sie unbeteiligt bleiben.

◆ **Und wie ist das mit dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten im Gerichtssaal?**

Im Grundsatz muss der Angeklagte anwesend sein.

Ausnahmsweise kann das Gericht den Angeklagten aber von der Verhandlung vorübergehend ausschließen. Das ist möglich, wenn bei Ihrer Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für Ihre Gesundheit besteht. Das ist eine sehr hohe Anforderung, so dass Sie auf jeden Fall eine entsprechende ärztliche Bescheinigung Ihres Arztes vorlegen sollten, wenn Sie um Ihre Gesundheit fürchten.

◆ **Gibt es noch weitere Möglichkeiten?**

Ja, wenn ein Zeuge unter 16 Jahre alt ist, dann reicht es aus, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl dieses Zeugen zu befürchten ist, wenn er in Anwesenheit des Angeklagten aussagen muss.

Das ist eine wesentlich niedrigere Anforderung als ein schwerwiegender Gesundheitsnachteil. Trotz alledem, sollten schon gewichtige Gründe vorgetragen werden, damit das Gericht den Angeklagten fehlerfrei von der Verhandlung ausschließen kann.

Reichen die Gründe nämlich nicht aus und schließt das Gericht den Angeklagten fehlerhaft aus, dann ist das ein so wesentlicher Fehler, dass der Angeklagte das Urteil durch ein Revisionsgericht überprüfen lassen kann. Wenn nicht auszuschließen ist, dass das Urteil auf diesen Fehler beruht, hebt dieses Gericht das Urteil auf und alles muss noch einmal von vorn beginnen. Auch Ihre Aussage wird dann noch einmal benötigt.

◆ **Waren das alle Möglichkeiten, den Angeklagten aus der Hauptverhandlung auszuschließen?**

Wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird, kann der Angeklagte ebenfalls ausgeschlossen werden.

◆ **Ich habe gehört, dass ich aber gegebenenfalls außerhalb des Gerichtssaals vernommen werden kann. Wie geht das?**

Noch einmal ist die "dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen" die gesetzliche Voraussetzung für die Vernehmung ohne Gegenwart des Angeklagten, bzw. alle sonstigen Beteiligten.

Das Gericht kann dann bestimmen, dass Sie sich an einen anderen Ort außerhalb des Gerichtssaales aufhalten und Ihre Aussage zugleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen wird. Diese Aussage kann dann auch aufgezeichnet werden, wenn zu befürchten ist, dass Sie in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden können und das Gericht Ihre Aussage zur "Erforschung der Wahrheit" benötigen wird.

◆ **Wie läuft so eine Vernehmung vor Gericht ab?**

Wenn Sie Zeuge vor Gericht sind, dann fragt das Gericht zunächst Ihre Personalien ab, um feststellen zu können, dass Sie tatsächlich auch der geladene Zeuge sind. Wenn Sie Sorge haben, dass Sie durch die Angabe Ihres Wohnortes gefährdet sein können, so kann das Gericht Ihnen gestatten, dass Sie statt Ihres Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift angeben. Der vorsitzende Richter kann Ihnen auch gestatten, dass der Wohnort gar nicht angegeben wird. In ganz außergewöhnlichen Fällen kann es durchaus auch einmal möglich sein, dass Ihnen gestattet wird Angaben zu Ihrer Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Das ist immer dann der Fall, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung Ihrer Identität oder Ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Es handelt sich aber wirklich um absolute Ausnahmefälle.

Das Gericht hat dann weiterhin die Pflicht, Sie darüber zu belehren, dass eine falsche Aussage strafbar ist und dass Sie sich besondere Mühe und Sorgfalt mit Ihrer Aussage geben müssen. Das bedeutet nicht, dass das Gericht Misstrauen gegen Sie hat, sondern das Gesetz sieht vor, dass diese Belehrung für alle Zeugen gilt.

◆ **Kann ich nicht einfach sagen, dass ich nicht aussagen will?**

Hier gilt, was bereits schon vorne gesagt wurde:

Zeugenpflicht ist staatsbürgerliche Pflicht. Nur in besonderen vom Gesetz ausnahmsweise geregelten Fällen haben Sie das Recht Ihre Aussage zu verweigern. In der Regel wird Sie der Richter darüber informieren, dass Ihnen ein solches Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

◆ **Was versteht man denn unter einem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht?**

Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht deshalb, weil das Gesetz nicht will, dass sich nahestehende Personen wie z.B. Ehegatten, Lebenspartner oder in grader Linie verwandte oder verschwägte Personen gegeneinander aussagen müssen. Sie werden daher vom Gericht gefragt, ob Sie gleichwohl aussagen wollen. Dann haben Sie auch das Recht auszusagen. Wenn Sie dies nicht wollen, so erklären Sie, dass Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das Gericht darf daraus keine nachteiligen Schlüsse ziehen, sondern muss Sie dann wiederum gehen lassen. Allerdings besteht dann häufig auch die Gefahr, dass das Gericht nicht mehr zu einer Verurteilung kommt, weil die wesentliche Hauptbelastungsaussage nicht mehr zur Verfügung steht und Ihre bisherige Aussage bei der Polizei nur unter ganz besonderen Voraussetzungen noch verwertet werden darf.

◆ **Und was ist ein Auskunftsverweigerungsrecht?**

Ein Auskunftsverweigerungsrecht haben Sie immer dann, wenn Sie eine Frage beantworten müssten und durch die Beantwortung sich die Gefahr zuziehen würden, dass Sie selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt würden. Müssten Sie also zugestehen, dass Sie etwas Unerlaubtes getan haben, so können Sie darauf antworten, dass Sie auf diese spezielle Frage von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen.

◆ **Was passiert eigentlich, wenn ich einfach vor Gericht nicht erscheine?**

Das empfiehlt sich nicht, denn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge, der nicht erscheint, wird in der Regel vom Gericht ein Ordnungsgeld erhalten. Für den Fall, dass ein solches Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, kann sogar Ordnungshaft festgesetzt werden. Beim nächsten Mal werden Sie möglicherweise dann zwangsweise vorgeführt. Nur wenn Sie sich ausreichend entschuldigen, kann das Gericht davon absehen, diese Maßnahmen gegen Sie zu verhängen. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist insbesondere, dass das Gericht Ihnen auch die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen kann. Das sind z.B. diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass Zeugen umsonst angereist sind und weitere Hauptverhandlungstage entstehen.

◆ **Wer hat das Recht, sich an meiner Vernehmung zu beteiligen?**

Der oder die Vorsitzende Richter/ in führt zunächst die Vernehmung.

Er oder sie hat zunächst das Recht, Sie vollständig zu befragen. Erst danach fragen in der Regel die weiteren beisitzenden Berufsrichter. Sodann haben die Schöffen das Recht zu fragen. Danach ist es der Staatsanwalt, der das Fragerecht hat, sodann der Verteidiger und danach ein evtl. Vertreter der Nebenklage, also ein Anwalt, den Sie zur Wahrnehmung Ihrer Rechte im Verfahren besonders beauftragt haben. Darauf wird später noch einzugehen sein.

Häufig ist es allerdings so, dass der Vorsitzende bereits alle Fragen gestellt hat und nur noch wenige ergänzende Fragen von den anderen Beteiligten gestellt werden.

◆ **Muss ich befürchten, dass mich der Verteidiger des Angeklagten " richtig in die Mangel nimmt " ?**

Der Verteidiger hat die Aufgabe, die Interessen seines Mandanten, des Angeklagten wahrzunehmen. In Folge dessen wird er Ihnen möglicherweise auch Fragen stellen, die Ihnen unangenehm sind. Sie sollten sich in einer solchen Situation niemals persönlich angesprochen fühlen, sondern sich immer vor Augen halten, dass der Mensch, der Sie da gerade befragt " seinen Job macht ". Es empfiehlt sich daher die Frage ruhig entgegen zu nehmen und möglichst sachlich zu beantworten. Häufig kennt der Verteidiger die Antwort auf Ihre Frage auch schon und will lediglich abklären, ob Sie bei Ihrer Aussage bleiben oder ob Sie zum Beispiel unangenehme Dinge verschweigen möchten. Sie sollten daher keinesfalls der Versuchung erliegen, Dinge die Ihnen unangenehm sind oder für die Sie sich schämen, nicht wahrheitsgemäß zu beantworten. Gerade wenn Sie Fragen, die nicht in einem

besonders gutem Licht erscheinen lassen, wahrheitsgemäß beantworten, ist dies ein besonderes Zeichen für die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage.

Ansonsten ist es wichtig, dass Sie bei Ihrer Aussage immer kennzeichnen, wo Sie in Ihrer Aussage ganz sicher sind, wo Sie sich nicht mehr so genau erinnern oder nicht ganz sicher sind und was Sie gar nicht wissen. Es empfiehlt sich beispielsweise einen entsprechenden Satz mit Worten einzuschränken wie " das weiß ich aber nicht mehr so genau " oder " da bin ich nicht ganz sicher " oder " es könnte so gewesen sein, aber sicher bin ich nicht "

◆ **Was passiert, wenn ich eine Frage nicht richtig verstanden habe?**

Halten Sie sich einfach vor Augen, dass diese Zeugenvernehmung Ihr ganz besonderer Termin ist. Die Beteiligten haben also soweit als möglich auf Sie Rücksicht zu nehmen. Es schadet überhaupt nichts, wenn Sie darum bitten, dass man sich an Ihnen orientiert. Wenn Sie also eine Frage beispielsweise akustisch nicht verstanden haben oder wenn einer der Beteiligten ein Wort benutzt hat, das Sie nicht verstehen, so scheuen Sie sich nicht, sofort nachzufragen, was denn damit gemeint sei. Juristen benutzen häufig eine Sprache ohne darüber nachzudenken, dass andere Menschen diese Sprache nicht verstehen.

◆ **Darf ich um eine Pause bitten?**

Wenn eine Aussage lange dauert und Sie ihr nicht gewachsen sind, wenn Sie beispielsweise zur Toilette müssen oder etwas trinken müssen oder wenn Sie erschöpft sind, dann sollten Sie das Gericht darüber informieren und über eine Pause bitten. Es ist ohnehin wichtig, dass das Gericht an Ihrem inneren Zustand Teil hat. Wenn Sie zum Beispiel länger darüber nachdenken müssen, wie etwas gewesen ist, kann es sein, dass das Gericht ungeduldig wird. Es ist dann gut, wenn Sie dem Gericht mitteilen, warum Sie die Frage nicht sofort beantworten oder beantworten können.

◆ **Was tue ich, wenn mich das Gericht oder ein anderer Beteiligter laufend bei meiner Aussage unterbricht?**

Im Gesetz steht, dass Sie im Zusammenhang vernommen werden sollen. Sie haben also das Recht so vernommen zu werden, dass Sie Ihre Wahrnehmung einmal insgesamt schildern. Wenn es Sie also stört, dass Sie laufend unterbrochen werden, so bitten Sie darum, dass Sie einmal die Angelegenheit so schildern dürfen, wie Sie es können. Bitten Sie darum, dass die Fragen zurück gestellt werden. Wenn Sie dies höflich und freundlich tun,

wird das Gericht Ihrer Bitte sicher nachkommen. Sie dürfen auch noch etwas sagen, wenn die anderen Beteiligten bereits nicht mehr fragen. Den Satz, "antworten Sie nur mit " ja " oder " nein ", den Sie aus amerikanischen Krimis kennen, sollte Sie nicht verunsichern. Sie haben das Recht, Ihre Antwort vollständig und nicht nur mit " ja " oder " nein " zu geben. Bitten Sie im Zweifelsfalle um die Hilfe des vorsitzenden Richters. Sagen Sie, dass Sie irritiert sind.

◆ **Was passiert, wenn meine Zeugenaussage beendet ist?**

Wenn Sie lediglich Zeuge in diesem Verfahren sind, so können Sie nach Ihrer Zeugenaussage sogenannte Zeugenliquidation in Empfang nehmen. Ihnen werden Fahrtkosten und Verdienstaussfall ersetzt. Sie können aber auch im Gerichtssaal verbleiben und dort weiter zuhören.

Wenn Sie von vornherein ein sogenannter Nebenkläger waren, dann stand Ihnen ohnehin schon während der gesamten Dauer des Verfahrens die Anwesenheit zu und Sie können jetzt wieder neben Ihrem Anwalt oder Anwältin Platz nehmen und das Verfahren weiter verfolgen.

◆ **Was versteht man unter Nebenklage?**

Die Nebenklage ist ein Rechtsinstitut, das es Ihnen ermöglicht, sich an diesem Prozeß aktiv zu beteiligen. Sie treten quasi neben den Staatsanwalt. Dadurch erhalten Sie eigene Rechte. Sie können beispielsweise einen Richter wegen Befangenheit ablehnen, ebenso einen Sachverständigen. Sie können ein Fragerecht ausüben, Anordnungen des Vorsitzenden beanstanden. Wenn Sie Zweifel an der Zulässigkeit einer Frage haben, können Sie diese beanstanden. Sie können Beweisanträge stellen, Erklärungen abgeben und am Ende der Beweisaufnahme ein sogenanntes Plädoyer halten (darauf wird noch einmal zurückzukommen sein). Mit der Nebenklage haben Sie daher aktive Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verfahren. Sollte der Angeklagte freigesprochen werden, können Sie dagegen ein Rechtsmittel einlegen. Es ist allerdings nicht möglich, dass Sie die Strafhöhe angreifen.

◆ **Wie funktioniert eine Nebenklage?**

Als Nebenkläger müssen Sie dem Gericht gegenüber erklären, dass man sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen will. Man muss beantragen, dass die Nebenklage zugelassen wird. Das ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Allerdings beginnt ein

Verfahren nicht neu, wenn Sie sich erst am Tag Ihrer Vernehmung dazu entscheiden sollten, als Nebenkläger aufzutreten. Das Gericht muss insoweit auf Sie keine Rücksicht nehmen.

◆ **Kann ich für dieses Verfahren auch einen Anwalt bekommen?**

Wie bereits oben aufgeführt wurde, kann man sich immer durch einen Anwalt helfen und vertreten lassen. Wenn man nebenklageberechtigt ist (siehe oben), dann muss einem der Opferanwalt in speziellen Fällen schwerer Kriminalität auf Antrag von Amtswegen beigeordnet werden oder aber man kann in den anderen Fällen den Antrag stellen, dass man Prozeßkostenhilfe erhält und einem ein Anwalt oder eine Anwältin beigeordnet wird. Die Voraussetzungen sind noch einmal zu wiederholen. Wer keinen Opferanwalt von Staatswegen bekommen, bei dem hängt die Beiordnung eines Anwaltes davon ab, dass die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Geschädigte seine eigenen Rechte nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder es ihm nicht zumutbar ist, diese Rechte auszuüben. Bereits mit dem ersten Opferschutzgesetz hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass insbesondere Opfern von Sexualdelikten - sofern sie nicht sowieso Anspruch auf einen Opferanwalt haben- nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu vertreten. Lassen Sie sich daher anwaltlich beraten. Der Weiße Ring bietet für eine anwaltliche Erstberatung sogenannte Opferschecks an. Damit können Sie zu einem Anwalt Ihrer Wahl gehen, der Sie dann über die unterschiedlichen Möglichkeiten beraten wird.

◆ **Ich bin ja nun über den Verlauf eines solchen Verfahrens informiert worden, wie sieht es aber aus, wenn ich eine solche anwaltliche Beratung nicht hatte. Habe ich einen Anspruch darauf, dass ich informiert werde?**

Mit dem neuen Opferrechtsreformgesetz sind Ihre Informationsrechte verbessert worden. Im neuen § 406 h heißt es:

1. Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach

§ 406 d (Informationen über die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, die Anordnung Beendigung oder Lockerung freiheitsentziehender Maßnahmen bei berechtigtem Interesse gegen den Beschuldigten)

§ 406 e d (Akteneinsichtsrecht)

§ 406 f (Rechtsbeistand des nicht Nebenklageberechtigten Verletzten) und

§ 406 g (Nebenklageberechtigter Verletzter)

sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und

die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a),

hinzuweisen.

2. Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des dritten Abschnittes geltend machen kann.
3. Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

Das setzt allerdings voraus, dass diese Informationen an einer Anschrift möglich sind, die Sie selbst auch angegeben haben. Wenn Sie einen Anwalt als Beistand gewählt haben, dann kann dieser auch die entsprechenden Mitteilungen in Empfang nehmen. Sie müssen Ihren Anwalt also ggf. darauf hinweisen, dass Sie entsprechende Informationen wünschen.

◆ **Gerade habe ich gehört, dass ich darüber zu informieren bin, wie ich einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen kann. Was bedeutet das konkret?**

Menschen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch einen anderen verletzt worden sind, haben nach bürgerlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, Schadensersatz oder Schmerzensgeld geltend zu machen. Wer einen körperlichen oder seelischen Schaden erlitten hat, kann auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend machen. Menschen, bei denen es sich gleichzeitig um einen Arbeitsunfall gehandelt hat, können diese Ansprüche auch gegenüber ihrer Berufsgenossenschaft geltend machen. Unter vermögensrechtlichen Ansprüchen, von denen grade die Rede war, versteht man allerdings nur den Anspruch auf

Schadensersatz oder Schmerzensgeld. Ein solcher Anspruch kann bereits im Strafverfahren geltend gemacht werden. Man nennt das Adhäsionsverfahren. Dieses Verfahren ist allerdings außerordentlich selten und alle Opferrechtsverbesserungsgesetze der letzten Jahre haben immer wieder versucht, diese Rechtsinstitut aktiv in den Strafprozeß zu integrieren. Gelingen ist dies bis heute nicht. Wer seinen Schaden nicht im Rahmen eines Strafverfahrens geltend macht oder geltend machen kann, kann diesen dann in einem gesonderten Prozeß vor einem Zivilgericht geltend machen. Man muss allerdings beachten, dass man nur die Ansprüche geltend machen darf, über die man nur verfügen darf. Wenn man Opferentschädigungsleistungen beantragt oder Leistungen der Unfallversicherung, dann kann man über Schadensersatz in der Regel nicht mehr verfügen, wohl aber über Schmerzensgeld. Dies ist unbedingt zu beachten, auch insoweit sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

◆ **Wie funktioniert nun Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren?**

Hierzu muss man einen Antrag bei Gericht stellen, den man stellen kann bis zum Beginn der Schlußvorträge (Plädoyer). In diesem Antrag muss man ausführen, auf Grund welchen Sachverhaltes Sie einen Anspruch geltend machen und mit welchen Beweismitteln der Anspruch geltend gemacht werden kann. Der Antrag muss außerhalb einer Hauptverhandlung dem Angeklagten zugestellt werden.

Wenn der Angeklagte schuldig gesprochen wird oder gegen ihn eine sogenannte Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, dann gibt das Gericht dem Antrag mit dem Urteil statt. Das Gericht kann allerdings von einer Entscheidung absehen, wenn es die Auffassung vertritt, dass der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet ist. Dabei müssen allerdings Ihre berechtigten Interessen insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes berücksichtigt werden. Als für das Strafverfahren nicht geeignet wird ein solcher Antrag immer dann angesehen, soweit das Verfahren durch diese Entscheidung erheblich verzögert würde.

Allerdings ist es auch möglich, dass der Angeklagte den Anspruch bereits ganz oder teilweise anerkennt.

Bisher sind solche Anträge häufig gescheitert, weil das Gericht häufig behauptet hat, die Erledigung eines solchen Antrages im Strafverfahren sei nicht geeignet. Das Gericht muss Sie allerdings so früh wie möglich darauf hinweisen, ggf. muss es auch einen entsprechenden Beschluß treffen. Gegen einen solchen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig. Man kann also durchaus versuchen, seine Ansprüche bereits in einem

Verfahren auszuhandeln. Neuerdings ist es auch möglich, dass das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche mit in das Protokoll aufnimmt. Wenn beide Seiten, also Sie und der Angeklagte beim Gericht beantragen, dass das Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten soll, dann soll dies vorm Gericht neuerdings auch erfolgen. Darüber gibt es aber im jetzigen Zeitpunkt nicht all zu viel Erfahrungswerte.

◆ **Kann ich mich eigentlich auch dann an einem Verfahren beteiligen, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit gar nicht verurteilt wird, sondern von vornherein ein Sicherungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist?**

Ja, dies ist neuerdings ebenfalls gesetzlich geregelt. Das war lange Zeit zwischen den Gerichten streitig. Aber auch jetzt ist klar, dass Sie ein berechtigtes Interesse daran haben sich unter den gleichen Voraussetzungen wie im Strafverfahren an einem Sicherungsverfahren zu beteiligen.

◆ **Ist so ein Strafverfahren eigentlich öffentlich?**

Ja, im Grundsatz ist ein Strafverfahren öffentlich. Das gehört zu den Grundprinzipien des Strafverfahrens, so daß ein Gericht auch von außen durch Presse und Öffentlichkeit in seiner Tätigkeit kontrolliert werden kann.

◆ **Ich möchte meine Aussage aber nicht in öffentlicher Sitzung machen. Gibt es Möglichkeiten, dies zu verhindern?**

Ja, es gibt Möglichkeiten, dies zu verhindern. Hierzu müssen aber auch wiederum besondere Voraussetzungen vorliegen. Die gängigste Möglichkeit ist der Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz von sogenannten Persönlichkeitsrechten. Dabei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn aus Ihrem persönlichen Lebensbereich Zustände zur Sprache gebracht werden müssen, deren öffentliche Erörterung Ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde. Außerdem ist Voraussetzung, dass das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt. Das bedeutet also, wenn das Interesse an der öffentlichen Erörterung und das Interesse der Geheimhaltung der fraglichen Umstände gleichgewichtig ist, so hat das Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit anzuordnen, sofern er beantragt worden ist. Eine solche Entscheidung des Gerichtes ist nicht anfechtbar. Wenn das Gericht also ausnahmsweise entscheiden sollte, dass das öffentliche Interesse, also das Interesse der Zuhörerschaft

überwiegt, weil es sich um einen besonders wichtigen Prozeß oder Ähnliches handelt, dann müssen Sie ggf. auch in Öffentlichkeit aussagen.

◆ **Welche weiteren Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit gibt es?**

Es gibt noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten. Die wichtigste Möglichkeit ist der Ausschluß der Öffentlichkeit, wenn Personen unter 16 Jahren vernommen werden. Hier braucht es keiner weiteren Gründe um den Ausschluß zu erreichen.

Ein Ausschluß ist auch dann möglich, wenn Leben, Leib oder Freiheit eines Zeugen bedroht sind. Hier ist es genauso wie beim Ausschluß des Angeklagten aus der Hauptverhandlung. Wenn Sie einen solchen Grund vortragen wollen, dann müssen diese Gründe auch gewichtig dargelegt sein. Wenn es um Ihre körperliche Unversehrtheit beispielsweise geht, dann sollten Sie unbedingt ein ärztliches Attest mitbringen.

Auch wenn wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Steuergeheimnisse oder private Geheimnisse erörtert würde werden, kann unter gewissen Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, dies ist aber in der Regel eher selten der Fall.

***"In jedem Winter steckt ein zitternder
Frühling und hinter dem Schleier jeder
Nacht, verbirgt sich ein lächender
Morgen."***

[K. Girgau]

Das Strafverfahren im Ablauf aus der Sicht der Opferbe- und -entlastung

[Imke Schwerdtfeger]

Die Tat

Zu unterscheiden ist, ob eine Tat plötzlich geschehen ist und das Opfer die Tat unmittelbar den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis bringt oder ob eine Tat zunächst für Außenstehende und Behörden unentdeckt geblieben ist und nur durch Zufall oder durch eine bewusste Entscheidung des Opfers, von der Tat zu reden, aufgedeckt wird.

Vorrang hat die „1.Hilfe“ für das Opfer, d.h. Zuhören, das Opfer in Sicherheit bringen und Sicherheit auch für die Zukunft vermitteln, ggfs. ärztliche Versorgung. Falls Zeugenaussagen und Beweise für die Überführung des Täters gesichert werden müssen, sollte auch dies schnellstmöglich in Angriff genommen werden.

Letzteres kann für das Opfer eine Belastung bedeuten, es kann aber auch sein, dass es dem Opfer gut tut aktiv zu werden und selbst handeln zu dürfen.

Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass ein gut gesicherter Beweis den Täter entweder der Tat überführt oder ihn zu einem schnellen Geständnis bringt; beides dient dem Opfer.

Bzgl. einer Anzeige ist Folgendes zu bedenken:

Aufgrund des sogenannten „Amtsermittlungsprinzips“ muss die Polizei und die Staatsanwaltschaft bzgl. einer Straftat ermitteln, wenn sie Kenntnis von den Tatsachen erhält, die für das Vorliegen einer Straftat sprechen. Nur wenn das Opfer zur Strafverfolgung einen Antrag stellen muss, kann also das Opfer mitentscheiden, ob die Tat verfolgt wird oder nicht. Ansonsten gibt das Opfer mit der Anzeige, bzw. dem Erzählen des Geschehens die Verantwortung über die Ermittlung aus der Hand.

Ist die Tat gerade eben geschehen, sollte die Anzeige wegen der baldigen Verfolgung des Täters, aber auch wegen der Beweissicherung unverzüglich erstattet werden.

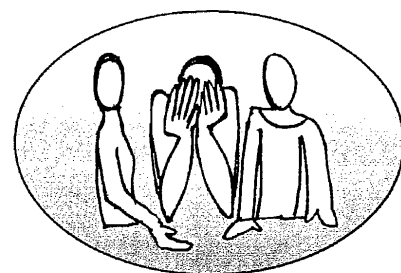
Liegt die Tat ggfs. Monate oder Jahre zurück, sollte zuerst eine Beratung in Anspruch genommen werden, damit die anzeigende Person, die in den meisten Fällen das Opfer ist oder für das Opfer sorgeberechtigt ist, sich erst im Klaren darüber wird, was

DIE TAT



ZUHÖREN

SICHERHEIT VERMITTELN



ÄRZTLICHE VERSORGUNG

SICHERUNG DER BEWEISMITTEL

durch die Anzeige in Gang gesetzt wird und ob dieses überhaupt gewollt wird. Dabei sind jedoch die Verjährungszeiten zu beachten, z.B.:

§ 223	Körperverletzung	3 Jahre
§ 174	Mißbr. von Schutzbef.	5 Jahre
§ 176, 176a	Mißbr. von Kindern	10 Jahre
§ 177	Sex. Nöt., Vergewaltigung	20 Jahre
§ 180b, 181	Frauenhandel	5 Jahre
§ 182	Mißbr. von Jugendl.	5 Jahre

Zu beachten ist auch, dass die Verjährung bei den Taten nach §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lbj. des Opfers ruht.

Bei der Körperverletzung ist zu beachten, dass es sich um ein Antragsdelikt handelt, d.h. das Opfer muss innerhalb von 3 Monaten Antrag auf Strafverfolgung gestellt haben.

Droht eine Tat zu verjähren, sollte die Anzeige sofort gemacht werden, damit dadurch die Verjährung gehemmt wird. Dies gilt auch, wenn keine Sicherheit besteht, welche Tat überhaupt vorliegt und wann die Verjährung somit beginnt. Die Einschätzung, welches Delikt angeklagt wird, hängt letztendlich von der Staatsanwaltschaft ab, ist also nur bei genauer Kenntnis des Tatgeschehens zu klären.

Das Ermittlungs- oder Vorverfahren

Die Anzeige kann bei jeder Polizeistation gemacht werden, besser ist es jedoch, wenn das Opfer sich an das zuständige Kommissariat für Sexualstraftaten, bzw. Gewalttaten wendet und dort die Aussage macht. Diese Kommissariate verfügen zumeist über geschultes und erfahrenes Fachpersonal, zudem wird damit eine Doppelaussage vor der Polizei vermieden.

Das Opfer kann verlangen von einer Frau oder einem Mann vernommen zu werden, falls ihm die Aussage in einem bestimmten Fall leichter fällt. Eine Person des Vertrauens kann zur Vernehmung mitgenommen werden, oft ist es jedoch besser, wenn die eigentliche Aussage allein gemacht wird, damit das Opfer – auch für die Ermittlungsbehörde sichtbar – frei von Beeinflussungen anderer Personen ist.

**UNWISSEN-
HEIT**



**ANGST
VOR
OFFENBARUNG**

BERATUNG

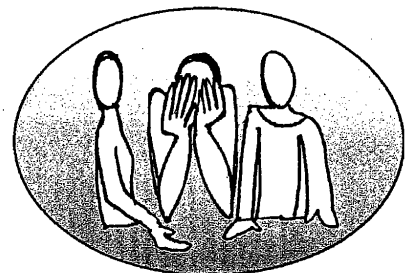


RUHEN DER VERJÄHRUNG



**ANGST, ETWA!
FALSCH ZU
ENTSCHEIDEN**

ANZEIGE



**FACHLEUTE
BEGLEITUNG
DER STAAT ÜBER-
NIMMT VERANTWORTU**

Die Aussage eines Kindes oder Jugendlichen unter 16 Jahren kann von einem Richter oder einer Richterin durchgeführt und dabei auf Video aufgenommen werden. Diese Aussage kann dann später unter bestimmten, allerdings sehr engen Voraussetzungen, durch Abspielen des Videobandes in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Dabei ist jederzeit jedoch noch zu beachten, dass die erforderliche Technik dafür erst in wenigen Städten zur Verfügung steht.

Nach der Anzeige und ersten Aussage vernimmt die Polizei weitere Zeugen und den Beschuldigten. Sie sichert zudem alle weiteren Beweismittel und lässt ggfs. Gutachten erstellen. Falls neue Fragen zur Tat entstehen oder Widersprüche, kann es sein, dass das Opfer nochmals vernommen werden muss um diese aufzudecken.

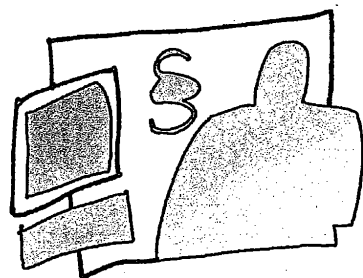
Die Ermittlungen werden von der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführt. Sind die Ermittlungen beendet, d.h. alle Zeugen vernommen, alle Beweise gesichert, leitet die Polizei die Akte an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese prüft, ob alle notwendigen Ermittlungen durchgeführt wurden, ob weitere notwendig sind und ob ein hinreichender Tatverdacht bzgl. einer unverjährten Straftat besteht.

Besteht ein hinreichender Tatverdacht nicht oder ist die Beweislage so schlecht, dass einem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden kann, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Ein eingestelltes Verfahren kann allerdings, anders als ein Verfahren, in dem der Angeklagte freigesprochen wurde, wieder aufgenommen werden, wenn die Ermittlungsbehörde neue Erkenntnis erlangt.

Besteht ein hinreichender Tatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei dem für dieses Verfahren zuständigen Gericht.

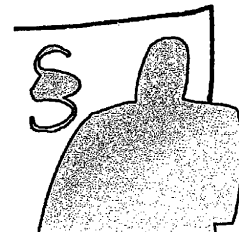
Dieses kann das Amtsgericht oder das Landgericht sein und richtet sich nach dem zu erwartendem Strafmaß. Wo Anklage erhoben wird, kann auch für das Opfer Bedeutung gewinnen, da dadurch u.a. bestimmt wird, ob es eine oder zwei Tatsacheninstanzen gibt (nur Landgericht oder Amtsgericht und bei Berufung Landgericht) und das Opfer bei allen Tatsacheninstanzen ggfs. als Zeugin vernommen werden kann. Beim Landgericht werden bestimmte schwere Straftaten, sowie alle Straftaten, bei denen ein Strafmaß von mindestens 4 Jahren zu erwarten ist, angeklagt.

ICH SCHAFFE ES KEIN ZWEITES MAL



VIDEOAUFZEICHNUNG RICHTERLICHE VERNEHMUNG

LOHNT SICH DAS?



DER STAAT ENTSCHEIDE ÜBER FRÜHES ENDE ODER KLAGT AN

Die Staatsanwaltschaft kann dies aber auch wegen der besonderen Bedeutung des Falles tun.

Ggfs. gibt die Staatsanwaltschaft ein Glaubwürdigkeitsgutachten über das Opfer in Auftrag. Ein Glaubwürdigkeitsgutachten soll Aufschluss darüber geben, wie glaubhaft Aussage eines Zeugen ist, wie wahrscheinlich es ist, dass das, was der Zeuge erzählt hat, tatsächlich selbst erlebt wurde.

Eine Aussagepflicht vor der Polizei besteht weder für das Opfer, noch für andere Zeugen. Erscheinen diese auf eine polizeiliche Einladung hin nicht, können sie dafür weder bestraft werden, noch durch Polizei zur Aussage zugeführt werden.

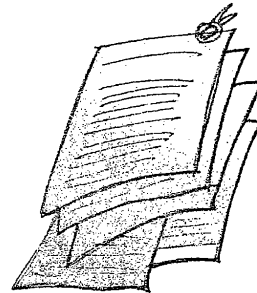
Bei einer Ladung zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft, vor einem Richter oder innerhalb der Hauptverhandlung besteht eine gesetzliche Pflicht zu erscheinen. Geschieht dies nicht, können dem Zeugen die Kosten, die durch sein Fernbleiben entstanden sind, auferlegt und er muss damit rechnen, dass er zum nächsten Termin mit Hilfe der Polizei vorgeführt wird.

Auch Kinder sind verpflichtet, vor Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, wenn sie als Zeuge geladen werden. Es werden gegen Kinder jedoch keine Zwangsmaßnahmen ausgeübt, wenn sie erscheinen und nicht in der Lage sind, eine Aussage zu machen.

Das Zwischenverfahren

Während des Zwischenverfahrens entscheidet das Gericht über die Eröffnung der Hauptverhandlung, d.h. das Gericht überprüft, ob die richtige Tat bei dem richtigen Gericht angeklagt wurde und ob die Beweise ausreichend sind, den Angeklagten in der Hauptverhandlung der Tat zu überführen.

GUTACHTEN



DIE EIGENE AUSSAGE WIRD UNTERSTÜTZT

WAS PASSIERT?



Das Hauptverfahren

Zum Hauptverhandlungstermin erscheinen neben 1 bis 3 Richtern (je nach erkennendem Gericht) und 2 Schöffen (ehrenamtliche Richter, die keine juristische Ausbildung haben, aber „das Volk“ im Strafprozess vertreten und genauso mitentscheiden wie die Richter), eine Vertretung der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger. Außerdem sind alle Zeugen geladen und die Nebenklagevertretung, bzw. der Zeugenbeistand.

Ist das Opfer als Zeuge geladen, ist es verpflichtet zum Ladungszeitpunkt im Gerichtssaal zu erscheinen und eine Aussage zu machen.

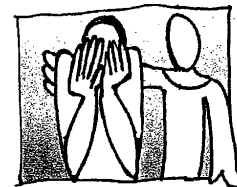
Ist das Opfer nicht als Zeuge geladen oder nach seiner Aussage schon wieder entlassen, kann es selbst entscheiden, ob es die Verhandlung miterleben will oder lieber fernbleiben will.

Hat das Opfer Nebenklage beantragt und ist diese zugelassen worden, so hat es das Recht, während der ganzen Verhandlung anwesend zu sein.

Für eine überzeugende Aussage ist es oftmals jedoch sehr viel günstiger, wenn das Opfer vor seiner eigenen Zeugenaussage die Aussage des Angeklagten oder der anderen Zeugen nicht miterlebt. Die eigene Aussage wird dann nicht beeinflusst, zudem reagiert das Opfer spontaner und unbeeinflusst auf die ihm vorgehaltene Zeugenaussage des Angeklagten.

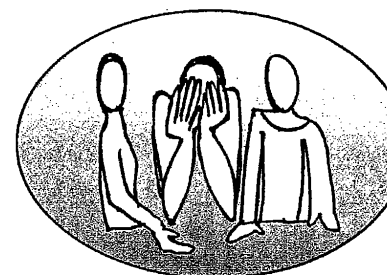
Es ist gut, wenn das Opfer von einer vertrauten Person zur Hauptverhandlung begleitet wird, zur Aussage in den Verhandlungssaal sollte dies nur dann geschehen, wenn das Opfer dies will.

Viele größere Gerichte haben inzwischen auch Zeugenbetreuungs- und wartezimmer. Hier kann ein Zeuge bis zu seiner Vernehmung warten, er muss also, insbesondere bei Verzögerungen, nicht auf dem Flur warten und dort in Verhandlungspausen mit dem Angeklagten zusammentreffen.



ICH BIN DABEI

DEM TÄTER AUF DEM FLUR BEGEGNEN



ZEUGENSCHUTZZIMME

Wichtig sind folgende Spielregeln, die für jeden Strafprozess gelten:

Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz, d.h. beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Das Protokoll einer früheren richterlichen Vernehmung zur Sache darf nur unter ganz engen Voraussetzungen verlesen werden. Dies bedeutet, dass der Richter nicht aufgrund der Aussagen in der Akte entscheiden darf. Für die Verurteilung dürfen nur die Fakten herangezogen werden, die von den Zeugen tatsächlich auch ausgesprochen worden sind. Der Zeuge darf also nicht darauf vertrauen, dass er schon alles vorher gesagt hat und das Gericht schon alles weiß.

Eine Einschränkung dieser Regel geschieht durch „247 a StPO. Danach kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge an einem andern Ort, bzw. in einem anderen Zimmer vernommen wird, als innerhalb des Gerichtssaals und seine Vernehmung per Video in den Verhandlungssaal eingespielt wird. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn ansonsten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht.

Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. jede Hauptverhandlung muss öffentlich sein, mit Ausnahme der Verhandlungen gegen Straftaten, die jemand als Jugendlicher begangen hat.

Einzelne Aussagen, z.B. die des Opfers und anderer Zeugen können unter bestimmten Voraussetzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemacht werden.

Der Ablauf einer Hauptverhandlung:

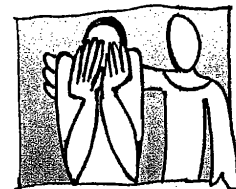
Die Hauptverhandlung wird eröffnet und die Anwesenheit aller Beteiligten festgestellt.

Die Anklage wird von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft verlesen.

Dem Angeklagten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wird er darüber belehrt, dass er die Aussage verweigern kann und nichts zu den Taten erzählen muss. Er macht sich allerdings, anders als die Zeugen, nicht zusätzlich strafbar, wenn er nicht die Wahrheit sagt.

Die Beweisaufnahme wird fortgeführt durch die einzelnen Zeugenaussagen. Diese müssen alle vor ihrer

AUSSAGE



BEGLEITUNG

Aussage über ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen, informiert werden. Sie werden über die Strafbarkeit einer falschen Aussage belehrt.

Zudem wird festgestellt, ob eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten vorliegt. Falls dies der Fall ist, wird der Zeuge darüber belehrt, dass er die Aussage verweigern kann.

Genauso kann ein Zeuge die Aussage auch verweigern, wenn er sich selbst einer Straftat bezichtigen würde.

Nach den Zeugenvernehmungen, die ggfs. auch durch Videovernehmung geschehen kann, werden ggfs. noch Sachverständige oder Gutachter vernommen. Auch wenn ein Gutachten schriftlich vorliegt, muss es in den Grundsätzen nochmals wiederholt werden und an den Erkenntnissen, die der Sachverständige und Gutachter während der Hauptverhandlung gewonnen hat, überprüft werden.

Werden keine neuen Beweisanträge mehr gestellt, dann wird die Beweisaufnahme geschlossen.

Es folgen die Plädoyers – auch der Nebenklagevertretung, aber nicht des Zeugenbeistandes – und das letzte Wort des Angeklagten, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht. In den Plädoyers legt die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung und die Nebenklage dar, wie sie den Sachverhalt, jetzt nach Ablauf der Beweisaufnahme, beurteilen.

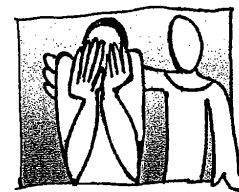
Das Gericht hat jetzt zu entscheiden, ob es ohne Zweifel von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist oder ob Zweifel an dessen Strafbarkeit bestehen.

Kann das Gericht letzteres ausschließen, so muss es entscheiden, wegen welcher Tat der Angeklagte verurteilt wird und vor allen Dingen, in welcher Höhe er verurteilt wird. Zur Bestimmung des Strafmaßes gehört die Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Tatsachen.

Nach seiner Beratung verkündet das Gericht seine Entscheidung, das Urteil.

Dieses wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb einer Woche weder der Verurteilte, noch die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt haben. Die Nebenklage kann ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn der Täter freigesprochen wird, sie kann aber nicht wegen einer zu geringen Strafe Rechtsmittel einlegen.

VERHANDLUNG



ZU WORT KOMMEN

DAS VERFAHREN



NIMMT KEIN ENDE

Eine Berufung führt dazu, dass ein amtsgerichtliches Urteil vom Landgericht nochmals überprüft wird. Dabei muss das Landgericht ganz neu die Tatsachen feststellen und dann eine neue Strafe bestimmen. Hat nur der Angeklagte Berufung eingelegt, darf die neue Strafe nicht höher sein als die alte.

Eine Revision führt zur formellen Überprüfung des Urteils durch das Landgericht, Oberlandesgericht oder den BGH. Dieses kommt darauf an, in welcher Instanz die 1. Verhandlung stattgefunden hat. Hier wird überprüft, ob das Gericht richtig gehandelt hat und alle Spielregeln eingehalten hat. Ist dies nicht so und wäre die Strafe bei Einhaltung der Regeln ggfs. anders ausgefallen, wird alles nochmals vor einer anderen Kammer desselben Gerichts verhandelt.

Wann und warum schaltet die Zeugin, das Opfer eine Rechtsanwältin ein?

Immer dann, wenn das Opfer informiert und begleitet sein will und jemand dasein soll, der auf die Rechte des Opfers achtet und diese durchsetzt.

Rechts des Opfers, das zur Nebenklage zugelassen worden ist

- §§ 24, 31 Befangenheitsanträge stellen können
- § 74 Ablehnung eines Sachverständigen
- § 238 Beanstandungsrecht
- § 240 Fragerecht
- § 242 Fragebeanstandungsrecht
- § 244 f Beweisantragsrecht
- § 257 f Abgabe einer Erklärung und Plädoyer
- § 406 d Bekanntgabe von Entscheidungen
- § 406 e Akteneinsicht (nur durch Rechtsanwältin)

§§ 406 d und e gelten auch für Verletzte, die nicht Nebenkläger sind.

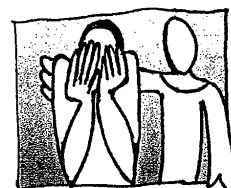
Das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Zeit der eigenen Vernehmung haben das Opfer, aber auch andere Zeugen gem. § 171 b und 172 GVG, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird oder eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen zu besorgen ist oder insoweit Umstände aus dem persönlichen Bereich des

KENNTNIS



VOM WARUM UND WIE

ICH VERSTEHE ETWAS NICHT



ERKLÄRUNGEN

ICH KANN NICHTS TUN

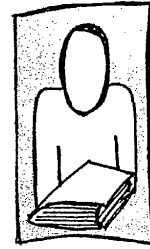


Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, insoweit nicht das öffentliche Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt.

Der Angeklagte kann gem. § 247 StPO für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen werden, wenn der Zeuge sonst ggfs. nicht in der Lage ist, die Wahrheit zu sagen. Außerdem, wenn bei einer Person unter 16 Jahren aufgrund der Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Zeugin zu befürchten ist oder bei über 15 Jahre alten Personen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

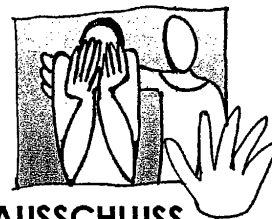
Der Zeugenbeistand gemäß § 68 b StPO hat die Rechte wie der Zeuge selbst auch und hat zudem Akteneinsichtsrecht. Die Zeugenbeistandschaft sollte beantragt werden, wenn die Nebenklage nicht zugelassen werden kann, weil z.B. der Täter bei der Tat noch Jugendlicher war.

**ICH HABE RECHTE
UND WEIß,**



**WAS SEIT DER ANZEIGE
GESCHEHEN IST**

**ZUHÖRER & ZUSCHAUER
ANGEKLAGTER**



AUSSCHLUSS

***"Es gibt keinen günstigen Wind für den,
der nicht weiß, wohin er fahren soll."***

[Antonie de Saint Exupéry]

4.3 Die Rechtsvertretung - Im Spannungsfeld von Rechtssystem und Opferschutz

Opferanwaltstätigkeit nach traumatischen Ereignissen

Typische Belastungen nach traumatischen Ereignissen – was können

Opferanwälte tun?

Dr. Gudrun Doering-Striening

Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht/Opferanwältin

I. Opferanwälte - was ist das eigentlich?

Opferanwälte findet man nicht im Telefonbuch. Anwaltskammern und Suchservices kennen keine Kategorie „Opferanwalt“. Die Notwendigkeit eines Fachanwaltes für Opferrecht wird in Fachkreisen nicht diskutiert. Es gibt zwar einen Fachanwalt für Strafrecht, aber wer als Anwalt/ Anwältin ausschließlich Opfer und keine Täter vertritt, kann diese Fachanwaltsbezeichnung nicht erwerben. Es bedarf dazu der überwiegenden Tätigkeit als Strafverteidiger. Der „Fachanwalt für Strafrecht“ ist daher auf jeden Fall kein reiner Opferanwalt, sondern in der Regel Strafverteidiger.

Das hat für die Geschädigten Nachteile. Wer seine Tätigkeit als Strafverteidiger oder Opferanwalt nicht nur als Job begreift, muss Standpunkte zu dem beziehen, was er tut und wen er vertritt. Täter und Opfer stehen aber nicht auf dem gleichen Standpunkt, ihre Interessen und Ziele sind entgegengesetzt und sie haben keine gemeinsamen Perspektiven. Diese Tatsache spiegelt sich in der Tätigkeit, der Einstellung und der Weltsicht engagierter anwaltlicher Vertreter wider und nach meiner Erfahrung hat die Opfersicht im Strafprozess und in der Tätigkeit der meisten Strafverteidiger deshalb nicht wirklich einen Platz. Es empfiehlt sich daher, sich nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten umzusehen die sich auf Opferanwaltstätigkeit spezialisiert haben.

Die Fokussierung auf die strafrechtlichen Folgen des traumatischen Geschehens greifen in der rechtsvertretenden Arbeit aber auch zu kurz. Sie ignoriert die komplexen sozialen und psychischen Folgen, die ausgelöst werden können, wenn Menschen zu Opfern von Straftaten, Unglücken und Unfällen werden. Und sie ignoriert die sich daraus ergebenden noch komplexeren Rechtsfragen, deren Lösung Aufgabe von Opferanwälten ist.

Neben Schadensersatz, Schmerzensgeld und Versicherungsleistungen, können z.B. vielfältige sozialrechtliche Verfahren notwendig sein. Nicht selten durchläuft ein Opfer krank-, arbeitslosen-, unfall- und rentenversicherungsrechtliche Verfahren gleichzeitig oder nacheinander. Diese Verfahren sind überaus kompliziert in ihren jeweiligen Wechselwirkungen. Daneben können sich Fragen des Opferentschädigungsrechtes stellen. Das Tatbestandsmerkmal des § 1 I OEG „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff“ suggeriert, z.B. man habe es hier mit strafrechtlichen Begriffen zu tun. Tatsächlich ist aber auch der gewaltlose sexuelle Missbrauch ein tätlicher Angriff im Sinne des OEG. Auch eine als Fahrlässigkeit bestrafte Tätigkeit kann einen vorsätzlicher Angriff im Sinne des OEG darstellen, usw.. Die Bewertung der Kausalität zwischen Angriff und Gesundheitsstörung folgt nicht der strafrechtlichen Kausalitätslehre, sondern der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung. Die erforderliche Minderung der Erwerbsfähigkeit hat dagegen nichts mit der konkreten Fähigkeit, seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten zu können, zu tun.

Wegen dieser Probleme ist die Spezialisierung und Fachlichkeit von Opferanwälten gefordert, die in der Tätigkeit der Strafverteidigung bzw. des Fachanwaltes für Strafrecht in der Regel weder notwendig noch vorhanden ist.

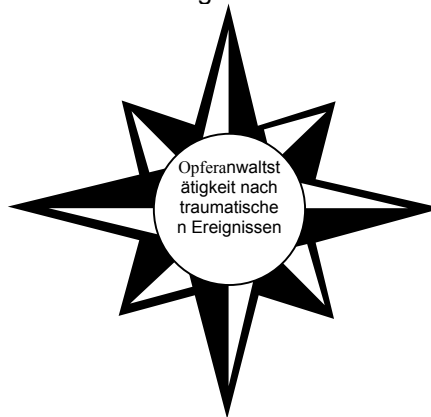
Opferanwaltstätigkeit ist schließlich nicht nur auf die Ermittlung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen beschränkt. Opferanwaltstätigkeit ist in hohem Maße an den Bedürfnissen von Opfern orientierte, fachübergreifende, netzwerkende und manchmal auch quasi therapeutische Arbeit. Sie lebt vom Erwerb und der Weitergabe fachfremden Wissens und der Kenntnis, wo notwendige ergänzende Kompetenz abgefragt und herangezogen werden kann. Opferanwälte sind also „Wissens-Lotsen“ für ihre Mandanten, weil sie in der Verantwortung stehen, (weitere) Schäden nach einem traumatischen Ereignis gar nicht erst entstehen zu lassen, bzw. sie so gering wie möglich zu halten:

Zivilrechtliche Ansprüche und freiwillige Leistungen Dritter

- Schadensersatz u. Schmerzensgeld
- Leistungen aus privaten Versicherungen
- Unterlassungsansprüche, auch gegen Presseberichterstattung, Gewaltschutzgesetz ("Stalking")
- Entschädigungsleistungen
- aus Sonderregeln (z.B. Generalbundesanwalt/ Stiftungen, etc.)
- aus Täter-Opfer-Ausgleich
- Vereinbarungen aus Mediation
- Weißer Ring

Sozialrechtliche Ansprüche

- Opferentschädigung
- Unfallversicherung SGB VII; z.B. auch nach Beamtenversorgungsgesetz
- Rentenversicherung
-Erwerbsminderungsrente
-Hinterbliebenenrente
- Kranken-/Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilfe
- Reha-Leistungen
- Sonstiges (z.B. Blindengeld)



"Die Würde des Menschen ist unantastbar" - persönliche "Rechte"

- hören und gehört zu werden
- verstehen und verstanden zu werden
- umfassende Informationen zu erhalten
- Beraten und vermittelt zu werden im Rahmen von Netzwerken und fachübergreifender Zusammenarbeit mit Ärzten, Traumatherapeuten, Selbsthilfegruppen, etc.

Strafverfahren

- Begleitung und Wahrnehmung sämtl. Beteiligungsrechte und -pflichten des Opferzeugen als
 - Zeugenbeistand
 - Verletztenbeistand
 - Nebenklagevertreter
 - Vertretung im Sicherungsverfahren
 - Vertretung im Adhäsionsverfahren
- Überwachung und Durchsetzung von Schutznormen für Geschädigte z.B.
 - Zeugnisverweigerungsrecht
 - Ausschluss der Öffentlichkeit/ des Täters
 - Videovernehmung
 - Befangenheitsanträge gegen Richter und Sachverständige
 - Frage-/ Beanstandungs-/ Beweisantragsrechte, etc.

II. Typische Belastungen nach traumatischen Ereignissen in der anwaltlichen Praxis

Meine persönlichen Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis, was von Betroffenen als besonders belastend empfunden wird, decken sich mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte weitgehend. Das gilt für unmittelbare Belastungen durch die Straftat ebenso wie für mittelbare Belastungen durch Strafverfahren, bzw. diversen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Als Anwältin begegnen mir typischerweise die folgenden Erfahrungen und Einstellungen, die sich als Belastung auswirken können:

Als ich 1998 auf einem Kongress in Köln über „Trauma und kreativen Lösungen Jan Philipp Reemtsma über „Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters“ referieren hörte, war ich bereits knapp 10 Jahre als Opferanwältin tätig. Seither begleitet mich ein Zitat aus diesem Vortrag, das prägnant all das zusammenfasst, was ich als Opferanwältin von Opfern erfahren und woran Opferanwaltstätigkeit nach meiner Überzeugung auszurichten ist:

„... , wo wir von Trauma sprechen, müssen wir aufhören, in irgendeinem medizinischen, psychologischen oder sozialtherapeutischen Sinn von Heilung zu sprechen. Ein Trauma ist eine so extreme Erfahrung, so sehr vom Alltäglichen getrennt, dass die Instrumente des Alltäglichen es nicht erreichen können. Ohne diese Einsicht ist jeder therapeutische Umgang mit Traumatisierten zum Scheitern verurteilt. Im schlimmsten Falle birgt er das Risiko einer Retraumatisierung ...

Das traumatische Ereignis lässt sich aus der Biografie nicht mehr entfernen ... aber es lässt sich mit ihm umgehen und es hängt ungeheuer viel davon ab, welchen Platz es in der zukünftigen Biografie einnimmt. Es kann das künftige Leben von ihm dominiert werden, man kann an ihm zu Grunde gehen, man kann auch mit ihm leben, anders als zuvor, beschädigt aber nicht kaputt, ver- aber nicht zerstört.

Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der Traumatisierung hierfür vorfindet, sind dafür oft entscheidend. Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem akuten traumatisierenden Ereignis gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biografie singulär bleibt oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt werden muss, die das künftige Leben bestimmt.

Zu solchem künftigen Leben gehört auch entscheidend, die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d.h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, das nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen.“¹

¹ Reemtsma, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem; Kongress "Trauma u. Kreative Lösungen", 5. – 7.3.1998, Köln

Reemtsma bringt die Erfahrungen und Belastungen von Opfern, deren Erwartungen und Ansprüche mit diesem Zitat auf den Punkt. Er formuliert, dass es ein Leben nach dem Trauma gibt, eine Aussage, von der ich in tiefstem Maße überzeugt bin. Und er postuliert die Anforderungen für ein geglücktes Überleben nach Trauma:

1. Das Anerkenntnis, dass dem betroffenen Menschen Unrecht geschehen ist.
2. Die Notwendigkeit, dass das Trauma eine einmalige Erfahrung bleibt, die in das Leben des betroffenen Menschen integriert werden kann.

Das genau ist es, was Opferanwälte tun müssen, um opferschützend tätig zu sein.

Das Wort "opferschützend" ist dabei schlecht gewählt, denn jemanden, der bereits Opfer geworden ist, den schützt man nicht mehr wirklich. Wir sind allenfalls schadensbegrenzend tätig. Und selbst in diesem engen Sinne ist es nicht einfach oder gar selbstverständlich die von Reemtsma geforderten Überlebensbedingungen zu schaffen.

Wir Anwälte agieren in einem bestehenden Rechtssystem, dessen Zielsetzung, Systematik und Funktionsweise nicht an den Belangen von Opfern ausgerichtet ist. Viele Gesetzesentwürfe zur Verbesserung der Situation von Opfern von Straftaten aus den letzten Jahren (z.B. BT-Drs 15/814) beginnen mit den Worten:

„ Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung eines Sachverhaltes und dazu, den Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.“²

Würden wir uns tatsächlich schützend und fördernd vor die Grundrechte von Verletzten stellen, bedürfte es der stets neuen Gesetzesentwürfe nicht. Tatsache ist aber, dass unser Rechtssystem auf die vorbehaltlose Anerkennung von Unrecht und die voraussetzungslose Schadenswiedergutmachung nicht eingerichtet ist, sondern das traumatische Ereignis und die Person des Opfers aus Gründen der gesamten Struktur des Rechtssystems stets und ständig in Frage stellt.

² BVerfGE 39,1, (41 ff)

Der Wind, der dem Opfer von hier aus hart entgegenweht, den können auch wir Opferanwälte nicht wirklich ändern – wir können nur versuchen, die Segel richtig zu setzen und die Betroffenen ruhig durch die ihnen meist unbekanntere Welt von Rechten und Pflichten, in staatlichen Straf- und sonstigen Verfahren zu navigieren.

Was heißt das konkret?

III. Im Spannungsfeld von Rechtssystem und Opferbedürfnissen

– Was können Opferanwälte tun?

Opfer einer Gewalt – oder Sexualstraftat zu werden und zu sein, gehört nicht zum alltäglichen Erfahrungsrepertoire von Menschen. Diese Erfahrung ist als Ersterfahrung nicht antizipierbar und das bisherige Erfahrungswissen eines Menschen ist häufig unzureichend für die psychische Integration des Erlebten.

Nach unseren allgemeinen Lebenserfahrungen ist die Welt berechenbar. Sie funktioniert nach dem Prinzip des „wenn-dann“. Alles hat eine Ursache und alles hat eine Wirkung. Selbst reine Zufallsopfer versuchen deshalb eine Antwort auf die Frage zu finden, „warum gerade ich?“, „was ist mit mir nicht o.k., was habe ich falsch gemacht?“

Wenn es keine vernünftige und akzeptable Erklärung dafür gibt, dass man Opfer einer Straftat geworden ist, so ist die Welt wohl unberechenbar. "Leben heißt aber, irgendeinen festen Grund zu haben, auf den man sich stellen und von dem aus man zwar nicht die Welt aus den Angeln heben, sie sich aber immerhin verständlich machen kann. Die Möglichkeit solcher Orientierung ist eine unabdingbare Lebensnotwendigkeit, ohne die noch nicht einmal tierisches Leben mögliche wäre." ³

Das Gefühl, "keinen Boden mehr unter den Füßen zu haben" wird verstärkt durch die Erfahrung, dass man nicht in der Lage war, für seine eigene Sicherheit und seinen eigenen Schutz Sorge zu tragen. Die Fiktion von der eigenen Unverletzlichkeit wird zerstört durch die Erfahrung gewaltvoller Fremdbestimmung durch einen anderen Menschen. Bei einer Vielzahl von Betroffenen erzeugt diese Erfahrung Störungsmuster, wie sie in diesem Buch ausführlich beschrieben werden, von Betroffenen aber als bedrohlich und nicht als gewöhnliche Reaktion auf ein außergewöhnliches Ereignis empfunden werden. Die Orientierung geht verloren.

In dieser Situation gilt es, dem Betroffenen, den "Kompass in die Hand zu geben" und im übertragenen Sinne zu zeigen, dass "Land in Sicht ist" und man "festen Boden unter den Füßen" bekommen kann. Nach meiner Auffassung geschieht das am besten durch Information und die Vermittlung von Wissen über das, was nach der Tat kommt. Rund 2/3 aller Opfer haben nach einer Untersuchung von Baurmann/Schädler aber kein Wissen darüber, wie es nach einer Anzeige weitergeht.⁴ Wissen hierüber zu haben entängstigt. Nach meiner Erfahrung ist es Grundlage, um besser verstehen und kontrollieren zu können, was mit einem selbst passiert. Wissen über die Anforderungen und allgemeinen Bedingtheiten des (Rechts-)Systems, in dem man sich bewegt, hilft potentiell verletzende Verhaltensweisen und Reaktionen Dritter zu deuten und nicht als weiteren persönlichen Angriff zu erleben.

Rechtssysteme haben Rechtsregeln und funktionieren daher so, als würde man gemeinsam ein Spiel spielen. Jedes Spiel hat vorgegebene Regeln, die man beherrschen muss, um sich sicher bewegen und bestehen zu können.

Als Opferanwältin versuche ich daher die "Spielregeln" und die dahinterstehenden Grundgedanken meinen Mandanten und Mandantinnen zunächst einmal zu vermitteln: warum reicht die Aussage bei der Polizei nicht aus? Warum muss ich vor Gericht erscheinen und noch mal alles erzählen? Warum darf der Beschuldigte lügen und ich muss die Wahrheit sagen? Warum ist der Angeklagte dabei, wenn ich aussage? Warum ist ein solches Verfahren öffentlich? Muss ich die Fragen der Verteidigung beantworten? Wieso sind so viele Menschen im Gerichtssaal? Darf ich den Angeklagten befragen? Was tut der Richter, wenn Aussage gegen Aussage steht? Warum bekomme ich meinen Schaden nicht im Strafverfahren ersetzt? Warum muss ich beweisen, dass ich einen Schaden erlitten habe? Wieso kann nicht alles in einem Verfahren geregelt werden?

Das ist nur eine Handvoll von Fragen, die ich nach traumatischen Ereignissen immer wieder gefragt werde. Sie zu beantworten ist das eine. Vor allem aber den Sinn der Regeln zu erklären, das ist das andere, was nach meiner Meinung opferschützend ist. Dies gilt besonders für die Regeln des Strafverfahrens.

³ Wokart, Die Welt im Kopf – ein Kursbuch des Denkens, Stuttgart 1998, S. 24

⁴ Baurmann/Schädler, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, Wiesbaden 1999, S. 104

1. Strafverfahren – der Spagat zwischen Täter-, Staats- und Opferinteressen

a. Informationen über das Zuerwartende und das Erwartbare

Die Reaktion auf Straftaten ist im modernen Staatswesen verstaatlicht. Straf- und Strafverfolgungsmonopol bilden das staatliche Gewaltmonopol. Bestraft wird primär der Verstoß gegen die staatliche Rechtsnorm und erst in zweiter Linie die individuelle Verletzung des Opfers.

Mit der Verstaatlichung der Reaktion auf Regelbrüche geht also eine Abstraktion einher, die es zu vermitteln gilt. Die von den Regelbrüchen betroffenen Menschen ändern sich deswegen nämlich noch lange nicht. Sie bleiben Individuen mit eigenen Erfahrungen, Vorstellungen, eigenen Reaktionsmustern und Erwartungshaltungen.

Die Individualität des Opfers ist im Strafverfahren weitestgehend zurückgedrängt. Dem Beschuldigten/ Täter bleibt aber trotz oder sogar gerade wegen der Abstraktion des Systems seine Individualität erhalten; denn es geht um seine individuelle Täterschaft, seinen individuelle Tat, seine Vorstellungen, Handlungsimpulse und – motive, seine individuelle Situation und seine Möglichkeiten und Fähigkeiten, seine individuelle Verteidigung.

Das staatliche Gewaltmonopol wird durch die Unschuldsvermutung begrenzt, eine rechtsstaatliche Errungenschaft, die bei neutraler Betrachtungsweise niemand wirklich in Frage stellen will, die aber zwangsläufig zur strikten Ausrichtung und Orientierung des Interesses auf den Beschuldigten führt. Steht seine Täterschaft fest, so folgt das Strafrecht einem individuellen Schuldkonzept, gestützt durch eine langjährig täterorientierte Kriminologie, die Kriminalität auf Individualpathologie zugeführt hat.

Auf dem Boden dieser Ausgestaltung von Strafrecht und Strafprozess entfaltet sich im Strafverfahren eine Tätigkeit für den Beschuldigten bzw. den Angeklagten, die den individuellen Opferinteressen und der individuellen Opfersicht oft diametral gegenübersteht.

Diese Bedingtheit des Systems den Geschädigten zu vermitteln, ist gleichermaßen Aufgaben des Opferanwaltes, wie der Individualität des Opfers Raum und Sprache nach den Möglichkeiten des Systems zu ergeben. Damit können subjektive Erwartungshaltungen des Opfers und objektive Möglichkeiten des Systems einander angenähert werden.

aa. Die Opferperspektive verlangt die eindeutige Feststellung und klare Festschreibung der Rolle der Beschuldigten/Angeklagten als verantwortlichem Schädiger und zwar unabhängig von den daraus resultierenden Folgen.

Opfer müssen vor einem Strafverfahren wissen, dass sich diese Erwartungshaltung in der Regel nicht erfüllt. Der Angeklagte gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig. Damit wird seine Rolle als Aggressor und Angreifer von Anfang an psychologisch umgekehrt. Da der Staat dem Beschuldigten die Straftat nachweisen muss, gerät der Beschuldigte in die Rolle dessen, der seinerseits angegriffen und verfolgt wird. Das Interesse des Beschuldigten/Angeklagten geht daher dahin, dieses Rollenkonzept bis zur Urteilsverkündung aufrecht zu erhalten und zu fördern. Die Beweisführung gegen ihn kann er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu vereiteln versuchen. Hierzu kann er schweigen, er kann lügen und in den aktiven Angriff durch Darstellung eines falschen, ihm günstigen Sachverhaltes gehen.

Der Verteidiger ist - der berufene Helfer und Berater des Beschuldigten/Angeklagten in der formellen Wahrung seiner Rechte und in der materiellen Darstellung seiner individuellen Tatwahrheit. Dabei handelt es sich entgegen jeder anders lautenden vehementen Beteuerung von Strafverteidigern keinesfalls um die Suche nach einer „objektiven Wahrheit“ für einen gänzlich unschuldigen Täter.

Die objektive Wahrheit gibt es im Strafprozess nämlich ebenso wenig wie irgendwo sonst. Vielmehr geht es um eine täterentlastende, schuld mindernde und höchst subjektive

(Un-)Wahrheit zur Vermeidung repressiver Folgen. Dass dies so ist, zeigt die Diskussion einer Arbeitsgruppe auf einem Strafverteidigertag. In der Einladung dieser Arbeitsgruppe hieß es: „Jedem sein Lügenrecht? ... Gehört das Kunstprodukt Lüge ins Repertoire der anwaltlichen Dienstleistung? Sollten Strafverteidiger ihre Leistungsangebote so definieren, dass die Herstellung, der Ausbau und das Trainieren von Lügen inbegriffen sind, oder sollte es die Strafverteidigung mit dem

unvergessenen Karl Peters halten? „... entscheidet sich der Beschuldigte dazu, sich zu äußern, so ist er verpflichtet die Wahrheit zu sagen. ... Die Pflicht zur Wahrheit ist eine allgemeine sittliche Pflicht. ...“

Meiner Erfahrung nach ist diese sittliche Verpflichtung in Vergessenheit geraten und heute nicht mehr diskussionsfähig. Am Ende eines Strafverfahrens besteht das optimale Ergebnis für den Angeklagten daher subjektiv wie objektiv darin, wenn festgestellt werden kann, „dass eigentlich das Opfer der Täter und der Täter das Opfer ist.“

Dies schließt aus, dass er die Opferperspektive in den Blick nimmt, denn Opfersicht einzunehmen, würde für den Angeklagten bedeuten, die persönliche Verteidigung einzuschränken oder aufzugeben, die eigene Verantwortung einzugestehen, zu akzeptieren und zu übernehmen. Opfersicht einzunehmen bedeutet, dass man als Täter seine eigene Opferrolle aufgeben muss. Opfersicht einzunehmen bedeutet, zu akzeptieren, „das es eben nicht einfach nur passiert ist“, weil man Opfer einer schlechten Kindheit oder Opfer unglücklicher Umstände geworden ist. Nur eine solche Rollenverteilung würde dem entsprechen, was Gewaltopfer von Tätern und Justiz im nachhinein erwarten.

Eine solche Rollenverteilung ist unserem Strafrecht und unserem Strafprozessrecht und der Rollenzuweisung der Beteiligten aber gerade nicht eigen. Sie ist wahrscheinlich nicht einmal menschlich. So ist der Strafprozess geprägt von einer Vielzahl von Sichtweisen, Regeln und Handhabungen, die Geschädigten ohne Kenntnis ihrer Hintergründe und Gründe wie einen Rollentausch erscheinen lassen müssen, bei dem sie selbst auf der Anklagebank zu sitzen scheinen und durch inquisitorische Befragung der Lüge überführt werden sollen.

Salditt, ein Strafverteidiger, formuliert z.B. die berufsspezifische Sicht von Verteidigung pointiert so:

„Man kann den Strafprozess, der Wahrheit erforschen will, als ein Verfahren zur Aufdeckung von Lügen verstehen. Da die Lügen hinter den Stirnen der Menschen verborgen sind, muss das Verfahren an äußere Umstände anknüpfen. Dazu gehört das Interesse an der Lüge. Bei Zeugen, die der Opferseite zugerechnet werden und die deshalb parteiliche Interessen haben, findet Aufdeckung durch Konfrontation in der Hauptverhandlung statt. Der moderne Gesetzgeber nimmt Anstoß daran. Er

bemüht sich, die Wissensbekundung des Zeugen zur Interessenwahrnehmung einer Partei werden zu lassen und dem so hoch gerüsteten Zeugen eine Rolle als geschützter Zusatzankläger zu verschaffen. Das ist der direkte, der intravenöse Weg von der Lüge zum Urteil.“⁵

Wenn Salditt formuliert, dass der Strafprozess Wahrheit erforschen will, so nimmt er die Position des Gerichtes ein und suggeriert damit, dies sei auch das Verteidigungsinteresse. Die Position der Verteidigung ist aber nicht diejenige der Erforschung einer „objektiven“ Wahrheit. Vielmehr geht es um die Wahrheit des Angeklagten. Die persönliche Denkhaltung wie sie sich in der Aussage von Salditt äußert, mit der dem Opfer die Rolle des Lügners zugewiesen wird, vor dem man den Angeklagten schützen muss, ist ein Schlag ins Gesicht für jeden Verletzten. Sein Vertreter, der um die Bedingtheit menschlicher Aussagen weiß, der die wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Frage der Verlässlichkeit von Aussagen jedweder Art kennt und der diesen Erkenntnissen in seiner Rolle Rechnung zu tragen versucht, empfindet diesen Schlag gleich mit.

Gleichwohl oder gerade deshalb ist es wichtig, den Geschädigten zu erklären, dass die Verteidigung ihre vom System zugewiesene und von ihr so bis auf den Punkt ausgereizte Rolle so gut wie möglich ausführen wird und muss, und dass sie sich dabei in der Regel in den Grenzen des geltenden Rechtssystems hält. Unschuldsvermutung realisieren, so nennen das die Verteidiger.

Nullhypothese nennt das der Bundesgerichtshof.

bb. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 30.07.1999 (BGH 1 St - R 618/98) hat der Bundesgerichtshof zur Bewertung der Aussage von Opferzeugen formuliert:

„Der zu überprüfende Sachverhalt ist solange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Bei der Begutachtung wird daher zunächst angenommen, die Aussage sei unwahr. (sogenannte Nullhypothese).“

⁵ Salditt, Das Interesse an der Lüge, AnwBl. 1999, S. 134

Die in diesem Urteil auf der Basis der Nullhypothese aufgestellten Standards zur Beurteilung und Bewertung von Zeugenaussagen sind im Strafprozess zwingend zu beachten⁶. Ihre wissenschaftlichen Grundlage, die Aussagepsychologie, wird von versierten Verteidigern bereits heute dazu benutzt, die Individualität des Geschädigten völlig auszublenden und ihn vom Verfahrensbeteiligten zum "aussagepsychologischen Material" zu reduzieren.

Der Strafverteidiger Deckers⁷ z.B. spricht in diesem Zusammenhang auf Fortbildungsveranstaltungen für Verteidiger zwar einerseits noch im Klartext von der "Demontage der Zeugen", dessen Aussage man, wenn sie z.B. auf Video wörtlich festgehalten sei "Stück für Stück sezieren und auseinandernehmen könne". Aber die Trendwende ist bereits eingeleitet. Nunmehr heißt es: "Wir reden nicht mehr von Glaubwürdigkeitsbegutachtung. Das ist tot. Wir reden von aussagepsychologischem Material". Ein Material, dem ich nur ein aussagepsychologisches relevantes Virus einpflanzen muss, damit das "Material" bei der korrekten Beantwortung der Beweisfrage versagt oder – noch besser – der irreparable Schaden entsteht, durch den der Zeuge "verbrennt".

Dass man Geschädigte nicht mit solchen O-Tönen aus anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen konfrontiert, ist selbstverständlich. Gleichwohl bedarf es entsprechender Information des Opfers über die Interessenlage und die berufliche Verpflichtung der Verteidigung.

Opferanwälte wissen zwar, dass die Kernaussagen des BGH – die auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Aussagepsychologie basieren – im krassen Widerspruch zu den Handlungsanweisungen anderer Professionen und deren Erkenntnissen stehen. Das Anzweifeln eines geschilderten Sachverhaltes gehört für Opfer zu den negativsten Erfahrungen nach Straftaten überhaupt. „ Das Anzweifeln der Realität kann eine Wiederholung eines Teils der traumatischen Erfahrungen bedeuten, eine einzige unvorsichtige Bemerkung des Therapeuten kann eine schwerwiegende Störung der therapeutischen Beziehung bewirken“⁸ und nach den Erkenntnissen der Psychotraumatologie gehören gerade diese Erfahrungen zu den

⁶ vgl. z.B.: Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

⁷ moderater insofern Deckers, Der betreute Zeuge aus der Sicht der Verteidigung, in Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, Baden-Baden 2002, S. 98 ff.

⁸ Richter-Apelt: Verführung, Trauma, Missbrauch, Gießen 1997, S. 95

Faktoren, bei denen man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Zusammentreffen mit anderen Faktoren davon ausgehen kann, dass ein erhöhtes Risiko für die Ausbildung eines posttraumatischen Belastungssyndroms besteht.

Gleichwohl müssen Opferanwälte – auch im Interesse ihrer Mandanten und Mandantinnen - zur Kenntnis nehmen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse sich in vielfacher Hinsicht weiterentwickeln und damit der Wert von Zeugenaussagen im Strafverfahren eher mehr als weniger in Fragen gestellt wird. Schacter, ein bekannter Gedächtnisforscher schreibt: "Was wir heute über die Einspeicherung und den Abruf von Gedächtnisinhalten wissen, reicht aus, um einen weiteren alten Mythos zu zerstören; nämlich den, dass Erinnerungen passive oder wortwörtliche Aufzeichnungen der Wirklichkeit seien. Unter Erinnerungen verstehen viele Menschen noch immer eine Reihe von Familienbildern, die in einem inneren Album aufbewahrt werden. Doch inzwischen wissen wir, dass wir keine wertfreien Schnappschüsse früherer Erlebnisse speichern, sondern auch die Bedeutungen, die Empfindungen und die Gefühle aufbewahren, die uns diese Erlebnisse vermittelt haben ... Was uns in der Vergangenheit zugestoßen ist, entscheidet darüber, was wir aus dem Strom der täglichen Ereignisse herausgreifen und behalten. Erinnerungen halten fest, wie wir Ereignisse erlebt haben. Sie sind keine Kopien der Ereignisse. Erfahrungen sind in Gehirnnetzwerken codiert, deren Verbindungen bei früheren Auseinandersetzungen mit der Welt angelegt worden sind. Dieses bereits vorhandene Wissen beeinflusst entscheidend, wie wir neue Erinnerungen kodieren und speichern, und prägt damit die Natur, Textur und Qualität dessen, an was wir uns später erinnern."⁹

Solche wissenschaftlichen Erkenntnisse relativieren den Anspruch des Opfers darauf, dass seine "Wahrheit" die alleinige Wahrheit ist, zunehmend und zwar ohne zugleich den Anspruch des Beschuldigten auf seine Wahrheit zu realisieren. Hier schlägt das Pendel der wissenschaftlichen Entwicklung zu seinen Gunsten aus, denn seine Wahrheit muss letztlich widerlegt, der Nachweis der Täterschaft geführt werden. Und doch bleibt der verständliche Anspruch des Opfers an die Umwelt auf Anerkennung gleichzeitig nur seiner Wahrheit. Es ist meine vordringliche Aufgabe als Opferanwältin genau diese Wahrheit den anderen Beteiligten zu Gehör, ins

⁹ Schacter, Wir sind Erinnerung, Gedächtnis und Persönlichkeit, Reinbek 1999, S. 22 f.

Bewusstsein und möglichst zu Verständnis zu bringen. Das Opfer hat ein Recht auf seine Sicht der Dinge und in dieser Sicht nicht angegriffen und verletzt zu werden.

Aber es ist auch meine Aufgabe, dem Betroffenen zu vermitteln, dass es daneben weitere subjektive Wahrheiten gibt, und das Gericht nach vorgegebenen Regeln agiert, wenn es diese subjektiven Wahrheiten nicht zur Deckung bringt. Es handelt nach Regeln, die jeden anderen in einer solchen Situation ebenfalls betreffen.

Mit solchen Informationen ist m.E. der Schritt getan, das Strafverfahren nicht per se als Perpetuierung der Opferrolle zu empfinden. Nicht die Verfahren als solche sind per se belastend, entscheidend ist, wie ich es als Opfer empfinde:

Wenn es mir als Opferanwältin in der Zeit vor einem Prozess oder während eines solchen Verfahrens gelingt zu vermitteln, dass das, was in solchen Verfahren passiert, nicht das Ziel und die Absicht hat, das Opfer ein weiteres Mal zu verletzen, sondern dass das, was opferfeindlich zu sein scheint, aus einer anderen Perspektive betrachtet, sogar Sinn machen kann, dann ist das das beste Schutzschild gegen weiter Verwundung und Verletzung. Wenn ich nicht wirklich gemeint bin, sondern mich Auswirkungen treffen, die alle treffen, dann bin ich nicht als Person in Frage gestellt. Es leuchtet Opfern ohne weiteres ein, dass der Richter, der ja nicht dabei war, gerade dort, wo Aussage gegen Aussage steht, sich nicht grenzenlos darauf einlassen darf, dem einen oder anderen zu glauben. Es leuchtet ihnen ein, dass der Verteidiger seinen Job gut machen muss, erwarten sie doch gleiches von ihrem Anwalt. Zu wissen, dass man seinen „Lotsen“ an seiner Seite hat, der einen durch die bis dahin unbekanntes "Gewässer" sicher führen wird, hat ebenfalls entlastende Wirkung.

b. Individuelle Bedürfnisse berücksichtigen

Das Gefühl der Verunsicherung bekämpft man am besten durch das Angebot von Sicherheit. Wissen allein gibt Opfern noch keine hinreichende Sicherheit. Entscheidend ist es vielmehr, dass Zwang und Fremdbestimmung vermieden werden. Es muss die Sicherheit vermittelt werden, dass der Opferanwalt - soweit wie möglich und zulässig - verhindern wird, dass das Opfer im Prozess die Erfahrung der Fremdbestimmtheit und das Brechen seines Willens erneut erleben muss. Hierzu gehört neben der individuell notwendigen Gestaltung der Umfeldbedingungen

(Warten im gesonderten Raum mit Betreuung, Betreten des Gerichtes durch andere Eingänge, Schutz vor Fotos/Fernsehaufnahmen, Ausschluss der Öffentlichkeit, Videoaussage, etc...), die aktive Wahrnehmung der dem Geschädigten zustehenden Teilnahmerechte (Zeugenbeistand, Verletztenbeistand, Nebenklage) sowie die Berücksichtigung dessen eigener Vorstellungen und Wünsche:

Letzteres kommt – selbst dann, wenn sich die Betroffenen als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen – häufig zu kurz.

Die Bewältigung traumatischer Ereignisse hängt nach Ansicht der medizinischen Wissenschaft u.a. aber auch davon ab, ob individuellen Bewältigungsstrategien Rechnung getragen wird. Je nach persönlicher Struktur, nach bevorzugtem Bewältigungsstil, je nach Dauer, Art und Intensität des Traumas kann es notwendig sein, das Erlebte innerlich abzulegen und sich davon nachhaltig zu distanzieren (Ausblenden) oder aber durch ständige Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Trauma im Detail durcharbeiten (Fokussieren). Wichtig zur Vermeidung einer weiteren Traumatisierung ist, die Bewältigungsstile der Betroffenen zu akzeptieren.¹⁰

Der Strafprozess lebt von Fakten – von Fakten, die er im Minimum gleichermaßen wie im Maximum braucht, um verurteilen zu können. Mehr Fakten als für die Rechtsfindung nötig sind, belasten das Verfahren und binden die Ressourcen aller Beteiligten.

Die individuelle Verletzlichkeit des Opfers ist deshalb nur insoweit rechtserheblich als der Schädiger sie erkannt und in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Die individuelle Reaktion des Opfers auf den Angriff wird häufig nur gemessen an unterstelltem "normalen" Verhalten eines angeblich vernünftigen Dritten ("Warum sind sie nicht weggelaufen, haben sie nicht geschrien? Warum sind sie eigentlich mitgegangen?") Und der Bedarf, mit dem Täter die Frage nach dem "Warum gerade ich?" zu klären, ist im Strafprozess als legitimes Interesse des Opfers eigentlich nicht vorgesehen.

¹⁰ Eckey - Gefahr einer Retraumatisierung von Opfern von Gewalttaten, MedSach 1999, S. 153 ff

Es ist umgekehrt häufig so, dass das betroffene Opfer zunächst einmal zur Aussage erscheinen muss, weil auf Grund des Mündlichkeits- und des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in der Regel nur die in der Hauptverhandlung wiederholte Zeugenaussage zählt. Dabei werden nur die rechtserheblichen Fakten abgefragt und häufig wird auf die Vernehmung nach langem Warten dann sogar völlig verzichtet, weil der Täter ein mehr oder minder überzeugendes Geständnis abgelegt hat. Das nennt man dann häufig taktisches Geständnis und dahinter steht das Angebot einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Bewährung ohne Vernehmung des Opfers und der Androhung einer höheren Freiheitsstrafe ohne Bewährung, wenn das Opfer vernommen werden muss.

Das mag im Einzelfall das Opfer vor weiteren belastenden Auswirkungen des Strafprozesses schützen. Aber es kann auch völlig anders sein. Es kann Opfer um ihren Bewältigungsbedarf, um die Erfahrung der eigenen Bewältigungskompetenz und um die Anerkennung ihrer eigenen subjektiven Wirklichkeit und Wahrheit, sowie um die Anerkennung, dass die Tat Unrecht und nicht einfach nur ein Unglück war, bringen.

Es ist zwar richtig, dass nahezu alle Opfer Angst vor der Wiederbegegnung im Gerichtssaal haben. Verblasst geglaubte Erinnerungen steigen auf und das Erleben der Tat kann quälend wiederbelebt werden. Andererseits vermissen Opfer als Zeugen eben häufig die Möglichkeit, ihre persönliche Betroffenheit und ihre Empfindungen in das Verfahren einzubringen. Sie vermissen die Möglichkeit das für alle scheinbar Unaussprechliche auszusprechen und damit zu ihrer persönlichen Wahrheit und Realität zu machen. Dadurch trägt die aktive Teilnahme am Verfahren wesentlich zum Abbau von Belastungen bei.¹¹

Es ist deshalb Ausdruck des persönlichen, durch sachliche Informationen des Opferanwaltes getragenen Selbstbestimmungsrechtes des Opfers darüber zu entscheiden, ob es mit dem Verzicht auf seine Aussage einverstanden ist oder ob es aussagen möchte. Er dient dem Opferschutz, wenn der Betroffene als Zeuge vernommen wird, wenn er angehört werden will. Er dient dem Opfer, wenn es ihm Wichtiges aussprechen kann, auch wenn es nicht rechtserheblich ist.

¹¹ Fabricius, GA 1968, S. 487

Der Strafprozess selbst schränkt die Autonomie des Opfers bereits in vielfältiger anderer Weise ein, so dass sein Wunsch, gehört und verstanden zu werden, wenigstens an dieser Stelle durchgesetzt werden muss. Auch wenn wohlmeinende Dritte aus diffusen Ängsten heraus von einer Aussage im Gerichtssaal abraten, auch wenn sich Täter und Verfahrensbeteiligte die Erfahrung individuellen und direkten Leids gerne ersparen würden: **Opferschutz ist nicht Schutz vor dem Opfern.**

Der Betroffene selbst muss entscheiden können, ob er den von anderen angebotenen Opferschutz überhaupt will. Das gilt für Videoaufnahmen, Ausschluss der Öffentlichkeit, etc. gleichermaßen und die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

2. Zivilrechtliche/ sozialrechtliche Verfahren – ist das Opfer tatsächlich ein Opfer?

Die beispielhaft für das Strafrecht geschilderten Belastungen treten – wenn auch mit anderer Akzentuierung - auch in den Verfahren auf, die darauf gerichtet sind, die Folgen von Opferwerdung, z.B. durch Schadensersatz, Schmerzensgeld, Opferentschädigung, etc. zu mildern oder zu beseitigen. Auch hier gilt für den Opferanwalt:

1. Information über Bedingtheiten und Möglichkeiten des rechtlichen Systems und
2. Wahrnehmung gesetzlich zustehender Rechte und Realisierung dessen, was individuellen Vorstellungen und Wünschen des Opfers im Verfahren entspricht.

Folgenbeseitigung und Wiedergutmachung finden in der Regel nur statt, wenn das Opfer Eigeninitiative ergreift. Gleichzeitig zeigen kriminologische Forschungen, dass für die Opfer von Straftaten eine schnelle und unkomplizierte Wiedergutmachung große Bedeutung hat.¹² Beim Schädiger ist häufig aber weder Wiedergutmachungsbereitschaft noch –fähigkeit gegeben. Wer Schadensersatz oder Schmerzensgeld will, muss häufig klageweise vorgehen. Er muss Gerichtskosten vorlegen, wirft häufig gutes Geld schlechtem hinterher und manchmal muss er sogar die Gerichtskosten endgültig übernehmen, wenn beim Täter nichts zu holen ist.

¹² z.B. Baumann/Schädler, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, a.a.O. S. 132 ff; Pfeiffer, Opferperspektiven, Festschrift für Schüler-Springorum, S. 53 ff

Überall muss das Opfer sein Opfersein beweisen und diese Feststellung funktioniert wiederum nach Regeln, die opferverletzend wirken können, auf jeden Fall aber in die Autonomie des Opfers eingreifen. Einen Grundsatz "im Zweifelsfalle zu Gunsten des Opfers" gibt es nicht und selbst wenn das Opfer durch Erinnerungslücken in einen verständlichen Beweisnotstand gerät, gibt es keine Erleichterung. Im Zivilrecht muss man beweisen, was man behauptet und im Sozialrecht formuliert das Bundessozialgericht die Prinzipien klar und deutlich so: "Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bezieht sich nur auf die zu würdigenden Tatsachen; er schließt nicht die Befugnis ein, das Beweismaß zu verringern oder frei darüber zu entscheiden, ob die Gewissheit erforderlich oder die Wahrscheinlichkeit ausreicht oder sogar die Möglichkeit ausreicht, damit eine Tatsache also festgestellt oder der Kausalzusammenhang angesehen werden kann".¹³

Mit anderen Worten, es reicht für eine richterliche Entscheidung nicht aus, dass es möglich ist, dass jemand Opfer einer Gewalttat geworden ist.

Die psychischen und körperlichen Schäden werden häufig auch erst nach einer Begutachtung festgestellt. Psychotraumatologischer Sachverstand ist dabei nicht ohne weiteres selbstverständlich, Erfahrung mit der Vermeidung von Retraumatisierung auch nicht.

Resultiert nach der Begutachtung nicht mindestens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. über einen Zeitraum von 6 Monaten aus der Gewalttat, so kann z.B. keine Rentenleistung nach dem OEG erbracht werden, so dass nach viel Papierkram am Ende die Feststellung steht, „die Schädigungsfolgen sind folgenlos abgeheilt.“ Manchmal wird in solchen Bescheiden sogar ausgeführt, dass jemand nicht als Opfer im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes anerkannt werden könne.

Dies ist hochgradig opfermissachtend. Immer wieder erlebe ich, dass es bis dahin eigentlich nicht wichtig war, dass es evtl. keine staatlichen Leistungen gibt. Die Feststellung, die Folgen der Gewalttat seien folgenlos abgeheilt, empfinden Opfern aber in hohem Maße als empörend und verletzend und es wird dann geradezu lebenswichtig, dass festgestellt wird und „schwarz auf weiß“ anerkannt: Du bist Opfer einer Straftat. Dir ist Unrecht geschehen.

¹³ BSG vom 27.05.1997 – 2 RU 38/96

Hier versagt Opferanwaltstätigkeit, weil es diese Form rechtlich verbindlicher Anerkennung und Wertschätzung als staatliche Reaktion nicht wirklich gibt.

Hier wünsche ich mir als Opferanwältin häufig ein gesetzliches System, das einen Weg findet, diesem Anerkenntnisbedarf wenigstens symbolisch Raum zu geben; ein Dokument, auf dem steht, dass das Verbrechen ein Verbrechen war, ein Unrecht und kein Unglück, das dieser Mensch erlitten hat, weil die staatliche Gemeinschaft, die für sich das Gewaltmonopol beansprucht, es nicht vermocht hat, das Unrecht zu verhindern. Das Überleben im System wäre für viele Opfer leichter.

So bleibt es Aufgabe von Opferanwälten und –anwältinnen das Überleben im gegebenen System zu erleichtern.

***"Wege entstehen dadurch,
dass man sie geht."***

[F. Kafka]

Opferschutz/ Opferhilfe



Rede

Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht,

Dr. GUDRUN DOERING-STRIENING,

anlässlich der Fachtagung

**„Opferschutz/Opferhilfe
- Kinder und Jugendliche als Kriminalitätsoffer“**

am 28. April 1999

Congresscenter Düsseldorf

Es gilt das gesprochene Wort!

Opferschutz aus der Sicht einer Opferanwältin

Als ich vor einigen Monaten gefragt worden bin, ob ich aus der Sicht einer Opferanwältin etwas zum Thema des Opferschutzes bei Kindern und Jugendlichen sagen wollte, habe ich zunächst gezögert.

Die Veröffentlichungen zum Opferschutz sind Legion, diejenigen zum Thema des Opferschutzes bei Kindern und Jugendlichen füllen mittlerweile ganze Bücherwände. (1)

Es gibt nahezu keine Berufsgruppe, die sich nicht mit kindlichen und jugendlichen Opfern beschäftigt. Kriminologen, Sozialarbeiter, Ärzte, Soziologen, Pädagogen, Psychologen, Psychiater, Erzieher, Lehrer, Jugendamtsmitarbeiter, Polizeibeamte und gleichermaßen auch Juristen interessieren sich in den letzten 15 – 20 Jahren intensiv für dieses Thema. Auch die Bürger ha-

ben den Opferschutz entdeckt und sich in Vereinen und Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen.

Kinder und Jugendliche als Opfer und deren fehlender Schutz ist ein emotional hoch aufgeladenes Thema, mit dem man zudem in den Medien Quoten machen kann.

Innerhalb einzelner Berufsgruppen haben sich mittlerweile sogar Spezialisten zu Opferfragen entwickelt. So beschäftigen sich z.B. Gruppen von Psychologen mit den Fragen der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit kindlicher Aussagen, mit der Wirkung von Suggestionen und der Suggestibilität von Kindern (2), andere beschäftigen sich mit kindlichen Opferzeugen als solchen und mit deren Umgang durch die Justiz (3), wieder andere beschäftigen sich mit den Folgen kindlicher



Traumatisierung (4), etc..

Erfahrungen, wie ich sie als Anwältin von Kindern und Jugendlichen in der Praxis gemacht habe, können Sie heute in entsprechenden Forschungsarbeiten nachlesen. Strategien, die ich für die Vertretung kindlicher Opferzeugen entwickelt habe – und mit mir natürlich viele andere Kollegen und Kolleginnen – werden heute als notwendig zur „Reduzierung des Belastungserlebens“ gesehen (5), während man unsere Tätigkeit noch vor zehn Jahren für eine Form sozialarbeiterischer Tätigkeit hielt, die es zum Teil nicht einmal wert war mit den Mitteln der ohnehin bescheidenen und nicht kostendeckenden Prozesskostenhilfe bezahlt zu werden.

Der Opferanwalt, die Opferanwältin, sie sind heute nur noch kleine Rädchen im emsigen Getriebe von Forschern, Helfern, Berichterstattern und Interessierten. Einem Getriebe, das heutzutage so emsig arbeitet, dass man leicht in Gefahr geraten kann, vor lauter Information den Überblick und vor lauter Übersättigung das Interesse zu verlieren.

Wenn ich mich hier gleichwohl mit dem Thema des Opferschutzes bei Kindern und Jugendlichen auseinandersetze, so liegt dies u.a. an einer Begebenheit der letzten Zeit, von der ich Ihnen berichten möchte.

Vor einigen Wochen habe ich über die Reform des Strafrechts und des Strafprozessrechts referiert. Nachdem ich die Neuregelung des materiellen Strafrechts vorgestellt hatte, habe ich die Reform des Strafprozessrechts vorgestellt. Als wesentliche Neuerungen der Reform habe ich folgende Regelungen vorgetragen:

1. Als jugendliche Zeugen gelten zukünftig Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Jugendliche Zeugen sind grundsätzlich nur einmal, möglichst bald zu vernehmen; Die Wiederholung der Vernehmung ist nur aus besonders aktenkundig zu machenden Gründen auf gerichtliche Anordnung zulässig.
3. Polizeiliche Organe dürfen ohne richterlichen Auftrag jugendliche Zeugen nur bei Gefahr im Verzug vernehmen.
4. Die vom Richter aufgenommenen Niederschrift über die Aussagen des jugendlichen Zeugen kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, auch wenn die Vorschriften nicht beachtet werden.
5. Der Richter kann pädagogisch oder psychologisch geschulte Kräfte (Lehrer, Jugendpfleger, Psychologen) zur Vernehmung heranziehen, ihnen auch die Vernehmung überlassen. Erforderlichenfalls kann er sie um die selbständige Vernehmung ersuchen.
6. In der Niederschrift ist der Gang der Vernehmung im allgemeinen, das Verhalten des Zeugen und das begründete Urteil des Vernehmenden über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zum Ausdruck zu bringen.

Mit dieser Reform der Strafprozessordnung wird die Ausschaltung der Polizei bei der Vernehmung von Zeugen unter 14 Jahren, die wortgetreue, stenografische Protokollaufnahme, die psychologische Begutachtung und der Verzicht auf eine Ladung zur Hauptverhandlung angestrebt.

Die Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung haben die von mir so vorgestellte Reform positiv aufgenommen. Erstaunt waren sie über die Ausschaltung der Polizei. Ansonsten waren sie erfreut über die Fortschritte im Opferschutz und begannen deren zukünftige Auswirkung ausgiebig zu erörtern.



Auch Sie haben doch sicherlich diese Neuregelungen zur Kenntnis genommen und mit deren Umsetzung in der Praxis begonnen? Oder haben Sie gleich gemerkt, dass diese Reform der Strafprozessordnung nicht in Kraft getreten ist und wahrscheinlich auch niemals in Kraft treten wird?

Die Zuhörer meines Vortrages haben es als beim Thema des Schutzes von kindlichen und jugendlichen Opfern engagierte Praktiker nicht bemerkt. Das Erstaunen war groß, als ich nach einiger Zeit darüber aufgeklärt habe, dass es sich tatsächlich nicht um eine aktuelle Reform der Strafprozessordnung handelt, sondern nur um einen Vorschlag zur Reform der Strafprozessordnung aus dem Jahr 1909. Professor William von Stern hatte nämlich 1909 in der deutschen Juristenzeitung eine solche Reform der Strafprozessordnung bzw. der Zeugenvernehmung gefordert, sich damit aber kein Gehör verschaffen können. (6)

Die Aktualität der Vorschläge aus dem Jahr 1909 hat mich erschreckt. Dass sie aktuell sind, hat die erfreute Diskussion der Teilnehmer anlässlich meines Vortrages gezeigt. Auch wenn die

damaligen Vorschläge primär vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Glaubhaftigkeitslehre zu sehen sind, so zeigen sie doch, dass die von uns für so neu gehaltenen Ideen des Opferschutzes von Kindern im Strafprozess letztendlich alt sind und unser Beharrungsvermögen gegenüber tradierten Vorstellungen, Alltagstheorien und Klischees über kindliche und jugendliche Opfer und gegenüber Veränderungen zu deren Schutz gewaltig ist.

Dass dieser Schutz eine Aufgabe ist, die Geduld und Durchsetzungsvermögen verlangt, habe ich in der Praxis immer wieder erfahren. Seitdem ich den Aufsatz von William von Stern kenne, hatte ich allerdings zum ersten Mal eine Vorstellung davon, dass man wohl mehr als ein Menschenleben braucht, um dauerhaft die Lebensqualität geschädigter Kinder und Jugendlicher zu verbessern und dass die Quantität der Informationen allein wohl doch zur Veränderung nicht ausreichend ist.

Opferschutz aus der Sicht einer Anwältin und unter dem Eindruck des Aufsatzes von William von Stern kann daher nur bedeuten:

1. Handeln statt reden

Warum und mit welchem Ziel?

Wer handeln will, sollte nicht loslaufen, ohne zu wissen, warum und wohin. Zunächst ist es daher erforderlich, dass wir uns fragen, warum wir eigentlich überhaupt über Opferschutz reden und reden müssen. Müßte dies in einem Staat, der die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger verfassungsrechtlich garantiert, insbesondere für ein kindliches Opfer, nicht überflüssig sein? Muß man nicht als selbstverständlich erwarten, dass in einem Staat, in dem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1992 in Kraft getreten ist, sich eine solche Frage an sich gar nicht stellen darf? Heißt es nicht in einer Broschüre des Bun-

desministers für Frauen und Jugend, dass die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich mache, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Heißt es dort nicht, deshalb sei die Kinderkonvention ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt; die Rechte der Kinder würden umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert; die Kinderkonvention garantiere einen rechtlichen Mindeststandard? (7)



Betrachtet man das geschriebene Recht, so müßte man in der Tat annehmen, dass Opferschutz nichts anderes ist als die Verwirklichung geltender Garantien.

Tatsächlich verdunkelt der positiv besetzte Begriff des Schutzes den Ausgangssachverhalt, mit dem wir es eigentlich zu tun haben.

Aus unserem Bewußtsein blendet der Begriff des Opferschutzes allzuleicht aus, dass der Schutz des Kindes, des Jugendlichen, des Bürgers, etc., tatsächlich bereits versagt hat, wenn Helfer zum Opferschutz auf den Plan treten. Sprachlich gaukeln wir uns mit dem Begriff des Opferschutzes vor, wir hielten schützend die Hand über Kinder und Jugendliche. Von Fachleuten wird Opferschutz euphemistisch als tertiäre Prävention bezeichnet, Prävention also, die die Verschlimmerung des Zustandes des Opfers verhüten und namentlich einer Wiederholung der Opferwerdung vorbeugen will.

Für die Frage eines effektiven Opferschutzes ist diese Begriffsbildung meines Erachtens nach hinderlich. Sie vernebelt das Bewußtsein für die Ungeheuerlichkeit, die darin liegt, dass wir alle, die staatliche Gemeinschaft, es zugelassen haben, dass ein Kind, ein Jugendlicher, Opfer eines traumatischen Ereignisses geworden ist. Und es behindert uns an der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche dadurch eine Verletzung erlitten haben, für die es eine Heilung nicht gibt und die wir mit den besten Schutzbemühungen auch nicht schaffen können.

Jan Philipp Reemtsma sagt:

“Wo wir von Trauma sprechen, müssen wir aufhören, in irgendeinem medizinischen, psychologischen oder sozialtherapeutischen Sinn von Heilung zu sprechen. Ein Trauma ist eine so extreme Erfahrung, so sehr vom Alltäglichen getrennt, dass die Instrumente des Alltäglichen es

nicht erreichen können. Ohne diese Einsicht ist jeder therapeutische Umgang - und ich ergänze, auch jeder Umgang in Schutzabsicht - mit Traumatisierten zum Scheitern verurteilt. Im schlimmsten Fall birgt er das Risiko einer Re-traumatisierung. (8) Um wieviel mehr mag dies für Kinder und Jugendliche zutreffen?

Der Begriff des Opferschutzes verdeckt überdies, dass wir es sind, die Kindern und Jugendlichen Ruhe und Heilung nach einer Opferwerdung nicht zuteil werden lassen, sondern sie ganz im Gegenteil mit der Forderung staatsbürgerlicher Pflichterfüllung im Interesse staatlicher Strafverfolgung konfrontieren.

Im Interesse staatlicher Strafverfolgung und zur Realisierung des staatlichen Strafanspruches setzen wir Kinder einem Verfahren aus, “dessen überkommene Strukturen auf der Grundannahme basieren, dass durch inquisitorische Verfahrensgestaltung die Wahrheitssuche und -findung am ehesten gewährleistet ist.” (9)

Anders formuliert:

Wir setzen Kinder und Jugendliche einem Verfahren aus, in dem jedes Opfer immer im Verdacht der Lüge und jede Form des Opferschutzes - zumindest aus der Sicht der Verteidigung - im Geruch steht, die Wahrheitsfindung zu verhindern und ein Fehlurteil zu produzieren.

Im letzten AnwBl heißt es hierzu auf den Punkt gebracht:

“Man kann den Strafprozess, der Wahrheit erforschen will, als ein Verfahren zur Aufdeckung von Lügen verstehen. Da die Lügen hinter den Stirnen der Menschen verborgen sind, muß das Verfahren an äußere Umstände anknüpfen. Dazu gehört das Interesse an der Lüge.



Bei Zeugen etwa, die der Opferseite zugerechnet werden und die deshalb parteiliche Interessen haben, findet Aufdeckung durch Konfrontation in der Hauptverhandlung statt. Der moderne Gesetzgeber nimmt Anstoß daran. Er bemüht sich, die Wissensbekundung des Zeugen zur Interessenwahrnehmung einer Partei werden zu lassen und dem so hoch gerüsteten Zeugen eine Rolle als geschützter Zusatzankläger zu verschaffen. Das ist der direkte, der intravenöse Weg von der Lüge zum Urteil." (10)

Solange wir die Ungeheuerlichkeit, dass Kinder überhaupt Opfer von Straftaten werden, hinnehmen und solange wir die Ungeheuerlichkeit solcher Sätze, die darin zum Ausdruck kommen: den Unterstellungen, Voreinstellungen, Vorurteile und Klischees und die daraus resultierende Konsequenzen für Kinder und Jugendliche im Interesse rechtsstaatlicher Strafverfolgung klaglos hinnehmen, solange muß Opferschutz in dem Bewußtsein geleistet werden, dass er das absolute Minimum dessen ist, was ein geschädigtes Kind von der Welt der Erwachsenen erwarten können muß. Der Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen aus dieser Perspektive betrachtet und mit diesem Bewußtsein gesehen, muß daher eine Selbstverständlichkeit, sozusagen Minimumstandard, sein.

Solchen Schutz zu leisten, erfordert das Bewußtsein, dass Kinder und Jugendliche mit Op-

fererfahrungen sich in der Regel von erwachsenen Opfern zumindest in einem Punkt ganz wesentlich unterscheiden. Anders als diese Opfer machen sie in der Regel erstmalig und existentiell die Erfahrung, dass auf die Welt der Erwachsenen und deren Normen kein Verlaß ist. Ihr Vertrauen in die eigene Unverletzlichkeit durch den Schutz der Erwachsenen ist erschüttert und sie tragen deshalb häufig nicht nur Narben am Körper, sondern vor allem an der Seele. Wir haben mit Menschen zu tun, die als kindliche Grunderfahrung in ihr Leben mitnehmen, dass sie verletzbar, ungeschützt und fremdbestimmt sind, dass man alles mit ihnen machen kann, dass man ihnen einen fremden Willen aufzwingen kann. Die formalisierten Verfahren der staatlichen Strafverfolgung und der Feststellung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen fügen sich in die Erfahrung der Fremdbestimmung nahtlos ein.

Diese negative Grunderfahrung nicht zu vertiefen und nicht zur Lebenseinstellung, zum Lebenskript, sondern zu einer in das Leben integrierbaren Erfahrung werden zu lassen, das ist meiner Meinung nach Aufgabe des Schutzes von kindlichen und jugendlichen Opfern.

Was muß man aus der Sicht einer Opferanwältin dazu tun?



2. Ernst nehmen oder: erst fragen, dann helfen

Opferschutz aus der Sicht einer Opferanwältin ist alles, was die Erfahrung des Kindes vom Nichtselbstbestimmtsein, vom Nichterstgenommenwerden umkehrt.

Hierzu ist notwendig, danach zu fragen, welchen Schutz das konkret geschädigte Kind nötig hat, welche konkreten Bedürfnisse im Einzelfall abgedeckt werden müssen.

In den letzten Jahren ist viel über die Bedürfnisse und den Schutz von kindlichen und jugendlichen Opfern geredet und geschrieben worden. Ausdruck dieser Bemühungen ist das zweite Opferschutzgesetz, in dem erstmalig die Protokollierung von Aussagen auf Video und die Einführung von Bild-/Tonübertragungen in die Hauptverhandlung gesetzlich geregelt wurden. Ebenso sind – auf gewisse Sachverhalte begrenzt – der Opferanwalt und der Zeugenbeistand eingeführt worden.

Das zweite Opferschutzgesetz stellt einerseits einen großen Fortschritt in den Bemühungen um den Opferschutz dar. Andererseits ist es in Teilbereichen mit der heißen Nadel gestrickt geworden, was zu Lücken, Ungereimtheiten, etc. führt. So finden sich z.B. geistig behinderte Jugendliche über 16 Jahren nicht in den Schutznormen des Opferschutzgesetzes wieder. Der obligatorische Opferanwalt für Kinder von Sexualstraftaten ist nicht mehr vorgesehen, wenn Opfer sexuellen Mißbrauchs im Zeitpunkt der Beantragung eines solchen Anwaltes über 16 Jahre alt sind. Da die Verjährung der meisten Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers aus gutem Grund gehemmt ist, ist diese Begrenzung nicht besonders konsequent und stimmig.

Von solchen Unstimmigkeiten gibt es mehr aufzuzählen, bis hin zu der Frage, ob die engen Vorschriften der Anwendung der Videotechnik in der Hauptverhandlung überhaupt praktische

Bedeutung werden erlangen können, angesichts der hohen Anwendungsvoraussetzungen.

Symptomatisch für unser heutiges Verständnis von Opferschutz ist aber vor allen Dingen, dass wir bei der Einführung der Videotechnik weder vorher gefragt haben, was geschädigte Kinder und Jugendliche denn eigentlich von dieser Neuerung halten, noch heute danach fragen, ob sie deren schützende Wirkung denn eigentlich wollen.

Vielmehr bestimmt § 58a StPO:

Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, bei Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind.

Diese Regelung ist seit dem ersten Dezember 1998 geltendes Recht. Sie bedeutet, dass die Vernehmung eines geschädigten Kindes unter 16 Jahren im Regelfall auf Video aufzunehmen ist. In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen kann die Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vorführung der Bild-Tonaufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.

Ein ausdrückliches Widerspruchsrecht des geschädigten Kindes oder seines Erziehungsberechtigten ist gegen die Videoaufzeichnung oder die Verwertung eines Videos über eine richterliche Vernehmung nicht vorgesehen.

Offensichtlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Videovernehmung und die Verwertung gewisser Videos zukünftig immer dem Schutz des geschädigten Kindes dient.



Dass dies auch anders sein kann, kann man sich aus der Sicht einer Opferanwältin problemlos vorstellen. Im jetzigen Zeitpunkt gibt es keinerlei übereinstimmende Maßstäbe dafür, wie und in welcher Form Videovernehmungen durchgeführt werden sollen. Ebenso wie es keine definitiven Standards gibt, die bei der Vernehmung von geschädigten Opfern einzuhalten sind, gibt es nach meiner Kenntnis zur Zeit weder eine Ausbildung für diejenigen, die die Videokamera führen, noch für diejenigen, die die Videovernehmung leiten. Von der Qualität einer solchen Vernehmung hängt es jedoch wesentlich ab, was die Verteidigung mit dem ihr zu überlassenden Video machen wird und welchen Anforderungen und zusätzlichen Belastungen ein geschädigtes Kind oder ein geschädigter Jugendlicher im Namen der Wahrheitsfindung weiterhin ausgesetzt ist.

Auch aus der Sicht des geschädigten Kindes kann eine Videovernehmung das Gegenteil von Opferschutz sein. Wenn wir uns erinnern, wie befangen wir bei der Aufnahme durch eine Videokamera sind und wie seltsam fremd wir uns selber sind, wenn wir uns auf Video sehen, wird dies deutlich.

Aus der Sicht einer Opferanwältin ist es daher unbedingt notwendig, den Willen des Kindes über die Form seiner Vernehmung zu respektieren und dem Kind ein generelles Selbstbestimmungsrecht darüber zuzubilligen, was es als opferschützend empfindet und was nicht.

Die Diskussion um den Opferschutz in den letzten Jahren ist aus meiner Sicht stark geprägt von dem Gedanken, man könne Kinder und Jugendliche am besten schützen, indem man die Anforderungen und Belastungen eines Strafverfahrens möglichst ganz von ihnen fern hält.

Eltern und Helfer neigen nicht selten dazu, ihre Vorstellungen und Ängste in das betroffene

Kind hineinzuprojezieren. Die Liste schrecklichster Erwartungen und Vorstellungen werden zu einer Art Beipackzettel zur Opferwerdung und lassen dem Kind keinerlei Chance auf eine unbefangene Annäherung an und einen unbefangenen Umgang mit der Situation. Aus meiner Sicht einer Opferanwältin wird damit der Boden einer weiteren Traumatisierung bereitet.

Kinder verfügen auch unter größter Belastung über die Fähigkeit Erfahrungen zu machen, zu verarbeiten und in ihr Leben zu integrieren.

Sie sind – wenn man sie wirklich ernst nimmt – in der Lage mit Anforderungen umzugehen und mit entsprechender Aufklärung und Unterstützung durch einen kompetenten Erwachsenen einen Strafprozess zu bewältigen und sogar für sich selber zu nutzen.

Immer wieder habe ich im Laufe meiner Arbeit mit Kindern erfahren müssen, dass sie um ein Vielfaches erwachsener sind, als die sie zum Teil umgebenden Erwachsenen.

Meine in dieser Hinsicht stärkste Erfahrung habe ich mit Kindern gemacht, die Extremsituationen ausgesetzt waren. Eines dieser Kinder hatte z.B. beobachtet, wie der Vater die Mutter getötet hatte. Zum Zeitpunkt, als ich dieses Kind kennenlernte, lief der Strafprozess bereits. Das Kind hatte von niemanden davon erfahren, obwohl ich seine Interessen im Strafprozess wahrnehmen sollte. Ich habe mich dann im Laufe des Strafprozesses entschieden, das Kind über den Strafprozess zu informieren und zu fragen, ob es darin auftreten und aussagen wolle. Mit Erstaunen habe ich zur Kenntnis genommen, dass bis zu diesem Tag niemand mit dem Kind über das Geschehen gesprochen hatte. Man hatte lediglich erklärt, dass die Mutter jetzt im Himmel sei.

Mit großer Selbstverständlichkeit fragte mich das damals elf Jahre alte Mädchen – und nahm



mir damit mein eigenes Unbehagen über meine Frage, warum es denn von niemanden bisher befragt worden sei. Schließlich habe es doch beobachtet, was passiert sei. Ich habe dann in Erfahrung bringen können, dass das Kind von der Polizei zu Verwandten und von dort mit seinen Geschwistern in ein Kinderheim gebracht worden war. Seither waren einige Monate vergangen und das Kind hatte über das Geschehen nicht sprechen können, weil alle beteiligten Erwachsenen in sprachlose Angst und Unfähigkeit, über das Unausprechliche reden zu können, verfallen waren. Auf meine Frage, ob das Kind seine Erlebnisse im Strafprozess schildern wolle, bat sich das Kind Bedenkzeit aus. Diese Bedenkzeit war erforderlich, weil es unsicher war, über das, was im Gerichtssaal warten würde und weil es seinen 8 Jahre alten Bruder befragen wollte, was zu tun sei. Nachdem der Bruder erklärt hatte, dass er auf jeden Fall aussagen würde, wenn er den Tod der Mutter beobachtet hätte, waren die Bedenken und Ängste, die das Kind letztlich äußerte, aus der Sicht einer Opferanwältin ohne Probleme zu beseitigen. Die größte Befürchtung bestand nämlich darin, dass der Vater - wie in der Vergangenheit - dem Kind den Mund verbieten würde. Ich erläuterte der 11-Jährigen, dass in einem Strafverfahren, wie bei einem Spiel, feste Spielregeln gelten, an die sich alle halten müßten und dass ich dazu da sei, ihr diese Spielregeln zu erklären und darüber zu wachen, dass alle anderen diese Spielregeln ebenfalls einhielten. Das Kind hat dann in der Hauptverhandlung ausgesagt.

Die professionellen Beteiligten hielten diese

Aussage nicht für erforderlich. Sie meinten, darin eine Verletzung des Opferschutzes zu sehen. Aus der Sicht einer Opferanwältin, die die weitere Entwicklung des Kindes von den Mitarbeitern des Kinderheimes berichtet erhält, ist das Gegenteil richtig. Um die Erfahrung der Opferwerdung zu verarbeiten, gehörte es für dieses spezielle Kind dazu, sich mit seinem Vater, dem Täter, aktiv auseinanderzusetzen zu können und die Tötung der Mutter als eigene Wahrnehmung selbstbestimmt aussprechen zu dürfen, und zwar vor aller Öffentlichkeit und vor einem Richter.

U.a. dieser Fall hat mich gelehrt:

Wer ernst machen will mit dem Opferschutz, muß Kinder ernst nehmen.

Er muß ihnen die erforderlichen Informationen mit der Sprache und den Bildern einer ihnen vertrauten Welt geben. Er muß ihre Fähigkeit zur Bewältigung von Anforderungen anerkennen und fördern. Dazu gehört, dass sie im Rahmen des rechtlich Machbaren die Konditionen ihrer Mitwirkung an Strafverfahren und das Maß des von ihnen beanspruchten Schutzes selbst bestimmen.

Also plakativ und frei nach Herbert Grönmeyer: "Gebt den Kindern das Kommando."

Dies verlangt von allen Beteiligten erhöhte Anstrengungen. Es bedeutet nämlich, dass man an der Opferwerdung und deren Folgen teilhaben, dass man hinschauen, hinzuhören, ertragen und verstehen muß.



3. Teilhaben statt wegsehen

Reemtsma sagt: "Das traumatische Ereignis läßt sich aus der Biografie nicht mehr entfernen...Aber es läßt sich mit ihm umgehen und es hängt ungeheuer viel davon ab, welchen Platz es in der zukünftigen Biografie einnimmt. Es kann das zukünftige Leben von ihm dominiert werden, man kann an ihm zugrunde gehen, man kann auch mit ihm leben, anders als zuvor, beschädigt aber nicht kaputt, ver- aber nicht zerstört." (11)

Es entspricht meiner Erfahrung, dass Kinder und Jugendlichen mit Opfererfahrungen die Möglichkeit und den Raum brauchen, das traumatische Ereignis zu verarbeiten und zum Bestandteil ihres Lebens zu machen.

Sie müssen daher, wenn sie es wollen, die Möglichkeit haben, über ihre erlebten Erfahrungen zu sprechen.

Da ist z.B. die Zehnjährige, die als ich sie kennenlernte, auf einer Isolierstation für Schwerebrandverletzte lag. 60% ihrer Haut war drittgradig verbrannt und es war nicht sicher, ob sie ihre Verletzungen überleben würde. Sie war Opfer eines Brandanschlags geworden, den ein eifersüchtiger Liebhaber gegen seine Lebensgefährtin, eine Nachbarin, gerichtet hatte. Die Mutter des Kindes, die den Ehemann und Vater bei einem Verkehrsunfall verloren hatte, war bei dem Versuch, ihre beiden Töchter über das Dach zu retten, erstickt.

Wenige Wochen nach meinem Besuch in der Klinik stand die Hauptverhandlung an. Die beteiligten Richter sahen es nicht als notwendig an, dass das Kind im Prozess angehört würde. Sie hielten es ganz im Gegenteil aus Gründen des Opferschutzes nicht für erforderlich, dass sie mit ihren verkrüppelten Füßen auf ihren Krücken - kurze Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Kran-

kenhaus - den Strapazen eines Strafprozesses ausgesetzt würde. Das schwerstgeschädigte Kind wurde von mir über die Aufgabe eines Strafprozesses aufgeklärt, die nämlich darin besteht, dass festgestellt wird, ob und wie jemand für etwas, das verboten ist, bestraft wird. Diese Beschreibung verstehen alle Kinder, da ihnen ihre Eltern Dinge verbieten, die die Kinder trotzdem tun und sie dafür bestraft werden, wenn sie entdeckt werden. Dass das Verfahren zur Aufdeckung einer solchen Tat bei Eltern nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniert, wenn gleich es dies sollte, ist allen Kindern als Erfahrung vertraut.

Die 10-Jährige bestand nach meiner Erklärung und dem Versprechen, sie zu begleiten, darauf, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen.

Dies durchzusetzen war schwierig, da alle es für eine Demonstration der Nebenklage zur Stimmungsmache im Prozess hielten. Am Ende der Vernehmung - als der Richter das Kind bereits verabschieden wollte - erklärte sie, dass sie, bevor sie gehe, dem Angeklagten ihre verbrannten Beine zeigen wolle. Dies hatte sie mir zuvor als eigentlichen Grund ihres Wunsches an der Hauptverhandlung teilzunehmen, genannt. Ruhig und ohne nach Effekten zu heischen, öffnete sie ihre Kompressionshosen und zeigte allen Beteiligten einen kleinen Ausschnitt der Wahrheit, mit der sie zukünftig leben mußte - einen Körper, der bis auf Kopf und Hände durch Verbrennungen und Transplantationen mit Narben und Verwachsungen übersät war.

Man hätte im Gerichtssaal eine Stecknadel fallen hören können und erst da erkannten alle Beteiligten, dass sie erst jetzt eine realistische Vorstellung darüber hatten, über das, was *in Wirklichkeit* geschehen war.



Man kann dies natürlich als Stimmungsmache und als gefühlduseligen Einzelfall abtun. Ich habe für meine Praxis daraus gelernt, dass sich Opferschutz durch alle professionellen Beteiligten an den Bedürfnissen der geschädigten Kinder zu orientieren hat und dass es uns als Selbstverständlichkeit abverlangt ist, das persönliche Leid von Kindern anhören und ansehen zu können und zu wollen. Denn eines darf Opferschutz nicht sein, der Schutz vor dem Opfer.

Aus der Sicht einer Opferanwältin mangelt es daran noch allzu oft. Besonders deutlich und auffallend ist die häufig fehlende Fähigkeit der professionellen Beteiligten, sich mit dem persönlichen Leid eines Kindes auseinanderzusetzen zu können und zu wollen, häufig dort, wo Opferwerdung im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen steht. Stattdessen hat sich eine Kultur des „Opferschutzes“ entwickelt, für deren Abschaffung ich dringend plädieren möchte.

4. Auseinandersetzung statt Nötigung und Täterschutz

In den letzten Jahren wird das Postulat des Opferschutzes häufig mißbraucht, im günstigsten Falle vielleicht einfach auch nur mißverstanden. Insbesondere in Prozessen, in denen der sexuelle Mißbrauch von Kindern angeklagt ist, wird es als opferschützende Maßnahme par excellence verstanden, wenn man dem Kind die Aussage erspart. Dies funktioniert häufig so, dass man den Angeklagten mit einer Strafschärfung bedroht für den Fall, dass das Kind aussagen müsse und man dann zu dem Ergebnis komme, dass das Kind die Wahrheit sage. Der Angeklagte werde allerdings einen erheblichen Bonus erhalten, wenn er gestehe und dem Kind die Aussage erspare.

Dahinter steht nicht selten die Unfähigkeit aller Beteiligten offen über das Geschehene reden zu können und emotionale Reaktionen ertragen und mit ihnen umgehen zu können. Der Satz: „ich dachte, der macht mich tot“ ist von einem Kind eben noch viel schwerer zu ertragen, als von einem Erwachsenen.

Verteidiger beklagen nicht zu Unrecht, dass so verstandener Opferschutz eine Nötigung darstellt und eine rechtsstaatliche Verteidigung erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Aus der Sicht einer Opferanwältin, wird damit den Kindern ein Bärendienst erwiesen, da das so herbeigeführte Geständnis nur oberflächlich betrachtet opferschützende Wirkung hat. Zwar wird dem Kind bei dieser Art der „Wahrheitsfindung“ die Aussage erspart. Meist geschieht dies aber zu einem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind bereits damit abgefunden hat, dass es vor Gericht aussagen soll. Es hat sich damit arrangiert, dass es vor Gericht eine Aufgabe zu erfüllen hat. Es hat alle damit verbundenen Aufregungen bereits durchlebt und müßte nun nur noch den letzten Schritt tun, um danach die Erfahrung nach Hause zu tragen, eine solch schwierige Aufgabe bewältigt zu haben.

Das ohne das Kind abgegebene Geständnis ist dagegen nur ein Ausschnitt der eigentlichen Geschichte. Es ermöglicht in aller Regel keine Befriedung und Verarbeitung, da der Sachverhalt aus der Sicht des Kindes nicht eigentlich aufgeklärt, ja nicht einmal wahrgenommen wird. Kinder und Jugendliche erfahren so, dass man an ihnen und ihren Erfahrungen also solche eigentlich gar kein Interesse hat, wenn es nicht unbedingt sein muß. Wer einmal die Erfahrung gemacht hat, auf dem Gerichtsflur von einer tränen aufgelösten und überwältigten 17-Jährigen fast totgedrückt zu werden, weil ihre Schilderung den Angeklagten tatsächlich veranlaßt hat-



te, sein Leugnen aufzugeben und sich sogar zu entschuldigen, der weiß, wie existenziell wichtig und opferschützend die Rekonstruktion der Wahrheit durch alle Beteiligten ist. Die Erfahrung des zwangswise Opfer schutzes dagegen vertieft die Erfahrung des Nichternstgenommen-werdens.

Die vermiedene Sachverhaltsaufklärung wirkt sich dabei selbstverständlich täterschützend aus.

Ohne die Sicht des Opfers bleiben Tat und Tatfolgen nämlich für alle Beteiligten, einschließlich des Angeklagten, abstrakt. Er muß die Folgen seiner Tat nicht konkret zur Kenntnis nehmen, sich also z.B. nicht mit dem drittgradig verbrannten Körper einer 10-Jährigen auseinandersetzen.

Der Angeklagte erhält bei dieser Art der Verurteilung zudem die Möglichkeit, das Urteil im nachhinein als ein Fehlurteil darzustellen. Nur weil man bei einer solchen Beschuldigung keine Chancen habe, seine Unschuld zu beweisen, sei man der Empfehlung seines Verteidigers gefolgt. So habe man eine Freiheitsstrafe auf Bewährung erhalten, statt einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, die man als Unschuldiger hätte absitzen müssen.

Welche Bedeutung dies für ein erwachsenes Opfer hat, beschreibt Reemtsma so:

“Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der Traumatisierung vorfindet sind entscheidend dafür, welchen Platz das Trauma in der Biografie eines Traumatisierten einnimmt.” Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem akuten, traumatisierenden Ereignis gemachten Erfahrungen diese Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biografie singulär bleibt, oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt werden muß, die das künftige Leben bestimmt. Zu solchem künftigen Le-

ben gehört auch entscheidend die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d.h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, das nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen.” (12)

Dem kindlichen Opfer wird diese Anerkennung im Namen seines Schutzes nicht selten versagt.

Wer als Opferanwältin in einer solchen Situation die vom Kind gewollte Aussage anregt und durchsetzen will, gerät in den Verdacht kein Opferschützer, sondern ein Verfolger zu sein.

In diesem Zusammenhang sind auch andere Effekte des Strafprozesses zu erwähnen, die opferfeindlich sind und die es aus der Sicht einer Opferanwältin z. T. erforderlich machen, aus Gründen des Opferschutzes täterfreundlich zu agieren. Das geltende Gerichtsverfassungsgesetz regelt, dass die Strafkammern bei den Landgerichten zuständig sind, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Dies führt nach wie vor häufig dazu, dass insbesondere Sexualstraftaten beim Amtsgericht in der ersten Instanz angeklagt werden. Wird der schweigende oder bestreitende Angeklagte dort zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, weil man dem Kind glaubt, so kann man relativ sicher sein, dass er gegen das Urteil Berufung einlegt. Spätestens an dieser Stelle ist sämtlicher Opferschutz gescheitert, wenn man nicht als Opferanwalt mit allen anderen Beteiligten statt dessen auf eine Bewährungsstrafe hinarbeitet.

Ansonsten hat das Kind mit einer neuen Tatsacheninstanz zu rechnen. Eine weitere Vernehmung droht und es ist einem Kind kaum deutlich zu machen, dass es nicht der fehlende Glaube an seine Erzählung ist, die es notwendig macht, dass andere Richter noch einmal entscheiden. Richter, die dann in der Berufungsinstanz feststellen, dass das jetzt abgegebene Geständnis



dem zum 2ten Mal vor der Tür stehenden Kind einen Auftritt vor Gericht erspart habe und deshalb strafmildernd zu berücksichtigen sei, nehmen die kindlichen Belastungen nicht hinreichend ernst und vermitteln dies den Kindern auch.

Wie kann man solche Effekte im Interesse einer effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen verhindern, wie kann man die Anforderung an effektiven Opferschutz erfüllen?

5. Profis an die Front oder opferschützende Normen anwenden und gesetzliche Spielräume nutzen

Opferschutz aus der Sicht einer Opferanwältin bedeutet, einen Strafprozess professionell ziel- und zweckgerichtet zu führen, die unterschiedlichen Effekte der Strafprozessordnung im Hinterkopf zu haben, die gesetzlichen Spielräume zu nutzen und die bereits seit langem schriftlich niedergelegten Zielvorgaben zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Beachtung opferschützender Regelungen, und zwar formaler wie inhaltlicher Art.

Nr. 135 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren regelt beispielsweise:

Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden. Auch soll ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten möglichst vermieden werden.

Diese Regelung ist in der Praxis bisher nur wenig umgesetzt. Und das liegt nicht nur daran, dass die finanziellen Mittel für entsprechende Warteräume knapp oder gar nicht vorhanden sind.

Nr. 19 der Richtlinien für das Strafverfahren regelt, dass eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit vermieden werden soll. Gleichwohl ist die mehrfache Vernehmung von Kindern und Ju-

gendlichen, nämlich vor einer Hauptverhandlung, während einer Hauptverhandlung und während einer Berufungsverhandlung heute nach wie vor üblich.

Um so wenig wie möglich Vernehmungen im oben dargestellten Sinne führen zu können, ist es erforderlich, dass nur solche Richter, Staatsanwälte und Opferanwälte mit kindlichen und jugendlichen Opfern betraut werden, die bereit sind, den oben dargestellten Anforderungen fachlich und persönlich gerecht zu werden.

Nach wie vor ist es so, dass nur die wenigsten Beteiligten in einem Strafprozess oder in einem Opferentschädigungsverfahren über den jeweils aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft verfügen.

Dies beginnt damit, dass die Verteidigung in Prozessen des sexuellen Mißbrauches ihr behauptetes, meist aber gerade fehlendes Interesse an der Wahrheit, immer noch mit dem Klischee des mitwirkenden Opfers, dem Mythos der Lolita versieht. Auch unter Professionellen ist der Mythos vom generell zeugenuntauglichen, weil phantasierenden, Wahrheit und Wirklichkeit nicht auseinanderhaltenkönnenden, suggestiblen kindlichen Zeugen nicht ausgestorben. Nach wie vor ist es so, dass Richter und Richterinnen solche Klischees zulassen, wenn nicht sogar unterschwellig selbst damit arbeiten.

Nach wie vor ist es so, dass über die medizini-



schen Zusammenhänge bei sexuellem Mißbrauch speziell und psychische Folgen von Straftaten bei Kindern allgemein wenig Kenntnisse bestehen.

Nach wie vor ist es so, dass die Erkenntnisse der Psychotraumatologie und ihre Bedeutung für die Frage der Aussagequalität unbekannt sind.

Nach wie vor ist es so, dass die Erkenntnisse in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung nicht Allgemeinut sind und sich bei den an der Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten an Kindern und Jugendlichen Beteiligten nicht herumgesprochen

hat, dass für eine kriterienorientierte Aussageanalyse "zumindest ein authentisches Wortprotokoll, das neben den Antworten des Kindes auch die Fragen im originalen Wortlaut enthält" (13), benötigt wird. Dies muß sich ändern.

Aus Gründen des Opferschutzes ist es daher unabdingbar, dass die professionellen Beteiligten die vorhandenen Erkenntnisquellen kennen und optimal ausnutzen.

Wahrheitsfindung und Opferschutz schließen sich entgegen anderslautenden Behauptungen dann nämlich nicht aus.

6. Schlußwort

Lassen Sie mich nun zum Abschluß meines Vortrages noch einmal zu meinen Ausführungen von oben zurückzukommen. Nicht alles, was aus der Sicht einer Opferanwältin Opferschutz ist, ist mit der Schaffung eines mustergültigen Exemplars eines "Opferschützers" zu schaffen.

Handeln statt reden, bleibt eine vorrangige Maxime, weil unser Beharrungsvermögen offensichtlich einem Jahrhundert gut stand hält und Kinder und Jugendlicher der Jetztzeit diese Zeit nicht haben. Ich nehme mich da nicht aus.

Wie ich bereits gerade ausgeführt habe, ist das zweite Opferschutzgesetz seit dem 1. Dezember 1998 geltendes Recht. Die Vernehmung eines geschädigten Opfers unter 16 Jahren müßte daher im Regelfall heute auf Video aufgezeichnet werden. Tatsächlich ist es so, dass die technischen Voraussetzungen in den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten - zumindest in meinem Tätigkeitsradius - weit überwiegend nicht vorhanden sind. Die Nachfragen der Opferanwältin bei Verantwortlichen vor Ort sind wohlwollend beantwortet worden. Auf die Realisierung des gesetzgeberischen Willens wird jedoch im Lande noch an vielen Stellen noch

einige Zeit zu warten sein.

Wieso ist das möglich? Ist es nicht so, dass für die Dinge, die der Gesetzgeber angeordnet hat, Geld und Mittel zur Verfügung zu stehen haben? Kann es wirklich richtig sein, dass Opferschutz dem Grunde nach zwar begrüßt, sein Realisierung aber leider verschoben werden muß, weil Räume, Geld, Ausstattung und Personal fehlen? Und selbst wenn das so und darüberhinaus auch noch richtig wäre, was hindert alle Beteiligten die Lebensqualität eines geschädigten Kindes durch kreative Zwischenlösungen zu verbessern? Bei der Realisierung des gesetzgeberischen Willens könnte man sich gut vorstellen, dass die Beteiligten eng zusammenarbeiten. In der Einladung zu dieser Veranstaltung heißt es:

"Eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justiz mit den Trägern der Opferhilfe gehören zu Opferschutz und zur Opferhilfe dazu."

Opferschutz aus der Sicht einer Opferanwältin würde daher auch bedeuten, dass alle Beteiligten zusammen schnellstmögliche Lösungen und Kooperationen suchen. Dabei könnte eine konzertrierte Aktion das Kostenargument sicherlich ent-



schärfen.

Ist es im Sinne eines effektiven Opferschutzes denn tatsächlich erforderlich, flächendeckend Videovernehmungszimmer einzurichten? Wie wäre es, wenn Kooperationen zu therapeutischen Einrichtungen gesucht würden, die über solche Videovernehmungszimmer bereits seit langem verfügen und aus Kostengründen an einer Auslastung interessiert wären?

Handeln ist auch unter dem Diktat leerer Kassen möglich. Denn Opferschutz an sich kostet eigentlich nicht viel. Ein Kind ernstzunehmen, seine Bedürfnisse und Wünsche zu respektieren und zu erfüllen, sich mit ihm auseinanderzusetzen und ihm Beistand in einer Welt der Spielregeln und Normen zu leisten, das können und müssen wir – die Erwachsenen - uns ohne jeden Zweifel leisten.



Fußnoten:

1. statt vieler: Weisser Ring (Hrsg.), Günter Deegener, Bibliographie zum sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen, 1. Auflage., Mainz 1993; Kinder als Gewaltopfer- was kommt danach, 8. Mainzer Opferforum, 1. Auflage, Mainz 1997; Fegert/Marquardt, Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht, Bd. I und II, Köln, 1993; Egle (Hrsg.), Sexueller Mißbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Stuttgart 1997; Stumpf, Opferschutz bei Kindesmißhandlung, Neuwied 1995;
2. vgl. z.B. in : Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, Weinheim 1997; Steller/Volbert (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren, Bern 1997;
3. z.B. in Bierbrauer (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit, Köln 1995, Wolf/Steller, Kinder als Zeugen, S. 163 ff.; Volbert/Busse, Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen, S. 139 ff.
4. Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, München 1998, S. 252 ff.;
5. Köhnken, Der Schutz kindlicher Zeugen vor Gericht, erscheint in Lempp/Schütze/Köhnken (Hrsg.), Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychologie
6. Stern, Zur Reform der Strafprozessordnung, Deutsche Juristenzeitung, 1909, S. 408 ff.
7. Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes: (UN-Konvention vom 20.11.1989)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. (Art. 19)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

1. Zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
2. Für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
3. Für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden. (Art. 34)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. (Art. 39)



39)

8. Reemtsma, Kongress Trauma und kreative Lösungen, 5.-7.3.1998 Köln, Vortrag, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem
9. Nelles, Opfer- und Zeugenschutz am Beispiel der sogenannten Mißbrauchsverfahren, 22. Strafverteidigertag, Schriftenreihe 1999, S.132
10. Salditt, Das Interesse an der Lüge, AnwBl 1999 S. 134)
11. Reemtsma, a.a.O.
12. Reemtsma, a.a. O.
13. Prof. Köhnken, Institut für Psychologie, Uni Kiel, in einem Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Aussage einer Zeugin

Kinder und Jugendliche als Kriminalitätsoffer

Kinder



vor Gericht

Das Puppengericht – Interview mit Radio Essen

[ein Interview mit Radio Essen über unsere Gerichtssaalpuppenstube]

Radio Essen: Feuchte Hände, schlechtes Gefühl in der Magengrube, Angst. Wenn Opfer eines Verbrechens vor Gericht aussagen, durchleben sie den Alptraum noch ein zweites Mal. Vor allem sehr junge Zeugen reagieren verschreckt auf riesige Gerichtssäle. Die Essener Anwältin Dr. Gudrun Doering-Striening vertritt viele Kinder, die Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten wurden. Mit einer Puppenstube demonstriert sie den Kleinen, wie ein Prozeß abläuft.

Dr. Doering-Striening: Für alle Menschen die in Gerichtssäle müssen und das nicht von berufswegen, ist so ein Gerichtssaal an und für sich eine bedrohliche Situation. Die Menschen die dort sind, tragen schwarze Roben – sehen also bedeutsam und ernst aus.

Radio Essen: Vor allem Kinder ahnen selten, was auf sie zukommt, wenn sie einen Gerichtssaal betreten. In großen Sälen sitzen sie oft meterweit vom Richter entfernt und können sich nur über Mikrofon mit ihm verständigen. Um den kleinen Zeugen die Angst vor der unbekanntenen Situation zu nehmen, ging die Anwältin Dr. Gudrun Doering-Striening früher mit dem Kindern einige Tage vor dem Prozeß in den leeren Gerichtssaal. Mittlerweile geht sie spielerisch auf die Kinder zu.

Dr. Doering-Striening: Diese Puppenstube sieht ganz spannend aus. Sie ist dem Schwurgerichtssaal beim Landgericht Essen nachgebaut. Sie hat eine richtige Bestuhlung aus kleinen Holzstühlen und Holztischen und es gibt kleine Figuren die Robe tragen und andere, die ganz normale Garderobe tragen und mit diesen Püppchen stellen wir dann die Situation nach.

Radio Essen: Im Puppengericht gibt es die unterschiedlichsten Figuren. Vom finster drein blickenden Angeklagten und dem ängstlichen Zeugen bis zum freundlichen Richter. Zu Beginn des Spiels werden alle Püppchen erst einmal aus der Mini-Gerichtsstube herausgeholt, danach werden die Rollen geklärt.

Dr. Doering-Striening: Der Richter ist für mich der Chef im Ring. Das ist der, der sagt, wo es langgeht. Hintergrund ist meine Erläuterung für die Kinder, das so ein Prozeß nach ganz festen Spielregeln arbeitet, die in großen, dicken Gesetzbüchern geschrieben sind und deshalb ist er der Chef im Ring.

Radio Essen: Auch für Kinder, die lieber mit großen flauschigen Handpuppen spielen, hat die Anwältin vorgesorgt. Mit Kalle dem Häftling, Gottfried dem Richter und Lucy der kleinen, mutigen Zeugin. Oft fällt es den mißbrauchten Kinder leichter, in einem kleinen Rollenspiel ihre Sorgen und Ängste mitzuteilen. Besonders die Mädchen sehen in Lucy eine treue Verbündete.

Dr. Doering-Striening: Manche Kinder mögen Lucy ganz gerne mit nach Hause nehmen, was ich natürlich nicht so gerne sehe. Eines der Kinder hat irgendwann einmal gefragt, kann ich Lucy eigentlich mitnehmen über Nacht und Lucy hatte am nächsten Morgen die gleiche Frisur wie dieses Kind. Sie hatte ihr nämlich die gleichen Haarspangen in die Haare gemacht und das hat so ein bißchen gezeigt, wie wichtig das ist, das man da eine Identifikationsfigur hat.

Ein Bericht von Silvia Schablewski

***"Die Grenze meiner Sprache bedeuten die
Grenzen meiner Welt"***

[Ludwig Wittgenstein]

Opferschutz für Kinder und Jugendliche

Interview Deutschlandfunk

31.07.99

Die Zeugenaussage im Strafprozeß gegen den Brandstifter, die wollte der Richter der 10jährigen ersparen. Das kleine Mädchen war Opfer eines Brandanschlags geworden, seine Haut zu 60 Prozent verbrannt. Anfangs war unklar geblieben, ob es seine Verletzungen überlegen würde. Die Mutter des Mädchens war ums Leben gekommen, als sie versucht hatte ihre Tochter vor den Flammen über das Dach zu retten. Um das Kind vor den zusätzlichen Qualen einer Vernehmung im Prozeß zu bewahren, hatte das Gericht beschlossen, auf die Zeugenaussage der 10jährigen zu verzichten. Doch es kam anders. Nach einem Gespräch mit seiner Anwältin bestand das Mädchen zum großen Erstaunen aller Prozessbeteiligten darauf, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen und in Anwesenheit des Angeklagten auszusagen.

Die Essener Rechtsanwältin Gudrun Doering-Striening hat das kleine Mädchen vor und während der Verhandlung betreut. *„Meine praktischen Erfahrung sind die, dass Kinder, insbesondere wenn sie ganz schwer betroffen sind, häufig Interesse sogar darin haben in einem Strafprozeß aufzutreten, nicht weil sie wissen, dass es ein Strafprozeß ist, sondern weil es Gründe gibt, sich mit dem was man erlebt hat auseinanderzusetzen.“* Gudrun Doering-Striening begleitet seit zehn Jahren kindliche Opferzeugen in Strafprozessen. Für die Anwältin ist die Teilnahme eines Kindes als Zeugin an einer Gerichtsverhandlung eher eine Selbstverständlichkeit als die große Ausnahme. Szenen wie die eingangs Geschilderte hat sie schon oft erlebt. Aus Gründen des Opferschutzes wird bei Gericht erwogen, auf die Aussage von kindlichen Opfern und Zeugen zu verzichten. Man will ihnen die Strapazen einer Aussage ersparen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vor allem bei Prozessen, in denen es um sexuellen Kindesmissbrauch geht, bei Gericht nicht selten eine Art Geschäft mit dem Angeklagten eingegangen. Ihm wird nahegelegt ein ausreichendes Geständnis abzulegen und so dem Kind die Aussage vor Gericht zu ersparen. Für diesen Fall wird dem Angeklagten ein geringeres Strafmaß in Aussicht gestellt. Was hier als Opferschutz gut gemeint ist, erweist sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht selten als Bären dienst. Sie verpassen eine Gelegenheit, das Erlebte, das Geschehene zu verarbeiten. Und das kann verheerende Folgen haben.

Sie laufen dann Gefahr ein lebenslanges Opfer der einmal ihnen angetanen Straftat zu werden.

Professor von Schneider, Psychoanalytiker aus Düsseldorf über die möglichen Auswirkungen. *„Jemand kommt zum Gericht, hat sich seit Monaten auf diesen Termin vorbereitet, hat das möglicherweise mit irgendwelchen behandelnden Ärzten, Psychologen usw. besprochen, sich innerlich darauf eingestellt, muß dann mehrere Stunden warten, das ist ja auch oft die übliche Praxis und bekommt dann entweder durch einen Wachtmeister oder bestenfall durch den Richter selbst erklärt, dass auf seine Aussage verzichtet werden kann, weil der Angeklagte weitgehend geständig sei. Da wird so ein Prozeß, der Durcharbeitung und des Abarbeitens von Problemen massiv unterbrochen und gestört, so dass es hier sinnvoll wäre durchaus eine Zeugenaussage nochmal durchführen zu lassen. Und gerade bei Kindern und Jugendlichen ist es so, die brauchen solche Bewältigungsschritte sehr viel mehr wie Erwachsene.“* Die Zeugenaussage vor Gericht kann aber auch das Gegenteil bewirken. Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat geworden sind, sagen im Prozeß aus und werden in diesem Moment einer ungeheuren Belastung ausgesetzt. Zum Teil werden sie mehrfach angehört, verstehen die Regeln nicht, die es in einem Prozeß gibt und fühlen sich deshalb schutzlos und ausgeliefert.

Kurz: Kinder und Jugendliche denen etwas angetan wurde, geraten vor Gericht wiederum in eine Opfersituation. Martina Huxsal vom Kinderschutzbund über die Praxis in der Justiz: *„Also ich denke zum Teil wird erstmal übersehen, wie beängstigend auch so eine Situation in so einem Gerichtssaal für Kinder und Jugendliche sein kann, also ich sage mal bei Kleinkindern fängt es ja schon an mit der Größe der Möbel, der Erhabenheit durch die Roben und ähnliches, da muß man natürlich irgendwie auch eine kindangemessene Sprechweise finden, bis hin das es natürlich immer auch Richter gibt, die doch, ich sag mal, väterfreundliche Urteile fällen und Kindern häufig nicht so geglaubt wird oder sie nicht so ernst genommen werden und ich denke, da müsste noch, ja ganz viel, zu bearbeiten.“*

Es ist ein schwieriger Spagat. Auf der einen Seite der Rechtsstaat und die Justiz. Ihre Aufgabe ist die Aufklärung einer Straftat und die Strafverfolgung. Auf der anderen Seite stehen die kindlichen Opfer der Straftat und die Frage, inwieweit ihre Interessen Schutz und Schonung den Bedürfnissen und den Zielen des Rechtsstaates untergeordnet werden dürfen. Der Gedanke des Opferschutzes ist in den vergangenen Jahren bei der Polizei, der Justiz und in der Politik immer stärker in den Vordergrund getreten. Denn es sind hierzulande nicht wenige Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten werden. Das Risiko Opfer zu werden ist für Kinder und Jugendliche besonders groß. Rund 34.000 Opfer unter 21 Jahren hat z. B. die Nordrhein-Westfälische Polizei im vergangenen Jahr insgesamt registriert. Bezogen auf 100.000 Einwohner wurden 525 Kinder und Jugendliche Opfer einer Körperverletzung. Bei Personen über 21 Jahre lag die Opferrate bei 304. Abgesehen von den Sexualdelikten stehen in der Opferstatistik vor allem männliche Jugendliche im Vordergrund. Für Jungen hat sich das Risiko Opfer einer Straftat zu werden seit Mitte der 80er Jahre vervierfacht. Das hängt auch damit zusammen, dass die Zahl der Gewaltdelikte, die Jugendliche, insbesondere Jungen gegenüber Gleichaltrigen verüben, stark gestiegen ist. Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat geworden sind, müssen besonders geschützt werden. Das ist Konsens bei allen, die sich mit dem Problem beschäftigen.

Zulange wurde das Thema Opferschutz vernachlässigt. Das räumt auch Nordrhein-Westfalens Innenminister Fritz Behrens ein: *„Ich glaube, dass dieser Aspekt von Kriminalpolitik aber auch von Politik sozialer Sicherheit und Fürsorge für die Menschen im Lande, dass dieser Aspekt gerade in der Politik der inneren Sicherheit eine Weile zu kurz gekommen ist.“* Opfern von Gewalttaten soll in Nordrhein-Westfalen künftig stärker geholfen werden. Seit April hat das Landessozialministerium ein kostenloses Infotelefon eingerichtet. Hier können sich Opfer, auch Kinder und Jugendliche, mit ihren Problemen vertraulich an eine Diplompsychologin wenden. Ansätze für einen verbesserten Opferschutz finden sich in Nordrhein-Westfalen vor allem bei der Polizei. Als erstes Bundesland wird Nordrhein-Westfalen in jeder Kreispolizeibehörde einen Opferschutzbeauftragten bestellen. Dieser soll die Beamten im Umgang mit Opfern schulen und wenn möglich die Opfer auch persönlich betreuen. Um die Beamten für die Opfer zu sensibilisieren hat das Polizeifortbildungsinstitut in Neuss zusammen mit dem Kölner Polizeipräsidium eine spezielle PC-Software entwickelt. Bis zum Herbst soll das

Programm, es heißt Nickting, allen Polizeibehörden zur Verfügung stehen. Nickting klärt die Beamten erst einmal über ihren gesetzlichen Auftrag zum Opferschutz auf. Das Programm liefert Argumente dafür, warum es wichtig ist, den Schutz der Opfer in die polizeiliche Alltagsarbeit zu integrieren.

Darüber hinaus macht Nickting die Beamten mit der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen vertraut.

Kriminalhauptkommissar Werner Adameck hat das Programm mitentwickelt. *„Wir haben die speziellen Ansprechpartner und Hilfeinrichtungen für Kinder, Jugendliche. Wir haben darüber hinaus in diesem Programm ein Schulungsmodul, was das Verständnis für die besondere Situation der Minderjährigen darstellt und es geht auch auf die Behandlungstechnik, so sagen wir das mal, ein, wie man mit Jugendlichen umgehen soll. Also es nimmt auf die besonderen Belange der Minderjährigen Rücksicht, nicht zu hart vorgehen, besondere Atmosphäre schaffen und altersgemäß fragen zum Beispiel.“* Altersgemäß fragen, dass bedeutet zum Beispiel, keine Fremdwörter benutzen, behutsam fragen, sich in die kindliche Gedankenwelt hineinversetzen.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Programms ist ein Frageraster, mit dem die Beamten die Wahrscheinlichkeit ermitteln können, ob ein Opfer möglicherweise traumatisiert und deshalb auf besondere Hilfe angewiesen ist. Werner Adameck: *„Man kann das ungefähr abtesten und die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens feststellen. Wir arbeiten hier eng zusammen mit der Universität Köln, der Beratungsstelle für traumatisierte Opfer und von dieser Stelle haben wir einen Test, der einen ungefähren Anhaltspunkt gibt, berücksichtigt sowohl das Empfinden des Opfers, den Eindruck des Polizeibeamten wie auch objektiv vorliegende Symptome, die aus der Psychologie bekannt sind und aus diesen Gesamtergebnissen bildet das Programm irgendwann das Ergebnis, nachdem man so einen Test gemacht hat und sagt, hier ist es wahrscheinlich, dass ein Trauma vorliegt und hier ist es nicht wahrscheinlich.“*

Eine in Holland, Dänemark und England entwickelte Praxis hat inzwischen auch in Deutschland Einzug in die Polizeistationen gehalten. Ein besonderes Anhörungszimmer soll die Belastung kindlicher und jugendlicher Opfer bei der ersten polizeilichen Vernehmung verringern. Das besondere an dem Zimmer, die Aussagen der Kinder werden mit einer Videokamera aufgezeichnet. Die Videoaufzeichnung erspart den Beamten sich schriftliche Notizen machen zu müssen. Während des Gesprächs können sie sich voll und ganz auf das Kind konzentrieren. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses während der Aussage soll so erleichtert werden. Die Polizeibeamtin Monhoff über die Vorteile der Videoaufzeichnung: *„Jede Kleinlichkeit, die das Kind tatsächlich äußert oder auch körperlich zeigt oder von der Mimik her zeigt, bleibt auf Video erhalten. Das ist sehr sehr schwer so etwas niederzuschreiben und dann auch wirklich so festzuhalten, dass das Gericht später damit etwas anfangen kann.“* Allerdings die von der Polizei auf Video aufgezeichnete Aussage eines kindlichen Zeugen hat, anders als z. B. in Großbritannien, vor deutschen Gerichten keine Beweiskraft. In Deutschland gilt das Prinzip der Unmittelbarkeit. Das Gericht muß die Möglichkeit haben, sich direkt einen Eindruck von dem Zeugen verschaffen zu können.

Den entscheidenden Anstoß von diesem Verfahren abzurücken, gab es in Deutschland erstmals 1995. In einem Prozeß um sexuellen Kindesmissbrauch beim Mainzer Landgericht entschloß sich der vorsitzende Richter, dem mutmaßlichen 10jährigen Opfer, einem kleinen Jungen, die Aussage vor Gericht in Anwesenheit der über 20 Prozeßbeteiligten zu ersparen. Der Richter vernahm den Zeugen in einem separaten Nebenraum und ließ das Gespräch per Videostandleitung in den Gerichtssaal übertragen. Alle Prozessbeteiligten hatten dem Verfahren zugestimmt, rein rechtlich aber hatte der Richter mit seinem unorthodoxen Vorgehen das Risiko einer Revision in Kauf genommen. Inzwischen hat der Gesetzgeber reagiert und Ende 1998 ein neues Zeugenschutzgesetz verabschiedet. Kern des Gesetzes sind Maßnahmen zur Entlastung kindlicher Zeugen vor Gericht. So sieht das Gesetz z.B. vor, dass die gerichtliche Vernehmung von Opferzeugen unter 16 Jahren auf Video aufgezeichnet werden soll. Auf diese Weise soll kindlichen Zeugen die möglicherweise belastenden Konfrontation mit dem Angeklagten vor Gericht erspart bleiben. Das klingt gut, wirft in der Praxis aber neue Probleme auf. Während es bei der Polizei inzwischen regelrechte Experten für die Aufzeichnung von Aussagen auf Video gibt, ist das bei der Justiz in der Regel noch nicht der Fall. Festgelegte

Kriterien und Standards, wie und in welcher Form die Videovernehmung eines Kindes erfolgen soll, gibt es bislang noch nicht. Ein zweites Problem ist rechtlicher Natur. Nach § 147 der Strafprozessordnung hat die Verteidigung das Recht auf Akteneinsicht und dafür dem Beschuldigten auch grundsätzlich Kopien von Beweismitteln aushändigen. Es besteht also die Möglichkeit, dass z.B. einem Kinderschänder dann die Videoaufzeichnung mit der Vernehmung des von ihm missbrauchten Kindes in die Hände gerät. Gesetz den Fall, daß das Kind sich während der Vernehmung entblößt um z. B. Verletzungen zu zeigen, könnte der Gewalttäter Nacktaufnahmen seines Opfers betrachten. Ein unerträglicher Gedanke.

Deshalb finden auch nicht wenige Juristen den Einsatz der Videotechnik problematisch. Zu ihnen gehört auch Gudrun Doering-Striening: *„Insofern sind die Effekte die wir dort erzielen, aus meiner Sicht der Dinge noch nicht ausreichend geklärt und wir werden in der Zukunft möglicherweise sehen, dass das was wir als Opferschutz ansehen, möglicherweise kein Opferschutz ist. D.h. ich plädiere also dafür, das sehr sorgfältig einzusetzen und sehr sorgfältig zu gucken, was bewirken wir damit.“* Die Videoaufzeichnung kindlicher Zeugenaussagen, sie kann helfen Kinder vor den Belastungen eines Prozesses zu schützen, aber sie ist nicht in jedem Fall das geeignete Instrument. Für Rechtsanwältin Doering-Striening steht fest, Kinder müssen ernst genommen werden, es darf nicht über ihre Köpfe hinweg entschieden werden. Dazu gehört für die Anwältin auch, dass Kinder bei der Entscheidung, ob eine Videoaufzeichnung ihrer Aussage gemacht werden soll, ein Mitspracherecht haben müssen. So etwas allerdings hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es gibt kein Widerspruchsrecht der Kinder oder ihrer Erziehungsberechtigten gegen Videoaufzeichnungen.

In Düsseldorf geht man seit 1 ½ Jahren einen neuen Weg, um Kindern und auch anderen Opferzeugen die für sie schwierige Situation im Prozeß erträglicher zu machen. Am Amts- und Landgericht wurde ein sogenanntes Zeugenbetreuungsprogramm gestartet. Auf dem Gang, auf dem sich auch die Hauptverhandlungsräume befinden, wurde ein Zeugenzimmer eingerichtet mit Teeküche und einer Spielecke für Kinder. So bleibt den Zeugen das oft stundenlange quälende Warten auf dem unpersönlichen Gerichtsflur und eine mögliche Begegnung mit dem Angeklagten außerhalb des Gerichtssaals erspart. Zwei Sozialpädagoginnen kümmern sich um die Zeugen.

Professor Frank Schneider, wissenschaftlicher Begleiter des Projekts über die Aufgaben der Betreuerinnen. *„Die Zeugen werden vorher angeschrieben, werden angefragt, ob sie Interesse haben beispielsweise sich den Gerichtssaal vorher anzuschauen, ob sie Informationen haben wollen, wer wo sitzt, wer wie aussieht, wer welche Fragen stellen darf und auch welche Rechte sie selber haben. Die Zeugen kommen dann in das Zimmer quasi um den Termin oder um auf den Termin der Aussage zu warten, werden dann vom Richter in der Regel in dem Zeugenzimmer abgeholt oder per Telefon abgerufen und die Zeugenbetreuerinnen sind zum Teil auch bei den Aussagenden dabei im Gerichtssaal.“* Mittlerweile liegen die ersten Ergebnisse des Düsseldorfer Modellversuchs vor. Zeugen, die Betreuung erfahren haben, wurden vor und nach ihren Aussagen vor Gericht nach ihrer Befindlichkeit gefragt. Dann wurden die Ergebnisse mit einer Befragung von nichtbetreuten Zeugen des Landgerichts Essen verglichen.

Fazit: Bei beiden Gruppen waren Angstgefühle vor der Aussage vorhanden. Bei den betreuten Zeugen aber verschwanden nach der Aussage Gefühle wie Streß und Angst wesentlich schneller als bei den nichtbetreuten Zeugen. Bei Kindern und Jugendlichen kommt die Betreuung besonders gut an. Professor Frank Schneider: *„Wir haben in unserem Forschungsprojekt u.a. etwa 50 Kinder sehr intensiv befragt, die diese Zeugenbetreuung in Anspruch genommen haben und ihre Angehörigen oder Betreuer die mit waren und haben gesehen, dass die Angst und die Erregung die zum Verhandlungstermin da war oder vor der Verhandlung da war, dass diese durch diese Interventionen, so nennen wir es, also durch diese Behandlung in diesem Zeugenzimmer Stress abbauen und Angst abbauen, dass die Kinder sehr viel mehr davon profitieren wie Erwachsene, d.h. Kinder und Jugendliche sind sehr viel empfänglicher für solche Maßnahmen, die ja gar nicht so viel kosten im Vergleich zu Erwachsenen und wir haben dann zusätzlich noch eine Untersuchung gemacht nach drei Monaten, wo wir die einzelnen Zeugen noch mal aufgesucht haben und befragt haben, Erwachsene wie Kinder und haben auch hier gesehen, dass die Kinder und die Jugendlichen sehr viel mehr davon profitieren, hinterher nach drei Monaten sehr viel angstfreier waren, auch im Vergleich zu den Erwachsenen.“* Von einer Betreuung bei Gericht profitieren nicht nur die betroffenen Kinder.

Ein Zeugenbegleitprogramm für Kinder in Schleswig-Holstein hat gezeigt, dass sich die Betreuung auch positiv auf die übrigen Prozessbeteiligten auswirkt und damit auf das gesamte Verfahren. Kinder, die auf ihre Aussage vorbereitet wurden, konnten sich während der Verhandlung besser konzentrieren und waren in der Lage sich klarer zu artikulieren. Zeugen- und Begleitprogramme wie in Düsseldorf oder Schleswig-Holstein sind zur Zeit noch Ausnahmen. Nur knapp 10 Prozent aller deutschen Amts- und Landgerichte haben bis jetzt Schritte zur Zeugenbetreuung eingeleitet. Der politische Wille allerdings, die Zeugenbetreuung vor Gericht und damit auch den Opferschutz von Kindern zu etablieren, ist vorhanden. Alle 16 Länder Justizministerien haben bei einer Umfrage bestätigt, dass sie die Einführung von Zeugen- und Begleitprogrammen für notwendig erachten. Bei den Strafgerichten in Deutschland aber sieht das noch anders aus. Nur 3-4 Prozent der Amts- und Landgerichte haben bei der Befragung das Interesse geäußert, das Thema Zeugenbetreuung in nächster Zeit anzugehen. Und das liegt offenbar nicht nur an den fehlenden finanziellen Mitteln, sondern hat wohl auch mit einer immer noch mangelhaften Sensibilität der Justiz für den Problembereich Opferschutz zu tun. An den juristischen Fakultäten der Deutschen Universitäten beispielsweise ist Opferschutz nur selten Lehrgegenstand der Juristenausbildung. Ein Manko.

Frank Schneider hofft, dass sich Modelle wie die Düsseldorfer Zeugenbetreuung über kurz oder lang landes- und auch bundesweit durchsetzen können. Insgesamt müsste noch mehr getan werden um kindlichen Zeugen und Opfern zu helfen. *„Dies muß ein mehrstufiges Verfahren sein, das eine ist, dass von der Anzeigenaufnahme bei der Polizei bis über die Gerichtsverhandlung hinaus, also das ist ja oft ein Zeitraum von über einem Jahr, eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung dieser kindlichen Zeugen gewährleistet wird. Durch wen auch immer, das können Beratungsstellen sein, das können private Vereinigungen sein, das können Ambulanzen von Kliniken sein oder niedergelassene Psychologen oder Ärzte, aber diese Kontinuität muß gewährleistet sein.“* Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat geworden sind, sind besonders gefährdet. Sie verfügen nicht über die gleichen Streßbewältigungsmechanismen wie Erwachsene. Untersuchungen haben gezeigt, dass kindliche Opfer, die ihre Situation nicht verarbeiten konnten, oft ein Leben lang davon geprägt sind. Wer einmal Opfer war, trägt ein höheres Risiko immer wieder in diese Rolle zu geraten. Andererseits kann eine unverarbeitete Opfersituation aber auch zur Folge haben, dass die Opfer ihrerseits wiederum zu

Tätern werden. Mehr Opferschutz für Kinder und Jugendliche, damit wird nicht nur den Betroffenen geholfen. Polizei, Justiz und Gesellschaft tun sich damit auch selbst einen Gefallen.

***"Wir irren allesamt,
nur jeder anders"***

[G. Lichtenberg]

Mindeststandards für die Beweiserhebung eines Strafgerichtes

[Dr. Doering-Striening]

- ◆ Die Beweiserhebung des Gerichtes muss vollständig sein und sich auf alle zur Verfügung stehenden Beweise beziehen.
- ◆ Die Verurteilung erfolgt aufgrund einer Würdigung der erhobenen Beweise. Dabei ist der Richter nicht an fixierte Beweisregeln gebunden, aber an Mindeststandards der Beweiswürdigung.

Mindeststandards sind verletzt, wenn die Feststellungen des Gerichtes

- ◆ unklar
- ◆ widersprüchlich
- ◆ ersichtlich nicht vollständig sind
- ◆ Denkfehler enthalten
- ◆ gegen gesicherte Erfahrungssätze verstoßen
- ◆ an die zur Verurteilung erforderliche Gewißheit übertriebene Anforderungen stellen

Die Aussage eines Zeugen ist ein Beweismittel

- ◆ Sie kann glaubhaft oder unglaubhaft sein.
- ◆ Der Zeuge selbst kann in seiner Person glaubwürdig oder unglaubwürdig sein.
- ◆ Ob eine Aussage wahr oder unwahr ist, kann niemand mit absoluter Sicherheit sagen. Das hängt nicht nur vom guten Willen des Zeugen ab, sondern von seinen persönlichen Fähigkeiten
 - einen Sachverhalt auf- und wahrzunehmen
 - einen Sachverhalt zu speichern
 - einen Sachverhalt zu erinnern
 - einen Sachverhalt wiederzugeben

- ◆ Hierbei unterlaufen viele Fehler. Man nimmt an, dass mehr Aussagen redlich, aber falsch sind, aber fehlerfrei und wahr.

Der Richter muss deshalb eine bestimmte Methode zur Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage anwenden. Er muss fragen:

- ◆ Könnte dieser konkrete Zeuge
- ◆ mit seinen gegebenen individuellen Voraussetzungen
- ◆ unter den gegebenen Befragungsumständen
- ◆ unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten
- ◆ diese spezifische Aussage erstatten,
- ◆ ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?

***"Die Umwelt, so wie wir sie
wahrnehmen, ist unsere
Erfindung."***

[Hein von Foerster]

und

***"Wenn es nur eine einzige
Wahrheit gäbe, könnte man
nicht hundert Bilder über
dasselbe Thema malen."***

[Pablo Picasso]

zur Rechtsprechung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen (Stand 2000)

[Dr. Doering-Striening]

Vor ca. ½ Jahren habe ich bereits schon einmal über den Stand der Wissenschaft zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung referiert. Ich habe den inhaltsorientierten Ansatz von Undeutsch, Köhnken, u.a. vorgestellt. Sie sind Vertreter einer integrativen Krite-riologie. Ihre Glaubhaftigkeitsbeurteilung orientiert sich an der Suche nach Real-kennzeichen, den sogenannten Wahrheitssymptomen.

Die integrative Kriteologie basiert auch zwei Hypothesen, nämlich einerseits der Hypothese, dass ein Zeuge nicht in der Lage ist, seine Aussage mit den darin ent-haltenen Qualitäten zu erfinden. Andererseits basiert sich auf der Hypothese, dass ein bewußt falschaussagender Zeuge gewisse Äußerungen vermeiden würde, um den gewünschten Eindruck der Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden. Der heutige Vortrag orientiert sich nun nicht mehr an diesen theoretischen Ausführungen, sondern vielmehr an der aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.07.1999 (BGH 1 STR 618/98). In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof erstmals grundlegend die wissenschaftlichen Anforderungen an eine aussagepsy-chologische Begutachtung formuliert. Die in diesem Urteil aufgestellten Standards sind zukünftig zwingend zu beachten (Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren).

Dabei ist die Kernaussage des Bundesgerichtshofes sicherlich geeignet, bei denjeni-gen, die in helfenden Berufen mit Opfern zu tun haben, heftigsten Widerstand her-vorzurufen: "Der zu überprüfende Sachverhalt ist solange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Bei der Begutachtung wird daher zunächst angenommen, die Aussage sein unwahr (sogenannte Nullhypothese)."

Diese Kernaussage des BGH steht im Widerspruch zu den Handlungsanweisungen anderer Professionen und deren Erkenntnisse. So sind dem Buch von Weber/Rolleder, Sexueller Mißbrauch, Jugendhilfe zwischen Aufbruch und Rück-schritt, Seite 71 ff, Handlungsorientierungen zur Hilfestellung für Mädchen und Jungen mit sexuellen Gewalterfahrungen zu entnehmen, in denen darauf hingewie-sen wird, dass Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe für Mädchen und Jungen gefordert

sind, eindeutig Partei zu ergreifen. Sie sollen gefordert sein, die alleinige Verantwortung für eine Tat und alle daraus erwachsenen Folgen eindeutig dem Täter zuzuweisen. Weiterhin wird dort gefordert, Mädchen und Jungen, die über sexuelle Gewalterfahrungen berichten zu bestätigen, dass man ihnen glaube. Es wird gefordert, den Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit entgegenzutreten.

Entgegengesetzt zur Kernaussage des BGH erscheint es daher, wenn es dort heißt: "Parteilichkeit erfordert vielmehr, mit den Betroffenen daran zu arbeiten, dass sie Gefühle der Mitverantwortung für den sexuellen Mißbrauch abbauen, vorhandene Gefühle von Hass und Wut Raum lassen können und sie in die Lage versetzt werden, den Täter als den Verantwortlichen für sexuelle Übergriffe zu erkennen."

Aus der dortigen Sicht wird weiterhin konsequent und unter Berücksichtigung der dortigen Zielsetzung auch zutreffend ausgeführt, dass Zweifel an den Schilderungen von Mädchen und Jungen, die von sexuellen Übergriffen berichten, nicht gerechtfertigt sind. Zahlreiche Studien, so heißt es dort, kämen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass der Anteil von Falschaussagen bei sexuellem Mißbrauch gering sei. Je nach Alter der Kinder werde er auf 2 % bis 10 % geschätzt. Diese "Falschaussagen" lägen jedoch häufig keiner unbegründeten Phantasie, sondern eher Mißverständnisse oder Verzerrungen in der Darstellung zu Grunde. Zu falschen Anschuldigungen komme es zudem eher durch Erwachsene als durch Kinder, so dass der Anteil der falschen Beschuldigungen durch Kinder als verschwindend gering einzuschätzen sei. Alles in allem bedeute dies, dass Mädchen und Jungen, um sprechen zu können, die ausdrückliche Bestätigung brauchten, dass sie ernst genommen werden und nicht auf Zweifel und Unglauben stoßen.

Vergleichbar stellt sich die Situation für Beratungsstellen dar. Monika Bormann schreibt in ihrem Aufsatz *"Aufdeckungsarbeit – Diagnostik oder Suggestion?"*. *"Wenn wir also mit einem Kind sprechen, müssen wir deutlich signalisieren, dass wir seinen Worten glauben und die uneingeschränkte Verantwortung dem Täter oder der Täterin übergeben. Damit beziehen wir Position und ermutigen das Kind weiterzusprechen. Unsere Hoffnung ist, dass das Kind sich frei fühlt, zu erzählen, was es erlebt hat."*

Auch die therapeutische Sicht der Dinge steht im diametralen Gegensatz zur Kernaussage des BGH. Hertha Richter-Appelt schreibt in *"Verführung, Trauma, Miß-*

brauch"; "Psychologisch gesehen sind reale Erfahrungen, um so bedeutungsvoller, wenn einer Person gegenüber Zweifel geäußert werden, die tatsächlich einem Mißbrauch ausgesetzt war. Ein Anzweifeln der Realität kann hier eine Wiederholung eines Teils der traumatischen Erfahrungen bedeuten, eine einzige unvorsichtige Bemerkung des Therapeuten kann eine schwerwiegende Störung der therapeutischen Beziehung bewirken."

Das Anzweifeln eines geschilderten Sachverhaltes gehört auch zu den Erfahrungen, die Geschädigte als negative Erfahrungen mit Funktionsträgern bzw. negative Erfahrungen in der sozialen Umwelt darstellen. Nach dem Kölner Risikoindex, Fischer, Psychotraumatologie, Seite 310 gehören aber gerade diese negativen Erfahrungen zu den Faktoren, bei denen man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Zusammentreffen mit anderen Faktoren davon ausgehen kann, dass ein erhöhtes Risiko für die Ausbildung eines posttraumatischen Belastungssyndroms besteht. Der scheinbare Gegensatz zwischen der Nullhypothese und der Forderung, geschilderten Sachverhalt nicht anzuzweifeln, erklärt sich vor dem Hintergrund der verschiedenen Zielrichtungen der unterschiedlichen Professionen. Dort wo Beratung, Therapien, Heilung oder Schutzgewährung das Ziel ist, hat die Nullhypothese keinen Platz. Aber überall da, wo staatliches Eingreifen die Folge ist, gelten andere Prinzipien. Dies ist der Fall bei hoheitlichen Eingriffen in Elternrechte, bei sonstigen familienrechtlichen Konsequenzen, wie der Regelung des Umgangsrechtes, vor allem aber dort, wo es um die Bestrafung eines mutmaßlichen Täters geht. Hier stehen sich vorrangig strafender bzw. belastender Staat und der einzelne betroffene Bürger gegenüber und sie sind keine gleichwertigen Gegner. Staatliche Gewalt ist grundsätzlich unbegrenzt. Akzeptabel und kontrollierbar wird sie erst durch vorgegebene Grenzen und Spielregeln. Hierzu gehören Regeln über die Feststellung des Sachverhaltes, der staatliches Eingreifen rechtfertigt.

In solchen Verfahren müssen z.B. all diejenigen Tatsachen ermittelt werden, die für die Bewertung des Einzelfalles erkennbar und ermittelbar sind. Alle entscheidungserheblichen Umstände müssen aufgeklärt werden. Hierzu gehören insbesondere all diejenigen Tatsachen, die für die hoheitliche Entscheidung sachdienlich sind. Zu diesen besonderen Regeln gehört ferner dass Richter die Tatsachenaufklärung anderen Personen oder Institutionen nicht zu deren Eigenverantwortung überlassen dürfen. Auch einem einzelnen Sachverständigen darf die Tatsachenaufklärung alleine nie-

mals überlassen werden. Die Beweiserhebung ist ureigenste Aufgabe des Gerichtes. Die erhobenen Beweise sind vom Gericht zu würdigen. Hierzu gelten feststehende Grundsätze. Danach entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, ob es eine Behauptung für wahr oder nicht wahr hält. Eine bloße Wahrscheinlichkeit reicht in der Regel im Strafrecht gar nicht aus. Dabei ist das Gericht nicht an Beweisregeln gebunden. Es ist nur seinem Gewissen unterworfen. Das Gericht hat zu prüfen, ob es die an sich möglichen Zweifel überwinden kann, ihnen also "Schweigen gebieten kann, ohne sie völlig auszuschließen".

Wie und in welchem Umfang die Prüfung des Tatvorwurfes erfolgt, wenn wie bei nahezu allen Sexualdelikten nur das Beweismittel "Zeuge" zur Verfügung steht, wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes "abgesteckt":

1. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist ureigenste Aufgabe des Gerichtes.
2. Wenn Eigenart und besondere Gestaltung des Einzelfalles vom Gericht eine besondere Sachkunde verlangen, die ein Richter normalerweise nicht hat, wird ein Sachverständiger hinzugezogen.
3. Bei Kindern und Jugendlichen wird angenommen, dass dem Sachverständigen Erkenntnismittel zur Verfügung stehen, die das Gericht nicht haben kann, jedenfalls nicht in der Hauptverhandlung. So führt das Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.12.1954 (BGH ST 7, Seite 82 ff) aus:

"Die Frage, ob ein Kind glaubwürdig ist, lässt sich schwerer beurteilen, als dieselbe Frage beim erwachsenen Zeugen. Zur Beurteilung von Kinderaussagen müssen in geeigneten Fällen Sachverständige gerade deshalb hinzugezogen werden, weil ihnen Erkenntnismittel zu Gebote stehen, die das Gericht nicht haben kann ... Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass dem medizinischen, nach mancher Auffassung auch dem psychologischen Sachverständigen ständige Erkenntnismittel zu Gebote stehen, die das Gericht jedenfalls in der Hauptverhandlung nicht haben kann. Diese überlegenen Erkenntnismittel liegen hauptsächlich darin, dass der Sachverständige das Kind im vertrauten Gespräch zu zwei oder höchstens zu dritt, gegebenenfalls wiederholt, zu hören pflegt, wobei häufig eine ganz andere innere Beziehung zwischen dem Kind und dem vernehmenden Sachverständigen ge-

bildet werden kann, als bei der notwendig förmlichen gerichtlichen Vernehmung. Das Kind ist also bei der Vernehmung gegenüber dem Sachverständigen in einer Lage, die der seines täglichen Lebens wesentlich näher ist, als bei der Vernehmung vor Gericht. Es gilbt sich natürlicher und entspannter. Deshalb ist sein Verhalten für die Beurteilung seiner Aussagetüchtigkeit ergiebiger. Es kommt hinzu, dass die Zeit, die der Sachverständige aufwenden kann, wesentlich größer ist als die, die auch dem sorgfältigsten Strafkammervorsitzenden in der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Sie ermöglicht insbesondere eine längere Unterhalt mit dem Kinder auch über Dinge, die äußerlich mit der Straftat nicht in Verbindung stehen, aber besonders aufschlußreich sind für seine Beobachtungsfähigkeit, seine Phantasie, seine etwaige leichte Bereitschaft zur Beschuldigung anderer, seine sexuelle Aufgeklärtheit und anderes mehr."

Vor dem Hintergrund dieser Aussage werden heute häufig Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Aussage von Kindern eingeholt.

Für die Erstehung und den Inhalt von Sachverständigengutachtungen gab es bisher wenig einschlägige Vorgaben. Erst in letzter Zeit vor dem Hintergrund spektakulärer Strafverfahren ist die Qualität von Sachverständigengutachten in jeglicher Hinsicht in die Diskussion geraten. Dass diese Diskussion nicht bereits lange Zeit vorher geführt worden ist, liegt möglicherweise unter anderem daran, dass es nur sehr schwer möglich ist, die Sachkunde eines Sachverständigen letztlich zu überprüfen. Aufgrund des Mangels an eigener Sachkunde bedient sich der Richter ja gerade des Sachverständigen. Darüber hinaus ist die mangelnde Sachkunde eines Sachverständigen auch kein Befangenheitsgrund. Es besteht lediglich die Möglichkeit, ein sogenanntes Obergutachten einzuholen.

Lediglich die Literatur hat sich seit vielen Jahren mit der Frage der Glaubhaftigkeit von Aussagen beschäftigt, und seit einigen Jahren wird umfangreich Literatur veröffentlicht.

Der Bundesgerichtshof hat diese Kenntnis aus der Forschung nunmehr zum Gegenstand des oben bezeichneten Urteils gemacht und damit die zukünftigen Standards für eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung gesetzt.

Der BGH fordert für eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung eine sogenannte hypothesengeleitete Diagnostik, die mit den methodischen Mitteln nach dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand vorgenommen werden muß. Sie muß orientiert sein an den jeweils konkret gebildeten Hypothesen.

Im Rahmen der hypothesengeleiteten Diagnostik ist zukünftig zunächst von der sogenannten **Nullhypothese** auszugehen. Dabei wird ein zu prüfender Sachverhalt solange negiert, bis die Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Es sind also Hypothesen aufzustellen, dass die Aussage unwahr ist, weil im konkreten Fall beispielsweise der Verdacht besteht, dass der Zeuge aufgrund seiner persönlichen Konstitution nicht in der Lage ist, zuverlässig zwischen Wirklichkeit und Phantasie zu unterscheiden oder erlebte Ereignisse zutreffend wiederzugeben. Konkret zu prüfen sind also die Fähigkeiten der Wahrnehmung, des Erinnerns und der Wiedergabe.

Zu den Unwahrheitshypothesen gehört auch die Hypothese, der Zeuge könne bewußt getäuscht haben.

Zu den im Moment am meisten diskutierten Unwahrheitshypothesen gehört aber derjenige, dass soziale und/oder kommunikative Einflüsse auf die Aussage und Erinnerung des Zeugen eingewirkt haben und die Aussage deshalb unwahr sei. Angesprochen wird hier das viel diskutierte Phänomen der Suggestion.

Erst wenn alle möglichen Unwahrheitshypothesen, die sich im konkreten Fall darstellen, soweit abgearbeitet sind, dass zu dem Ergebnis gekommen werden muß, dass der Sachverhalt nicht unwahr sein kann, hat der Sachverständige zur Alternativhypothese überzugehen. Nunmehr wird also in einem weiteren Verfahren die Hypothese gebildet der Sachverhalt ist wahr, weil ...

Der Bundesgerichtshof gibt hier drei Analyseformen vor, die im jeweils konkreten Fall zu prüfen und abzuarbeiten sind.

Zunächst geht es um die inhaltliche Konsistenzanalyse. Diese Inhaltsanalyse basiert auf den bereits oben genannten zwei Hypothesen.

1. Ein Zeuge ist nicht in der Lage, eine Aussage mit den darin enthaltenen Qualitäten zu erfinden.
2. Ein bewusst falsch aussagender Zeuge würde gewissen Äußerungen vermeiden, um den gewünschten Eindruck der Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden.

Der BGH gibt in seiner Entscheidung Hinweise darauf, welche Qualitätsmerkmale er meint. Es handelt sich dabei weitgehend um diejenigen, die bisher in der Literatur als Realkennzeichen, bzw. Wahrheitssymptome beschrieben worden sind. Danach wird zu den Qualitätsmerkmalen die logische Konsistenz, das quantitative Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfung, Schilderung ausgefallener Einzelheiten um psychische innere Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente, etc. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des BGH, dass diese Realkennzeichen nicht schematisch angewendet werden dürfen. Einen zwingenden Schluß – so der BGH – von einem festgestellten Merkmal auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person sei keinesfalls möglich. Methodisch unzulässig sei es, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen im Sinne eines Schwellenwertes auf die Qualität einer Aussage zu schließen. Nur im Einzelfall könnten auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Fehlten derartige Merkmale, so können umgekehrt aber nicht unbedingt eine bewusst unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel Angst und Erinnerungslücken verursacht worden sein könne. Darüber hinaus sei stets zu beachten, dass die Realkennzeichen ungeeignet seien, zwischen wahrer und suggerierter Aussage zu unterscheiden.

Der Konsistenz (Inhalts-)Analyse schließt sich in einem nächsten Schritt die Fehlerquellenanalyse bzw. Konstanzanalyse an. Hier wird das Aussageverhalten einer Person bewertet. Die Konstanzanalyse bezieht sich auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus einem Vergleich von Angaben über den selben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben.

Schließlich ist in einem letzten Schritt der Leistungsfähigkeitsanalyse oder sogenannte Kompetenzanalyse vorzunehmen. So führt der BGH aus, dass das Vorhandensein einzelner bei der Inhaltsanalyse verwendeter Realkennzeichen häufig mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der untersuchten Person abhängt. Das erzielte Ergebnis sei deshalb insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellen – so wie der Kompetenzanalyse auf seinen Aussagewert dahingehend zu überprüfen, ob eine – qualitativ hochwertige und infolgedessen ein Erlebnisbezug indizierende Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden könne.

Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse seien ganz suggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen. Hinzu kommt die sogenannte Motivationsanalyse. Feststellung der Ausgangsthese stelle einen besonderen zentralen Analyseschritt dar.

Im Wege der Kompetenzanalyse sei dann zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität namentlich durch sogenannte Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnten.

Hierzu bedürfe es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit wo wie seiner Kenntnisse in Bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist. Aussagerelevante Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten, wie z.B. Selbstwertprobleme oder gesteigertes Geltungsbedürfnis seien mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik vorzunehmen und gegebenenfalls in die Bewertung einzubeziehen. Zum Abschluß seiner Entscheidung hat der BGH darüber hinaus wichtige Ausführungen zu den Anforderungen an die Darstellung einer Begutachtung postuliert. So fordert der BGH von Sachverständigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Dies bedeute, dass die diagnostischen Schlußfolgerungen von Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müßten. Namentlich müßten die Anknüpfungs- und Befundtatsachen benannt und beschrieben werden. Sie müßten durch die Beteiligten überprüfbar sein. Die Anforderungen, die sich daraus ergeben, formuliert der BGH wie folgt:

1. Die Begutachtung vom Sachverständigen zugrunde gelegten Hypothese sind im Gutachten im Einzelnen zu bezeichnen. Die jeweiligen Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug

zu setzen. Danach muß deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchem Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren.

2. Datenbericht einerseits und psychologische Interpretation andererseits seien zu trennen.
3. Es könne im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der Sachverständigen aus diesen Befunden gezogene Schlußfolgerung zu ermöglichen.

Bemerkenswert ist zum Schluß an diesem Urteil, dass der Senat es für erforderlich hält, darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich in die Entscheidung des Tatrichters fällt, die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Halte ein Prozeßbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen jedoch nicht für erfüllt, so werde er in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Wolle das Gericht einen dahingehenden Beweisantrag nicht nachkommen, bedürfe es einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses regelmäßig allerdings nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des ersten Gutachtens konkret vorgetragen habe.

Nachtrag zum Vortrag Glaubhaftigkeitsbeurteilung

[Stand 3/2004]

Mittlerweile hat die Rechtsprechung eine Vielzahl von Urteilen zur Beurteilung von Zeugenaussagen gefällt, aber auch alte Urteile sind im Sinne eines Überblicks von Interesse. Nachfolgend eine kleine Auswahl neuer wie alter Entscheidungen zum Thema Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen:

- 1. Rache kann – je nach Lage des Einzelfalls – ein Beweggrund für eine unwahre Anschuldigung sein. Richtig ist allerdings, dass ein Vergewaltigungsopfer auch in berechtigtem Zorn auf den Vergewaltiger mittels wahrer Aussage dessen Bestrafung erstreben kann. Insofern kann Rache als Motiv für eine Beschuldigung durchaus ambivalent sein. Aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen lässt sich deswegen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage schließen.
- 2. Rachetendenzen, die etwa auch zu Übertreibungen führen, kommen seit jeher vor und können immer wieder beobachtet werden. Dessen ungeachtet ist gleichermaßen anerkannt, dass häufig zu Unrecht ein Rachemotiv vermutet wird.
- 3. Der Tatrichter ist bei konkreten Anhaltspunkten für Rache als Motiv einer Falschbelastung gehalten, diese naheliegende Möglichkeit zu prüfen. Er ist dabei freilich nicht an die strikten methodischen Vorgaben gebunden, die für den aussagepsychologischen Sachverständigen und seine hypothesegeleitete Begutachtung als Standard gelten. Für ihn gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.
- 4. Für die Begutachtung ist eine Analyse der Aussagemotivation erforderlich sowohl für den Fall, dass die Aussage subjektiv (nach Vorstellung des Zeugen) wahr ist, als auch für den Fall, dass die Aussage bewusst falsch ist. In diesem Zusammenhang kommt dem sogenannten Gleichgewichtsmerkmal besonderes Gewicht zu: Verzichtet der Zeuge auf solche Mehrbelastungen, die ihm möglich wären und dann nicht widerlegt werden könnten, und weisen seine Angaben

zugleich aus selbstbelastende Elemente auf, so spricht dies gegen eine falsche Belastung.¹⁴

- Steht im Kern "Aussage gegen Aussage", so hat der BGH in Fällen, in denen die Aussage des einzigen Belastungszeugen in einem wesentlichen Detail als bewußt falsch anzusehen war, verlangt, dass Indizien für deren Richtigkeit im Übrigen vorliegen müssen, die außerhalb der Aussage selbst liegen. Ähnlich liegt es, wenn die Hauptbelastungszeugin sich früher selbst die Falschaussage und der falschen Verdächtigung zum Nachteil des Angeklagten aus dem Beweggrund der Rache bezichtigt hatte, der Tatrichter die vormalige vermeintliche Falschaussage aber doch glauben will.¹⁵

- 1. Erleidet ein Zeuge (hier der Nebenkläger) Kopfverletzungen von erheblicher Intensität, insbesondere verbunden mit einer Bewußtlosigkeit (hier: Schädelverletzungen, die zu einer unfallbedingten Hirnschädigung mit psychischen Störungen und beiderseitiger Sehminderung geführt haben), liegt die Annahme einer retrograden Amnesie (rückwirkender Gedächtnisschwund) so nahe, dass sie entweder durch einen Sachverständigen ausgeschlossen werden muss oder das Urteil genauere Feststellungen dazu enthalten muss, warum die Auskunftsperson trotz der Verletzungen in der Lage war, noch einige Zeit nach Verletzungseintritt Erinnerungen bilden zu können.
2. Da sich eine Auskunftsperson des Phänomens retrograder Amnesie selbst nicht bewußt ist, glaubt sie an ihre (subjektive) Wahrheit. Ihre Aussage kann dann sowohl im Inhalt als auch in der Präsentation auf erlebnisbegründete Schilderung hinweisende Realitätskriterien (=Realkennzeichen), insbesondere eine körpersprachlich stimmig begleitete Geschehensbeschreibung, enthalten. Dennoch kann es sich bei ihren Angaben um nachträgliche Erklärungen und Rationalisierung anstatt echter Erinnerungen handeln.¹⁶

¹⁴ BGH – 1 StR 524/02 – Urteil vom 27.03.2003

¹⁵ BGH, Beschl. v. 24.10.2002 – 1 StR 314/02 (LG Ellwangen)

¹⁶ OLG Stuttgart – 2 Ss 322/02 – Beschluß vom 17.9.02

- Das Revisionsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Erwägungen und Schlüsse des Tatrichters zwingend und überzeugend sind. Es genügt, dass die denkgesetzlich möglich sind und von der subjektiven Gewißheit des Tatrichters getragen werden.¹⁷

Beruhet die Überzeugung des Gerichtes jedoch allein auf der Aussage eines einzigen Belastungszeugen, ohne dass weitere belastende Indizien vorliegen, so sind an die Überzeugungsbildung des Tatrichters strenge Anforderungen zu stellen. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, in seine Überlegungen einbezogen hat. Namentlich ist die Aussage des Zeugen einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen.¹⁸ Das gilt besonders, wenn der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung seine Vorwürfe nicht mehr aufrecht erhält oder der anfänglichen Schilderung nicht gefolgt wird.

¹⁹ ²⁰

- Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zwecks Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs von Kindern ist geboten, wenn Besonderheiten vorliegen, die Zweifel an der Sachkunde des Gerichts hinsichtlich der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen aufkommen lassen können.²¹
 - Die Erwägung des Tatrichters, dass im Hinblick auf mögliche psychische Verdrängismechanismen Lücken in der Erinnerung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen nicht entgegenstehen müssen, ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen für eine solche Annahme ist aber jedenfalls, dass sich gerade in der Aussage dieser Zeugin tragfähige Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Verdrängungen finden.
2. Widersprüche oder Unklarheiten des Beweisergebnisses können nicht mit cursorischen Hinweisen auf vom Sachverständigen bekundete allgemeine psychologische Grunderkenntnisse beseitigt geschoben werden, welche ebensogut für ein anderes Ergebnis zitiert werden könnten. So ist namentlich

¹⁷ vgl. BGH St 10, 208 ff.; 25, 56 ff.; 29, 18, 20; OLG Düsseldorf StV 2002, 471 f

¹⁸ vgl. BGH NSTz-RR 2002, 146 f.m.w.N.

¹⁹ vgl. BGH StV 2002, 470 m.w.N.

²⁰ OLG Hamm – 2 Ss 657/2002 – Beschluß vom 16.09.2002

²¹ BGH – 1 StR 171/02 – Beschluß vom 11.09.2002

ein allgemeiner Hinweis auf das Phänomen der "Verdrängung" in der Regel nicht geeignet, bestimmte Beweisergebnisse zu tragen; die Zitierung eher alltagspsychologischer Erkenntnisse bedarf, wenn sie nicht die Gefahr praktisch beliebiger Ergebnisse nach sich ziehen soll, vielmehr einer sorgfältigen Überprüfung im Einzelfall.²²

- Hat ein Zeuge in einer früheren Vernehmung in anderer Weise ausgesagt als in der Hauptverhandlung, gebietet es die Aufklärungspflicht, dem Zeugen seine frühere Aussage vorzuhalten oder die Verhörfperson zu vernehmen.²³
- Der Tatrichter kann seine Aufklärungspflicht dadurch verletzen, dass von der persönlichen Vernehmung der einzigen Tatzeugin abgesehen wird, auch wenn diese im Hinblick auf Einschränkungen der Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit der Zeugin besondere Schwierigkeiten aufgeworfen hätte.²⁴
- Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters. Die revisionsgerichtliche Prüfung ist auf das Vorliegen von Rechtsfehlern beschränkt.²⁵ Deshalb hat es das Revisionsgericht grundsätzlich hinzunehmen, wenn das Tatgericht einen Angeklagten freispricht, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag. Sachlich-rechtliche Fehler können indessen vorliegen, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist. Insbesondere muss die Beweiswürdigung erschöpfend sein: Der Tatrichter ist gehalten, sich mit den von ihm festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte auseinandersetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Eine Beweiswürdigung, die über schwerwiegende Verdachtsmomente ohne Erörterung hinweggeht, ist fehlerhaft. Schließlich dürfen die Anforderungen an eine Verurteilung nicht überspannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein absolute, dass Gegenteil denknotwendig ausschließende und von niemandem anzweifelbare Gewißheit nicht erforderlich ist, vielmehr ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit genügt, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische

²² BGH – 2 StR 307/02 – Beschluß vom 04.09.2002

²³ BayObLG – 1 St RR 83/2002 – Beschluß vom 19.08.2002

²⁴ BGH – 2 StR 107/02 – Urteil vom 12.06.2002

²⁵ vgl. § 337 StPO

Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zuläßt. Der Zweifelsatz darf schließlich erst nach einer solchen erschöpfenden Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zur Anwendung kommen. Das Ergebnis eines Glaubwürdigkeitsgutachtens kann den Richter bei der gebotenen umfassenden Bewertung der Indiztatsachen lediglich unterstützen.²⁶

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof für unterschiedliche Fallgestaltungen, bei denen im Kern "Aussage gegen Aussage" steht, besondere Anforderungen an die Tragfähigkeit einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung formuliert. So hat er etwa in Fällen, in denen die aussage des einzigen Belastungszeugen in einem wesentlichen Detail als bewußt falsch anzusehen war, auf dessen Angaben jedoch die Verurteilung gestützt werden soll, verlangt, dass Indizien für deren Richtigkeit vorliegen müssen, die außerhalb der Aussage selbst liegen.²⁷ Steht "*Aussage gegen Aussage*" und hängt die Entscheidung im wesentlichen davon ab, welchen Angaben das Tatgericht folgt, sind gerade bei Sexualdelikten die Entstehung und Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären. Das gilt vor allem dann, wenn ein Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen nicht von vornherein auszuschließen ist.²⁸ Die Aussage eines "*Zeugen vom Hörensagen*" vermag für sich genommen ohne zusätzliche Indizien einen Schuldspruch nicht zu tragen.^{29 30}

- Stehen objektive Beweisanzeichen (hier: Verletzungen des Tatopfers) auch in Übereinstimmung mit der bestreitenden Einlassung des Angeklagten, kann in ihnen kein objektiver Umstand von Gericht zur Unterstützung der belastenden Aussage des einzigen Belastungszeugen gesehen werden, so dass letztlich ein Fall von Aussage gegen Aussage vorliegt und die für diese Fallkonstellation entwickelten Grundsätze Anwendung finden müssen.³¹

²⁶ vgl. zu alledem nur BGH NSTz 1999, 153; BGHR StPO § 261 Einlassung 5; Beweiswürdigung 16, jew. m.w.Nachw.; siehe auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 261 RN 26

²⁷ vgl. BGHSt 44, 256, 257

²⁸ BGH NSTz 1999, 45; NSTz 2000, 496

²⁹ BGHSt 44, 153, 158

³⁰ BGH – 1 StR 40/02 – Urteil vom 16.05.2002

³¹ BGH – 3 StR 33/02 – Beschluß vom 03.04.2002

- Hält der Tatrichter zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten, wird er sich der Hilfe eines Psychologen bedienen, wenn "normalpsychologische" Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse in Rede stehen. Das gilt auch für den Fall intellektueller Minderleistung eines Zeugen. Der besonderen Sachkunde eines Psychiaters bedarf es allenfalls dann, wenn die Zeugentüchtigkeit dadurch in Frage gestellt ist, dass der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet oder sonst Hinweise darauf vorliegen, dass die Zeugentüchtigkeit durch aktuelle psychopathologische Ursachen beeinträchtigt sein kann.³²
- Hält der Tatrichter zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten, wird er sich der Hilfe eines Psychologen bedienen, wenn "normalpsychologische" Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse in Rede stehen. Das gilt auch für den Fall intellektueller Minderleistung eines Zeugen. Der besonderen Sachkunde eines Psychiaters bedarf es allenfalls dann, wenn die Zeugentüchtigkeit dadurch in Frage gestellt ist, dass der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet oder sonst Hinweise darauf vorliegen, dass die Zeugentüchtigkeit durch aktuelle psychosomatische Ursachen beeinträchtigt sein kann.³³
- Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Tatopfers darf sich der Tatrichter nicht darauf beschränken, Umstände, die gegen die Zuverlässigkeit der Aussage sprechen könnten, gesondert und einzeln zu erörtern sowie getrennt voneinander zu prüfen; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtschau und Gesamtabwägung aller Beweise, die für und gegen die Täterschaft des Angeklagten sprechen.³⁴
-

³² BGH – 1 StR 5/02 – Beschluß vom 19.02.2002

³³ BGH, Beschl. v. 19.2.2002 – 1 StR 5/02 (LG Mannheim)

³⁴ BGH – 1 StR 415/01 – Beschluß vom 23.10.2001

***"Die Menschen bauen viele Mauern,
doch zu wenig Brücken."***

[J. Newton]

Der Umgang mit Opfer im Strafprozess – Hinweise für Schöffinnen und Schöffen

[Imke Schwerdtfeger]

SCHWERPUNKT

Der Umgang mit Opfern im Strafprozess*

Hinweise für Schöffinnen und Schöffen

Von Imke Schwerdtfeger, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Essen

Vorbemerkung

Aufgrund meines beruflichen Hintergrundes als Diakonin mit Schwerpunkt Heimerziehung stellte ich in den 80er Jahren fest, dass die Situation von Opfern - insbesondere von Sexualstraftaten - in Strafprozessen sehr unbestimmt und vor allen Dingen für die Beteiligten eher neu war. Ich begleitete junge Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren zu Rechtsanwältinnen und Gerichten und musste dabei feststellen, dass die Rechtsanwältinnen, Richter oder Staatsanwälte wenig Empathie für die Opfer und Kenntnis über deren Umgang mit der Tat hatten. Eine Rechtsanwältin sagte mir, dass auch sie dieses Defizit empfinden würde; sie überließ mir als Erzieherin damals die schriftliche Aufnahme der ersten Aussage des Mädchens.

Aus dieser Situation heraus beschloss ich 1991, Jura zu studieren. Schon im Studium stellte ich fest, dass Pädagogik und Psychologie keinerlei Ansatzpunkte an der Universität finden. Selbst in Fächern wie Kriminologie und Jugendstrafrecht waren pädagogische und psychologische Ansätze, wie ich sie in der Erzieherausbildung erlernt hatte, Fremdworte.

Für mich war die Zeit „im Heim“ eine sehr lehrreiche, weil ich mit Lebensumwelten konfrontiert worden bin, die bis dahin nicht in meine Erlebniswelt gehört hatten. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass nicht alle so bewahrt erwachsen werden können wie ich, und ich habe gehört, dass andere in frühester Kindheit und Jugend mit Situationen zurechtkommen müssen, bei denen ich mir nicht vorstellen kann, wie ich solche Situationen überlebt hätte. Zudem habe ich gelernt, dass Aggressionen - gegen andere oder gegen sich selbst (z.B. Zigaretten am eigenen Körper ausdrücken) - ein normales Verhalten darstellen und dass es eher unnormal ist, nach einer solchen Straftat nach außen ganz normal zu bleiben.

Die Situation von Opfern, insbesondere der Opfer von Sexualstraftaten, hat sich in den letzten 10 bis 20 Jahren entschieden zum Positiven verändert, auch wenn noch viel Grund zu weiterer Änderung bleibt.

Auch die Kenntnis der Berufsrichterinnen und -richter hat zugenommen; trotzdem gilt weiterhin zu beachten, dass wissenschaftliche juristische Fragen den Schwerpunkt des Studiums darstellen. Hinzu kommt, dass in das Richteramt heutzutage diejenigen kommen, die schnell und erfolgreich studieren und die in der Regel wenig andere Lebenserfahrungen haben, wenn sie in eine hochverantwortungsvolle Position entlassen werden. Deshalb - und das sage ich auch meinen Mandanten in der Vorbereitung auf die Verhandlung - ist es richtig, dass „Menschen wie du und ich“, Menschen aus dem Volk mitreden und mitentscheiden, Menschen, die keine juristische Vorbildung haben und sich einfach mit ihrer Lebenserfahrung und mit ihrem Sachverstand Lebenssachverhalte anhören und entscheiden, ob das, was Zeugen einer Straftat erzählen, der Wahrheit entspricht oder nicht und ob es richtig ist, dass der Angeklagte verurteilt wird. Deshalb „fürchte“ ich die Schöffinnen und Schöffen oft mehr als die Richter. Besonders bei Ihnen ist es wichtig, dass Sie z.B. über die Tatsache informiert sind, dass Frauen unterschiedlich auf Straftaten reagieren und dass es in diesem Bereich kein „Normal“ gibt, dass also unnormales Verhalten nicht gleichzeitig unglaubwürdiges Verhalten darstellt.

Zur Vereinfachung spreche ich fast ausschließlich von weiblichen Opfern und männlichen Tätern; dies entspricht auch dem mehrheitlichen Bild. Festgestellt werden muss jedoch, dass es einen hohen Prozentsatz an männlichen Opfern gibt und dass es - auch im Bereich von Sexualstraftaten - auch Täterinnen gibt. Dies soll hier nicht übergangen werden.

I. Opfer werden ist nicht schwer ...

Opfer einer Straftat kann jede und jeder von uns werden. So wie dieses „Schicksal“ jeden von uns treffen kann, stammen auch die Täter aus ganz verschiedenen sozialen Schichten, mit ganz verschiedenen familiären Herkunftsgeschichten. Zwar haben wir oftmals den Täter vor Gericht, der selbst keine gute Jugend gehabt und selbst viel Leid erlebt hat, aber auch Millionäre, Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte großer bundesweiter Firmen, Fußballtrainer, Vertrauensleute, Geistliche und Lehrer.

Auch als Kind angesehener Eltern kann man Opfer sexuellen Missbrauchs werden; auch ein Lehrer, kann der Täter sein. Diese Opfer haben es nur noch schwerer, die Tat ans Tageslicht zu bringen und Gehör zu finden, weil wir als Beteiligte - insbesondere die (ehrenamtlichen) Richterinnen und Richter - sich noch schwerer vorstellen können, dass dieser Mensch Kinder missbraucht.

Trotzdem kann ermunternd festgestellt werden, dass sich in den letzten 10 Jahren viel bewegt hat und dies ist auch unserem jeweiligen Gesetzgeber zu verdanken, denn:

* Für die Veröffentlichung leicht abgeänderter Text eines Vortrages vor Schöffen am 29.09.2002.

II. Der Staat will es anders und schafft die erforderlichen Gesetze

Unser Staat erhebt den Anspruch, Opferwerdung verhindern zu wollen. Dies gelingt selbstverständlich nur mangelhaft, da wir nicht in einem Polizeistaat leben und dies auch nicht wollen. Wir wollen Freiheiten, die aber gleichzeitig dazu führen können, dass Menschen einander Leid antun können, dass Menschen die Freiheit haben, Straftaten zu begehen. Auch wenn die Täter bestraft werden, kann niemand den Opfern das Leid abnehmen.

Der Staat selbst legt sich mit Art. 1 GG die Bürde auf, die Würde des Menschen für unantastbar zu halten und die Achtung und den Schutz dieser Würde zu seiner Verpflichtung zu machen. Gemäß Art. 2 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Recht wird aber begrenzt durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. In Abs. 2 wird noch mal ausdrücklich festgelegt, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genießt. Nach Art. 103 GG - Grundrechte vor Gericht - hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Auch für das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gibt es Richtlinien, die Opfer von Straftaten, insbesondere wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt, besonders schützen sollen. Als ich die Richtlinien vor ca. einem halben Jahr das erste Mal gründlich durchforscht habe nach Hinweisen für den Opferschutz, war ich erstaunt, wie viele opferschützende Richtlinien es schon gibt. In der Realität wirken sie allerdings eher wie ein Reformvorschlag kurz vor der Wahl und nicht wie seit Jahrzehnten bestehende Richtlinien, da sie doch scheinbar unbekannt sind, bzw. auf Grund fehlender finanzieller Mittel teilweise nicht in die Tat umgesetzt werden.

So finden wir in den Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) z.B. folgende Regelungen:

Nr. 4 c RiStBV Rücksichtnahme auf den Verletzten

Der Staatsanwalt achtet darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.

Nr. 19 RiStBV Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber die Eltern, die Lehrer, den Geistlichen oder andere Erzieher zu befragen; wenn nötig, ist mit dem Jugendamt Führung zu nehmen.

Nr. 19 a RiStBV Vernehmung des Verletzten als Zeugen

(1) Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf § 68 a StPO wird hingewiesen. Einer Vertrauensperson nach § 406 f Abs. 3 StPO soll die Anwesenheit gestattet werden, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

(2) Bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf eine entsprechende Durchführung der Vernehmung hin. Er achtet insbesondere darauf, dass der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

(3) Eine mehrmalige Vernehmung des Verletzten vor der Hauptverhandlung kann für diesen zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nr. 221 RiStBV Beschleunigung, Benachrichtigung des Jugendamtes

(1) Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind.

(2) Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlasst hat.

Nr. 222 RiStBV Vernehmung von Kindern, Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit

(1) Werden Kinder als Zeugen vernommen, so sind die Nr. 19, 19 a, 130 a Abs. 2 und 135 Abs. 2 zu beachten. Vielfach wird es sich empfehlen,

schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt.

- (2) *Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, so ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (vgl. Nr. 111 Abs. 4).*
- (3) *Wegen des Ausschlusses oder der Beschränkung der Öffentlichkeit sind Nr. 131 a, 132 zu beachten.*

Nr. 130 a RiStBV Schutz der Zeugen

- (1) *Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes oder durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet werden, so prüft der Staatsanwalt, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 oder 3 StPO wirkt er darauf hin, dass dem Zeugen gestattet wird, seinen Wohnort oder seine Identität nicht preiszugeben. Im Fall des § 172 Nr. 1 a GVG beantragt er den Ausschluss der Öffentlichkeit.*
- (2) *Für die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung gilt Nr. 19 Abs. 2 entsprechend.*

Nr. 131 RiStBV Ausschluss der Öffentlichkeit; Allgemeines

- (1) *Unabhängig vom Gericht hat auch der Staatsanwalt zu prüfen, ob es geboten ist, die Öffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Teil auszuschließen. Stellt er einen solchen Antrag, so hat er ihn zu begründen.*

Nr. 131 a RiStBV Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz des Verletzten

Wird beantragt, die Öffentlichkeit nach § 171 b GVG auszuschließen, so nimmt der Staatsanwalt dazu in der Regel Stellung. Wird ein Antrag nicht gestellt, liegen aber die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, so beantragt der Staatsanwalt den Ausschluss, wenn die betroffenen Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder vertreten sind oder wenn sie ihr Antragsrecht nicht sachgerecht ausüben können.

Nr. 132 RiStBV Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit

Die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn Jugendliche durch die öffentliche Erörterung sittlicher Verfehlungen

erheblich gefährdet würden. Aus den gleichen Erwägungen kann jugendlichen Personen auch der Zutritt zu einer Verhandlung versagt werden, für die sonst die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen zu werden braucht (§ 175 Abs. 1 GVG).

Nr. 135 RiStBV Zeugen und Sachverständige

- (1) *Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.*
- (2) *Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden. Auch soll ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten möglichst vermieden werden.*

Wenn die Gerichtsverhandlung, an der Sie teilnehmen, beginnt, sind die Grundrechte weitgehend schon verletzt. Nicht hauptsächlich vom Staat, sondern von einzelnen Bürgern. Somit muss jedem in dieser Verhandlung - Täter und Opfer - Gehör verschafft werden.

Es gibt aber auch Verletzungen von Seiten des Staates. Entweder werden gute Vorschriften nicht wahr- oder nicht ernst genommen. Zudem wird die menschliche Würde auch in der Verhandlung leicht verletzt - selten vorsätzlich, eher aus Gedankenlosigkeit heraus. Da ist z.B. eine junge Mutter in der Verhandlung als Zeugin geladen. Jeder im Raum weiß, wie groß die Angst vor dem Täter und insbesondere vor seinen in der Freiheit befindlichen Freunden ist. Die junge Mutter hat drei Kinder, bisher selbst keinen einfachen Lebensweg gehabt und erzählt uns, dass sie inzwischen seit mehreren Jahren im Methadon-Programm ist. Die Richterin erfährt erst nach der Zeugenaussage, weil die Zeugin den Babysitterdienst für die Zeit der Gerichtsverhandlung in die Zeugenliquidation aufnehmen lassen will, dass sie trotz der Methadon-Unterstützung drei Kinder betreut. Entsetzt fragt sie die Zeugin vor allen Beteiligten, ob das denn wahr sei, dass man ihr trotz ihrer Drogen- bzw. Methadon-Abhängigkeit die Kinder gelassen habe. Das Verhalten einer Richterin, die ich ansonsten hoch schätze, da sie ihre Prozesse sehr fair führt, offenbart durch ihre Frage, dass der Umgang mit Methadon für sie bisher kein Thema war. Mit ihrer Frage, die für die Wahrheitsfindung in diesem Prozess vollkommen unerheblich war, verletzte sie meines Erachtens die Würde dieser Zeugin.

Für Angehörige der Opfer von Tötungsdelikten ist es oft sehr hart, wenn im Prozess Witze gemacht werden, die natürlich die Situation, in der wir uns alle befinden, entspannen sollen, die aber für die Hinterbliebenen verständlicherweise eine Nicht-Achtung ihres Schmerzes darstellen.

Ist es also doch so:

III. ... Opfer sein dagegen sehr!?

Trotz guter gesetzlicher Regelungen ist das Opfer-sein, unabhängig von den normalen Tatfolgen, keine einfache Sache. In der StPO finden wir zur Entlastung jedoch weitere sinnvolle Regelungen.

1. Bedeutung der Nebenklage und der Opferzeugin

Die Begriffe „Zeugin“, „Nebenklägerin“, „Opferzeugin“ sind juristisch zu unterscheiden und auseinander zu halten. Nicht jede Verletzte kann Nebenklage erheben, nicht jeder Verletzte muss im Verfahren selbst aussagen. Eine Nebenklägerin kann am Verfahren teilnehmen, sie muss dies aber nicht. Für sie gilt jedoch die Ausnahmeregelung, dass sie auch schon vor ihrer eigenen Vernehmung am Verfahren teilnehmen darf. Seit einiger Zeit gibt es auch für Zeugen, die nicht selbst Opfer geworden sind, die Möglichkeit, einen anwaltlichen Beistand zu bekommen.

§ 68 b StPO [Beiordnung eines Rechtsanwalts]

Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, kann für die Dauer der Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Hat die Vernehmung

1. ein Verbrechen,
2. ein Vergehen nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 180 b, 182, 225 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches oder
3. ein sonstiges Vergehen von erheblicher Bedeutung, das gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist,

zum Gegenstand, so ist die Beiordnung auf Antrag des Zeugen oder der Staatsanwaltschaft anzuordnen, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Für die Beiordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Es können also auch z.B. ängstliche oder unsichere Zeugen anwaltlichen Beistand mit in die Hauptverhandlung nehmen, soweit die Voraussetzungen vorliegen. In Jugendsachen ist die Zeugenbeistandschaft möglich, während die Nebenklage ausgeschlossen ist.

Wer kann Nebenkläger werden?

§ 395 StPO [Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger]

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 180 b, 181 und 182 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und 4 und den §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90 b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie
3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sorgenschutzgesetzes, § 143 Abs. 2 des Markengesetzes, § 14 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und § 108 a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 229 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

D.h. bei Sexualstraftaten, Beleidigungsdelikten, Körperverletzungsdelikten, Menschenraub, Freiheitsberaubung u.ä. und (versuchten) Tötungsdelikten kann der Anschluss als Nebenkläger erklärt werden. Als Nebenkläger hat man dann - unabhängig von rechtlicher Vertretung - folgende Rechte:

§ 397 StPO [Rechte des Nebenklägers]

(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluss, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im Übrigen gelten die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.

Sinnvoll ist die Anschlussklärung als Nebenkläger in Verbindung mit der sog. Opferanwältin. Denn die Rechte nutzen den durch die Tat betroffenen und belasteten Nebenklägern oft wenig, wenn nicht jemand dabei ist, der diese Rechte für sie - natürlich nur in Absprache mit ihnen - auch nutzt.

Bei Sexualdelikten und versuchten Tötungsdelikten, die ein Verbrechen darstellen, d.h. Strafandrohung ab einem Jahr, geschieht die Beiordnung der Opferanwältin ohne Kostenfolge für die Opfer, d.h. unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe. Dies gilt auch, wenn die Strafandrohung niedriger ist, aber die Geschädigte bei Antragstellung unter 16 Jahren ist. Diese Regelung, die seit einigen Jahren gilt, macht deutlich, dass der Staat diesen Opfern keine finanzielle Belastung zumuten will, auch nicht, wenn die finanziellen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Alle anderen Opfer von Straftaten, die Nebenklage erheben und Rechtsbeistand wünschen, müssen einen Prozesskostenhilfeantrag stellen, d.h. der Staat übernimmt die Kosten der Rechtsanwältin, wenn Armut im Sinne der Regelungen der ZPO vorliegt. Dies alles ist in § 397 a StPO verankert.

§ 397 a StPO [Bestellung eines Rechtsanwalts; Prozesskostenhilfe]

(1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 beruht und die zum Anschluss berechtigte Tat ein Verbrechen ist. Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm ein

Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat im Sinne des Satzes 1 ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das mit der Sache befasste Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.

Ein weiterer Vorteil der anwaltlichen Vertretung - unabhängig von der Nebenklage - ist die Möglichkeit der Akteneinsicht. Diese dient nicht dazu, die Aussage des Opfers vorzubereiten (etwa im Vergleich zur polizeilichen Aussage), sondern lediglich der Vorbereitung und Information der Anwältin und der pauschalen Information der Opfer (Wurde bisher ein (Teil-)Geständnis abgelegt? Wer ist als Zeuge geladen? Wie ist das Gericht besetzt?). Die Akteneinsicht erleichtert auch insoweit die Vorbereitung, da die Geschädigte bei der Rechtsanwältin von der Tat nur erzählen muss, wenn sie dies will; andernfalls kann die notwendige Information der Vernehmung bei der Polizei entnommen werden und die Geschädigte muss nicht noch mal alles erzählen.

Weitgehend unbekannt, aber für nicht anwaltlich vertretene Geschädigte oftmals sehr sinnvoll, ist die Regelung des § 406 f Abs. 3 StPO.

§ 406 f StPO [Beistand und Vertreter des Verletzten]

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.

Oftmals reicht die Anwesenheit einer Freundin, des Partners, der Kinder oder Eltern schon aus, um dem Opfer die Aussage zu erleichtern und damit eine weitere Belastung zu verhindern. Natürlich darf dies kein weiterer Zeuge sein, d.h. niemand, der vor seiner eigenen Aussage in

diesem Prozess steht. Zudem ist zu beachten, dass nicht wenige Geschädigte (teilweise auch Kinder!) gar nicht möchten, dass das Tatgeschehen in allen Einzelheiten von vertrauten Personen mitgehört wird. Gerade Kinder versuchen hier Eltern zu schützen, da sie sehr wohl registrieren, wie weh es diesen tut, nochmals alles Geschehene anhören zu müssen.

Überraschend ist, dass die Rechte des Verletzten diesen bekannt gegeben werden sollen:

§ 406 h StPO [Hinweis auf Befugnisse]

Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406 d, 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a), hingewiesen werden.

Oftmals wird dieser Hinweis nach meiner Erfahrung bei der polizeilichen Vernehmung gemacht, manchmal vom Zeugenprogramm, selten vom Gericht selbst.

2. Handlungsmöglichkeiten einer Rechtsanwältin als Nebenklagevertreterin

Wir müssen dafür sorgen, dass Opfer nach der Opferverdung, für die sie schon nichts können, nicht plötzlich noch mit dem Vorwurf der Lüge, der Einbildung, des Einredens, des nicht richtig Wahrnehmenkönnens ernsthaft und unvorbereitet konfrontiert werden.

Als Zeugenbeistand und als Nebenklagevertreterin habe ich die Möglichkeit, meiner Mandantin zunächst die Sicherheit zu geben, dass sie jemand über den Prozess parteilich informiert und ihnen absolut parteilich zur Seite steht. Gerade diese emotionale Seite ist eine nicht unwichtige im Verfahren. Sie darf selbstverständlich nicht dazu führen, dass ich als Rechtsanwältin nicht mehr sachlich und nach den Verfahrensvorschriften handle; sie darf auch nicht dazu führen, dass ich mich emotional vollkommen auf die Seite meiner Mandanten stelle. Aber dem Opfer hilft oft, dass eine Vertrauensperson im Vorfeld Parteilichkeit signalisiert und im Verfahren sachlich erklärt, warum eine Vorschrift zu beachten ist und auf die Emotionen des Opfers keine Rücksicht genommen werden kann.

Des Weiteren habe ich folgende Handlungsmöglichkeiten. Ich kann

- mit vollem Fragerecht am Verfahren teilnehmen und mit darauf achten, dass wichtige Verfahrensregeln eingehalten werden;
- den Ausschluss der Öffentlichkeit und/oder des Angeklagten beantragen, genauso wie die Videoübertragung;

- die Vernehmung von Zeugen und andere Beweiserhebungen beantragen;
- Fragen zurückweisen, die schon beantwortet sind, und Pausen beantragen für meine Mandanten;
- Erklärungen abgeben nach einzelnen Zeugenvernehmungen;
- plädieren und dabei der Opfersicht nochmals eine besondere Stärke geben;
- dem Opfer alles erklären, was es nicht versteht/verstehen kann.

Wichtig ist auch, dem Opfer zu verdeutlichen, dass der Staat nunmehr Verantwortung für die Strafverfolgung übernimmt und dies im Sinne einer Opferentlastung tun will, auch wenn es nicht immer gelingt. Vor dem Prozess kann ich dem Opfer erklären, wie ein Prozess ordnungsgemäß und zeitlich strukturiert ist. In dem Prozess kann ich für angenehme Wartemöglichkeiten sorgen, während der Aussage neben der Geschädigten sitzen und somit auch hier für emotionale Unterstützung sorgen. Ich kann erklären, warum alle Zeugen unter Strafandrohung über ihre Wahrheitspflicht belehrt werden und nur der Angeklagte ohne strafbare Folgen lügen darf. Andererseits kann ich dem Gericht auch verdeutlichen, dass ein Opfer doch von der Tat erzählen möchte, auch wenn das Gericht (bisher) gerade beschlossen hat, dass diese Vernehmung ausfällt.

Hier wird deutlich, dass die Begleitung im Strafprozess individuell auf die jeweiligen Geschädigten abzustimmen ist. Viele sind - trotz überstandener Aufregung und stundenlangem Warten auf dem Flur - froh, wenn sie nicht mehr aussagen müssen. Andere sind enttäuscht oder ärgerlich darüber, dass ihnen kein Gehör mehr geschenkt werden soll. Mir kommt es manchmal so vor, als wollten die Prozessbeteiligten sich entlasten; denn wer sieht schon gerne die Leidensgeschichte eines Opfers. Hier haben wir meines Erachtens jedoch die Verantwortung dieses Mit-Leidens auf uns zu nehmen, wenn dem Opfer dadurch ein wenig mehr Entlastung zukommt.

3. Der Verteidiger, sein Handeln und Einfluss

Für das Opfer ist der Verteidiger im Prozess oft der noch größere Feind als der Täter an sich. Dieses liegt zum einen natürlich an einer recht starken Stimmungsmache innerhalb der Medien, zum anderen jedoch auch daran, dass der Verteidiger parteilich für seinen Mandanten handeln muss und dies mit seinen Mitteln auch tut. Die meisten Verteidiger versuchen strategisch geschickt vorzugehen. Sie unterstellen dem Opfer eine Lügengeschichte und versuchen, diese Lügengeschichte oftmals durch andere Lügengeschichten im Leben dieses Opfers zu untermauern. So kommt es immer wieder vor, dass Freunde

und Verwandte des Opfers nicht nach dem Tatgeschehen, sondern nach dem Verhalten des Opfers außerhalb der hier zu verhandelnden Geschichte befragt werden, damit dem Gericht ein bestimmter Lebenswandel des Opfers deutlich wird.

Bei einer Strafverteidigerfortbildung zum Thema Verteidigung bei Sexualstraftaten, an der ich teilgenommen habe, wurde mir deutlich, dass der Referent von seiner Grundeinstellung her tatsächlich davon ausgeht, dass die Opferzeugen im Prozess immer eine Geschichte erzählen, die nicht den Tatsachen entspricht und es einziges Ziel der Verteidigung sein muss, dieses aufzudecken - oder wenigstens einen oder mehrere Revisionsgründe in die Verhandlung einzubauen. Gelingt dies nicht, so müsse darüber nachgedacht werden, wie man dem Gericht deutlich machen kann, dass das Opfer zwar nicht bewusst lügt, sondern davon ausgeht, dass es die Wahrheit erzählt, diese Wahrheit des Opfers jedoch nicht der Realität entspricht. Dieses kann geschehen, indem deutlich wird, dass das Opfer vielleicht mit suggestiven Fragen von Verwandten, Polizeibeamten oder Freunden beeinflusst wurde, dass es sich auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum, Träumen oder von Entwicklungsrückständen die Tat nur einbildet, diese Einbildung jedoch so stark ist, dass die Geschichte glaubhaft erzählt wird. Verteidiger stellen unter anderem dar, dass andere Personen das Opfer als Werkzeug benutzen können, da es einfacher ist, ein Kind zu einer unwahren Aussage zu bringen, als selbst von einer Straftat zu berichten. Das Ziel ist, die Grenze des „in dubio pro reo“ zu erreichen und so viele Zweifel bei Richtern und Schöffen zu erwecken, dass der Angeklagte auf Grund dieses Grundsatzes freigesprochen werden muss.

Eine andere beliebte Strategie von Verteidigern scheint mir zu sein, Beweisanträge anzukündigen und zu stellen, um dadurch zu verdeutlichen, dass das Urteil sowieso vor dem Oberlandesgericht

oder Bundesgerichtshof nicht standhalten wird. Eine Verteidigerin machte mir vor kurzem deutlich, dass das Einbauen von Revisionsgründen die letzte Möglichkeit von Verteidigern ist, wenn sie merken, dass das Gericht auf eine Verurteilung zugehen wird. Auch hier ist es engagierten Verteidigern nicht abzusprechen, dass es ihr gutes Recht ist zu versuchen, das Gericht zu Fehlern zu bewegen. Es erstaunt mich persönlich trotzdem immer wieder, dass dies mit einfachsten Mitteln versucht wird. So hat z.B. erst vor kurzem in einer Verhandlung ein Verteidiger, der zusammen mit einem Kollegen einen der vier Angeklagten vertrat, versucht, für wenige Minuten einen der anderen Angeklagten zu vertreten. Verteidigern ist es jedoch nicht erlaubt, innerhalb eines Prozesses zwei Angeklagte zu vertreten, da damit widerstreitende Interessen entstehen können. Er hat dieses Angebot als ein sehr freundliches Angebot untermauert, damit das Gericht jetzt nicht unnötig lange auf einen der Verteidiger warten müsse. Das Gericht hat diesen „netten“ Vorschlag des Verteidigers dankend abgelehnt. Meinen Mandantinnen erläutere ich vor dem Prozess immer, dass es Aufgabe des Verteidigers ist, für seinen Mandanten gut zu arbeiten und dies ohne Rücksicht auf Opferinteressen. Dies ist ihnen auch verständlich; nach der Vorbereitung können sie damit auch umgehen.

Noch ein Wort zu scheinbar widersprüchlichen Aussagen in verschiedenen Vernehmungen bei der Polizei: Machen Sie sich deutlich, wie diese entstehen. Gehe ich zu einer x-beliebigen Polizeistation und erstatte Anzeige wegen Vergewaltigung, wird dort in der Regel nur kurz der Hintergrund der Anzeige aufgenommen. Ein detailliertes oder wörtliches Protokoll wird es erst im Sittendezernat geben, d.h. diese beiden Aussagen unterscheiden sich garantiert, ohne sich jedoch widersprechen zu müssen. Zudem wird zumindest das erste Protokoll stark von dem bestimmt, was der Polizeibeamte selbst gedacht und geschlussfolgert hat.

IV. Die Wahrheitsfindung

Zur Zeit des Abschlusses der Beweisaufnahme bin ich oft dankbar, dass ich nicht die Aufgabe habe, jetzt die Wahrheit zu ermitteln und diese zu werten. Dies ist oft eine sehr schwere Aufgabe. Bei der Würdigung der Beweisaufnahme muss als ein wichtiger Bestandteil meines Erachtens beachtet werden, ob die Beurteilung der Tat wirklich vom bisherigen Lebenswandel der Zeugin abhängig gemacht werden muss und ob dieser Lebenswandel wirklich eine Einschätzung auf die Tat und die Bestrafung dieser Tat hat. Drastisch ausgedrückt bedeutet dies: Darf eine Prostituierte ein bisschen eher vergewaltigt werden als ein kleines Schulmädchen? Unser Gesetz verneint dies. Vergewaltigung ist der Beischlaf mit dem Opfer unter Gewaltanwendung, durch Drohung oder in einer hilflosen Lage. Für den Tatbestand spielt es keine Rolle, ob wir das Gefühl haben, ein

unschuldiges Opfer vor uns zu haben oder ihm für die Tat ein wenig Mitschuld geben.

Eine andere Frage ist, ob die Tat an einer erwachsenen Person schlimmer bestraft werden muss als an einem Kind. Hier sieht das Gesetz nicht nur vor, dass Straftaten an Kindern überhaupt unter Strafanordnung stehen, sondern auch zum Teil mit deutlich höheren Strafen bedroht sind.

Die Wahrheitsfindung bzw. Beweiswürdigung und das Finden der Strafhöhe darf meines Erachtens auch nicht davon abhängen, ob das Opfer innerhalb der Verhandlung eine starke Betroffenheit aus der Tat heraus gezeigt hat oder nicht. Im Frühjahr und Sommer diesen Jahres wurde der Fall einer 14- bzw. 15-Jährigen vor dem Landgericht verhandelt, die über mehrere Monate hinweg in einer Woh-

nung gefangen gehalten und täglich mehrfach vergewaltigt wurde. Eine Situation, die - so denke ich - für uns alle unvorstellbar ist. Ein Mädchen, das während der Verhandlungstage ganz normal zur Schule ging, Angst davor hatte, dass die Klassenkameraden herausfinden würden, dass sie diejenige ist, die dort ständig in der Presse benannt wurde, die aber auch das Bedürfnis hatte, im Gerichtssaal zu erscheinen und die Täter zu sehen. Ein Mädchen, das die Folgen der Tat total verdrängte und alles tat, um so normal wie möglich zu wirken. Sogar das Versorgungsamt, das für Opferentschädigungen, z.B. Renten zuständig ist, hat von sich aus die Einleitung eines Antrages auf lebenslange Rente vorgeschlagen. Allen, die ständig mit den Folgen von Straftaten dieses Ausmaßes zu tun haben, ist deutlich, dass der psychische Zusammenbruch dieses Mädchens kommen wird. In den Prozesstagen ist er jedoch noch gut verdrängt worden. Für mich eher ein Grund, die Täter härter zu bestrafen als festzustellen, dass die Folgen der Tat noch nicht erkennbar sind, und die Strafe zu reduzieren (was in dem konkreten Fall auch nicht geschehen ist).

Für mich ist auch ein Geständnis in der Berufungsverhandlung kein Grund, die Strafe zu reduzieren, wenn dieses erst jetzt - und nicht schon in der 1. Instanz - das Opfer entlastet. Die Opfer haben immer - egal ob in der 1. oder 2. Instanz - die Tat und die Aufregung bezüglich der Zeugenaussage schon hinter sich, müssen damit schon leben, wenn das Geständnis kommt. Oft ist ein Grund zur Reduzierung gegeben, doch immer sollte das Gericht gut prüfen, ob das Geständnis dem Opfer geholfen hat oder ihm nur sein „Gehörtwerden“

geraubt wurde. Entlastend ist es in meinen Augen nur immer dann, wenn das Geständnis tatsächlich (und dies heißt: auch nach dem Prozess) den Vorwurf der Lüge vom Opfer wegnimmt und gegebenenfalls mit echter Reue verbunden ist.

Gehen Sie bitte auch nicht davon aus, dass das Leid eines Opfers geringer war, weil es an der Hauptverhandlung teilnehmen konnte und dies ausdrücklich wollte. Viele können dies für sich zur Klärung nutzen, auch wenn es ein harter Weg ist und manchen - auch teilweise Kindern! - tut es gut, wenn sie (und zwar persönlich) gehört werden.

Die Frage der Entlastung von Kindern ist meines Erachtens oft eher eine der Entlastung von Eltern. Erklärt man Kindern das Strafverfahren, sind diese äußerst verständlich und können damit gut umgehen. Verständlicherweise sehen Eltern die noch auf das Kind zukommenden Fragen, sind noch selbst dabei, die Taten und den Vertrauensmissbrauch des Täters zu verarbeiten, sehen - anders als die Kinder - was noch alles hätte geschehen können.

Die Geschädigten sind erleichtert, dass die Taten aufgehört haben, das Geheimnis vorbei ist. Sie haben ein Geschehen überlebt, von dem die Eltern annehmen, dass es kaum zu überleben ist. Deshalb geht es Eltern in der Verhandlung oft schlechter als den vorbereiteten Kindern, die ihre Aufgabe als kleine Staatsbürger sehr gut und „gerne“ meistern. Diesbezüglich ist festzustellen, dass gut vorbereitete und informierte Kinder die besten und natürlichsten Zeugen sind.

V. Konkrete Möglichkeiten zur Entlastung des Opfers

Ziel des Opferschutz-Gedankens ist es, nach der negativen Erfahrung von Gewalt und Fremdbestimmung dem Opfer im Strafverfahren die Gelegenheit zur Mitwirkung und zum rechtlichen Gehör zu geben, ihm Verstehen und Verstandenwerden zu ermöglichen. Dem stehen auch die rechtsstaatlich garantierten Regeln nicht entgegen.

Nehmen Sie als Schöffen die Zeugen, die Geschädigten, die Opfer einer Straftat als Person mit ihrer eigenen Lebensgeschichte ernst. Nehmen Sie ernst, dass eine Frau, die sich über Jahre hinweg von ihrem Ehemann schlagen oder vergewaltigen lässt, nicht unbedingt jetzt die Unwahrheit sagt, sondern jahrelang keinen Ausstieg aus dieser Beziehung geschafft hat. Wenn eine Richterin innerhalb der Zeugenvernehmung zum Opfer sagt, „das kann ich mir persönlich gar nicht vorstellen, bei einem Mann über Jahre zu leben, der mich einmal pro Woche durchprügelt“, dann schwingt damit der Vorwurf einer Mitschuld dem Opfer gegenüber mit. Diese Richterin konnte sich das Verhalten des Opfers tatsächlich nicht vorstellen, da sie für sich selbst andere Handlungsstrategien vorgenommen hätte. Höchst wahrscheinlich ist es jedoch auch

so, dass diese Richterin niemals in der Situation war, einen Partner zu haben, der sich erdreistete, sie zu schlagen.

Nehmen Sie ernst, dass sich die Einstellung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung von Opfern nach ihrer eigenen Aussage ins Gegenteil umkehren kann. Nicht selten habe ich es erlebt, dass Zeuginnen, die vor ihrer Zeugenaussage deutlich gemacht hatten, dass sie sofort hinterher das Gerichtsgebäude verlassen wollen, durch die Zeugenaussage so gestärkt oder auch so wütend waren, dass sie weiterhin unbedingt am Prozess teilnehmen wollten. So hatte ich ein junges 17-jähriges Mädchen zu vertreten, das durch starke Anzeichen von Angst und Weinen vor der eigenen Zeugenaussage erwirkt hatte, dass der Angeklagte während ihrer Zeugenaussage ausgeschlossen wurde. Durch die Freundlichkeit des Gerichts und ein selbstverständliches Fragen, das der Zeugin verdeutlichte, dass das Gericht ihr Glauben schenkte, drehte sich die emotionale Seite des Verfahrens für das Mädchen völlig um und sie bat mich, dass sie sich während der weiteren Verhandlung neben mich setzen dürfe; sie wolle dem Angeklagten - es handelte sich hierbei um den

ehemaligen Lebenspartner ihrer Mutter - nunmehr in die Augen sehen. Der Angeklagte nahm nach der Zeugenaussage der Geschädigten seine Berufung auf Anraten seines Anwaltes zurück. Durch den rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens fühlte sich das Mädchen so gestärkt und erfreut, dass es nach Abschluss des Verfahrens nicht nur mich in die Arme schloss, sondern spontan auch zu der Richter- und Schöffenbank rannte und nacheinander alle in die Arme schloss. Hier war durch die Mitwirkung aller Beteiligten ein großes Fragezeichen hinter dem „Opfer sein dagegen sehr“ gesetzt worden.

Offt habe ich erlebt, wenn ich mit Mandanten in einer Verhandlungspause oder nach einer Verhandlung das Geschehen während der Zeugenaussage nochmals durchgesprochen habe, dass diesen sehr wohl ein Lächeln der Schöffen oder auch der Staatsanwaltschaft auffällt und gut tut. In einem Prozess fragte mich der Staatsanwalt, ob ich etwas dagegen hätte, dass nunmehr nach einer Verhandlungspause auch seine Referendarin sich an seine Seite setzen würde, da damit noch eine Person mehr die Zeugenvernehmung des 10-jährigen Mädchens anhören müsse. Ich erklärte der 10-Jährigen vorab, wer dies sei und sie empfand besonders die Referendarin als sehr aufmunternd, weil diese dem Augenkontakt nicht auswich, sondern das Kind freundlich anlächelte. Zum Ernstnehmen gehört auch, das Opfer zu fragen, ob es eine finanzielle Entschädigung anstrebt. Wenn sich der Täter entschuldigt, muss das Gericht hinterfragen, ob das Opfer diese Entschuldigung überhaupt will, ob sie ihr gut tut oder ihr vielmehr wie eine Ohrfeige erscheint. Auch Blumen nach einem erzwungenen Geschlechtsverkehr sind für das Opfer keine Freude und somit für den Täter keine Entlastung.

Ein kleiner Hinweis zum Abschluss: Zweimal habe ich es im letzten Jahr selbst erlebt, dass ein Schöffe das Opfer kannte. Obwohl die Verhandlungen abgebrochen wurden, wusste das Opfer nunmehr, dass dem Nachbarn bzw. dem Vorgesetzten sehr persönliche und intime Details aus ihrem Leben bekannt geworden sind. Sollte Ihnen das widerfahren, sprechen Sie das Opfer nach Ende des Prozesses darauf an und sichern Sie Ihre Verschwiegenheit ausdrücklich zu - hier stecken oft Ängste des Opfers.

Wenn die Opfer in der Hauptverhandlung das Gefühl hatten, ernst genommen worden zu sein, wenn sie sensibel und freundlich befragt wurden, aktiv in das Verfahren einbezogen wurden, so sind die Ängste, die sie aufgrund spektakulärer Medienerstattung aufgebaut haben, nicht Wirklichkeit geworden. Sie haben Positives erlebt. Damit ist das Geschehene Unrecht zwar nicht aufgehoben, aber die Folgen sind abgemildert worden. Daran können Sie mitwirken und - davon bin ich überzeugt - dies wollen Sie auch. Wir dürfen die Opfer dabei jedoch nicht entmündigen, weil wir denken, dass wir (gegebenenfalls sogar besser) wissen, was sie wollen. Wir dürfen sie nicht demütigen, weil ihre Lebensentscheidungen und ihr Lebensstil nicht unsere sind. Wir dürfen nicht vorgeben, sie vor ihrer so fürchterlichen Geschichte schützen zu wollen, wenn wir im Grunde genommen nur Schutz für uns selbst suchen. Opferschutz ist nicht Schutz vor dem Opfer. Opferschutz bedeutet auch nicht, rechtsstaatliche Regelungen zu biegen oder zu missachten. Dies hilft letztlich auch nicht den Opfern, weil durch Berufungs- oder Revisionsverfahren die Zeit, in der sie das Geschehen immer wieder durchleben müssen, nur verlängert wird.

Teen-Court-Versuch erfolgreich Ausdehnung in Bayern beabsichtigt

Der Pilotversuch mit den so genannten Teen Courts in Aschaffenburg (s. Nr. 4/2000, S. 118) ist nach Mitteilung des bayerischen Justizministers Weipf erfolgreich abgeschlossen worden. Die Ausweitung der Schülergerichte auf ganz Bayern werde derzeit geprüft. Außerdem solle der Katalog der Delikte, über die die Schüler entscheiden könnten, ausgeweitet werden. Seit November 2000 sprechen in Aschaffenburg jugendliche Richter mit den Tätern, die zwischen 14 und 18 Jahren alt sind, über deren Taten und verhängen anschließend Sanktionen, die als erzieherische Maßnahmen wirken sollen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, welche Verfahren sich für die Behandlung durch die Schülergerichte eignen. In dem Modellversuch waren dies vor allem Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung und Sachbeschädigung. Die Ausweitung soll auch Raubschiff-Delikte und Wiederholungstäter umfassen. In Aschaffenburg hat das Gericht, das aus Richtern im Alter zwischen 15 und 21 Jahren besetzt ist, bislang rund 60 Fälle entschieden. Der überwiegende Anteil der Fälle waren Ladendiebstahl. Das Gericht verhängt keine Strafen, sondern Auflagen wie Entschuldigung des Täters bei seinem Opfer oder Arbeiten in sozialen Einrichtungen. Erfüllen die Täter die Auflage, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Einstellung des staatlichen Strafverfahrens. Bislang konnten alle durch das Schülergericht entschiedenen Fälle durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden, weil die Täter die Auflagen erfüllt hatten. Der Versuch ist sowohl bei gesellschaftlichen Organisationen wie bei den Schülern selbst positiv aufgenommen worden. Das Justizministerium verspricht sich von dem Schülergericht, einerseits einen nachhaltigen Effekt gegen die steigende Jugendkriminalität durch eine erhöhte Einsichtsfähigkeit der Täter gegenüber ihren Altersgenossen, zum anderen auch, dass die jugendlichen Richter lernen, Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen.

***"Bei gleicher Umgebung lebt doch jeder in
einer anderen Welt."***

[A. Schopenhauer]

Täterbetreuung und Gewaltopferorientierung

(Vortrag vom 03.12.1999)

Dr. Doering-Striening
Rechtsanwältin

Ich bin gebeten worden, zum Thema Gewaltopferorientierung zu referieren. Dieser Begriff ist außerordentlich weit. Zur Vorbereitung bat ich deshalb um eine kurze Beschreibung der Erwartungshaltung der Teilnehmer. Sie lautete: dass die *Bewährungshilfe* der Auffassung sei, dass in ihrer Arbeit die spezielle Sicht der Gewaltopfer zu kurz komme.

Ich habe diese Aussage als These für meinen Vortrag übernommen:

In der Arbeit der *Bewährungshilfe* kommt die spezielle Opfersicht zu kurz.

Wenn ich als Rechtsanwältin, die ausschließlich Opfer von Straftaten vertritt, nicht aber verteidigt, von dieser These ausgehe, so stellt sich mir als erstes die Frage, was versteht man eigentlich unter Opfersicht?

Mit der Beschränkung des Themas ist bereits eine Eingrenzung auf Gewaltopfer vorgenommen. Man muss also nicht mehr fragen, ob eigentlich alles, was strafbar ist, auch ein Opfer hinterlässt und es insoweit eine spezielle **Opfersicht** gibt. So wird von denjenigen, die beispielsweise die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erschleichen, insoweit eine Opferperspektive nicht selten verneint. Auch beim Kaufhausdiebstahl wird häufig nicht gesehen, dass dahinter ein konkretes Opfer steht. Die Reduzierung auf Gewaltopfer schließt aber beispielsweise auch die Opfer von Einbruchdiebstählen vom Thema aus, obwohl wir mittlerweile wissen, dass eine Vielzahl dieser Opfer mit vergleichbaren psychischen Folgen zu kämpfen hat, wie dies zum Beispiel bei reinen Gewaltopfern der Fall ist.

Die Reduzierung auf spezielle Sicht von Gewaltopfern scheint mir daher diskussionswürdig, ohne dass ich mich jedoch im weiteren damit auseinandersetzen werde.

Was versteht man, was verstehen wir denn nun unter *der* Opfersicht?

Meinen wir, wenn wir von Opfersicht sprechen, vielleicht die Opfersicht spezieller Opfertypen, die z.T. besonders in der Gefahr sind, Opfer einer Gewalttat zu werden? Meinen wir den Verlierer, den Schwachen, den Ängstlichen, den Alten, den Kranken, den Erleidenden, den Angehörigen einer diskriminierten Minderheit?

Oder meinen wir vielleicht, wenn wir von einer speziellen Opfersicht sprechen, die Opfersicht eines speziellen Opfertypus, der durch sein tatbezogenes Verhalten charakterisiert wird? Meinen wir also das unschuldige Opfer? (was verstehen wir dann unter unschuldig?) Meinen wir da das passive Opfer, dass einer Tatsituation entgehen konnte, sich aus unerklärlichen Gründen aber nicht wehrt? Beziehen wir das leichtsinnige Opfer ein? Interessiert auch die Sicht des provozierenden Opfers? Meinen wir vielleicht sogar die Sicht des Szeneopfers, der Prostituierten, des Drogenabhängigen, des Dealers, des Obdachlosen, des Angehörigen der organisierten Kriminalität?

Die Vielzahl der Fragen zeigt bereits, dass es das Opfer allgemein, schlechthin, überhaupt und außerdem nicht gibt.

Wer über die Sicht von Opfern diskutiert, wird daher zur Versachlichung und Effektivität einer solchen Diskussion nicht umhinkommen zu definieren, von welcher Art von Opfer er überhaupt redet.

Was versteht man, nachdem man diesen Schritt getan hat, unter der speziellen Sicht eines Gewaltopfers?

Ich möchte zunächst an dieser Stelle das Thema auch auf Opfer von Sexualstraftaten erweitern, da diese Delikte nach überwiegendem heutigem Verständnis Gewaltstraftaten sind.

Die Erfahrung der Opferwerdung

Wenn man von Opfersicht spricht, könnte dann z.B. die Erfahrung der *Opferwerdung* gemeint sein? Ist also die Erfahrung des Opfers im Zeitpunkt der Tatbegehung und seine Einstellung dazu gemeint? Wollen wir also wissen, wenn wir über die Opfersicht sprechen, was es ganz konkret bedeutet, beispielsweise das Opfer einer Vergewaltigung oder einer versuchten Vergewaltigung geworden zu sein?

So schreibt z.B. Feldmann in einer Studie über die Vergewaltigung, dass in den untersuchten Tatsituationen alle Frauen massive Bedrohungsangst empfanden. Todesangst wurde von 90,7 %, das Gefühl des hoffnungslosen Ausgeliefertseins, bzw. des Unentrinnbaren von 98,7 % empfunden. Aus der Todesangst hätten sich schockartige psychische Ausnahmezustände ableiten lassen, die auf dem Höhepunkt des Tatgeschehens bei 80 % der Frauen zu totalen Passivierung geführt habe. Viele Frauen seien kognitiv eingeengt, fühlten sich emotionaler Anästhesie befunden. (Feldmann, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, Stuttgart 1992, S. 53)

Es spricht vieles dafür, diese Erkenntnisse zu kennen, wenn man über die Sicht der Gewaltopfer spricht. Die objektiven Fakten aus empirischen Untersuchungen scheinen nämlich überhaupt erst zu ermöglichen, einen neutralen Blick auf das Opfer und sein Verhalten zu werfen. So ermöglichen die Erkenntnis von Feldmann zum Beispiel das passive Verhalten von Vergewaltigungsopfern in den richtigen Kontext zu stellen und die Diskussion um die spezielle Sicht der Opfer nicht mit Alltagstheorien, Vorurteilen und der eigenen Erwartungshaltung, wie ein Opfer zu sein hat, zu belasten.

Die Erfahrung des Opferseins

Könnte mit Opfersicht nicht aber auch die Erfahrung des *Opferseins* gemeint sein?

Und müssten wir in diesem Fall nicht weitgehend differenzieren?

Sind also die Erfahrungen des Opfers nach der Tat gemeint?

Sind die innerlichen Folgen, wie sie typischerweise bei Gewaltopfern auftreten, gemeint?

Ist also etwa beispielsweise gemeint, dass Opfer von Gewalttaten nach der Tat häufig mit einem Zustand der Verunsicherung kämpfen müssen?

So ist die Gewaltopfererfahrung ein so eklatanter Einschnitt in das bisherige Leben, dass sie in das Alltagsleben eines Opfers nur schwerlich zu integrieren ist. Immer

wieder stellt sich die Frage danach, "Warum gerade ich? Was ist mit mir nicht o.k? Was habe ich falsch gemacht?"

Nach unseren gängigen Erfahrungen ist die Welt berechenbar. Sie funktioniert nach dem Prinzip des "wenn-dann". Alles hat eine Ursache und alles hat eine Wirkung. Selbst Zufallsopfer sind mit diesen Fragen häufig beschäftigt. Wenn es aber keine vernünftige Erklärung dafür gibt, warum gerade dieses Opfer zum Opfer geworden ist, so ist die Welt zukünftig unberechenbar. Auch mit vorsichtigem Verhalten kann ich nicht verhindern, dass ich gleichwohl Opfer einer Gewalttat werde. Diese Schlussfolgerung führt aus meiner Erfahrung zu einer tiefgreifenden Verunsicherung von Gewaltopfern. Ist es also das Faktenwissen darum, dass in der Arbeit der *Jugendgerichtshilfe* zu kurz kommt?

Oder meint Opfersicht die Erfahrungen in den unterschiedlichen Stadien der Aufarbeitung eines Gewaltopfers?

In den letzten Jahren hat sich hierzu in der Kriminologie ebenso wie in der Psychiatrie ein eigener Wissenschaftszweig der Traumatologie herausgebildet. Diese Wissenschaft wird in der praktischen Handhabung von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Verwaltung bisher nur ansatzweise wahrgenommen und verwertet. Es kann daher kaum erwartet werden, dass diese Erkenntnisse sich bereits im Rahmen der *Jugendgerichtshilfe* ausreichendes Gehör verschafft hätten. Sind es also die dort gewonnenen Ergebnisse, die in der Tätigkeit der *Jugendgerichtshilfe* bisher zu kurz gekommen sind?

Oder meint Opfersicht vielmehr diejenigen Erfahrungen und Einstellungen, die Gewaltopfer mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von Gewalttaten gewinnen müssen?

Soweit es dabei um die innere Befindlichkeit des Gewaltopfers geht, so kann ich aus meiner Erfahrung als Opferanwältin sagen, dass die Zeit vor der strafrechtlichen Hauptverhandlung für die meisten Opfer von Straftaten außerordentlich belastend ist und man muss sagen, dass die Diskussion um den Opferschutz und die Erzählungen der Helfer diese Ängste häufig mehr schüren als mildern. Die Hauptverhandlung reaktiviert das Erleben der Opferwerdung. Hiermit einhergehend werden erlebte Ängste reaktiviert.

Aus meiner Erfahrung sind typisch vor der Hauptverhandlung, die Angst des Opfers vor der Wiederholung der Tat durch den Täter, die Angst vor der Wiederholung einer Gewalttat durch andere und die Angst vor Rache und Revanche durch den Täter. Diese Ängste sind in der Regel unbegründet, werden jedoch nach meiner Erfahrung von nahezu 100 % aller Opfer mit unglaublicher Massivität erlebt.

Hier sind mit Sicherheit Schnittstellen zur Arbeit der *Jugendgerichtshilfe* zu erkennen, so dass sich gesichert insoweit die Frage stellen dürfte, ob diese Sicht der Gewaltopfer in der Arbeit der *Jugendgerichtshilfe* bisher zu kurz gekommen ist.

Interessant könnte aber auch die Sicht des Gewaltopfers zu seinen Erfahrungen aus der Hauptverhandlung sein. Für die allermeisten Gewaltopfer ist das Zusammentreffen mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung der blanke Horror. (Vgl. z.B. Baumann/Schädler, Opferbedürfnisse und Opfererwartungen, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Wiesbaden 1996, BKA-Forschungsreihe Bd. 36, S. 80, die ermittelt haben, dass die Furcht vor der Wiederbegegnung mit dem Täter und seinem Umfeld und möglichen neuen Übergriffen vor oder im Sitzungssaal für Zeugen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters der Hauptbelastungsfaktor ist. Die Wucht der Erinnerungen trifft das Opfer, dass meinte, nunmehr langsam vergessen zu können, häufig besonders hart. Die bloße freundliche Miene des Angeklagten kann Zorn, Angst, Wut und Verzweiflung schüren und den Eindruck mit nach Hause nehmen lassen, dass man von der Anklagebank aus auch noch verhöhnt werde.

Zu dieser Erfahrung mit dem Beschuldigten kommt die Erfahrung, dass es im Strafverfahren nicht primär um das Opfer geht. Vielmehr geht es darum, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Dabei gilt der Angeklagte bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig. Dies bedeutet, dass der Staat dem Angeklagten nachweisen muss, dass er die angeklagte Tat tatsächlich begangen hat. Diesen Nachweis kann der Angeklagte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu vereiteln versuchen, so dass das Opfer in der Hauptverhandlung meistens erstmals feststellen muss, dass es im Strafverfahren nicht um die Suche nach der objektiven Wahrheit geht, wengleich dies von Verteidigern häufig behauptet wird.

Das geschädigte Opfer muss feststellen, dass dem die Spielregeln der StPO entgegenstehen. Danach gilt unter anderem die Spielregel, dass der Angeklagte zur Wahrheitsfindung gar nichts beitragen muss. Er kann schweigen, er kann aber auch hemmungslos lügen und davon wird reichlich Gebrauch gemacht, auch wenn Strafverteidiger die Lügendiskussion eher beim Opfer ansiedeln und den Eindruck erwecken, als würden sie die Lüge des Angeklagten erst jetzt als Thema entdecken. So heißt es z.B. in einer Einladung der Strafverteidiger:

"Arbeitsgruppe 1: Jedem sein Lügenrecht? ... Gehört das Kunstprodukt Lüge ins Repertoire der anwaltlichen Dienstleistung? Sollten Strafverteidiger ihr Leistungsangebot so definieren, dass die Herstellung, der Ausbau und das Trainieren von Lügen inbegriffen ist oder sollte es die Strafverteidigung mit dem unvergessenen Karl Peters halten? "Entscheidet sich der Beschuldigte dazu, sich zu äußern, so ist er verpflichtet die Wahrheit zu sagen... Die Pflicht zur Wahrheit ist eine allgemein sittliche Pflicht."..."

Im Gegensatz hierzu steht die Wahrheitspflicht des Geschädigten. Die Aufgabe der Verteidigung besteht nun darin, die Aussage des Geschädigten soweit zu erschüttern, dass der Grundsatz des in dubio pro reo, im Zweifelsfall für den Angeklagten, zum Tragen kommen kann. Jeder Geschädigte und sei er auch noch so unschuldig an seiner Opferwerdung, steht immer und von vornherein in der Gefahr als unzuverlässig oder sogar als unwahrhaftig dargestellt zu werden. Bemühungen engagierter Anwälte und freiwilliger Geschädigte von solch einem Verteidigungsverhalten zu schützen, haben in der Verteidigerszene ebenso wie im Bereich derjenigen, die mit Tätern arbeiten, Kritik hervorgerufen. Man fürchtet um den Rechtsstaat und um die Garantien für den Täter. Verteidiger verstehen den Strafprozess daher häufig als ein Verfahren zur Aufdeckung von Lügen des Opfers, die sie per se unterstellen. Salditt, ein Verteidiger, formuliert dies in verschärfter Form wie folgt:

"Man kann den Strafprozess, der Wahrheit erforschen will, als ein Verfahren zur Aufdeckung von Lügen verstehen. Da die Lügen hinter den Stirnen der Menschen verborgen sind, muss das Verfahren an äußere Umstände anknüpfen. Dazu gehört das Interesse der Lüge. Bei Zeugen etwa, die der Opferseite zugerechnet werden und die deshalb parteiliche Interessen haben, findet Aufdeckung durch Konfrontation in der Hauptverhandlung statt. Der moderne Gesetzgeber nimmt Anstoß daran. Er bemüht sich, die Wissensbekundung des Zeugen zur Interessenwahrnehmung eine Partei werden zu lassen und dem so hochgerüsteten Zeugen eine Rolle als geschützter Zusatzangeklagter zu verschaffen. Das ist der direkte, der intravenöse Weg von der Lüge zum Urteil."

Dieser Satz offenbart, welcher Grundeinstellung das Opfer in der Hauptverhandlung ausgesetzt ist. Es muss erleben, dass seine Aussage angezweifelt, seine Glaubwürdigkeit in den Schmutz gezogen und seine persönliche Integrität angegriffen wird. Im Zweifelsfall müssen jugendliche Opfer ebenso wie Opfer von Sexualdelikten damit rechnen, dass die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage und die Glaubwürdigkeit ihrer Person durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens überprüft wird.

Alles in allem stellt sich die Opfersicht so dar, dass das Opfer erleben muss, dass in einem formellen Strafverfahren überhaupt erst geprüft wird, ob das Opfer tatsächlich ein Opfer geworden ist.

Dies ist eine Art der Behandlung des Opfers, die nicht zu selten zu einer Vertiefung der erlittenen Schäden führt. Man nennt dies die Sekundärtraumatisierung oder Sekundärviktimisierung.

Die Möglichkeit dessen, was man unter einer speziellen Opfersicht versteht, sind damit aber noch nicht erschöpft:

Wenn wir von Opfersicht sprechen, so kann darunter auch verstanden werden das Erleben von und mit Bürokratie nach Opferwerdung.

So könnte man unter dem Begriff der Opfersicht auch durchaus diejenige Sicht verstehen, die sich daraus ergibt, dass das Opfer in der Regel mit dem Problem der Schadensregulierung und der Schadenswiedergutmachung alleingelassen wird. Eine solche findet in der Regel nämlich überhaupt nur statt, wenn das Opfer Eigeninitiative ergreift. Häufig sind bei dem Schädiger weder eine Wiedergutmachungsbereitschaft noch eine Wiedergutmachungsfähigkeit gegeben. Wer Schadensersatz oder Schmerzensgeld haben will, muss häufig klageweise vorgehen. Er muss die entsprechenden Gerichtskosten vorlegen und wirft häufig gutes Geld schlechtem hinterher, da beim Täter nichts zu holen ist. Sogar die Gerichtskosten sind vom Geschädigten zu tragen, wenn der Verurteilte die ihm auferlegten Kosten nicht tragen kann. Hier wird das Opfer mit der Spielregel "wer die Musik bestellt, zahlt", konfrontiert. Aus der Sicht eines Opfers kann man zur Schadenwiedergutmachung daher nur sagen, "wer den Schaden hat, muss sich selbst um dessen Beseitigung kümmern". Eine Erfahrung, die sicherlich nicht geeignet ist, die tatsächliche und psychische Situation eines Gewaltopfers zu verbessern.

Zu den bürokratischen Folgen gehört auch die staatliche Opferentschädigung. Diese wird aber nicht ohne weiteres geleistet. Auch hier muss das Opfer sein Opfersein belegen und nachweisen. Seine psychischen Schäden werden in der Regel erst nach einer Begutachtung festgestellt. Wenn daraus keine MdE von mindestens 25 v.H. über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten resultiert, so kann auch keine Rentenleistung erbracht werden, so dass nach viel Papierkram am Ende nur die Feststellung steht, dass die Schädigungsfolgen folgenlos abgeheilt seien. Auch hier bleibt am Ende häufig nur die Enttäuschung, dass die Erfahrung des Opferseins weder vom Schädiger noch von Staat und Gesellschaft ernst genommen wird.

Schließlich und endlich könnten unter Opfersicht aber auch die höchstpersönlichen Folgen der Opferwerdung gemeint sein?

Zu denken ist an die persönlichen Folgen der Opferwerdung. Bereits oben habe ich darauf hingewiesen, dass sich die Welt für Gewaltopfer in aller Regel verändert. Dies ist von Person zu Person unterschiedlich.

Manche Gewaltopfer verlieren durch ihre persönliche Veränderung ihren Partner. Viele können aus Angst nicht mehr in ihrer Wohnung leben. Wieder andere trauen sich nicht, ihre Wohnung zu verlassen. Sie ziehen sich immer weitergehend zurück und vereinsamen. Wieder andere verlieren ihren Arbeitsplatz. Viele Gewaltopfer erleiden gravierende Dauerschäden an Leib oder Seele.

Eckey beschreibt in einem Aufsatz über die Gefahr einer Retraumatisierung von Opfern von Gewalttaten:

"Formen von Gewalt erzeugen bei den Betroffenen häufig ein Störungsmuster, das seit 1980 durch die Amerikanische psychiatrische Assoziation als "posttraumatische Belastungsstörung" definiert wird. Kennzeichnend für die Traumafolgen bei diesem Syndrom sind folgende Symptomkomplexe:

1. Intrusion (Wiedererleben der Situation), bedrückende Erinnerungen, Alpträume, Flashbacks.
2. Konstriktion (Meidungsverhalten)
Meidung von Situationen und Reizen, die an das Trauma erinnern, Erstarrung, Interessenverlust, dadurch Einschränkung der Reaktionsfähigkeit auf die Umwelt
3. Dissoziation
begrenzte Erinnerungslücken, Ausblenden von Umwelteinflüssen, zeitweise Amnesie
4. Hypervigilanz (erhöhtes Erregungsniveau)
Schlafstörungen, Panikattacken, vegetative Reaktionen, Reizbarkeit

Traumatische Ereignisse, so Eckey, fördern daher von dem Betroffenen überdurchschnittlich Bewältigungs- und Integrationsleistungen. Je nach persönlicher Struktur, persönlichem Bewältigungsstil, je nach Dauer, Art und Intensität des Traumas könne es für ein Opfer notwendig sein, das Erlebte innerlich abzulegen und sich davon nachhaltig zu distanzieren (Ausblenden) oder aber durch ständige Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Trauma dieses im Detail durchzuarbeiten (fokussieren)" (Eckey, Gefahr einer Retraumatisierung von Opfern von Gewalttaten, medizinischer Sachverständiger 1999, Seite 153 ff.)

Auch dieses scheint aus Opfersicht daher ein diskussionswürdiger Punkt.

Viele Opfer von gravierenden Gewaltstraftaten erleiden darüber hinaus körperliche Schäden, die zu dauerhaften Behinderungen führen, die die Lebensqualität des Opfers und damit die Sicht des Opfers entscheidend prägen. Wer durch eine Gewalttat einen Angehörigen, einen Freund verloren hat oder nun zu dessen Pflegeperson geworden ist, der ist in mittelbarer Hinsicht Opfer und auch dessen Sicht der Dinge kann mit Fug und Recht als Opfersicht bezeichnet werden.

Schließlich und endlich könnte mit der speziellen Opfersicht auch die persönliche Opfererwartungshaltung gemeint sein, die das Opfer beispielsweise an die Art und Weise des Umgangs mit dem Täter, aber auch an die Höhe der Täterbestrafung hat. Es könnte also beispielsweise auch diejenige Opfersicht gemeint sein, bei der das Opfer ganz konkrete Vorstellungen von der Art und Weise der Beseitigung der Tatfolgen hat, die völlig verschieden sind von dem, was Gerichte, Verteidigung, *Jugendgerichtshilfe*, *Bewährungshilfe*, etc. ... anzubieten haben.

Ich will es an dieser Stelle mit der Frage, was ist eigentlich unter Opfersicht zu verstehen, sein Bewenden haben lassen, wenngleich mir der Katalog der möglichen Sichtweisen von Gewaltopfer noch unendlich erweiterbar erscheint.

Als Fazit diesen kurzen Überblickes über die möglichen Sichtweisen eines Gewaltopfers bleibt m.E. nach daher weiter festzuhalten:

Die spezielle Opfersicht gibt es nicht

Man kann vielleicht allerdings sagen, dass es einen gewissen Katalog identischer psychischer Folgen gibt, die man als gehäuft und typisch ansehen kann. Jan Phillip Reemtsma, ein prominentes Opfer, begründet das so, daß die Opferwerdung eine so extreme Erfahrung sei, sie sei so sehr vom Alltäglichen getrennt, dass man ein solches Opfer mit den Instrumenten des alltäglichen nicht erreichen könne. Was dies jedoch im einzelnen bedeutet, dürfte man kaum auf einen Nenner bringen können.

Gibt es folglich das Opfer und die spezielle Opfersicht nicht, so wird man kaum sagen können, dass sie in der Arbeit der *Jugendgerichtshilfe* zu kurz kommt. Dies ist bei der Diskussion über die fehlende Berücksichtigung der Opfersicht besonders im Auge zu behalten.

Aber selbst wenn man einmal unterstellen würde, dass es eine solche spezielle Opfersicht gäbe, so hat mich die Formulierung Ihrer Aussage, die spezielle Opfersicht komme in der Arbeit der *Jugendgerichtshilfe* zu kurz erstaunt und ich möchte Sie einladen, mit mir einen Moment lang die Prämissen, die in dieser Aussage liegen, zu hinterfragen.

Wenn wir formulieren, dass die Opfersicht zu kurz kommt, so impliziert "zu kurz", dass die Opfersicht in der Arbeit mit Tätern überhaupt einen Platz hat.

Hat sie denn tatsächlich einen Platz in der Arbeit mit Tätern und muss man diesen Platz gegebenenfalls nicht zunächst bestimmen, um feststellen zu können, ob es dort Defizite gibt? Nehmen wir das etwas weitgreifende Beispiel der *Bewährungshilfe*.

Bewährung ist nach meinem Verständnis die Zeit und die Chance, die einem eingeräumt wird, um zu beweisen, dass man das in einen gesetzte Vertrauen rechtfertigt und zukünftig rechtfertigen wird. Bewährung bedeutet, den Nachweis zu erbringen, dass man nicht noch einmal außerhalb der Spielregeln agieren wird. nach meinem Verständnis hat der Bewährungshelfer daher die Aufgabe, die Grundlage zu schaffen und zu fördern, dass der Verurteilte sich tatsächlich bewähren kann und dies zu überwachen. Er kümmert sich um Ausbildung und Job, versucht Einfluss auf die Freizeitgestaltung zu nehmen, versucht den Weg aus Drogen, Alkohol und Prostitution aufzuzeigen. Es ist seine Aufgabe das Selbstvertrauen des Verurteilten zu stärken und ihm zu vermitteln, dass er jemand wertvolles ist, auch ohne dass er Spielregeln bricht. Alles in allem besteht die Aufgabe darin, kriminogene Einflüsse im Leben des Straftäters zu reduzieren.

Man fragt sich nun, wo kann das Opfer da eine Rolle spielen?

Auf einer sehr abstrakten Ebene könnte man sagen, dass die Arbeit mit Tätern den Strafzweck der Spezialprävention realisiert. Der Verurteilte soll sozialisiert bzw. resozialisiert werden, etwas, was man im übrigen in abgeändertem Sinne auch vom Geschädigten sagen kann. Auf den Schädiger soll dahingehend eingewirkt werden, dass er zukünftig Spielregelbrüche unterlässt und keine Opfer mehr schafft.

Dies ist meines Erachtens allerdings nur dann möglich, wenn der Schädiger Sinn und Zweck des Unterlassens von Spielregelbrüchen erkennt, wenn er nicht nur sich selbst in Ordnung findet, sondern auch akzeptieren kann, dass der Geschädigte ein zu respektierendes menschliches Wesen ist. Dies wird nur dadurch zu regeln sein, dass das Opfer für den Täter personalisiert werden kann, wenn ihm persönliche Betroffenheit vermittelt werden kann.

Die Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte versuchen einen ersten Schritt in diese Richtung. Zielsetzung ist dort primär der Ausgleich, die irgendwie geartete Wiedergutmachung. Nicht selten aber wird auch der Versuch gemacht, zwischen Täter und Opfer persönliche Versöhnung herbeizuführen und dafür ist oft ein Zusammentreffen, ein unmittelbarer Kontakt der Beteiligten erforderlich.

So verstandene Arbeit mit dem Täter braucht das Opfer also, um beim Täter effektiv etwas zu bewirken.

Wenn man das Opfer aber unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung und unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung von Strafzwecken sieht, so muss aus allgemeiner Opfersicht kritisch angemerkt werden, dass damit nicht eigentlich das Opferinteresse im Mittelpunkt der Betrachtung und des Interesses steht. Vielmehr wird das Opfer als Mittel zum Zweck eingesetzt. Das konkrete Opfer wird als Mittel zur Vorbeugung, als Mittel zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt.

Die individuelle, die höchstpersönliche Sicht eines Gewaltopfers und dessen Sicht kommt dabei zu kurz. Diese Instrumentalisierung des Opfers steht sogar in der Gefahr den Prozess der Viktimisierung fortzusetzen.

So wie das Opfer im Strafprozess immer in der Gefahr ist, nur als Objekt des Verfahrens gesehen und benutzt zu werden, so kann das Opfer bei dieser abstrakten Betrachtungsweise auch in die Gefahr geraten, im Rahmen der Nachtatreaktionen erneut zum bloßen Objekt degradiert zu werden.

Wie kann dies vermieden werden?

Ein Schlüssel für die Antwort auf diese Frage könnte sich finden, wenn man einmal näher analysiert, welche Gründe es eigentlich sind, die den Verurteilten daran hindern, auch einmal die spezielle Brille des Opfers anzusetzen.

Hierzu gehört sicherlich für den Schädiger, dass bereits durch das Strafverfahren die Rolle des Täters als Angreifer psychologisch umgekehrt wird. Da der Staat dem Beschuldigten die Straftat nachweisen muss, gerät der Beschuldigte in die Rolle desjenigen, der angegriffen, der verfolgt wird.

Die Verteidigung bestärkt den Beschuldigten üblicherweise in dieser Rolle.

Mit den Mitteln des Schweigens und der Lüge wird dem Beschuldigten ermöglicht, sich selbst und seinen Tatbeitrag im Laufe der Zeit in einem neuen Licht zu sehen. Am Ende kann die Vorstellung stehen, dass eigentlich er selbst als Opfer anzusehen ist.

Dieser Effekt wird dadurch begünstigt, dass im Hinblick auf die Strafzumessungsgründe nach Fakten gesucht wird, bei denen der Beschuldigte sich selbst in einer Art Opferrolle befunden hat. So wird nach eigenen Opfererfahrungen gesucht, eine schlechte Kindheit, schlechte Startchancen, schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, etc. werden strafmildernd berücksichtigt.

Der Schädiger erlebt darüber hinaus subjektiv, dass er für seine Tat in mehrfacher Hinsicht bestraft wird. Die *Bewährungshilfe* stellt ein - mit den Mitteln der Macht ausgestattetes - Eingreifen ins eigene Leben dar. In der Regel empfindet er die Verurteilung als ausreichende Bestrafung. Die Heranziehung zur Schadenswiedergutmachung, die ihm häufig gar nicht möglich ist, kann er häufig nicht nachvollziehen. Sie stellt für ihn eine Doppelbestrafung dar. Tritt dann noch die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe hinzu, so erlebt er einen weiteren Eingriff in seine persönliche Freiheit.

Alle diese Einzelpunkte führen dazu an, dass der Verurteilte sich nach der Tat selbst eher als eine Art Opfer erleben kann.

Opfersicht einzunehmen, bedeutet jedoch, die persönliche Verteidigung einzuschränken.

Opfersicht einzunehmen, bedeutet, die eigene Verurteilung als richtig zu akzeptieren.

Opfersicht einzunehmen, bedeutet persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Opfersicht einzunehmen fordert eine höchstpersönliche Entschuldigung, bedeutet die Notwendigkeit, die persönliche Scham zu überwinden.

Man kann also sagen, dass Opfersicht einzublenden bedeutet, als Schädiger die eigene Opferrolle aufzugeben. Man muss insbesondere akzeptieren, in seiner Tatbegehung nicht oder nicht nur das persönliche Opfer von Umständen zu sein.

Aus meiner Sicht einer Opferanwältin würde das nach außen dokumentierte Akzeptieren einer solchen Rollenverteilung am ehesten demjenigen entsprechen, was Gewaltopfer von Tätern im nachhinein erwarten.

Würde also die Arbeit mit Tätern darauf ausgerichtet sein, die Erwartungshaltung von Gewaltopfern insoweit in den Blick zu nehmen, so würde hiermit bereits in einem ersten Schritt ganz konkret verhindert werden können, dass sich das Opfer nach der Tatbegehung für Zwecke der Bewährungshilfe instrumentalisiert fühlt.

Kann eine solche Instrumentalisierung vielleicht auch noch auf anderer Ebene vermieden werden?

Der zweite Schlüssel für die Antwort auf diese Frage findet sich meines Erachtens bei der Art und Weise des Umgangs mit Gewaltopfern.

Es ist aus meiner Sicht absolut erforderlich, dass jede Tätigkeit, die mit Tätern und Opfern zusammenhängt, sich in ihrer Zielsetzung an der jeweiligen konkreten und individuellen Sicht des Opfers und dessen höchstpersönlichen Bedürfnissen orientiert.

Opfer einer Gewalttat zu werden, bedeutet das unmittelbare Erleben, dass sich ein anderer Mensch über den eigenen Willen und die eigenen Handlungsmöglichkeiten hinwegsetzt. Opfer einer Gewalttat zu werden, bedeutet, die Erfahrung des Fremdbestimmtseins zu erleben. Ein amerikanischer Kriminologe hat beispielsweise einmal über die Vergewaltigung gesagt, sie sei Invasion ins Selbst. Dies trifft, so glaube ich, nach der Aussage von Reemtsma für alle Opfer von Gewalttaten zu.

Jede Reaktion auf die Straftat, sei sie helfend oder strafend, die das Brechen des eigenen Willens des Opfers wiederholt, muss daher aus meiner Sicht unbedingt vermieden werden.

Dies bedeutet im Einzelfall, daß beispielsweise akzeptiert werden muss, dass ein konkretes Opfer keinerlei Kontakt zum Täter wünscht. So sinnvoll und notwendig Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte sind, so notwendig ist es jedoch, dass im Einzelfall akzeptiert wird, dass das Opfer an einem solchen Projekt kein Interesse hat, dem Täter die Hand zur Versöhnung nicht reichen will und möglicherweise auch nicht an dessen Entschuldigung oder Wiedergutmachung interessiert ist.

Umgekehrt kann es notwendig werden, dass ein spezielles Opfer ohne eine Antwort auf die Frage des "Warums" nicht zur Ruhe kommen kann. Ein Wort des Schädigers zur Erklärung kann hier sinnvoll sein.

Möglicherweise ist es aus der Sicht des Opfers aber auch nur wichtig, dass der Verurteilte bestätigt, und auch in der Zeit nach der Verurteilung klar und deutlich dabei bleibt, dass der Geschädigte die Wahrheit gesagt hat.

Nun mag man dagegen einwenden, dass ein solches Verhalten eines Beschuldigten seine Verteidigungsstrategie erschwert. Hiergegen ist zu halten, dass die Strafe häufig niedriger ausfällt, wenn den Opferinteressen bereits im Vorfeld Rechnung getragen wird und bereits vor der Hauptverhandlung erkennbar wird, dass das Opfer keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden wird.

Im Einzelfall mag es aber auch einmal möglich sein, dass die Interessen der Prävention dem Interesse eines Gewaltopfers entsprechen.

Das Interesse an der Spezialprävention begegnet mir bei reinen Gewaltopfern allerdings selten. Die Prävention als Opferinteresse wird dagegen wesentlich häufiger von Opfern von Sexualdelikten benannt. Dabei handelt es sich in aller Regel um Opfer, die gerade keinen persönlichen Kontakt zum Täter wünschen. Sie legen aber in aller Regel außerordentlichen Wert darauf, dass etwas getan wird damit sich ein solches Delikt nicht noch einmal wiederholt.

Die strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten sind insoweit nach wie vor leider außerordentlich begrenzt. Freiwilliges Arbeiten des Verurteilten am Problem beseitigt nach meiner Erfahrung aber gerade im Bereich der Sexualdelikte relativ häufig das Strafinteresse des Opfers.

Die Beispiele zeigen exemplarisch auf, dass die Instrumentalisierung des Opfers zu Präventions- und Resozialisierungszwecken vermieden werden kann, wenn man in jedem einzelnen Fall die Opfersicht und das Opferinteresse ermittelt und die Arbeit an diesen orientiert.

Am Ende dieses Vortrages komme ich also aus der Sicht einer Opferanwältin zu folgendem Schluss:

Eine allgemeine Opfersicht, die in der Arbeit mit Tätern zu kurz kommt, gibt es nicht.

Die spezielle Sicht des einzelnen Opfers einer Gewalttat wird in der Reaktion auf die Straftat, im Umgang mit dem Täter, dem Opfer und den Folgen häufig vernachlässigt, wenn nicht sogar ignoriert.

Die individuelle Sicht des einzelnen Opfers hat auch in und gerade in der Arbeit mit Tätern einen Platz.

Der Gefahr, die spezielle Opfersicht für Präventions- und Resozialisierungszwecke zu instrumentalisieren, kann nur dadurch begegnet werden, dass sich diese Arbeit immer an den konkreten Bedürfnissen des einzelnen Opfers orientiert.

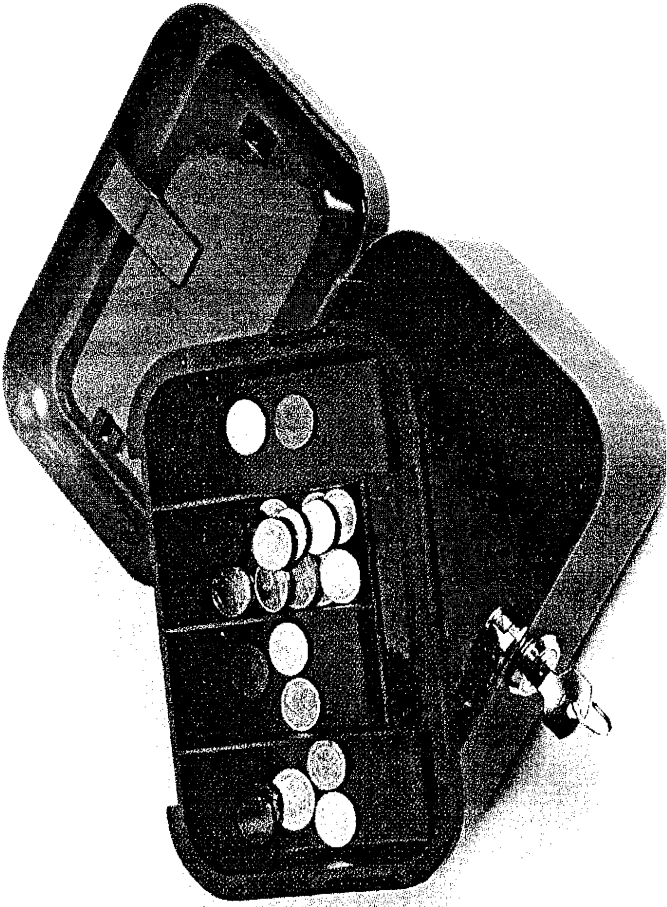
Für ein besseres Verständnis des individuellen Gewaltopfers ist es dabei notwendig mit Fachwissen über Opferwerdung und Folgen der Opferwerdung zu arbeiten, um den Einfluss von Vorurteilen und Alltagstheorien zu reduzieren.

"Sexueller Mißbrauch von Kindern ist ein durch nichts zu rechtfertigendes abscheuliches Verbrechen. Die mit diesem Verbrechen verbundenen persönlichkeitsverändernden Folgen rauben den Kindern ihre Würde, ihre Kindheit. In vielen Fällen zerstören sie die Zukunft der Kinder auf Dauer."

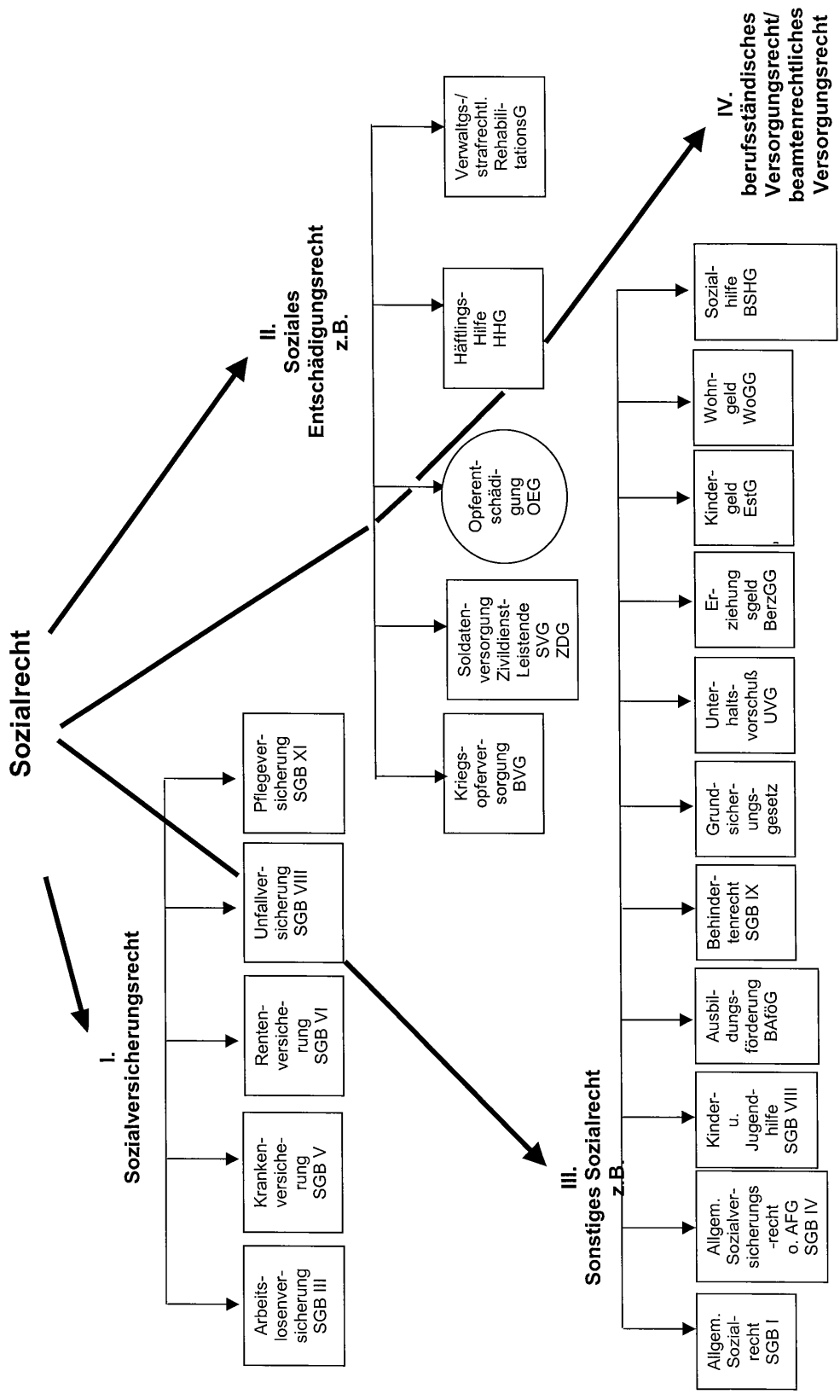
[Dr. Christine Bergmann;
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend]

Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
Dr. Doering-Striening
Rechtsanwältin



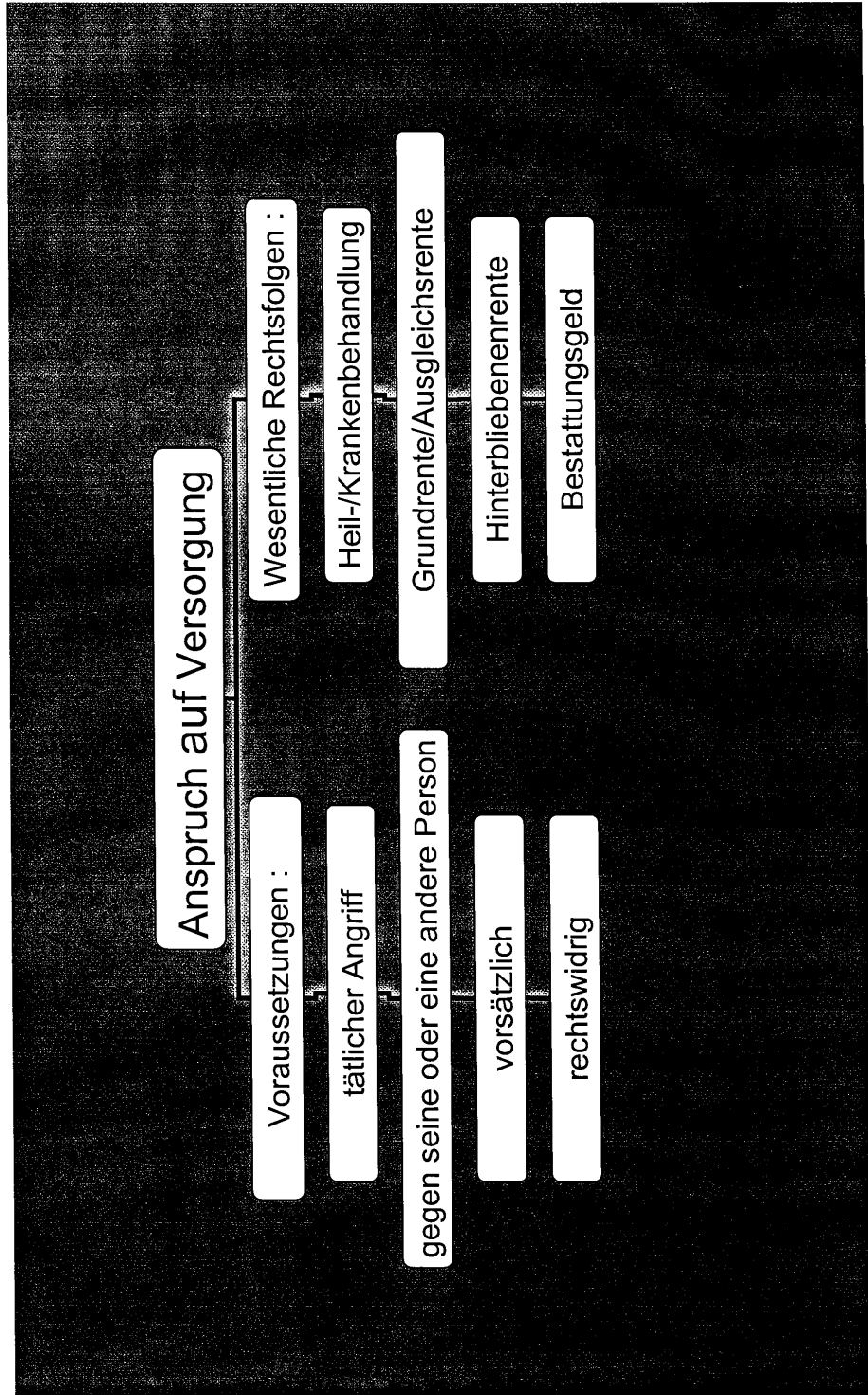
Opferwerdung ist eingebunden ist ein Geflecht von Rechtsfolgen



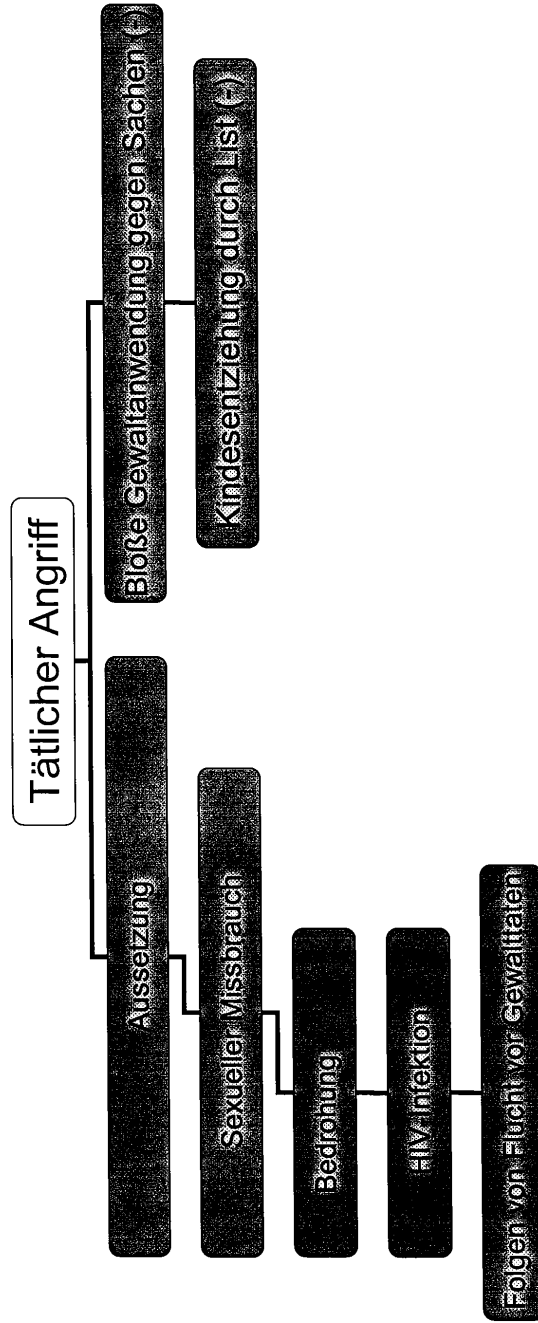
Beispielsfall:

- Die Geschädigte ist Friseurin und hat ihren ehemaligen Lebensgefährten verlassen. Das kann dieser nicht verwinden. Er weiß, dass sie leidenschaftlich gerne Motorrad fährt. Er manipuliert an ihrem Motorrad, so dass die Bremsen versagen. Er will, dass sie dabei getötet, zumindest aber schwer verletzt wird. Letzteres geschieht, als die Geschädigte an einer unübersichtlichen Stelle bremsen muss. Sie kann ihren Beruf nicht mehr ausüben. Blick auf die Rechtsfolgen:
 - Heil- und Krankenbehandlung nach SGB V
 - Krankengeld nach SGB V
 - Arbeitslosengeld nach SGB III
 - Arbeitslosenhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB III; SGB II
 - Sozialhilfe nach BSHG bzw. SGB XII
 - Rentenantrag vorher Reha mit Zielrichtung auf Erwerbsminderungsrente nach SGB VI
- Abwandlung: Beamten (beamtenrechtliche Rechtsfolgen; private Kranken- und Pflegeversicherung)
- Abwandlung: auf dem Weg zur Arbeit (Unfallversicherung)

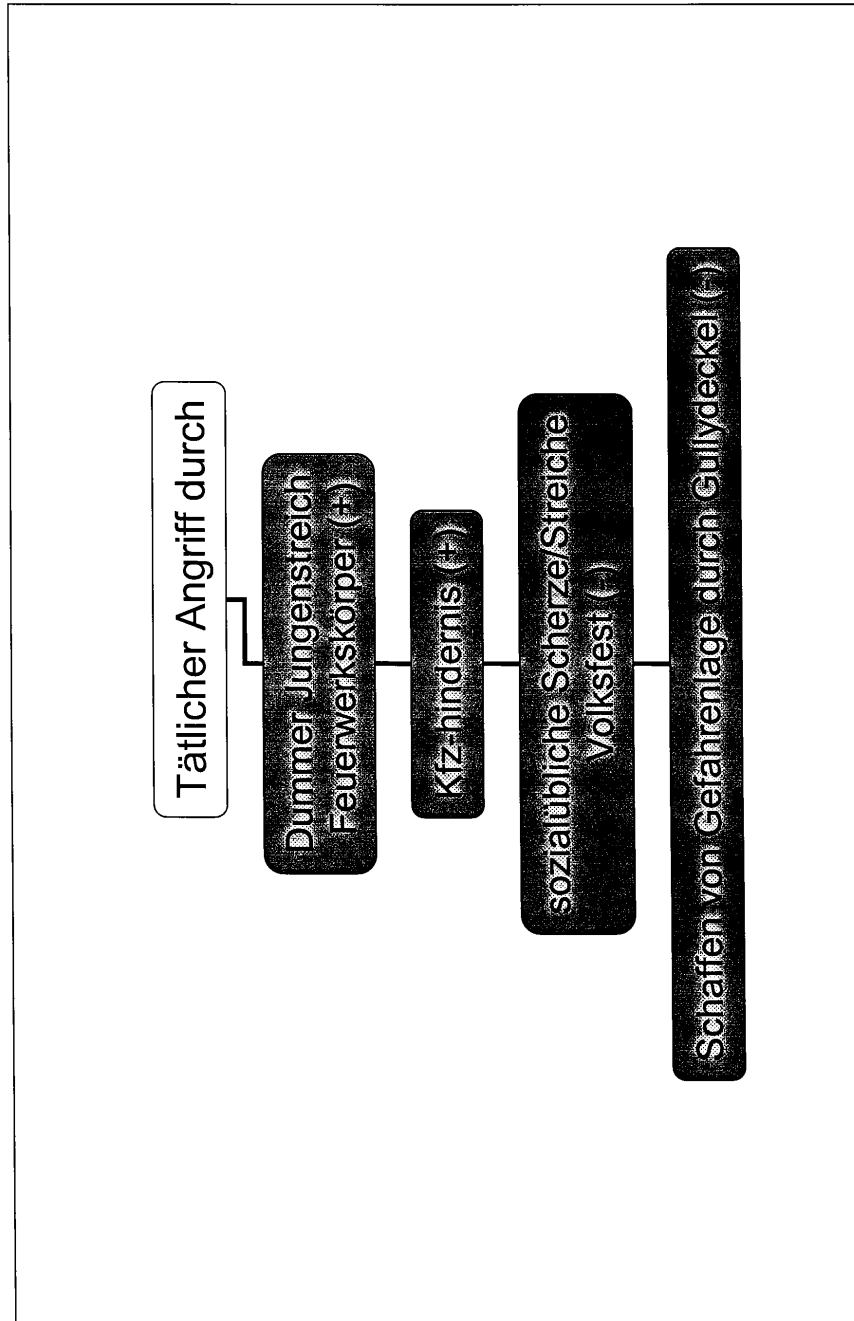
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten



Beispiele:



Kritisch:



Beispiele für

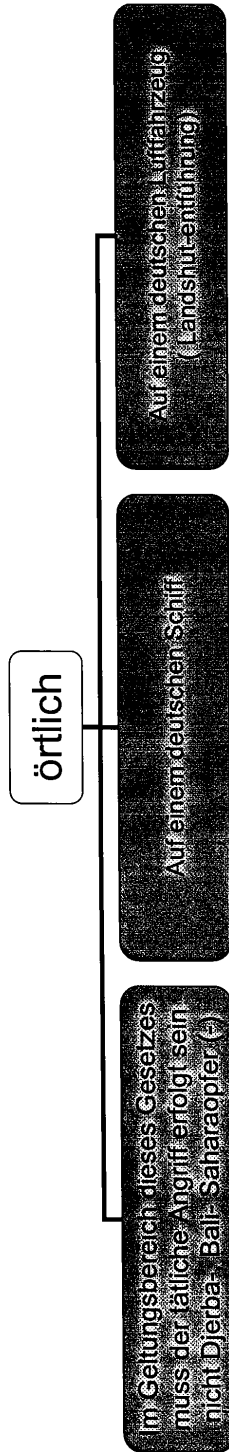
„gegen seine oder eine andere Person“

- Ausweichen oder durch Flucht
- Schockschaden
 - (-) für psychische Beeinträchtigung auf Grund veränderter Lebensumstände, z.B. wegen der häuslichen Gegenwart eines pflegebedürftigen Opfers
 - (-) wenn tätlicher Angriff im Ausland, Schockschaden aber im Geltungsbereich des OEG
 - (+) Schock aufgrund zeitlicher, örtlicher und/oder personaler Nähe zu Gewalttat oder Gewaltopfer

Versorgung erhält auch, wer geschädigt wird
durch:

- die rechtmäßige Abwehr eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs
- die vorsätzliche Beibringung von Gift
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen

geschützter Personenkreis



Geschützter Personenkreis nach nicht deutscher Staatsangehörigkeit

- Staatsangehöriger der europäischen Gemeinschaften
- Soweit Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind
- Gegenseitigkeit
- rechtmäßig, nicht nur vorübergehend und seit mindestens 3 Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet;
dazu gehört auch der aus humanitären oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldete Aufenthalt;
- Soweit sich aus der Begrenzung eine besondere Härte ergibt, ist Härteausgleich möglich
- nur auf Taten anwendbar, die nach dem 30.06.1990 begangen wurden

Eingeschränkt geschützter Personenkreis ausländischer Staatsangehörigkeit

- Ausländer, die sich noch nicht ununterbrochen rechtmäßig drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung, aber nur einkommensunabhängige Leistungen
- Ausländer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1983 über die Entschädigung von Opfern von Straftaten sind, soweit dieser Staat keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat
 - Bei vorübergehendem Aufenthalt von längstens 6 Monaten:
 - Mit einem Deutschen verheiratet oder in gerader Linie verwandt
 - Mit einem der zum geschützten Personenkreis gehörenden Ausländer verheiratet oder in gerader Linie verwandt

Ende der Versorgung von Ausländern

Wer

- ausgewiesen oder abgeschoben wird
- das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist
- ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten erlaubt wieder eingereist ist

kann unter gewissen Voraussetzungen für jedes Jahr seines ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthaltes eine Abfindung auf seine Versorgung erhalten

Geschützter Personenkreis in zeitlicher Hinsicht

- Uneingeschränkte Geltung für deutsche Geschädigte für Taten, die nach dem 16.5.1976 begangen wurden
 - Eingeschränkte Geltung für Taten in der Zeit vom 23.5.1949 -15.5.1976
 - Infolge der Schädigung mindestens MdE von 50 v.H.
 - Bedürftigkeit
 - Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes

ausgeschlossener Personenkreis

§ 2 OEG

- Wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat
 - Nicht bereits Haschischrauchen
 - Nicht jede Provokation /Beleidigung unabhängig vom Schweregrad
 - Nicht allein, weil Lebenswandel unsittlich
 - aber bei langem Verbleib in gefahrgeneigter Situation
- wenn es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren
 - Zugehörigkeit zu gefahrgeneigtem Milieu
- Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat, auf denen die Schädigung beruht
- Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat und Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit der Schädigung gegeben sind
- Beteiligung oder Verwicklung in organisierter Kriminalität oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, es sei denn es besteht kein Zusammenhang mit der Schädigung

Was muss bewiesen sein?

- Tätlicher Angriff, Gesundheitsschädigung und Gesundheitsstörung im Vollbeweis, kein Anscheinsbeweis zulässig
- Täter kann unbekannt sein, aber Vorsatz muss sich aus Indizien schlussfolgern lassen (z.B. beim Schütteltrauma von Kindern)
- Wenn es nur Angaben des Geschädigten gibt, hilft §15 VfG-KOV= die glaubhafte Aussage des Geschädigten; aber nicht bei Amnesie
- Keine Bindung an die Beweisergebnisse anderer Gerichte oder deren Entscheidungen (in dubio pro reo bindet nicht im OEG)

Wesentliche Leistungen:

- Grundrente § 31 BVG
 - abhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit; mindestens 25 v.H. über eine Dauer von 6 Monaten erforderlich:
 - 118 € alte Bundesländer bei 25 v.H.
 - 621 € alte Bundesländer bei 100 v.H.
- MdE kann erhöht werden durch besonderes berufliches Betroffensein
- Berufsschadensausgleich bei Einkommensminderung durch Schädigungsfolgen
- § 32 Schwerbeschädigte (MdE mindestens 50 v.H.) könne einkommensabhängige Ausgleichsrente erhalten
- Pflegezulage bei Hilflosigkeit
- Witwen- und Waisenrente, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung verstorben ist
- Bestattungsgeld
- Kriegsopfersorgeleistungen, Z.B. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe, etc.....

Beweismaßstab zwischen Gewalttat und psychischer Schädigung:

- es verbleibt meistens eine Unsicherheit, ob nicht andere wesentlich mitwirkende Bedingungen, etwa eine vorbestehende Anlage von Krankheitswert für die Ausbildung einer seelischen Dauererkrankung vorhanden sind
- Wenn ein Vorgang in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einem hiervon Betroffenen im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung auch tatsächlich verwirklicht hat, Die Möglichkeit verdichtet sich zur Wahrscheinlichkeit.
- Solche Feststellungen finden sich in den Anhaltspunkten, die für Verwaltung und die Gerichte eine gewisse Bindungswirkung haben.
- Sie können durch Einzelfallgutachten nicht widerlegt werden.
- Diese bestärkte Kausalität ist nur widerlegbar, wenn eine sichere alternative Kausalität feststellbar ist.

(BSG vom 12.06.2003 B 9 VG 1/02 R)

- Schockschaden -

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 12.6.2003, B 9 VG 1/02 R

Gewaltopferentschädigung - Sekundäröpfung - posttraumatische Belastungsstörung - enger Zusammenhang mit der Gewalttat - Schock - Latenzzeit bis zum Auftreten von Symptomen eines posttraumatischen Belastungssyndroms - Trauma - Ursachenzusammenhang - Wahrscheinlichkeit

Leitsätze

1. Maßgebliches Kriterium für den erforderlichen engen Zusammenhang zwischen der das Primäröpfung betreffenden Gewalttat und den psychischen Auswirkungen beim Sekundäröpfung ist die zeitliche und örtliche Nähe zum primär schädigenden Ereignis und/oder die personale Nähe zum Primäröpfung.
2. Eine zu einem Schockschaden führende Schädigung iS des Opferentschädigungsgesetzes liegt vor, wenn das belastende Ereignis eine - uU zunächst weitgehend symptomlose - seelische Reaktion des Sekundäröpfers von einigem Gewicht bewirkt.
3. Liegen diejenigen Tatsachen vor, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem belastenden Ereignis und dem Auftreten einer psychischen Erkrankung zu begründen, so ist eine bestärkte Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die nur durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt werden kann (Bestätigung und Fortführung von BSG vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92 = BSGE 77, 1 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4).

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) wegen eines Schockschadens der Klägerin auf Grund der Nachricht von der gewaltsamen Tötung ihres getrennt lebenden Ehemannes.

Der Ehemann der Klägerin S. (S.), mit dem sie seit 1971 verheiratet war und von dem sie seit Mai 1981 wegen seiner außerehelichen Beziehung zu P. B. (P. B.) getrennt gelebt hatte, wurde in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1981 in P. Bs. Wohnung von deren Ehemann J. B. (J. B.) durch zwei Kopfschüsse getötet. J. B. ist deswegen durch Urteil des Landgerichts Dortmund vom 2. Januar 1983 wegen fahrlässigen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Die Klägerin erfuhr von dieser Tat nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub am 18. August 1981. Ihr wurden durch Bescheid des Beklagten vom 7. Juli 1982 und später folgende Bescheide Hinterbliebenenleistungen nach dem OEG bewilligt.

In der zweiten Jahreshälfte 1981 wurde die Klägerin ambulant psychologisch betreut; ab Januar 1982 begab sie sich wiederholt in stationäre psychiatrische Behandlung. Im weiteren Verlauf des Jahres 1982 ging sie eine neue Partnerschaft ein, gebar 1984 einen Sohn und trennte sich 1986 wieder vom Vater ihres Kindes. Ihre berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalts- und Notarsgehilfin übte die Klägerin seit 1966 mit Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeitszeiten bis zum Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt ihres Sohnes vollschichtig aus. Anschließend war

sie arbeitslos, dann zeitweise arbeitsunfähig und seit Juli 1989 wieder mit reduzierter Stundenzahl in ihrem Beruf tätig. Sie bezieht seit Februar 1999 eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und ist seit 2000 geringfügig beschäftigt.

Am 1. Februar 1989 beantragte die Klägerin im Rahmen eines Verfahrens wegen Ausgleichsrente für Witwen auch Beschädigtenversorgung nach dem OEG wegen eines Schockschadens. Der Beklagte lehnte eine solche Leistungsgewährung durch Bescheid vom 17. Oktober 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 1992 ab. Auch die Klage vor dem Sozialgericht Münster (SG) ist erfolglos geblieben (Urteil vom 27. April 1995). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Beklagten durch Urteil vom 11. Dezember 2001 verpflichtet, eine posttraumatische Belastungsstörung als Schädigungsfolge anzuerkennen und Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH für die Zeit ab 1. Februar 1989 zu bewilligen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei durch die Überbringung der Nachricht von der Gewalttat gegen ihren Ehemann, zu dem sie trotz der Trennung weiterhin eine emotionale Sonderbeziehung gehabt habe, unmittelbar geschädigt worden. Die hierdurch hervorgerufenen und verbliebenen Gesundheitsstörungen in Form einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung führten ab Antragstellung zu einer MdE von 30 vH. Dieses Ergebnis beruhe auf einer Auswertung der im Berufungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten der Psychiater Dr. L. und Prof. Dr. V. sowie weiterer medizinischer Unterlagen. Eine sichere alternative Kausalität, etwa in Form einer psychischen Vorerkrankung, sei danach nicht feststellbar. Ebenso wenig sei die eingetretene posttraumatische Belastungsstörung in den Jahren 1982 bis 1986 vollständig ausgeheilt und die danach festgestellte stärkere psychische Erkrankung auf schädigungsunabhängige Faktoren, etwa Partnerschaftskonflikte oder eine endogene Depression, zurückzuführen. Hinzu komme eine Erhöhung der MdE wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins, denn die Klägerin habe ihren Beruf als Rechtsanwalts- und Notarsgehilfin seit 1989 schädigungsbedingt nur noch halbschichtig ausüben können.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzungen von § 1 Abs 1 Satz 1 OEG, § 1 Abs 12 OEG iVm § 1 Abs 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Er macht insbesondere eine unter dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit der Schädigung nicht sachgerechte Einbeziehung der Klägerin in den anspruchsberechtigten Personenkreis des OEG, einen Verstoß gegen die Regeln der objektiven Beweislast bei der Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhanges zwischen der Schädigung und den Schädigungsfolgen sowie eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung zur Höherbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit geltend.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2001 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Münster vom 27. April 1995 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die durch Beschluss des LSG vom 7. Mai 1999 Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

Entscheidungsgründe

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Das Urteil des LSG ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf der Grundlage der berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen hat die Klägerin wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung als Schädigungsfolge nach dem OEG ab 1. Februar 1989 Anspruch auf Versorgungsleistungen (Beschädigtenrente) nach einer MdE um 40 vH.

Der Rechtsanspruch der Klägerin richtet sich nach § 1 OEG iVm den Vorschriften des BVG. Nach § 1 Abs 1 OEG erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine Person oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Die Klägerin hat als Sekundäropfer durch die Nachricht vom gewaltsamen Tod ihres Ehemannes - wegen des Bestehens einer personalen Nähe zum Primäropfer - unmittelbar (1) einen "Schock" erlitten, der allerdings erst nach einer Latenzzeit von etwa fünf Monaten als Gesundheitsstörung manifest in Erscheinung getreten ist (2). Durch diese Schädigung hat sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit - bestätigt durch konkrete Tatsachenfeststellungen auf der Grundlage der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP, Hrsg Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1996) - eine chronische posttraumatische Belastungsstörung als Schädigungsfolge entwickelt (3). Die gesundheitlich bedingte MdE der Klägerin von 30 vH ist wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins um 10 Prozentpunkte höher zu bewerten (4).

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats sind auch Sekundäropfer in den Schutzbereich des § 1 Abs 1 OEG einbezogen (vgl dazu BSGE 49, 98, 103 = SozR 3800 § 1 Nr 1 S 4; BSGE 88, 240, 243 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 20 S 85 f; so nunmehr auch Rundschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 26. November 2002, - IVc 2-62039/3 - BArbBl 2003, Heft 1, 111; vgl dazu zuletzt Senatsurteile vom 10. Dezember 2002 - B 9 VG 7/01 R -, SozR 3-3800 § 1 Nr 23, und vom 12. Juni 2003 - B 9 VG 8/01 R - zur Veröffentlichung vorgesehen). Voraussetzung hierfür ist - ebenso wie bei Primäröpfen - eine unmittelbare Schädigung, also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Schädigungstatbestand und der schädigenden Einwirkung iS einer engen, untrennbaren Verbindung beider Tatbestandselemente (vgl dazu BSG, Urteil vom 10. Dezember 2002, aaO; BSGE 88, 240, 242 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 20 S 86). Bei Sekundäröpfen ist insoweit an den das Primäröpfer schädigenden Vorgang anzuknüpfen. Sie müssen demnach durch Wahrnehmung dieses Vorganges oder eine sonstige Kenntnisnahme davon geschädigt worden sein (vgl dazu Senatsurteil vom 12. Juni 2003 - B 9 VG 8/01 R -). Darüber hinaus müssen die psychischen Auswirkungen der Gewalttat beim Sekundäröpfer bei wertender Betrachtung mit der Gewalttat so eng verbunden sein, dass beide eine

natürliche Einheit bilden. Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen eines solchen engen Zusammenhangs ist die zeitliche, örtliche und personale Nähe, wobei allerdings nicht alle Aspekte gleichermaßen vorzuliegen brauchen. Besteht eine zeitliche und örtliche Nähe zum primär schädigenden Geschehen, kann diese den erforderlichen engen Zusammenhang begründen, auch wenn es an einer besonderen personalen Nähe zu dem Primäröpfer fehlt. Umgekehrt muss der Mangel eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges zu dem das Primäröpfer schädigenden Vorgang nicht schaden, wenn das Sekundäröpfer eine enge personale Beziehung zum Primäröpfer hat (vgl dazu Urteil des Senats vom 10. Dezember 2002 - B 9 VG 7/01 R -, aaO). So hat der Senat die Unmittelbarkeit auf Grund zeitlicher und örtlicher Nähe als gegeben angesehen, wenn ein Sekundäröpfer Augenzeuge der Tat geworden ist (vgl BSG SozR 3100 § 5 Nr 6 S 15). Auf Grund personaler Nähe hat er die Unmittelbarkeit jedenfalls bei einem nahen Angehörigen auch dann bejaht, wenn das Sekundäröpfer erst später Kenntnis von der vorsätzlichen gewaltsamen Tötung des Primäröpfers erhält und dadurch eine Schädigung erfährt (vgl BSGE 49, 98 f = SozR 3800 § 1 Nr 1; so nunmehr auch Rundschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung vom 26. November 2002, aaO).

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Annahme eines engen Zusammenhanges gegeben. Die Klägerin hatte nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (vgl § 163 SGG) wegen ihrer engen emotionalen Beziehung zu dem (erst seit kurzer Zeit) getrennt lebenden Ehemann im Zeitpunkt der Schädigung die erforderliche personale Nähe zum Primäröpfer. Einer besonderen örtlichen und zeitlichen Nähe zum Tatgeschehen bedurfte es daher im Gegensatz zu der Auffassung des Beklagten nicht.

(2) Nach den Feststellungen des LSG ist bei der Klägerin durch die Todesnachricht ein - zunächst weitgehend symptomloses - psychisches Trauma eingetreten. Soweit der Beklagte dazu unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1997 (- 9 BVg 5/97 -) die Auffassung vertritt, die Klägerin könne deswegen keinen "Schock" erlitten haben, weil die psychische Erkrankung erst rund fünf Monate nach der Nachrichtenübermittlung manifest aufgetreten sei, beruht dies auf einem Missverständnis der Bedeutung des Begriffs "Schock" im Rahmen der Rechtsprechung zur Sekundäröpferversorgung nach dem OEG. Zwar hat der Senat einen Schock als eine starke seelische Erschütterung durch ein plötzlich hereinbrechendes bedrohliches Ereignis beschrieben. Unter "Schockschaden" sind auch nur solche Schäden zu verstehen, die durch einen derartigen "Schock" ausgelöst werden (vgl Beschluss vom 17. Dezember 1997, aaO). Dieses setzt jedoch keinen pathophysiologischen Zusammenbruch, etwa in Form eines deutlich nach außen sichtbaren Kreislaufkollapses voraus, der einer sofortigen medizinischen Behandlung bedarf (zum Begriff "Schock" vgl Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, S 1503). Entscheidend ist vielmehr, dass das belastende Ereignis eine seelische Reaktion des Sekundäröpfers von einigem Gewicht bewirkt (vgl dazu Fischer/Eichberger, Behindertenrecht 1999, S 37; vgl zu dieser Problematik im zivilen Haftungsrecht: BGH, Urteile des BGH vom 11. Mai 1971, BGHZ 56, 163; vom 4. April 1989, EBE/BGH 1989, 150; vom 30. April 1996, BGHZ 132, 341).

Da sich das Ausmaß innerer Vorgänge uU erst im Nachhinein feststellen lässt, kann auch eine nach außen hin zunächst weitgehend symptomlose psychische Reaktion Ausdruck einer Schädigung des Sekundäröpfungers sein. Eine Latenzzeit bis zum Auftreten von Symptomen eines posttraumatischen Belastungssyndroms (als Schädigungsfolge) bedeutet nicht zugleich, dass die Schädigung/der Schock als Zwischenglied der Kausalkette fehlt. Vielmehr erlauben später aufgetretene Störungen ggf einen Rückschluss auf den Eintritt eines entsprechend gewichtigen psychischen Traumas. Folgen psychischer Traumen können auf vielfältige Art in Erscheinung treten. Die AHP, deren Vorgaben die Gerichte und der Beklagte als allgemeine Tatsachen zu beachten haben (vgl zur Begründung BSG, Urteil vom 27. August 1998 - B 9 VJ 2/97 R -, Juris; BSGE 72, 285, 286 f = SozR 3-3870 § 4 Nr 6 S 30 f), benennen solche der unterschiedlichsten Art, Ausprägung, Auswirkung und Dauer; auch zunächst symptomlose psychische Störungen oder Persönlichkeitsveränderungen (vgl AHP Nr 71 Abs 1 Satz 1). In der herrschenden medizinischen Lehre, die Grundlage der AHP ist (vgl Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme - ICD 10 -, Version 2.0, F 43.1; Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, DSM-IV, Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, bearbeitet von Saß/Wittchen/Zaudig, 3. Aufl 2001, S 491, 492; Sektion "Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Niederschrift der Sektion über die Tagung vom 12./13. November 1997), wird die Möglichkeit einer Latenzzeit von "wenigen Wochen bis zu Monaten" zwischen dem Trauma und dem Ausbruch der psychischen Erkrankung beschrieben. Dies hat das LSG bei seiner in tatsächlicher Hinsicht vom Beklagten nicht angegriffenen Feststellung einer Schädigung berücksichtigt.

(3) Das Berufungsgericht hat ferner unter Beachtung der AHP und nach Auswertung der medizinischen Sachverständigengutachten rechtsfehlerfrei festgestellt, dass es sich bei der Übermittlung der Nachricht von der Gewalttat an S im konkreten Fall um eine psychische Belastung gehandelt hat, die bei der Klägerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine posttraumatische Belastungsstörung ausgelöst hat.

Insbesondere bei Krankheiten, die auf seelischen Einwirkungen beruhen, bestehen - anders als bei Verletzungsfolgen - regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten, den rechtlich nach den jeweiligen Entschädigungsgesetzen entscheidenden Vorgang - also das die Entschädigungspflicht auslösende Ereignis - als die wesentliche medizinische Ursache festzustellen. Es verbleibt meistens die Unsicherheit, ob nicht andere wesentlich mitwirkende Bedingungen, etwa eine bereits vorbestehende Anlage von Krankheitswert, für die Ausbildung einer seelischen Dauererkrankung (des seelischen Dauerschadens) vorhanden sind. Dieses bedeutet, dass im Regelfall zahlreiche Möglichkeiten des Ursachenzusammenhanges bestehen. Wenn jedoch ein Vorgang nach den medizinischen Erkenntnissen - etwa fußend auf dem Erfahrungswissen der Ärzte - in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einem hiervon Betroffenen im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung auch tatsächlich verwirklicht hat; die Möglichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit (vgl BSGE 77, 1, 3 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 4 S 11 f; BSG, Urteil vom 27. August 1998 - B 9 VJ 2/97 R -, Juris).

Feststellungen zur generellen Eignung bestimmter Belastungen als Auslöser von Schädigungsfolgen - fußend auf den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft - werden im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts in den AHP getroffen. Diese allgemeinen Festlegungen können, zumal die AHP sowohl für die Verwaltung als auch für die Gerichte eine gewisse Bindungswirkung haben, nicht durch Einzelfallgutachten widerlegt werden. Die AHP haben zwar keine Normqualität, wirken in der Praxis jedoch wie Richtlinien für die ärztliche Gutachtertätigkeit. Sie haben daher normähnlichen Charakter und sind in ständiger Rechtsprechung wie untergesetzliche Normen heranzuziehen (vgl BSG, Urteil vom 27. August 1998, aaO; BSGE 72, 285, 286 f = SozR 3-3870 § 4 Nr 6 S 30 f). Sie schaffen damit unter Berücksichtigung der herrschenden Lehre in der medizinischen Wissenschaft eine verlässliche, der Gleichbehandlung dienende Grundlage für die Kausalitätsbeurteilung im sozialen Entschädigungsrecht. Im Einzelfall eingeholte Sachverständigengutachten haben diese Bewertungen daher zu Grunde zu legen.

Zu den Folgen psychischer Traumen heißt es in Nr 71 der AHP: "Durch psychische Traumen bedingte Störungen kommen sowohl nach langdauernden psychischen Belastungen, als auch nach relativ kurzdauernden Belastungen in Betracht, sofern die Belastungen ausgeprägt und mit dem Erleben von Angst und Ausgeliefertsein verbunden waren." Zwar werden dort als Belastungen nur "Kriegsgefangenschaft, rechtsstaatswidrige Haft in der DDR" sowie "Geiselnahme, Vergewaltigung" aufgeführt; bei dieser Aufzählung handelt es sich jedoch ausdrücklich um Beispielfälle, die den Schweregrad der psychischen Belastung zum Ausdruck bringen sollen. Dieses verdeutlicht auch ein Blick auf den ICD 10 (aaO). Eine posttraumatische Belastungsstörung wird dort als eine Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß beschrieben, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde (ICD 10 - F 43). Hierzu kann nach den herrschenden medizinischen Erkenntnissen auch die Kenntnisnahme von dem gewaltsamen Tod eines nahen Angehörigen zählen (vgl Rundschreiben des BMGS, aaO).

Begründen nun nach Maßgabe dieser allgemeinen Erkenntnisse im Einzelfall Tatsachen einen derartigen Kausalzusammenhang, so ist eine bestärkte Kausalität - eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges - gegeben, die wiederum nur widerlegbar ist, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird (vgl BSGE 77, 1, 6 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4 S 15). Dieses gilt grundsätzlich auch, wenn die psychische Erkrankung erst nach einer Latenzzeit manifest in Erscheinung tritt. Allerdings kann ein größerer zeitlicher Abstand zum schädigenden Ereignis - insbesondere gegen Ende der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Latenzzeit - den Grad der Wahrscheinlichkeit mindern (vgl BSGE 77, 1, 5 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4 S 13).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das LSG im vorliegenden Fall den Kausalzusammenhang ohne Rechtsverstoß als gegeben angesehen. Zunächst hat es - in Übereinstimmung mit dem zwischenzeitlich ergangenen Rundschreiben des BMGS vom 26. November 2002 (aaO) - die Belastungen, die für die Klägerin mit dem Erhalt der Nachricht über die gegen ihren Ehemann gerichtete tödliche Gewalttat verbunden waren, als ausreichende Ursache für die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung angesehen. Ferner ist es - im Rahmen der Vorgaben unter Nr 71 der AHP - gestützt auf die eingeholten

Sachverständigengutachten zu der Beurteilung gelangt, dass bei der Klägerin im Hinblick auf die Krankheitsentwicklung bis zu der im Januar 1982 begonnenen stationären Behandlung (ua belegt durch eine ambulante psychologische Behandlung im zweiten Halbjahr 1981) von einer pathologischen Traumareaktion auszugehen sei. Schließlich hat es andere Faktoren als wesentliche Bedingung für die in der Zeit ab Februar 1989 bestehende psychische Erkrankung der Klägerin ausgeschlossen.

Die dieser Wertung des LSG zu Grunde liegenden Tatsachenfeststellungen hat der Beklagte nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen; sie sind daher für den erkennenden Senat bindend (§ 163 SGG). Die vom Beklagten gerügten Rechtsverstöße liegen nicht vor. Insbesondere hat das LSG weder den maßgeblichen Kausalitätsbegriff (vgl § 1 Abs 12 OEG iVm § 1 Abs 3 BVG) verkannt, noch hat es eine unzulässige Beweislastumkehr vorgenommen.

Soweit der Beklagte geltend macht, das LSG habe eine mögliche psychische Vorbelastung der Klägerin nicht hinreichend berücksichtigt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz keine Anhaltspunkte für eine bereits vor der Gewalttat bestehende psychische Erkrankung der Klägerin gefunden hat. Zwar sind vom LSG Hinweise auf eine vulnerable und weniger kompensationsfähige Persönlichkeit der Klägerin festgestellt worden, eine solche begründet nach dessen tatrichterlicher Beurteilung jedoch nicht die Annahme eines alternativen Kausalzusammenhanges. Bloße diesbezügliche Möglichkeiten konnte das LSG aus Rechtsgründen unbeachtet lassen, da es seine Bejahung einer schadigungsbedingten Verursachung des Leidens auf eine nach Maßgabe allgemeiner Kriterien (vgl AHP Nr 71) bestärkte Wahrscheinlichkeit gestützt hat (vgl BSGE 77, 1, 6 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4).

Soweit sich der Beklagte weiter dagegen wendet, dass die Vorinstanz - trotz der späteren Partnerschaftsprobleme der Klägerin - auch das Krankheitsgeschehen in der Zeit ab 1986 dem schädigenden Ereignis zugerechnet hat, greift er im Grunde die Beweiswürdigung des LSG an, ohne zulässige und begründete Verfahrensrügen zu erheben. Damit kann er im Hinblick auf § 163 SGG nicht durchdringen. Sein Vorwurf, das LSG habe in diesem Zusammenhang unzulässigerweise die Beweislast umgekehrt, trifft nicht zu. Das Berufungsgericht hat in Auswertung der vorliegenden Sachverständigengutachten die relevanten Tatsachen gewürdigt und auf dieser Grundlage für die Zeit ab 1986 eine Verschlimmerung und Chronifizierung des posttraumatischen Belastungssyndroms angenommen. Soweit dann in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils abschließend auch auf die Entscheidung des BSG vom 18. Oktober 1995 (BSGE 77, 1 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4) Bezug genommen worden ist, handelt es sich um eine zusätzliche Erwägung, der für sich genommen keine tragende Bedeutung zukommt.

Damit hat das LSG den Beklagten zutreffend zur Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsstörung als Schädigungsfolge nach dem OEG verurteilt.

(4) Der Klägerin steht auch Versorgung nach einer MdE um 40 vH zu. Soweit der Beklagte die Bejahung einer besonderen beruflichen Betroffenheit angreift, hat er den von ihm geltend gemachten Verfahrensfehler einer mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Für eine auf § 103 SGG gestützte Rüge ist die Darlegung erforderlich, auf Grund welcher Umstände sich das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, welche Ermittlungen dieses gewesen wären, welche Beweismittel das LSG hierzu hätte erheben müssen und schließlich, zu welchem Ergebnis diese Ermittlungen geführt hätten (vgl BSG, Urteil vom 17. Dezember 1997, - 13 RJ 69/96 -; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; BSG SozR 1500 § 164 Nr 28; BFH, Urteile vom 26. Februar 1975, BFHE 115, 185; vom 24. Mai 1977, BFHE 122, 396). Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung des Beklagten nicht. Er hat dazu ausgeführt: Das LSG habe nicht verlässlich festgestellt, aus welchen Gründen die Klägerin zwischen 1989 und 1998 lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sei. Insbesondere sei nicht auszuschließen, dass sie in der Rolle als allein erziehende Mutter keine volle Erwerbstätigkeit habe ausüben können. Diese Umstände hätten von Amts wegen aufgeklärt werden müssen; zumindest hätte die Klägerin hierzu gehört werden müssen. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Feststellung des LSG, die Klägerin habe in der fraglichen Zeit aus schädigungsbedingten Gesundheitsgründen ihren Beruf nur noch halbschichtig ausüben können, zu erschüttern. Es wird lediglich ein möglicher weiterer Grund für eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit benannt, ohne dass deutlich wird, inwiefern dieser und nicht die vom LSG angenommenen Gesundheitsgründe im Rahmen des § 30 Abs 2 BVG als wesentliche Bedingung in Betracht komme. Mithin hat der Beklagte nicht hinreichend dargetan, inwiefern sich das LSG unter den gegebenen Umständen zu den betreffenden Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Beginn der Versorgung

- Mit dem Antragsmonat, wenn die Voraussetzungen vorliegen
- Für einen Zeitraum vor der Antragstellung, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird
- Verlängerung ggf. um den Zeitraum, in dem der Geschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung gehindert war

An das Versorgungsamt	Geschäftszeichen	Eingangsstempel
		Zutreffendes bitte ankreuzen
		<input checked="" type="checkbox"/>
		oder ausfüllen!

Antrag

auf Gewährung von Beschädigten-Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

WICHTIGE HINWEISE

Um sachgerecht über Ihren Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig - möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben. Wenn sich Unterlagen über die von Ihnen geltend gemachten Gesundheitsstörungen (z.B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, Kurschlussgutachten, Pflegegutachten, EKG, Labor- und Röntgenbefunde, die nicht älter als 5 Jahre sind, aber auch Unterlagen über ein Strafverfahren oder einen Schadenersatzprozess) in Ihren Händen befinden, reichen Sie diese bitte zusammen mit dem Antrag ein.

Falls oder soweit Sie keine Unterlagen beifügen, werden diese entsprechend Ihrer Einverständniserklärung am Ende des Antragsvordrucks von den von Ihnen benannten Stellen und Personen beigezogen.

Ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts ist in § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgeschrieben. Danach haben Sie alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen. Sofern Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung (Obliegenheit) nicht nachkommen, kann die beantragte Leistung nach dem OEG ganz oder teilweise versagt werden, soweit deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind und die Grenzen der Mitwirkungspflicht, die sich aus § 65 SGB I ergeben, nicht überschritten werden.

Soweit Leistungen erbracht werden, ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, gegen den oder die Täter Schadensersatzansprüche geltend zu machen (§ 5 OEG in Verbindung mit § 81a BVG). In diesem Zusammenhang hat sie den oder die Täter frühzeitig von Ihrer Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Falls Sie nicht wollen, dass der oder die Täter von Ihrer Antragstellung erfahren, stellen Sie bitte - ggf. auf einem Extrablatt - die Gründe dar. Das Versorgungsamt wird dann prüfen, ob erhebliche Nachteile für Sie zu befürchten sind und deshalb auf Schadensersatzansprüche verzichtet werden kann. Bei Minderjährigen kann die Gefährdung des Kindeswohls einen entsprechenden Grund bedeuten.

1	Antragsteller/in	
1.1	Name - Geburtsname	
1.2	Vornamen	
1.3	Geburtsdatum	Geburtsort
1.4	Staatsangehörigkeit	

1.5	Familienstand		seit	Zahl der Kinder
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ich lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. <input type="checkbox"/> Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben. <input type="checkbox"/> Ich lebe von meinem Lebenspartner getrennt.			
1.6	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
	Straße, Hausnummer			Tagsüber erreichbar unter (die Angabe der Tel.-Nr. ist freiwillig)
	PLZ	Wohnort		Telefon-Nr.:
Bei Ausländern: In der Bundesrepublik ununterbrochen wohnhaft seit: _____ (Bitte Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsgestattung der Ausländerbehörde in Fotokopie beifügen, soweit vorhanden)				
1.7	Derzeitiger Beruf		Frühere Berufe	

OEG 1 - Beschädigtenantrag (09/2003)

1.8	Sind Sie durch die geltend gemachten Gesundheitsstörungen in Ihrem Beruf besonders betroffen?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Gründe:
1.9	Sind Sie an Berufsförderungsmaßnahmen interessiert?	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gründe:
1.9	Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, bitte Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters angeben und ggf. eine Kopie der Bestallungsurkunde oder des Betreuungsausweises vorlegen oder beifügen.	
2	Gesundheitsstörung	
2.1	Wegen welcher - aus einer Gewalttat herrührenden - Gesundheitsstörungen wird Versorgung beantragt?	
2.2	Sollen wegen dieser Gesundheitsstörungen aus besonderen Gründen schon vor der endgültigen Entscheidung vorläufig Leistungen der Heilbehandlung gewährt werden?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (Die Gründe bitte auf Extrablatt darlegen.)
3	Gewalttat	
3.1	Tatzeit (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit (0-24 Uhr)
3.2	Tatort (genaue Ortsbeschreibung, Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung, Raum usw.)	
	<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/> Weg zum/vom Arbeitsplatz
	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Schulweg
3.3	Tathergang (genaue Schilderung)	
3.4	Name und Anschrift des/der Täter(s) (soweit bekannt)	
3.5	Weitere Tatbeteiligte (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.6	Tatzeugen (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.7	Wer hat erste Hilfe geleistet? (Name und Anschrift, soweit bekannt - diese Angabe ist freiwillig -)	
3.8	Wurde Strafanzeige erstattet?	
	<input type="checkbox"/> nein, Gründe:	<input type="checkbox"/> ja, bei
	am (Datum)	Aktenzeichen
3.9	Ist ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder eingeleitet worden?	
	<input type="checkbox"/> nein	ja, bei
		Aktenzeichen

3.1 0	Haben Sie einen Rechtsanwalt beauftragt? (diese Angabe ist freiwillig) <input type="checkbox"/> nein ja, (Name, Anschrift)
----------	---

4 Ansprüche gegen Dritte		
4.1	Haben Sie wegen der Folgen der Gewalttat bei einer anderen Behörde (z. B. bei einem Unfallversicherungsträger) Antrag auf Leistungen gestellt?	
	<input type="checkbox"/> nein	ja, bei am (Datum) Aktenzeichen
4.2	Haben Sie vom Täter Schadenersatzleistungen erhalten?	
	<input type="checkbox"/> nein	ja
5 Heil- und Krankenbehandlung		
5.1	Ambulante ärztliche Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat	
	von - bis	Name, Anschrift der behandelnden Ärzte
5.2	Stationäre Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat	
	von - bis	Name, Anschrift der Krankenhäuser Abteilung / Station
5.3	Ambulante und stationäre ärztliche Behandlungen vor Eintritt der Gewalttat in den letzten 5 Jahren wegen einer Krankheit oder Verletzung am gleichen Körperteil/Organsystem	
	von - bis	Name, Anschrift des Arztes/Krankenhauses
6 Beantragte oder bezogene Leistungen		
6.1	Zugehörigkeit zu Krankenkassen und Krankenversicherungen in den letzten 5 Jahren	
	von - bis	Name, Anschrift der Krankenkasse des jeweiligen Arbeitgebers (Bei Familienversicherten bitte entsprechende Angaben des Hauptversicherten)
6.2	Beziehen Sie Unfallrente, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliches?	
	<input type="checkbox"/> nein	ja, von (Anschrift) Aktenzeichen

Rechtsweg bei rechtswidriger Entscheidung

- Widerspruch an das Versorgungsamt binnen eines Monats seit Zustellung des Bescheides – beim Versorgungsamt eingehend -:
 - ☐ Hiermit lege ich gegen den Verwaltungsakt des Versorgungsamtesvom..... Widerspruch ein. Eine Begründung folgt.....

- Es folgt entweder ein Abhilfebescheid des Versorgungsamtes oder ein Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung (oder des Landesamtes für Versorgung, des Landesversorgungsamtes). Gegen die Entscheidung des Versorgungsamtes in der Fassung des Widerspruchsbescheides ist Klage binnen eines Monats seit Zustellung des Widerspruchsbescheides - beim Sozialgericht eingehend – zulässig. (auch der Eingang bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger wahrt die Frist)

- ☐ Hiermit lege ich gegen den Verwaltungsakt des Versorgungsamtesvomin der Fassung des Widerspruchsbescheides vom Klage ein. Eine Begründung erfolgt gesondert

Die Geschädigte im Beispielsfall

- ist durch die Manipulation an ihrem Motorrad Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden, da der Täter eine Sache manipuliert hat, um sie unmitttelbar körperlich in feindseliger Willensrichtung zu schädigen
- Sie hat dadurch schwere Verletzungen erlitten
- Diese haben zu einem Dauerschaden am Knie geführt.
- Hierdurch ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. nach 26.18 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (Versteifung eines Kniegelenkes in ungünstiger Stellung) entstanden
- Wegen besonderen beruflichen Betroffenseins ist die MdE um 10 v.H. zu erhöhen und ggf. Berufsschadensausgleich zu zahlen
- Es handelt sich nicht um einen Arbeitsunfall, deshalb ist die Unfallversicherung nicht betroffen
- Die Erwerbsminderungsrente bleibt daneben möglich; diese ist bei der Berechnung einer Ausgleichsrente zu berücksichtigen.....

***„Jeder lebt auf seinem Stern, in einem
System von Welterfahrung,
Deutungsmustern, Wirklichkeitskonstruk-
tionen, Werten und Prioritäten.“***

[Friedemann Schulz v. Thun]

Neue Wege in der Opferhilfe

Zur Begutachtung von Vergewaltigungsfolgen im Opferentschädigungsrecht

Dr. Gudrun Doering-Striening
Rüttenscheider Straße 94-98
45130 Essen

Die Begutachtung von Vergewaltigungsoptionern aus rechtlicher Sicht - dies ist mein Thema. Ich bin gebeten worden, einen Vortrag, den ich anlässlich der 10. Heidelberger Gespräche über die aktuelle Rechtsprechung des BSG ausgearbeitet habe und der im medizinischen Sachverständigen abgedruckt ist, hier noch einmal vorzutragen.

Diejenigen, die ihn also bereits kennen, bitte ich um Nachsicht - viel Neues werde ich nicht zu bieten haben. Diejenigen unter Ihnen, die meinen Vortrag nicht kennen, werden sich vielleicht fragen, wie passt dieser Vortrag eigentlich ins Gesamtkonzept. Was hat die Begutachtung von Vergewaltigungsoptionern aus rechtlicher Sicht mit den neuen Wegen in der Opferhilfe zu tun? Was verbindet beispielsweise die praktischen Ergebnisse des Kölner Opferhilfemodells mit den Ausführungen des BSG zur Begutachtung von Vergewaltigungsoptionern?

Meine Behauptung:

Sie gehören eng zusammen und nur zusammen sind sie wirklich gut.
Dies darzustellen ist Aufgabe meines Vortrages.

Meine Behauptung/These habe ich Ihnen visualisiert in der Anlage, die Ihnen mittlerweile vorliegt.

Dabei steht der Kopf für das Wissen über die Leiden und Schäden der Opfer, während die Schemata für die Form der juristischen Folgebeseitigung stehen, eine Folgebeseitigung, die nur funktionieren kann, wenn wir nach rechtsstaatlichen Prinzipien sauber unser juristisches Handwerkszeug anwenden. Und die saubere Anwendung unseres juristischen Handwerkszeugs bedeutet letztendlich nichts anderes als die Anwendung von Normen auf einen soweit als möglich festgestellten objektiven Sachverhalt, was umgekehrt wiederum bedeutet, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einem Lebenssachverhalt zu kennen, zu verarbeiten und sich von der Parallelwertung in der Laiensphäre zu verabschieden. Dies sind die neuen, und dabei doch alten und notwendigen Wege in der Opferentschädigung.

Warum braucht es eigentlich solcher neuen Wege?

Vergewaltigung ist ein Delikt so alt wie die Menschheit. Sie wird in der Geschichte der Dina und der Bewohner von Sichem im 1. Mose 34, 1-34 z.B. beschrieben - also einem biblischen Text. Die Massenvergewaltigungen in Bosnien haben uns auch erst jüngst wieder die Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung ins Bewusstsein gebracht.

Gerade dieser letzte Sachverhalt führt einen auf die Bedeutung der Vergewaltigung in der neueren deutschen Geschichte.

Es wird geschätzt, dass etwa 1,9 Millionen deutscher Frauen und Mädchen im 2. Weltkrieg während des Vormarsches nach Berlin allein von Männern der deutschen roten Armee vergewaltigt wurden. Wieder andere schätzen die Zahl der Vergewaltigungen allein in Berlin 1945 auf 900.000. Dabei sind Zahlen von Vergewaltigungen durch Soldaten der westlichen Alliierten so gut wie unbekannt. Bekannt sind jedoch die Vielzahl von Vergewaltigungen in deutschen KZs, z.B. in Auschwitz. Beschrieben ist z.B. auch die Zwangsprostituierung weiblicher Gefangener, z.B. aus Ravensrück in Bordellen der Männerkonzentrationslager, z.B. Mauthausen. Und letztlich auch nicht unbekannt sind die Vielzahl von Vergewaltigungen an den ungezählten Frauen, die in sowjetische Arbeitslager deportiert worden sind.³⁵

Angesichts der Tatsache, dass die geschilderten Vergewaltigungen unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 II a BVG darstellen und die Folgen von Vergewaltigungen in KZs nach dem Bundesentschädigungsgesetz entschädigt werden können, müsste man erwarten, dass zumindest die Folgen der kriegs- und verfolgungsbedingten Vergewaltigungen mit dem Ende des 2. Weltkrieges gut erforscht worden wären, ihre juristische Behandlung auf gesichertem Boden steht und sämtliche Erkenntnisse hierüber neue Wege in der Opferentschädigung heutiger Vergewaltigungsopfer entbehrlich sein ließen.

Literatur und Rechtsprechung bestätigen diese Vermutung nicht. Unter dem Begriff der Notzucht, dem Terminus der damaligen Zeit, findet man in der Rechtsprechung des BSG einige wenige Entscheidungen. So beschäftigt sich das BSG 1963 mit einem Fall, in dem "dystrophische Störungen" (vegetative Dystonie) und Syphilis bereits als Schädigungsfolgen verwaltungsseits festgestellt worden waren und nunmehr die Infizierung des 1956 geborenen Kindes als Schädigungsfolge anerkannt werden sollte.³⁶ Ansonsten sind die Themen der Zeit die durch Vergewaltigung übertragenen Geschlechtskrankheiten und die durch Vergewaltigung verursachte Schädigung des Nasciturus.³⁷ Die durch Vergewaltigung gezeugten Kinder tauchen als Randproblem auf - damals wie heute begründete dieser Sachverhalt jedoch keine Entschädigungsansprüche. Immerhin war der damalige Druck auf der politischen Ebene so groß, dass man sich genötigt sah, hier eine Regelung herbeizuführen. Ergänzend zum Gesetz über die Ablehnung von Besatzungsschäden beschloss der Bundesminister der Finanzen die Gewährung eines Härteausgleiches für den Unterhalt jener Kinder, die vor dem 01.08.1945 bei einer Vergewaltigung gezeugt wurden (MinBl. des BMin d. Fin., Nr. 43, S. 1057, 1958). Die notwendigen Gelder wurden dem Verteidigungshaushalt entnommen.

Rechtsprechung zu den psychischen Folgen von Vergewaltigung, deren Begutachtung und Entschädigung findet sich dagegen nicht.

³⁵ **Sander, W./ John, B.** (Hrsg.), *BeFreier und Befreite*, Frankfurt am Main 1995, S. 58; **Klier, F.** *Verschleppt ans Ende der Welt*, Frankfurt am Main 1996

³⁶ deren Empfängnis keinen Anspruch begründet, weil das "Dasein eines Menschen keine Schädigung i.S. einer unmittelbaren Kriegseinwirkung darstellt." Vgl. auch MinBl. d. Bmin. d. Fin. 1958, Nr. 43, S. 1057 über die Gewährung eines Härteausgleiches f.d. Unterhalt d. Kinder, die vor dem 1.8.45 bei einer Vergewaltigung gezeugt wurden; im OEG vgl. z.B. SG Münster v. 19.02.1993, Az.: S 6 V 111/90, S. 3

³⁷ z.B. BSGE 18, S. 55; BSG vom 21.07.1964, Az.: 8 RV 833/62

Welche Ursachen hat diese auffällige Diskrepanz zwischen tatsächlichen Vergewaltigungszahlen und veröffentlichtem Material zur Begutachtung von Vergewaltigungsoffern?

Ob eine Vergewaltigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenberechtigenden Grade verursacht hat, kann typischerweise weder vom Sachbearbeiter noch vom Gericht alleine beurteilt werden. Verwaltung und Gericht müssen sich unbeschadet ihres Rechtes auf freie Beweisführung gemäß §§ 128 I SGG, 20, 21 SGB X der Hilfe von Sachverständigen bedienen.³⁸

Stellen aber Sachverständige keine Folgen fest, so kann es zu entsprechenden Entschädigungsentscheidungen kaum kommen.

So ist der tatsächliche Grund für die fehlende juristische Aufarbeitung der Folgen von Vergewaltigung wohl überwiegend darin zu suchen, dass die psychiatrische (psychologische) Wissenschaft und ihre Gutachter lange Zeit einer Vergewaltigung keinen dauerhaften schädigenden Einfluss zumaßen.

Bei der Beurteilung der medizinisch-psychiatrischen Folgen von äußeren belastenden Ereignissen stand der Psychiatrie anfänglich nur die Theorie der traumatischen Neurose zur Verfügung, die dem Auftreten einer Unfallneurose ein organisches Korrelat in Form von Hirnlässionen zuordnete.

In der Folgezeit meinte man zu erkennen, dass viele Fälle von Störungen aufgrund solcher Unfälle nicht Folge von Nervenlässionen seien, sondern funktionelle Störungen darstellten. Die rein mechanischen Aussichten veränderten sich in Deutschland mit dem Neuropathologen Oppenheim, der ausführte:

"Für die Entstehung der Krankheit ist das psychische Trauma nur zum Teil verantwortlich zu machen. Die Hauptrolle spielt das Psychische: Der Schreck, die Gemütserschütterung. Die Verletzung schafft allerdings direkte Folgezustände, die in der Regel keine wesentliche Bedeutung gewinnen würde, wenn nicht die krankhaft alterierte Psyche in ihrer abnormen Reaktion auf diese Beschwerden die dauernde Krankheit schüfe."

Über mehrere Stationen vertrat dann bis etwa in die 60er Jahre die überwiegende Lehrmeinung in der Psychiatrie die Auffassung, dass traumatische Ereignisse nur vorübergehende Störungen verursachten und beim gesunden Individuum nach einer gewissen Zeit wieder abklängen. Klängen sie dagegen nicht ab, so liege dies nur daran, dass eine bereits vorgeschädigte Persönlichkeit vorgelegen habe. Die Persönlichkeit entwickle gezielt (=Rentenneurose) oder unbewusst eine schädliche Fehlhaltung, die man therapeutisch behandeln könne, jedenfalls aber nicht durch eine Rentenleistung unterstützen dürfe.³⁹

Vor dem Hintergrund und als Folge dieser psychiatrischen Lehrmeinung haben Opfer von Extremtraumatisierungen, wie z.B. KZ-Opfer, Kriegsteilnehmer und -heimkehrer oft jahrelang um die Anerkennung ihrer psychischen Langzeitschäden als

³⁸ **Plagemann**, H., Medizin. Begutachtung im Sozialrecht, 3. A., Bonn 1996, S. 17 m. Rspr.-hinweisen

³⁹ zusammenfassend **Maier**, Gesundheitsschaden aus ärztlicher Sicht in **Bruns**, W. Das Bundesentschädigungsgesetz, Teil 1, Bonn 1981, S. 412 ff; **Ritter**, G./ **Kramer**, H. Unfallneurose, Rentenneurose, posttraumatic stress disorder, Erlangen 1991, S. 11 ff.

traumatisch verursacht kämpfen müssen⁴⁰, bis durch das Konzept des erlebnisreaktiven Persönlichkeitswandels, endgültig die Aufmerksamkeit auf typisches psychiatrisches Zustandsbild in Gefolge einer langjährigen seelischen Dauerbelastung gelenkt wurde.⁴¹

Angesichts des langen umstrittenen Weges bis zur Anerkennung eines Wirkungszusammenhanges zwischen psychophysischen Extrembelastungen und krankhaften Störungen verwundert es nicht, dass die Wissenschaft singulären Ereignissen wie einer Vergewaltigung weder erhebliche Bedeutung beimaß noch ein besonderes Erkenntnisinteresses an diesem Thema zeigte.⁴² Noch Mitte der 70er Jahre mussten daher Therapeuten wie Calhoun/Atkeson feststellen, "dass es in der Literatur kaum Informationen über die Auswirkungen von Vergewaltigung gab, das Thema Vergewaltigung überhaupt nur selten und nebenbei erwähnt wurde und dann meist nur nebenbei, als wäre Vergewaltigung ein relativ unbedeutendes Ereignis im Leben eines Menschen."

Erst Mitte der 70er Jahre - im Gefolge amerikanischer Untersuchungen zu den Problemen und Folgen von Vergewaltigung - wurde die Vergewaltigung auch in der Bundesrepublik als Problem bewusst gemacht, nahmen sich Forscher und Wissenschaftler des Themas an.⁴³

Im Juli 1974 veröffentlichten Burgess/Holmstrom einen einflussreichen Artikel über das Vergewaltigungstraumasyndrom, mit dem sich die Erkenntnis Bahn zu brechen begann, dass eine Vergewaltigung ein so schwerwiegendes Ereignis ist, dass es nahezu immer zu erheblichen psychischen Folgeerscheinungen kommt, oftmals zu jahrelangen Folgeschäden, bei denen das Symptombild des Vergewaltigungstraumas den charakteristischen psychoreaktiven Störungen nach Extrembelastungen anderer Art ähnelt.⁴⁴

Erst Mitte der 80er Jahre setzte sich auch in der deutschen veröffentlichten Fachliteratur die Auffassung durch, dass die überwältigende Mehrheit der Vergewaltigungsoptionen durch die Tat schwer und nachhaltig geschädigt wird, wobei extreme Kurzzeitfolgen nunmehr außer Zweifel standen. Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Vergewaltigungsoptionen ein Störbild aufwiesen, dass als posttraumatisches Belastungssyndrom bezeichnet wird.⁴⁵ Erst mit diesen Erkenntnissen wurde die Begutachtung von Vergewaltigungsfolgen auch juristisch ein Thema, insbesondere im hier interessierenden Opferentschädigungsrecht.

⁴⁰ **Kestenber**, T., Die fortgesetzte Verfolgung durch "Wiedergutmachung", in **Stoffels**, H. (Hrsg.), Terrorlandschaften der Seele, Beiträge zur Theorie und Therapie von Extremtraumatisierungen, Regensburg 1994

⁴¹ **Venzlaff**, U. Die psycho-reaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen, Berlin 1958;

⁴² Eine umfangreiche Zusammenfassung nebst Bibliografie findet sich bei **Lorke**, B./ **Ehlert**, M., Das Trauma der Vergewaltigung, psycholog. Diplomarbeit, Universität Frankfurt am Main, 1985, S. 388

⁴³ **Burgess**, A./ **Holmstrom**, L., Rape trauma syndrome, American Journal of Psychiatry 1974, 131, 981-986;

⁴⁴ Saigh; P. (Hrsg.), Posttraumatische Belastungsstörung: Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Opfern von Gewalttaten und Katastrophen, 1. A., Bern 1995, S. 52;

⁴⁵ **Lorke**, B./ **Ehlert**, M. a.a.O., S. 483, **Kretschmann**, U., Das Vergewaltigungstrauma, Münster 1992, S. 43 ff., **Feldmann**, H., Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, Stuttgart 1992, S. 44 ff., **Calhoun**, K./ **Atkeson**, B., Therapie mit Opfern Vergewaltigung, Bern 1994, S. 19 ff;

Die Erkenntnisse aus der Forschung fanden und finden jedoch nur zögerlich Eingang in Verwaltungsentscheidungen. Eine gefestigte Tradition oder die Bildung ausgewiesenen Expertenwissens kann man bis heute nicht bei der Begutachtung von Vergewaltigungsopfern, erst recht aber nicht bei sonstigen Opfern von Straftaten zurückgreifen.

Ein Grund dürfte darin liegen, dass das Verhältnis von angezeigten Vergewaltigungen zu Opferentschädigungsanträgen jedenfalls in der Vergangenheit unter 10% gelegen hat.

So kamen z.B. 1992 in NRW auf 1438 angezeigte Vergewaltigungen 47 Anträge nach dem OEG, 1993 waren es 108 Anträge auf 1261 angezeigte Fälle.⁴⁶

Hiervon wurden jeweils 27 bzw. 71 Fälle positiv entschieden. Dies entspricht den Ergebnissen meiner eigenen Untersuchung Ende der 80er Jahre.⁴⁷

Die Gründe, die Frauen von einer Anzeige nach Vergewaltigung abhalten, dürften dabei bei der Antragstellung nach dem OEG erneut wirksam werden. Zudem dürften Frauen auch dadurch abgeschreckt werden, dass sie neben weiterer Sachverhaltsschilderung, Begutachtung, etc. wegen § 2 I OEG fürchten müssen, einer Prüfung ausgesetzt zu werden, wieweit sie die Schädigung gegebenenfalls selber mitverursacht haben.

Sie müssen fürchten, und hier zitiere ich Milton Kestenberg - der über die fortgesetzte Verfolgung von KZ-Opfern durch "Wiedergutmachung" gearbeitet hat - durch das Entschädigungsrecht sowie eine Anwendung eine Fortsetzung ihrer Viktimisierung zu erleben.

Durch die Zurückhaltung von Geschädigten bei der Antragstellung entfällt auf den einzelnen Bearbeiter nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen, so dass die Bildung gesicherten Expertenwissens über die Folgen von Vergewaltigungen bei Verwaltung, Gerichten und Sachverständigen bis heute erschwert ist.

Und weil dies so ist, bedarf es neuer Wege!

Gesichertes Expertenwissen muss gebildet, gebündelt und gesammelt werden, um in juristischen Entscheidungen seine Umsetzung zu finden.

Hierfür müssen die Experten des Sachwissens aber ihrerseits über den Tellerrand schauen, da nur die umgekehrte Kenntnis von Verwaltungsabläufen und juristischen Entscheidungsgrundlagen eine Garantie dafür bietet, optimale Ergebnisse zu erzielen.

Diese Entscheidungsgrundlagen stellen sich nach der Neufassung der Anhaltspunkte und der juristischen Rechtsprechung des BSG wie folgt dar:

⁴⁶ Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 2790, LT-Drs. NW 11/8086, S. 5

⁴⁷ **Doering-Striening**, G., Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen gemäß § 2 I OEG, Frankfurt 1988, S. 180 ermittelte ähnliche Werte;

Die Begutachtung im OEG

Wer infolge einer Vergewaltigung oder eines anderen sexuellen Angriffes eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach § 1 I OEG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG. Rösner hat die Prüfungskette zutreffend wie folgt dargestellt:

1. Geschützter Gefahrenbereich = tätlicher Angriff
2. Schädigendes Ereignis = Vergewaltigung
3. gesundheitlich Schädigung = akute psychische Belastungsstörung
4. Gesundheitsschaden/Verletzungsfolgen = chronifizierte psychische Belastungsstörung

Festzustellen sind daher zunächst die in Betracht kommenden Gesundheitsstörungen, die ebenso wie das schädigende Ereignis im Sinne eines Vollbeweises festgestellt werden müssen.

Foerster und Plänitz haben bereits im Med. SV 1989 und 1996 mögliche Gesundheitsstörungen nach Viktimisierung dargestellt, so dass ich mich hier mit diesem Hinweis beschränken kann.⁴⁸

- Dr. Hofmann wird am morgigen Tag hierzu sicherlich weiteres ausführen
- Auch im Reader der KOM werden sie entsprechendes Material finden zum wohl bekanntesten Stichwort der (psycho-) bzw. posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Folgen nach Vergewaltigung sind allerdings auf dieses Syndrom nicht begrenzt. Hierfür findet man im DSM-IV bzw. im ICD-10 weiteres Arbeitsmaterial, was auch Juristen eine Hilfestellung ist.

Zwischen der so festgestellten Gesundheitsstörung und dem schädigenden Ereignis muss sodann auf mehrere Stufen eine Zusammenhangsbewertung vorgenommen werden.

Dies hat sich an den Grundsätzen der sozialrechtlichen Kausalitätslehre, die kompliziert und nicht immer sauber gegeneinander abgrenzbar sind, zu orientieren.

Die Kausalität des schädigenden Ereignisses

Bei der Kausalitätsbeurteilung - die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung vorzunehmen ist - ist Wert auf die Feststellung zu legen, dass es nicht vorrangig um medizinische Wirkungszusammenhänge geht, sondern um wertende Zurechnungszusammenhänge.

⁴⁸ Foerster, K., Neue Grundsätze für die Begutachtung psychischer Traumen, Med.Sach. 1996, S. 26 ff.; Plänitz, H., Zur Begutachtung nach dem OEG unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigungsopfer, Med. Sach. 1989, S. 43 ff.

Maßgebendes Kriterium der Kausalitätsbeurteilung ist in zeitlicher Hinsicht der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bzw. der Manifestation des Gesundheitsschadens, der als Schädigungsfolge festgestellt werden soll. Diagnostiziert der Sachverständige bei einem Vergewaltigungsopfer nun beispielsweise im Zeitpunkt der Begutachtung ein posttraumatisches Belastungssyndrom, so will der Jurist wissen, ob dieses Syndrom kausal auf die mit der Vergewaltigung verbundene gesundheitliche Schädigung verknüpft war.

Hierzu muss festgestellt werden, ob der im Sinne des Vollbeweises feststehende schädigende Tatbestand an dem Eintritt des posttraumatischen Belastungssyndroms mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Sinne einer *conditio sine qua* beteiligt gewesen ist.

Das ist dann der Fall, wenn nach Feststellung, Prüfung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände unter Berücksichtigung der gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse insgesamt mehr für als gegen das Bestehen eines Ursachenzusammenhanges spricht.

Das BSG fordert im Rahmen dieser Prüfung die Feststellung, ob und in welchem Umfang es in der medizinischen Wissenschaft Erfahrungen und Erkenntnisse darüber gibt, dass die festgestellte Krankheit generell geeignet ist, das seelische Dauerleiden als gesundheitliche Folgeschädigung herbeizuführen.⁴⁹ Dies sei regelmäßig nur dann der Fall, wenn Umstände behauptet werden könnten, die in den Anhaltspunkten - die den Stand der medizinischen Wissenschaft wiedergäben - geschildert seien.⁵⁰ An anderer Stelle führt das BSG allerdings aus, dass die Anhaltspunkte nur sehr pauschale Maßstäbe enthalte und im Einzelfall nicht zur Beurteilung ausreichen.⁵¹

Könne jedenfalls nicht festgestellt werden, dass in der medizinischen Wissenschaft die Meinung vertreten werde, dass die Belastung (ohne Vergewaltigung) allgemein geeignet sei, Krankheiten der festgestellten Art hervorzurufen, sei der Anspruch wegen Ungewissheit der Genese ohne weitere Beweiserhebung abzulehnen.⁵²

Eine Ungewissheit der Genese liegt dagegen nicht vor, wenn die Ursächlichkeit gewisser Faktoren gesichert ist und lediglich die Wirkungsmechanismen im Einzelnen noch weitgehend unbekannt sind.⁵³ Für diesen Fall hat das Bundessozialgericht ausgeführt: "Da man den tatsächlichen Wirkungszusammenhang zwischen Belastung und Krankheit im Allgemeinen nicht kennt und andere Ursachen nie auszuschließen sind, ist die Möglichkeit des Ursachenzusammenhanges schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruches der betreffenden Krankheit nach den betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist."⁵⁴ Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass ein Zusammenhang, der nach gesicherter Erfahrung oft vorkommt auch im Einzelfall wahrscheinlich wird und ein ursächlicher Zusammenhang jedenfalls nicht alleine mit der Begründung als unwahrscheinlich

⁴⁹ BSG SozR 3-3800, § 1 OEG, Nr. 3, S. 7;

⁵⁰ BSG v. 18.10.1995, Az.: 9 RVg 4/93, S. 7;

⁵¹ BSG v. 24.06.1981, Az.: 9 RV 10/81;

⁵² BSG v. 18.10.1995, Az.: 9/9a RVg 4/92, S. 5

⁵³ **Erlenkämper, A./ Fichte, W.**, Sozialrecht, 3. A., Köln 1996, S. 105;

⁵⁴ BSG v. 18.10.1995, Az.: 9/9a RVg 4/92, S. 5

beurteilt werden darf, dass diese Krankheit bei vielen anderen Personen, die den gleichen Faktoren ausgesetzt waren, nicht aufgetreten ist.⁵⁵

Nach der Neufassung der Anhaltspunkte gehört die Vergewaltigung zu den Belastungen, die ein psychisches Trauma mitbringen und gesundheitliche Störungen hervorrufen können. Das Risiko ist also deutlich erhöht. Allerdings fordern die Anhaltspunkte weiter, dass "die Belastungen ausgeprägt und mit dem Erleben von Angst und Ausgeliefertsein verbunden ist."

Die Vertreter der Psychotraumatologie wie sie im Modell der KOM sich darstellen, halten es für ein Kennzeichen des Traumas schlechthin, dass der Betroffene sich den "traumatologischen Umgebungsfaktoren als schutz- und hilflos ausgeliefert sieht." Das herausragende Charakteristikum sei daher, dass traumatische Ereignisse so überwältigend seien, dass sie Hilflosigkeit und Angst auslösten.

Ein persistierendes Muster aus Angst und Furchtreaktionen gilt jedenfalls bei Vergewaltigungen als generell gut belegte Reaktion. Feldmann fand in seiner Untersuchung massive Bedrohungsangst bei allen Frauen, Todesangst wurde von 90,7 % und das Gefühl des hoffnungslosen Ausgeliefertseins bzw. des Unentrinnbaren von 98,7 % der untersuchten Frauen geschildert. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse - die entgegen der Anforderung des BSG jedoch durchweg keine Erkenntnisse der medizinischen, sondern der psychologischen Ansicht generell und ohne weitere Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass bei einer Vergewaltigung die Belastung ausgeprägt und mit dem Erleben von Angst und Ausgeliefertsein verbunden ist.

Dies gilt auch für versuchte Vergewaltigungen, da bei ihnen ähnliche Langzeitfolgen wie bei vollendeten Delikten festgestellt werden konnten. Der Psychiater Fromberger und der Psychologe Richter haben dies erst kürzlich auf dem 9. Mainzer Opferforum als Ergebnis ihrer Untersuchungen im Rahmen eines Viktimologieprojektes am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bestätigt. Dieses Ergebnis ist schlüssig vor dem Hintergrund, dass Vergewaltigung primär als Aggressionsdelikt empfunden wird, bei dem die Sexualität nur eine transportierende Rolle spielt.

Um die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs bejahen zu können, wird üblicherweise weiterhin gefordert, dass eine angemessene zeitliche Verbindung zwischen Schädigung und Feststellung der Gesundheitsstörungen vorliegt. Liege dazwischen ein längerer Zeitraum, so müsse sorgfältig nach Brückensymptomen und danach geforscht werden, ob in der Zwischenzeit andere Faktoren eingewirkt hätten.

Nach diesseitiger Ansicht ist hier sorgfältig zu differenzieren, ob es sich um eine Frage nach der Wahrscheinlichkeit oder um eine Frage konkurrierender Kausalität handelt. Ziffer 71 der Anhaltspunkte verweist darauf, dass Symptome gelegentlich erst nach einer Latenzzeit auftreten können. Erfahrungen aus der Arbeit mit vergewaltigten Opfern zeigt jedoch, dass die Latenzzeit nicht als Regel von der Ausnahme begriffen werden kann.

So schildert beispielsweise Kretschmann, dass nach ihrer Erfahrung Symptome teilweise erst 1 bis 1 1/2 Jahre nach der Tat begonnen haben.

⁵⁵ Rauschelbach, H./ Jochheim, K. Das neurologische Gutachten, 3. A., Stuttgart 1997, S. 21

Berücksichtigt werden muss auch, dass die Versuche mit dem Erlebnis alleine fertig zu werden oder sich zu reorganisieren oder auch eine Vermeidungshaltung und Rückzug des Opfers dieser sofortige Feststellung von Symptomen außerordentlich schwer macht. Im Rahmen der Ergebnisse des KOM-Projektes heißt das hierzu gehörige Stichwort: "Zeit heilt nicht alle Wunden."

Nach diesseitiger Ansicht kann der Latenzzeit im Rahmen der Feststellung, ob die Vergewaltigung an dem Eintritt des bestehenden Gesundheitsschadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Sinne einer *conditio sine qua non* ursächlich beteiligt gewesen ist, überhaupt nur insoweit Bedeutung beigemessen werden, als die Wahrscheinlichkeit zu verneinen ist, wenn nach der von der herrschenden wissenschaftlichen Lehrmeinung vertretenen Auffassung eine Gesundheitsstörung der festgestellten Art generell nur im **unmittelbaren** Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis auftritt. Dies dürfte bei der Vergewaltigung typischerweise nicht als Problem auftreten, so dass am Ende dieser Prüfungskette lediglich festzustellen ist, ob die Vergewaltigung - für sich genommen - für den Eintritt des festgestellten Gesundheitsschadens wesentlich im Sinne der sozialrechtlichen Kausalitätslehre gewesen ist.

Kausalität mitwirkender schädigungsunabhängiger Ursachen

Hiervor abzugrenzen ist in einem nächsten Prüfungsschritt die Bewertung von schädigungsunabhängigen Faktoren vor, während und nach der Vergewaltigung bis zur Manifestation des Gesundheitsschadens.

Zwar spricht das BSG bei einer langen Latenzzeit von einem "geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit", dahinter steckt aber nach diesseitiger Ansicht die Vorstellung, dass bei einer langen Latenzzeit das parallele Wirken schädigungsunabhängiger Faktoren zu vermuten sei.

Nach dem Stand der Forschung, den insbesondere das KOM wiedergibt, ist anzunehmen, dass die traumatische Situation nur aus der Wechselwirkung von subjektiven und objektiven Faktoren zu verstehen ist und die Verarbeitung des Traumas ein komplizierter Prozess ist, der stagnieren und zu pathologischen Reaktionen führen kann. Dieser Prozess seinerseits besteht aus einem Geflecht verschiedener Ursachen.

Um die jeweiligen schädigungsunabhängigen Faktoren in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erfassen, müssen sie im Rahmen der Begutachtung gesondert herausgearbeitet werden.

Mit der Rechtsprechung des BSG muss also jeder Kausalitätsfaktor im Sinne des Vollbeweises nachgewiesen sein, denn "kann eine Ursache nicht einmal sicher festgestellt werden, dann stellt sich auch nicht die Frage, ob sie im konkreten Fall auch nur als Ursache im naturwissenschaftlich - philosophischen Sinne in Betracht zu ziehen ist, geschweige denn, dass zu prüfen wäre, ob sie eine wesentliche oder gar überwiegende Mitursache darstellt. Die Feststellung einer ursächlichen Verknüpfung ist nämlich nicht eine hypothetische, sondern vielmehr eine die gegebenen Tatsachen berücksichtigende Aufgabe."

Kommt daher ein Sachverständiger bei der Begutachtung zu dem Ergebnis, die Auswirkung früherer Erkrankungen, eine bestehende Schadensanlage oder sonstige

schädigungsunabhängige Kausaleinflüsse hätte die Gesundheitsstörung alleine wesentlich verursacht, so bedarf es deren ausdrücklicher Benennung und Feststellung. Hypothesen, gute Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten reichen hierzu nicht aus. Zwar dürfen Indizien im Einzelfall herangezogen werden, der Schluss vom Ergebnis auf die Ursache ist aber nicht zulässig. Ebenso wenig reicht der Rückgriff auf die allgemeine ärztliche Erfahrung aus. Erenkämper/Fichte weisen zu Recht darauf hin, dass das ärztliche Erfahrungswissen über den **allgemeinen** Entwicklungstrend einer Krankheit für den individuellen Einzelfall nicht die alleinige Richtschnur der Kausalitätsbeurteilung sein kann. Nach dem Gebot der individualisierenden Prüfung der rechtserheblichen Kausalfaktoren sei nicht erheblich, was erfahrungsgemäß unter gleichen Umständen bei einer Vielzahl anderer Personen anzutreffen sei. Zu untersuchen sei die singuläre Situation des einzelnen Menschen in seiner individuellen Beschaffenheit.

Kann nun im Einzelfall ein solcher schädigungsunabhängiger Kausalfaktor bei einem Vergewaltigungsoffer tatsächlich eliminiert werden, so reicht nach den üblicherweise geltenden Beweisanforderungen aus, dass dieser Faktor mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an dem Eintritt des Gesundheitsschadens im Sinne einer *conditio sine qua non* ursächlich mitbeteiligt war. Es muss also mehr dafür als dagegen sprechen, dass dieser Faktor nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.

An dieser rechtssystematischen Stelle hat das BSG nunmehr aber für eine besonders belastende Gewalttat wie die Vergewaltigung die Weichen neu gestellt und ausgeführt, dass bei **unmittelbarem** Ausbruch der Krankheit die wahrscheinliche Kausalität der Vergewaltigung nicht durch eine andere ebenfalls nur wahrscheinliche Kausalität, sondern nur durch eine **sichere** andere Kausalität widerlegt werden könne. Für die Frage, wie lange man einen unmittelbaren Ausbruch der Krankheit annehmen kann, hat sich das BSG an die Regelung in §§ 28 II, 15 II BSG in der Fassung vom 29.06.1956 angelehnt und eine Latenzzeit von 8 Monaten als akzeptabel angesehen.

Damit dürfte die Begutachtung von Vergewaltigungsoffern mit einer entsprechenden Latenzzeit von bis zu 8 Monaten zukünftig vorrangig auf die Feststellung von Schädigungsfolgen begrenzt sein. Ausführungen zur Kausalität dürfte die Ausnahme darstellen, weil der geforderte sichere Nachweis, dass die Vergewaltigung als Ursache ausscheidet, in der Regel nicht zu erbringen sein wird. Damit hat das BSG die Schlussfolgerung aus einer Feststellung getroffen: "Für Krankheiten kann kaum je überzeugend festgestellt werden, dass der nach den einschlägigen Gesetzen entschädigungspflichtige Vorgang die entscheidende medizinisch wirkende Ursachen praktisch festzustellen, nicht aber sachgerecht zu gewichten. Dies gilt besonders für seelische Krankheiten, die nicht auf Nervenverletzungen sondern auf seelische Einwirkungen beruhen. In solchen Fällen kann das medizinische Gutachten im Einzelfall regelmäßig nichts Überzeugendes zur Ursachenfrage aussagen."

Damit reiht sich das BSG für die sozialrechtliche Kausalitätstheorie in eine Linie ein, die auch die zivilrechtliche Rechtsprechung im Rahmen Adäquanztheorie eingeschlagen hat. " Die Einordnung als Bagatellfall und die Feststellung des Beliebigkeitscharakters sind in erster Linie eine Frage der rechtlichen Bewertung und damit Aufgabe des Gerichtes. Der Sachverständige kann dafür nur mit seinem Fachwissen die notwendigen medizinischen Grundlagen liefern" (OLG Hamm v. 01.10.1996, 27 U 25/95, S. 10)

Die Kappung der medizinischen Kompetenz für die rechtliche Entscheidung ist nicht unangegriffen, zumal die internationalen Klassifikationssysteme ICD 10 und DSM - IV zumindest äußerlich den Eindruck erwecken, Fragen der Kausalität innerhalb der jeweiligen diagnostischen Kategorie geklärt zu haben.

Unproblematisch ist die Entscheidung auch nicht im Hinblick auf die zeitliche Komponente von 8 Monaten. Sie ist zwar orientiert an den Erfahrungen des BEG, aber andererseits eben doch willkürlich. Nähme man einmal an, dass tatsächlich alle Symptome einer festgestellten Schädigungsfolge innerhalb von 8 Monaten aufträten, so ist damit nicht gesichert, dass sie auch nachvollziehbar dokumentiert sind, noch das sie dokumentierbar wären. Der Sachverständige wird ihr Vorliegen jedoch in der Regel nur aus medizinischer Behandlungs- oder Therapierbedürftigkeit rückschlussfolgern können. Solche Behandlungen und Therapien werden jedoch häufig nicht nachweisbar sein. **Lorke/Ehlert** berichten beispielsweise in ihrer Untersuchung von zahlreichen Symptomen, die sich im Anschluss an das Trauma einstellen, häufig aber nicht mit der traumatischen Erfahrung in Zusammenhang gebracht werden.

Kretschmann berichtet über eine zeitlichversetzte Therapienachfrage, bei der ca. 4 - 8 Jahre nach der Tat ein massiver Aufstieg der Nachfrage nach Therapiemöglichkeiten auftritt. **Calhoun/Atkeson** stellen schließlich fest, dass relativ wenig Opfer unmittelbar nach der Tat Behandlung suchen. Auch Förster weist ausdrücklich darauf hin, dass es sogenannte "stille Vergewaltigungsreaktionen" geben kann. Diese sei zunächst durch eine nach außen hin wenig sichtbare Symptomatik gekennzeichnet. Erst bei genauer und detaillierter Befragung ergaben sich ein erheblicher Verlust an Selbstvertrauen, Selbstachtung, sowie meist eine Vielzahl von spezifischen und unspezifischen Ängsten.

Der Versuch der Verdrängung und das Vermeiden von Erinnerungen an das Trauma wird sich daher für die Opfer, die ursprünglich nicht an Opferentschädigung oder Behandlung gedacht haben, später die Folgen der Vergewaltigung aber doch nicht erfolgreich alleine verarbeiten können, gegen sie wenden. Ob die 8-Monatsgrenze daher ein wirklich taugliches Kriterium ist, wird erst die Praxis zeigen müssen.

Für Vergewaltigungsopfer mit Latenzzeiten über 8 Monaten gilt jedenfalls weiterhin, dass mutmaßliche prätraumatische Persönlichkeitsfaktoren im Sinne des Vollbeweises festgestellt werden müssen. Haben sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an dem Eintritt des Gesundheitsschadens **wesentlich** im Sinne der sozialrechtlichen Kausalitätslehre waren. Hierzu enthalten die Anhaltspunkte ebenfalls Hinweise. Dort heißt es, dass bei längerer anhaltenden Störungen und chronisch verlaufenden Entwicklungen zu prüfen sei, ob die Schädigungsfaktoren fortwirkten oder schädigungsunabhängige Faktoren für die Chronifizierung verantwortlich seien.

Hierzu wird man sich mit den Erkenntnissen auseinander zu setzen haben, die besagen, dass beispielsweise alleine aufgrund des größeren Zeitabstandes zum Vorfall keine Besserung einer einmal aufgetretenen Symptombildung zu erwarten ist. Erkenntnisse über die überaus lang andauernden Folgen von Vergewaltigungen belegen dies. Auch hier hieß das Stichwort: "Zeit heilt keine Wunden."

Konkurrierende Kausalität

Kann schließlich und tatsächlich ein schädigungsunabhängiger Faktor nach den obigen Grundsätzen festgestellt werden, so darf erst jetzt die Abwägung der konkurrierenden Kausalität vorgenommen werden.

Hierher gehört systematisch die Diskussion um die Gelegenheitsursache (=von solch überragender Bedeutung für den Eintritt des Erfolges, dass bei der gebotenen vernünftigen lebensnahen Würdigung als tatsächlich und rechtlich allein wesentliche Ursache anzunehmen), ein Begriff den das BSG zukünftig nicht mehr verwenden will.

Ergibt die Abwägung - orientiert an einer am Inhalt und Schutzzweck der maßgebenden materiellen Norm orientierten vernünftigen Betrachtungsweise - kein eindeutiges Übergewicht des einen oder anderen Kausalfaktors, so sind tatsächlicher Angriff und schädigungsunabhängiger Kausalfaktor gleichwertige Mitursachen mit der Folge, dass die Vergewaltigung als Kausalfaktor nicht verdrängt werden darf. Über die mit der konkurrierenden Kausalität verbundenen Schwierigkeiten und Schlussfolgerungen ist bereits an anderer Stelle, auf die hier Bezug genommen wird, berichtet worden.

Entstehung/Verschlimmerung

Kann somit schließlich die Vergewaltigung als wesentliche Ursache im rechtlichen Sinne isoliert werden, so darf erst jetzt nach den Kriterien des BSG darüber entschieden werden, ob die Schädigungsfolge erstmalig als Krankheit im Rechtssinne hervorgerufen (Entstehung) wurde oder als Grundleiden bereits vorgelegen und durch das schädigende Ereignis lediglich eine Verschlimmerung erfahren hat. Hieraus erbeben sich dann für das geschädigte Opfer die weiteren Folgen der Versorgung.

Und damit bin ich am Ende meiner Ausführung, deren Quintessenz ich in der Ihnen vorliegenden Fotokopie zusammengefasst sehe.

Die Integration von neuestem tatsächlichen Wissen über die Folgen der Opferwerdung mit der ziel- und zweckgerechten Anwendung der Grundsätze des Opferentschädigungsrechtes als Teilsystem des sozialen Entschädigungsrechtes bedeutet, neue Wege in der Opferhilfe zu beschreiten. Hierzu werden sicherlich noch eine Reihe von Steinen aus dem Weg zu räumen sein, die nunmehr vielleicht Gegenstand der jetzt vorgesehenen Diskussion sein können.



aus
Dietmar
Gross,
Malevi -
1992

Schema 2: Haftungsausfüllende Kausalität

Gesundheitsschaden

- 1.1. Welche Gesundheitsschäden haben nach dem schädigenden Ereignis vorgelegen?
- 1.2. In welcher Weise und in welchem Ausmaß haben sich diese Gesundheitsschäden in der Folgezeit verändert?
- 1.3. In welchem Ausmaß bestehen diese Gesundheitsschäden im Zeitpunkt der Beurteilung noch?

Schädigendes Ereignis (schädigende Einwirkungen)

- 2.1. Welchem schädigenden Ereignis (Unfall bzw sonstigen schädigenden Einwirkungen) werden die noch bestehenden Gesundheitsschäden zur Last gelegt?
- 2.2. Ist dieses schädigende Ereignis in seinem Hergang mit allen für die Beurteilung erheblichen Umständen iS des Vollbeweises nachgewiesen?

Kausalität des schädigenden Ereignisses

- 3.1. Ist das schädigende Ereignis an dem Eintritt der noch bestehenden Gesundheitsschäden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit iS einer *conditio sine qua non* ursächlich beteiligt gewesen?
- 3.2. ... das schädigende Ereignis – für sich gesehen – für den Eintritt dieser Gesundheitsschäden wesentlich iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre?

Kausalität mitwirkender schädigungsunabhängiger Ursachen

- 4.1. Sind auch andere, unfall- bzw schädigungsunabhängige Umstände (zB Schadensanlage, Konstitution, Vorschädigungen aufgrund früherer Krankheiten, Unfälle, degenerativer Entwicklungen usw) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an dem Eintritt der Gesundheitsschäden iS einer *conditio sine qua non* ursächlich mitbeteiligt?
- 4.2. Sind auch diese schädigungsunabhängigen Ursachen nach Art und Ausmaß in ihren tatsächlichen Grundlagen iS des Vollbeweises nachgewiesen?
- 4.3. Sind diese anderen Ursachen – für sich gesehen – für den Eintritt der Gesundheitsschäden wesentlich iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre?

Abwägung iS der konkurrierenden Kausalität

- 5.1. In welchem Verhältnis stehen das schädigende Ereignis und die mitwirkenden schädigungsunabhängigen Ursachen in ihrer Bedeutung für den Eintritt der Gesundheitsschäden? Insbesondere:
- 5.2. Bildet das schädigende Ereignis auch unter Berücksichtigung der anderen mitwirkenden Ursachen zumindest eine wesentliche Teilursache für den Eintritt des Schadens iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre? Oder:
- 5.3. Überwiegen die anderen schädigungsunabhängigen Ursachen das schädigende Ereignis in seiner Bedeutung für den Eintritt des Schadens auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Gesetzes so eindeutig, daß sie als die allein wesentliche Ursache iS der Lehre über die konkurrierende Kausalität angesehen werden müssen?

aus:
Berkhäuser/Fichte: Sozialrech. 3. A., 118. P., 1091

Schema 3: Kausalität iS der Entstehung und der Verschlimmerung

1. Entstehung und Verschlimmerung

- 1.1. Ist der jetzt bestehende Gesundheitsschaden durch das schädigende Ereignis erstmalig als Krankheit im Rechtsinn hervorgerufen worden? Oder:
- 1.2. Hat der jetzt bestehende Gesundheitsschaden als sog Grundleiden im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als Krankheit auch im Rechtsinn bereits vorgelegen und durch das schädigende Ereignis lediglich eine Verschlimmerung erfahren?
- 1.3. Sind ggf Bestehen und Ausmaß des Grundleidens im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses sowie die Verschlimmerung iS des Vollbeweises nachgewiesen?

2. Schädigendes Ereignis (schädigende Einwirkungen)

- 2.1. Welchem schädigenden Ereignis (Unfall bzw sonstigen schädigenden Einwirkungen) wird die Verschlimmerung des Grundleidens zur Last gelegt?
- 2.2. Ist dieses schädigende Ereignis in seinem Hergang mit allen für die Beurteilung erheblichen Umständen iS des Vollbeweises nachgewiesen?

3. Kausalität des schädigenden Ereignisses

- 3.1. Ist die Verschlimmerung dieses Grundleidens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch ein schädigendes Ereignis (oder eine sonstige schädigende Einwirkung) iS einer *conditio sine qua non* verursacht worden? Oder ist die Verschlimmerung Folge einer schicksalsmäßigen Weiterentwicklung des Grundleidens?
- 3.2. Ist ggf das schädigende Ereignis – für sich gesehen – für den Eintritt der Verschlimmerung wesentlich iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre?

4. Kausalität mitwirkender schädigungsunabhängiger Ursachen

- 4.1. Sind auch andere, unfall- bzw schädigungsunabhängige Umstände (zB schicksalsmäßige Weiterentwicklung des Grundleidens, Schadensanlage, Konstitution, frühere Krankheiten, allgemeine degenerative Entwicklungen usw) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an dem Eintritt der Verschlimmerung iS einer *conditio sine qua non* ursächlich mitbeteiligt?
- 4.2. Sind auch diese schädigungsunabhängigen Ursachen nach Art und Ausmaß in ihren tatsächlichen Grundlagen iS des Vollbeweises nachgewiesen?
- 4.3. Sind diese anderen Ursachen – für sich gesehen – für den Eintritt der Verschlimmerung wesentlich iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre?

5. Abwägung iS der konkurrierende Kausalität

- 5.1. In welchem Verhältnis stehen die schicksalsmäßige Weiterentwicklung des Grundleidens, das schädigende Ereignis und die mitwirkenden schädigungsunabhängigen Ursachen in ihrer Bedeutung für den Eintritt der Verschlimmerung? Insbesondere:
- 5.2. Bildet das schädigende Ereignis auch unter Berücksichtigung der anderen mitwirkenden Ursachen zumindest eine wesentliche Teilursache für den Eintritt der Verschlimmerung iS der sozialrechtlichen Kausalitätslehre? Oder:
- 5.3. Überwiegen die anderen schädigungsunabhängigen Ursachen das schädigende Ereignis in seiner Bedeutung für den Eintritt der Verschlimmerung auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Gesetzes so eindeutig, daß sie als die allein wesentliche Ursache iS der Lehre über die konkurrierende Kausalität angesehen werden müssen?

Anlage d.
Nachspannkräfte f. d. endliche Gültigkeit

onsverlust, Gefühl der Leere und Entfremdung ergeben. Anhaltende Störungen setzen tief in das Persönlichkeitsgefüge ein-greifende und in der Regel langdauernde Belastungen voraus.

(2) Bei länger anhaltenden Störungen und chronisch verlaufenden (auch „neurotisch“ genannten) Entwicklungen ist zu prüfen, ob die Schädigungsfaktoren fortwirken oder schädigungsumabhängige Faktoren für die Chronifizierung verantwortlich sind („Verschiebung der Wesensgrundlage“ – s. Nummer 24, Seite 46). – Gleiches gilt für psychogene Symptomverstärkungen oder Symptomüberlagerungen, die im Gefolge schädigungsbedingter organischer Gesundheitsstörungen auftreten.

(3) Auch die Auswirkungen *psychischer Traumen im Kindesalter* (z. B. sexueller Mißbrauch, häufige Mißhandlungen) sind nach Art und Intensität sehr unterschiedlich. Sie können ebenso zu Neurosen (siehe Nummer 70) wie zu vorübergehenden oder chronifizierten Reaktionen (siehe Absatz 1) führen.

(4) *Wunsch- und Zweckreaktionen* als selbständige, auf der Persönlichkeit beruhende, tendenziöse seelische Äußerungen sind nicht Schädigungsfolge.

71

71 Folgen psychischer Traumen

(1) Durch psychische Traumen bedingte Störungen kommen sowohl nach langdauernden psychischen Belastungen (z. B. in Kriegsgefangenschaft, in rechtsstaatswärtiger Haft in der DDR) als auch nach relativ kurzdauernden Belastungen (z. B. bei Geiselnahme, Vergewaltigung) in Betracht, sofern die Belastungen ausgeprägt und mit dem Erleben von Angst und Ausgeleiertenseit verbunden waren. Bei der Würdigung der Art und des Umfangs der Belastungen ist also nicht nur zu beachten, was der Betroffene erlebt hat, sondern auch, wie sich die Belastungen bei ihm nach seiner individuellen Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit ausgewirkt haben.

Die Störungen sind nach ihrer Art, Ausprägung, Auswirkung und Dauer verschieden: Sie können kurzfristigen reaktiven Störungen mit krankheitswertigen (häufig depressiven) Beschwerden entsprechen; bei einer Dauer von mehreren Monaten bis zu ein bis zwei Jahren sind sie in der Regel durch typische Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung charakterisiert, ohne diagnostisch auf diese begrenzt zu sein; sie treten gelegentlich auch nach einer Latenzzeit auf. Anhaltend kann sich eine Chronifizierung der vorgenannten Störungen oder eine Persönlichkeitsänderung (früher: erlebnisbedingter Persönlichkeitswandel) mit Mißtrauen, Rückzug, Motivati-

Leitlinien Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatik

Gemeinsame Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin (DGPM),
der Deutschen Gesellschaft für Psychanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT),
des Deutschen Kollegium für Psychosomatische Medizin (DKPM),
der Allgemeinen Ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie (AÄGP)
und
der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT)

AWMF-Leitlinien-Register

Nr. 051/010

Entwicklungsstufe:

2

Zitierbare Quelle:

Flatten G, Gast U, Hofmann A, Liebermann P, Reddemann L, Siol T, Wöller W, Petzold ER: Posttraumatische Belastungsstörung - Leitlinie und Quellentext. 2. Auflage, Schattauer-Verlag, Stuttgart, New York 2004

Posttraumatische Belastungsstörung**ICD-10: F 43.1****Synonyme:****PTBS - Posttraumatische Belastungsstörung****PTSD - Post Traumatic Stress Disorder**

Verwandte Störungsbilder:

Akute Belastungsreaktion ICD-10: F 43.0

Anpassungsstörung ICD-10: F 43.2

Definition:

Die Posttraumatische Belastungsstörung ist eine mögliche Folgereaktion eines oder mehrerer traumatischer Ereignisse (*wie z.B. Erleben von körperlicher und sexualisierter Gewalt, auch in der Kindheit, (sogenannter sexueller Mißbrauch), Vergewaltigung, gewalttätige Angriffe auf die eigene Person, Entführung, Geiselnahme, Terroranschlag, Krieg, Kriegsgefangenschaft, politische Haft, Folterung, Gefangenschaft in einem Konzentrationslager, Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen, Unfälle oder die Diagnose einer lebensbedrohlichen Krankheit*), die an der eigenen Person, aber auch an fremden Personen erlebt werden können. In vielen Fällen kommt es zum Gefühl von Hilflosigkeit und durch das

traumatische Erleben zu einer Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses.

Das syndromale Störungsbild ist geprägt durch:

- sich aufdrängende, belastende Gedanken und Erinnerungen an das Trauma (*Intrusionen*) oder Erinnerungslücken (*Bilder, Alpträume, Flashbacks, partielle Amnesie*),
- Übererregungssymptome (*Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit, vermehrte Reizbarkeit, Affektintoleranz, Konzentrationsstörungen*)
- Vermeidungsverhalten (Vermeidung traumaassoziierter Stimuli) und
- emotionale Taubheit (allgemeiner Rückzug, Interesseverlust, innere Teilnahmslosigkeit)
- im Kindesalter teilweise veränderte Symptomausprägungen (z.B. *wiederholtes Durch-spielen des traumatischen Erlebens, Verhaltensauffälligkeiten, z.T. aggressive Verhaltensmuster*)

Die Symptomatik kann unmittelbar oder auch mit (z.T. mehrjähriger) Verzögerung nach dem traumatischen Geschehen auftreten (late-onset PTSD).

Epidemiologie:

Die Häufigkeit von PTSD ist abhängig von der Art des Traumas.

- Ca. 50% Prävalenz nach Vergewaltigung
- Ca. 25% Prävalenz nach anderen Gewaltverbrechen
- Ca. 20% bei Kriegs- und 15% bei Verkehrsunfallopfern
- Ca. 15% bei schweren Organerkrankungen, (Herzinfarkt, Malignome)

Die Lebenszeitprävalenz für PTSD in der Allgemeinbevölkerung liegt zwischen 2% und 7%. Die Prävalenz subsyndromaler Störungsbilder ist wesentlich höher. Es besteht eine hohe Chronifizierungsneigung.

Übersicht traumareaktiver Entwicklungen

Diagnostik:

- Diagnostik nach klinischen Kriterien (s.o.)
- Berücksichtigung traumatischer Auslöser bei der Beschwerdeentwicklung
- Abgrenzung gegenüber akuten Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen und relevanten psychischen Vorerkrankungen
- Berücksichtigung traumaassoziierter und komorbider Störungen (Angststörungen, Depression, somatoforme Störungen, dissoziative Störungen, Suchterkrankungen, Substanzmißbrauch, Organerkrankungen)
- Diagnosesicherung am besten durch PTSD-spezifisches Interview/ergänzende psychometrische Diagnostik (Cave: Verstärkung der Symptomatik durch unangemessene Exploration)
- Berücksichtigung subsyndromaler Störungsbilder mit klinischer Relevanz (z.B. Intrusionen und Übererregungssymptome ohne Vermeidungsverhalten)

Cave! Übersehen einer PTSD

- bei lange zurückliegender Traumatisierung (z.B. sexualisierter Gewalt bei Kindern),
- bei klinisch auffälliger Komorbidität (*Depression, Angst, Somatisierung, Sucht, Dissoziation*)
- bei unklaren, therapieresistenten Schmerzsyndromen (z.B. *anhaltende somatoforme Schmerzstörung*)
- bei mißtrauischem und feindseligen Verhaltensmustern (z.B. *insbesondere bei Persönlichkeitsstörungen*)
- bei schweren Organerkrankungen.

Therapie der Posttraumatischen Belastungsstörung

Erste Maßnahmen

- Herstellen einer sicheren Umgebung (Schutz vor weiterer Traumaewirkung)
- Organisation des psycho-sozialen Helfersystems
- Frühes Hinzuziehen eines mit PTSD-Behandlung erfahrenen Psychotherapeuten
- Informationsvermittlung und Psychoedukation bzgl. traumatypischer Symptome und Verläufe

Traumaspesifische Stabilisierung E:III

durch entsprechend qualifizierten ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten

- Anbindung zur engmaschigen diagnostischen und therapeutischen Betreuung
- Krisenintervention
- Ressourcenorientierte Interventionen (z.B. Distanzierungstechniken, Imaginative Verfahren) E:III
- Pharmakotherapie (adjuvant, symptomorientiert) E:I
- Antidepressiva aus der Stoffgruppe der SSRI E:I
- **Cave!** Besondere Suchtgefährdung bei PTSD (besonders Benzodiazepine)

Traumabearbeitung

nur durch entsprechend qualifizierten Psychotherapeuten

- **Bei nicht-komplexer PTSD** dosierte Rekonfrontation mit dem auslösenden Ereignis mit dem Ziel der Durcharbeitung und Integration unter geschützten therapeutischen Bedingungen.
- **Voraussetzung:** Ausreichende Stabilität, keine weitere Traumaewirkung, kein Täterkontakt

- **Traumaadaptierte Verfahren im Rahmen eines Gesamtbehandlungsplanes:** Kognitiv-behaviorale Therapie E:I, Psychodynamische Therapie E:I, EMDR E:I
- Einbeziehung adjuvanter Verfahren (z.B. *stabilisierende Körpertherapie, künstlerische Therapie*) E:III
- **Setting:** In Abhängigkeit von Schwere der Störung und Stabilisierungsbedarf Ambulant (*Schwerpunktpraxen, Ambulanzen*)
- Stationär (*Schwerpunktstation, Tagesklinik*)
- **Bei komplexer PTSD** (z.B. nach chronisch kumulativen Traumatisierungen und/oder komplexem Beschwerdebild) nur bei ausgewählten Patienten (ca. 40-50%) möglich.

Relative Kontraindikation:	Absolute Kontraindikation:
<ul style="list-style-type: none"> ○ instabile psychosoziale und körperliche Situation ○ Mangelnde Affekttoleranz (<i>ohne ausreichende Stabilisierung</i>) ○ Anhaltende schwere Dissoziationsneigung ○ Unkontrolliert autoaggressives Verhalten ○ Mangelnde Distanzierungsfähigkeit zum traumatischen Ereignis 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Psychotisches Erleben ○ Akute Suizidalität ○ Anhaltender Täterkontakt

Psychosoziale Reintegration

- Soziale Unterstützung
- Einbeziehung von Angehörigen
- Opferhilfsorganisationen
- Berufliche Rehabilitation
- Opferentschädigungsgesetz

Übersicht therapeutischer Strategien bei PTSD

Obsolet!

- Anwendung nicht traumaadaptierter psychodynamischer oder behavioraler Techniken E:III (z.B. unmodifiziertes psychoanalytisches Verfahren, unkontrollierbare Reizüberflutung, unkontrollierte regressionsfördernde Therapien)

- Alleinige Pharmakotherapie E:II-3
- Alleinige, unvorbereitete Traumakonfrontation ohne Einbettung in einen Gesamtbehandlungsplan

Die "Evidenz"bewertung E:I-III für die Qualitätsbeurteilung therapeutischer Verfahren folgt Rudolf (1999):

E:I bedeutet: "Evidenz" aufgrund mindestens einer adäquat randomisierten kontrollierten Studie.

E:II-1 bedeutet: "Evidenz" aufgrund einer kontrollierten, nicht randomisierten Studie mit adäquatem Design.

E:II-2 bedeutet: "Evidenz" aufgrund von Kohortenstudien oder Fall-Kontrollstudie mit adäquatem Design, nach Möglichkeit von mehreren Forschungszentren oder Forschungsgruppen durchgeführt.

E:II-3 bedeutet: "Evidenz" aufgrund von Vergleichsstudien, die Populationen in verschiedenen Zeitabschnitten oder an verschiedenen Orten mit oder ohne Interventionen vergleichen.

E:III bedeutet: Meinungen von respektierten Experten, gemäß klinischer Erfahrung, beschreibender Studien oder Berichten von Expertengremien.

Verfahren zur Konsensbildung:

Erstellung der Leitlinie

Die Leitlinie wurde unter Moderation von E.R. Petzold/ Aachen, von einer redaktionellen Arbeitsgruppe (G. Flatten/Aachen (Schriftführer), Hofmann/Köln, P. Liebermann/Leverkusen, T. Siol/Köln, W. Wöller/Düsseldorf) erarbeitet. Ab 2003 wurde die Arbeitsgruppe durch U. Gast/Bielefeld, L. Reddemann/Köln/Much ergänzt.

In einer interdisziplinären Expertenkonferenz im November 1998 und einer schriftlichen Expertenbefragung (Delphi-Verfahren) von Januar bis Mai 1999 (Teilnehmer s. u.) wurden diese Entwürfe vorgelegt und diskutiert. Die eingehenden Voten wurden in der redaktionellen Arbeitsgruppe gewichtet und ergänzend eingearbeitet. Die Leitlinien wurden den Fachgesellschaften DGPM, DKPM, DGPT, AÄGP und DeGPT vorgelegt und durch die zuständigen Fachvertreter bestätigt.

Teilnehmer der Experten-Konsensuskonferenz in Gengenbach am 14.11.1998

Prof. Freyberger sen., Hannover

Dr. Frommberger, Offenburg

Frau Dr. Gast, Hannover

Dr. Haenel, Berlin

Prof. Dr. Dr. Maercker, Dresden

Prof. Köhle, Köln

Frau Dipl.-Psych. Krüsmann

Prof. Lamprecht, Hannover

Prof. Schüffel, Marburg

Dr. Spitzer, Stralsund

Frau Dr. Reddemann, Bielefeld

Frau Dr. Rossner, München

Die schriftliche Überarbeitung der Leitlinie im Delphi-Verfahren im Mai 1999 erfolgte durch

Dipl.-Psych. Damman, München

Prof. Egle, Mainz

Frau Prof. Fikentscher, Halle

Prof. Freyberger sen., Hannover

Prof. Freyberger jun., Greifswald

Prof. Heuft, Münster

Dr. Hirsch, Düsseldorf

Prof. Küchenhoff, Basel

Prof. Priebe, London

Frau Dr. Reddemann, Bielefeld

Prof. Sachsse, Göttingen

Prof. Senf, Essen

PD Dr. Schnyder, Zürich Dr. Spitzer, Greifswald

Frau Dr. Steil, Jena

Prof. Stoffels, Berlin

Frau Dr. Streeck-Fischer, Göttingen

Frau Dr. Teegen, Hamburg

Prof. Tress, Düsseldorf

Koordinator der Leitlinien der deutschen psychosomatisch-psychotherapeutischen Fachgesellschaften

(DGPM, DKPM, AÄGP, DGPT):

Prof. Dr. G. Rudolf/ Heidelberg

Rückmeldungen an die Autoren über e-mail: [Prof. Flatten](#)

Erstellungsdatum:

Sommer 1999

Letzte Überarbeitung:

Januar 2004

Überprüfung geplant:

Zurück zum [Index Leitlinien der Dt. Ges. f. Psychotherapeutische Medizin](#)

Zurück zur [Liste der Leitlinien](#)

Zurück zur [AWMF-Leitseite](#)

Stand der letzten Aktualisierung: Januar 2004

©: Dt. Ges. f. Psychotherapeutische Medizin (DGPM), Dt. Ges. f. Psychonalyse,

Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), Dt. Kollegium f.

Psychosomatische Medizin (DKPM), Allgem. Ärztliche Ges. f. Psychotherapie (AÄGP)

*Autorisiert für elektronische Publikation: [AWMF online](#)
HTML-Code optimiert: 15.01.2004; 11:47:49*

Dr. Doering-Striening

Mittlerweile ist der Aufsatz natürlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Dinge.

- I. Die durch einen tätlichen Angriff gezeugten Kinder sind heute – in 2004 – in der Rechtsprechung des BSG schon ein Thema.

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 18.10.1995, Az.: 9 RVg 7/93, entschieden, dass ein tätlicher Angriff i.S.d. Opferentschädigungsrechtes auch dann erfüllt ist, wenn ein sexueller Missbrauch vorliege.

Der Täter müsse keine nennenswerte Kraft aufwenden, um einen Widerstand des Opfers zu überwinden. Er könne auch sein Ziel dadurch erreichen, dass er den Widerstand des Opfers durch Täuschung, Überredung oder sonstige Mittel ohne besonderen Kraftaufwand brechen oder gar nicht erst aufkommen lasse.

Es werde auch nicht verlangt, dass der Täter dem Opfer freundlich gesinnt sei. Entscheidend sei die Rechtsfeindlichkeit, nicht sein aggressives Vorgehen.

Selbst wenn der Täter dem Opfer helfen wolle oder aus Liebe handele, liege ein rechtswidriger tätlicher Angriff vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen verletze.

Es war daher nur konsequent, dass das BSG später (Entscheidung vom 16.04.2002, Az.: B 9 VG 1/01 R) entschieden hat:

"Wird aus einer Inzestbeziehung ein geschädigtes Kind geboren, so hat dieses Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz, wenn seine Zeugung Folge einer Gewalttat i.S. des § 1 OEG war."

- II. Die 1995 noch revolutionär anmutende Entscheidung, die ich mit dem oben stehenden Aufsatz kommentiert habe, ist lange Zeit ohne Bestätigung geblieben. Man hielt sie für eine Einzelfallentscheidung und eigentlich hat sie auch heute noch nicht in die praktische Arbeit Einzug gehalten. Nach wie vor

werden reihenweise psychiatrische Sachverständigengutachten eingeholt, um zu beweisen, dass das geschädigte Opfer schon vorgeschädigt war und deshalb das schädigende Ereignis keine wesentliche Ursache darstellen könne.

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 12.06.2003, Az.: B 9 VG 1/ 02 R zum Thema Schockschaden, nun aber ein weiteres Mal bestätigt:

"Liegen diejenigen Tatsachen vor, die nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem belastenden Ereignis und dem Auftreten einer psychischen Erkrankung zu begründen, so ist eine bestärkte Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die nur durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt werden kann." Das Urteil befindet sich in der Anlage.

Besonderes Augenmerk verdient die Entscheidung wegen ihrer Ausführungen zu Schädigungsfolgen nach einer **Latenzzeit**. Eine Latenzzeit bis zum Auftreten von Symptomen eines posttraumatischen Belastungssyndroms als Schädigungsfolge bedeutet danach nicht zugleich, dass die Schädigung als Zwischenglied der Kausalkette fehlt. Vielmehr erlauben später eingetretene Störungen ggf. einen Rückschluß auf den Eintritt eines entsprechend gewichtigen Traumas.

Allerdings kann ein größerer zeitlicher Abstand zum schädigenden Ereignis – insbesondere gegen Ende der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Latenzzeit den Grad der Wahrscheinlichkeit mindern.

- III. Schließlich ist auf neue Entscheidungen zu psychischen Gesundheitsstörungen des LSG Nordrhein-Westfalen hinzuweisen:
1. Die Anerkennung einer psychischen Erkrankung (**posttraumatischen Belastungsstörungen**) als Schädigungsfolge setzt danach voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, die sich aus den Vorgaben der "**Anhaltspunkte**" Nr. 71 und den diese ergänzenden Ausführungen des

ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 12./13.11.1997 zu Punkt 1.1 – die im Wesentlichen die von der Weltgesundheitsorganisation zusammengestellten **ICD 10** (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems; 10. Revision) zusammenfassen – ergeben.

LSG NRW, Urteil vom 08.05.2002 – L 10 V 46/98

2. Das LSG NRW hat in seinem Urteil vom 13.01.2004 – L 6 VG 14/02 weiter entschieden:

Auch wenn vertreten werde, dass eine dissoziative Identitätsstörung in weit überwiegenden Fällen durch Traumatisierung (zu 88,5 – 96 % durch sexuellen Missbrauch oder körperliche Mißhandlungen) hervorgerufen werde, so reiche dies nicht für den nach dem Opferentschädigungsrecht erforderlichen Nachweis aus, dass der Erkrankte in seiner Kindheit Opfer einer Gewalttat war. Dies gelte um so mehr, als in der Wissenschaft als weitere Ursachen der Erkrankung schwere emotionale Vernachlässigung, elterliches Fehlverhalten, transgenerationale Weitergabe, konstitutionelle Faktoren und genetische Faktoren diskutiert werden.

3. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die posttraumatische Belastungsstörung heute nicht mehr als die einzige Folge nach einer Gewalttat angesehen wird. Die Vielzahl der unterschiedlichen Folgen werden insbesondere nach ihrer Dauer unterschieden. Mögliche psychische Störungen und/ oder Erkrankungen, die häufig mit dem Erleben einer traumatischen Erfahrung in Zusammenhang gebracht werden, sind:

Kurzfristige Folgen:

Anpassungsstörungen

Akute Belastungsstörungen

Akute posttraumatische Belastungsstörungen

Langfristige Folgen:

Chronische posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS, PTB, PTSD)

Somatoforme Störungen

Dissoziative Störungen

Borderline Persönlichkeitsstörungen

Diese Folgen werden durch die Kriterien des Diagnostischen und statistischen Manuals psychischer Störungen DSM-IV fest umschrieben. Entsprechende Beschreibung der defitionsmäßig vorausgesetzten Symptome finden sich u.a. im Internet.

4. Für die praktische Arbeit von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass Amnesiefälle in der Regel im OEG nicht zum Erfolg führen können.

Eine totale ereignisbezogene Amnesie schließt nach LSG NW vom 16.01.2003, Az.: L 7 VG 44/00 die Beweiserleichterungen des § 15 VfG-KOV grundsätzlich aus und führt auch nicht zu Beweiserleichterungen. Zwar könne in besonders gelagerten Einzelfällen beweismindernde Anforderungen gestellt werden.

Ein Absehen vom Vollbeweis sei jedoch nicht zulässig.

"Ich weiß nichts, wir wissen nichts. Unser bestes Wissen verdanken wir der Wissenschaft. Das zu betonen ist wichtig in einer Zeit, in der von überall Angriffe auf die Wissenschaft geführt werden. Aber selbst die wissenschaftliche Erkenntnis ist nur eine auf Vermutungen beruhende, eine hypothetische Erkenntnis. Sie ist also nicht wirklich eine Erkenntnis in dem Sinne, wie die Leute es im allgemeinen verstehen, wenn sie versichern: Ich weiß... Außerdem finden sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse verstreut hier und dort, in Büchern, in Laboratorien, im engsten Kreis von Forscherteams. Niemand kann vorgeben, auch nur ein Tausendstel von einer Wissenschaft wie der Physik oder der Biologie zu kennen. Niemand kann also dieses schon nur hypothetische Wissen vollständig besitzen; wir besitzen davon nur Teile, vom Hörensagen. "

[Karl Popper]

Schütteltrauma
eine unbekannte Form der Kindesmisshandlung!?
Oder
"Vorsicht - bitte nicht schütteln"

Dr. Gudrun Doering-Striening
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht
Essen
www.rue94.de

I. Soll- und Istzustand – Daten und Zahlen

Art. 2 II GG: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

– so regelt es unsere **Verfassung**. Dabei kommt dem menschlichen Leben innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes ein Höchstwert zu, der den Staat zu umfassendem Schutz verpflichtet.⁵⁶

Ein Instrument, um Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, ist das **Strafrecht**. Und so ordnet u.a. § 223 b StGB an, dass derjenige, der Personen unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen, quält oder rot mißhandelt, mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Im Zivilrecht gilt seit November 2000 eine gesetzliche Neuregelung, die jede körperliche Gewalt und insbesondere körperliche Bestrafung in der Erziehung verbietet. So heißt es in § 1631 BGB jetzt:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig."

Hierauf ist die Bundesregierung stolz und hat am 30.04.2004 zum Tag der gewaltfreien Erziehung eine Studie vorgestellt aus der hervorgeht, dass die Erziehung in deutschen Familien noch nicht so gewaltfrei erfolgt ist wie heute.⁵⁷

⁵⁶ BVerfGE 46164

⁵⁷ BMFS FJ und BMJ Gewaltfreie Erziehung, Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung

Die Lebenswirklichkeit wird damit aber nicht wirklich vollständig abgebildet. Dagegen steht nämlich, dass nach einer **Studie von Unicef** in den OECD-Ländern nachgewiesenermaßen rund 3.500 Kindern unter 15 Jahren jährlich an den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung sterben. In Deutschland werden wöchentlich zwei Kinder von dieser Statistik erfaßt.

Das Risiko für kleine Kinder ist nach der Studie von Unicef dabei am größten. Für Kinder unter einem Jahr ist es dreimal so hoch wie für die Altersgruppe der 1-4jährigen.⁵⁸

Und das Dunkelfeld ist um ein Vielfaches höher. Das liegt u.a. daran, dass es keine Dokumentations- oder Meldepflicht für Kindesmisshandlung oder Verdachtsfälle gibt. Es gibt nicht einmal eine Meldepflicht für Kindesmißhandlung an den Träger der Jugendhilfe, wie das z.B. in Österreich der Fall ist. Dort ist die bisher rechtlich allgemein gehaltene Mitteilungspflicht von Behörden über bekannt gewordene Tatsachen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder gerade erst durch eine Meldepflicht (§ 37 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) bzw. eine entsprechende Meldungsermächtigung (§ 37 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) ersetzt worden.

Über eine solche Regelung sollte in der Bundesrepublik nachgedacht werden !

Überall in der einschlägigen Literatur wird dagegen betont, dass der Arzt keine Meldepflicht von Gesetzes wegen habe⁵⁹ und ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) – gesichert durch die Androhung einer Strafe wegen Geheimnisverrates (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) - zustehe.⁶⁰ und er lediglich ausnahmsweise auch zur Meldung und Anzeige berechtigt sei, wenn er als Garant für Leben und Gesundheit seines Patienten in einen rechtfertigenden Notstand gerate.

⁵⁸ Todesfälle bei Kindern durch Misshandlung und Vernachlässigung in den Industrieländern, Unicef Innocentireport Card Nr. 5, Florenz, August 2003.

⁵⁹ Z.B. Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie, S. 9

⁶⁰ Herrmann, Körperliche Misshandlung von Kindern, Monatsschrift für Kinderheilkunde 2002, S. 1325; Oehmichen/Meißner, Kindesmisshandlung, Diagnostische Aspekte und rechtliche Hintergründe, Monatsschrift für Kinderheilkunde 1999, S. 366

Auch das Jugendamt muß nicht an die Polizei weitermelden, es ist lediglich nach § 64 II SGB VIII i.V.m. § 69 I Nr. 1 Alt.2 SGB X hierzu berechtigt.

Dieses juristische Regel-Ausnahme-Verhältnis ist für die Wahrnehmung, Erfassung und Dokumentation von Mißhandlungsfällen kontraproduktiv. Tatsächliche Hilfe und juristisch Aufarbeitung sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder unterbleiben in Einzelfällen sogar ganz.

Und so nimmt es denn nicht Wunder, dass Kindesmißhandlungen im allgemeinen nur in besonders eindeutigen Fällen in der Kriminalstatistik auftauchen und in der zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldrechtsprechung, ebenso wie im Opferentschädigungsrecht so gut wie gar nicht zu finden sind, weil Kindesmißhandlungen häufig faktisch nicht eindeutig erkannt und behandelt werden. Es ist zu wenig über frühkindliche Kindesmißhandlung bekannt, als dass man sich nicht gerne mit laienhaften Erklärungen wie z. B. dem Sturz vom Wickeltisch zufrieden gibt, wenn schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen auch optisch nicht mehr zu übersehen sind.

II. Der konkrete Schütteltraumafall

Der Fall, von dem ich Ihnen erzählen möchte, ist ein solcher Fall, der anfänglich in keiner Statistik aufgetaucht ist, weil er als offizieller Fall der Kindesmisshandlung weder gesichert wahrgenommen noch erfaßt worden war. Er ist symptomatisch und typisch für die Behandlung von Kindesmißhandlungsfällen an Säuglingen und Kleinkindern in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Fall tauchte im Tatzeitpunkt 1994 in keiner Kriminalstatistik auf und hätte als Sturz vom Wickeltisch oder einfach nur als schrecklicher Unglücksfall das Leben des betroffenen Kindes und seiner Mutter begleiten können. Diese hatte ihre kleine Tochter erstmals in die abendliche Gewalt ihres Lebensgefährten und nicht in seine Obhut - wie sie meinte - gegeben, als sie die Wohnung verließ, um an der Weihnachtsfeier ihrer Firma teilzunehmen, zu der sie trotz ihres Erziehungsurlaubes eingeladen war.

Das Kind wurde in den wenigen Stunden der Abwesenheit seiner Mutter Opfer einer schweren Kindesmißhandlung, nämlich eines Schütteltraumas (Shaken Baby Syndrom – SBS).

Was war passiert?

Das Kind, damals knapp vier Monate alt, wird in jener Nacht vom Lebensgefährten der Mutter mit dem Notarzt in die Klinik eingeliefert. Die Diagnose dort lautet:

1. Zustand nach Streckkrämpfen und
2. Zustand nach Schütteltrauma (Battered Child).

Als die Kindesmutter in dieser Nacht nach Hause zurückkehrt, findet sie die Wohnung leer und erfährt alsbald von der Schwester ihres Lebensgefährten, dass sich ihr Kind in der Klinik befindet. „Reg Dich nicht auf, es ist nichts Schlimmes.“

Wie schlimm es tatsächlich ist, ahnt sie zu diesem Zeitpunkt nicht. Auch lange Zeit später erfaßt sie nicht, wie schlimm es tatsächlich ist. Sie weiß nicht, was sie denken, fühlen, glauben soll. Die Vorhalte gegenüber dem Lebensgefährten bringen keine Erklärung. Er behauptet, das Kind sei schlapp gewesen, habe sich überstreckt. Er beschreibt sich als Lebensretter, als derjenige, der mit Mund-zu-Mund-Beatmung und Herzmassage zur Rettung des Kindes beigetragen hat und im übrigen wechselnde Erklärungen darüber abgibt, was an jenem fraglichen Abend passiert ist.

Die Kindesmutter trennt sich kurz darauf von ihrem Lebensgefährten und ihre Tochter kehrt als schwerbehindertem Kind aus der Klinik nach Hause zurück. Sie hat überlebt. Sie bedarf der vollständigen Pflege und Betreuung ihrer Mutter.

Es braucht noch einige Zeit, bis die Kindesmutter endlich so weit ist im Interesse ihres Kindes doch klären zu wollen, was in jener Nacht tatsächlich passiert ist. Doch das erweist sich als überaus schwierig. Es fehlt an den erforderlichen Dokumentationen, Anfragen werden zunächst zurückhaltend beantwortet.

Die Klinik schickt auf Anfrage lediglich Durchschriften der Berichte an den Hausarzt.

Die Krankenkasse verfügt nicht über aussagekräftige Daten und teilt mit:

„Wir haben die Unterlagen geprüft und sind der Meinung, dass mit den uns zugeleiteten Unterlagen nicht bewiesen werden kann, dass Herr H. die Körperverletzung begangen hat. Das vor allen Dingen darum, weil kein Arzt sich bereit findet zu erklären, dass die vorliegenden Unterlagen eindeutig keinen anderen Schluß zulassen, als dass die Befunde nur aufgrund einer begrenzten Handlungsweise (hier in Richtung Kindesmißhandlung) entstanden sein könnten.“

Das Jugendamt teilt mit, die Kindesmutter habe sich damals selbständig bei ihnen gemeldet. Regelmäßige Hausbesuche hätten nach Entlassung des Kindes keine zusätzlichen Informationen bezüglich der Verursachung ergeben. Auch ein Gespräch mit der Kindesmutter, dem Lebensgefährten, den Ärzten und dem psychosozialen Dienst „konnte zu keiner Klärung des Vorfalles beitragen.“ Im **Anschreiben der Klinik** heiße es - so das Jugendamt - „ob eine Kindesmißhandlung vorliegt, ist weder für uns zu beweisen, noch auszuschließen.“

Eine **Anfrage bei der Polizei** ergibt, dass am fraglichen Abend um 2.03 Uhr ein Einsatz „zum verletzten Kind“ übernommen worden ist. Wer der Anrufer ist, kann nicht geklärt werden. Ein Wasserrohrbruch hat die Aufzeichnung des Notrufes vernichtet! Der Polizeieinsatz endet, als der Notarzt das Kind in die Klinik bringt. Es kann lediglich von der Polizei in Erfahrung gebracht werden, dass ein Polizeieinsatz nicht zustande kommt, bloß weil jemand fälschlicherweise 110 statt 112 gewählt hat. Warum ruft jemand aber die Polizei, wenn es um medizinische Hilfe für einen Säugling geht?

Aus dem angeforderten **Protokoll des Rettungsdienstes** lassen sich auch keine weiteren Hinweise auf die Entstehung des Schadens oder die Äußerungen des Lebensgefährten der Mutter am fraglichen Abend entnehmen. Der Einsatzgrund ist nicht angekreuzt. Bei Verletzungen heißt es "keine". Der Zustand wird lediglich als "akute Lebensgefahr" bezeichnet.

In der Klinik ist der aufnehmende Arzt der Nacht erst nur schwer zu ermitteln. Alle halten Distanz, Zurückhaltung bei der Frage, was exakt ist die Ursache. Aber es gibt immerhin Befunde. Auf ausdrückliche Nachfrage nach Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung und Einzahlung von rund 100,00 DM für Fotokopien werden Behandlungsunterlagen vorgelegt, die ergeben

- ◆ Multiple retinale Blutungen beidseits und im Glaskörper
- ◆ subdurale Ergüsse beidseits
- ◆ multiple Infarkte im CCT in allen drei Gefäßsystemen

Es ist ein Aufsatz zum Thema Schütteltrauma beigelegt.⁶¹ Ansonsten nirgendwo eine eindeutige aussagekräftige Dokumentation, sondern überall lediglich Bruchstücke. So findet sich im Aufnahmebefund der Hinweis darauf, dass das Kind nach Angaben des Lebensgefährten von ihm auf jeden Fall die Flasche erhalten und gut getrunken und gezogen habe. Ansonsten aber nichts, was Klärung brächte oder juristisch bereits eine Zurechnung erlaubte und einer Rechtsfolge hätte zugeordnet werden können.

Wer ist verantwortlich?

Es entsteht die Idee, **im Rahmen eines Strafverfahrens** die weitere Aufklärung des Falles zu betreiben.

Dort gilt der sogenannte **Amtsermittlungsgrundsatz**. Die Staatsanwaltschaft hat dem Verdacht einer Straftat von amts wegen nachzugehen und ihn aufzuklären.

Die Schwester des Beschuldigten gibt einen ersten Hinweis, was am fraglichen Abend passiert sein könnte:

"Ich denke, dass das Kind mit seinen vier Monaten ein normal entwickelter Säugling war. Am fraglichen Abend rief mich mein Bruder gegen 20.00 Uhr an und fragte, was

⁶¹ Lockemann/Püschel, Tod durch Schütteltrauma, verkannt als SDIS, Der Kinderarzt 1996, S. 397 ff.

er machen solle. Das Kind würde immer lauter schreien, es verweigere auch die Flasche. Er holte sich bei mir Rat, weil ich ja auch ein kleines Kind hatte. Ich gab ihm den Rat und sagte, dass die Kleine sich schon wieder beruhigen würde. Um Mitternacht rief mein Bruder dann wieder an und sagte, dass er jetzt langsam Angst bekäme, er wisse nicht mehr, was er machen solle."

Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gleichwohl ein. Der Beschuldigte bestreite, sich strafbar gemacht zu haben. Diese Einlassung sei nicht zu widerlegen. Das zu den Akten gereichte Gutachten gebe zwar einen Einblick in das Krankheitsbild des Kindes und lasse auch den von den Anzeigenden vermuteten Kausalverlauf als möglich erscheinen. Gleichwohl könne ein sicherer Nachweis, dass diese Verletzungen durch den Beschuldigten verursacht worden seien, nicht geführt werden.

In der Hoffnung auf ein Klarheit bringendes Sachverständigengutachten wird ein Verfahren auf Schmerzensgeld **vor dem Zivilgericht** gegen den ehemaligen Lebensgefährten der Mutter eingeleitet.

Schmerzensgeld kann erhalten, wer durch einen anderen vorsätzlich oder **fahrlässig rechtswidrig körperlich geschädigt wird**. Der Anspruch wird vor einem Zivilgericht geltend gemacht. Dabei ist allerdings der Kläger verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen, die für ihn günstig sind und den Anspruch begründen. An die strafrechtliche Wertung ist das Zivilgericht nicht gebunden.

Aber auch hier kein Erfolg! Zwar verstrickt sich der ehemalige Lebensgefährte der Kindesmutter im Laufe des Verfahrens immer weiter in Widersprüche, schildert immer wieder unterschiedliche Abläufe dessen, was am fraglichen Abend geschehen sei. Er gesteht auch ein, dass er das Kind einmalig in seinen Armen erschreckt habe. Dabei habe er allerdings lediglich versucht, das Kind durch ein lautes Geräusch wieder „zu sich zu bringen“.

Freunde der Kindesmutter, die diese in der Nacht auf ihrem Weg in die Klinik begleitet hatten, schildern dies anders. **In einer Beweisaufnahme**, in der auch die Schwester des Beschuldigten noch einmal bestätigt, dass sie angerufen worden sei, weil das Kind heftig geschrien habe, sind sie als Zeugen geladen. Sie berichten, dass sie die Kindesmutter in dieser Nacht in die Klinik begleitet haben und dort auf den mutmaßlichen Schädiger getroffen sind. Dort habe der Lebensgefährte der Mutter ihnen erzählt, dass das Kind wach geworden sei und geschrien habe. Er habe das Kind auf dem Arm gehalten, das heftig geschrien habe. Er habe sie nicht beruhigen können. Sie habe beim Weinen verkrampft. Er habe sie geschüttelt. In welcher Weise und warum er dies getan habe, habe er nicht erklärt. Er habe dann später auch erzählt, dass er ihr auch kaltes Wasser über den Kopf gegossen habe.

Der ehemalige Lebensgefährte der Kindesmutter bestreitet.

Es handelt sich bei den Zeugen um gute Bekannte der Kindesmutter, so dass das Gericht ihrer Aussage nicht die entscheidende Bedeutung beimessen will.. Als entscheidend stellt das Zivilgericht auf das eingeholte Sachverständigengutachten ab. **Das** eingeholte **Sachverständigengutachten** spricht von schwerer **traumatischer** Hirnschädigung des Kindes. Unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes in die Klinik habe diese stattgefunden. Allerdings schließt der Sachverständige nicht aus, dass "unmittelbar" auch 12 bis 18 Stunden vor der Aufnahme ins Krankenhaus bedeuten könne. Damit kann das Landgericht „das Zeitfenster“ nicht so auf die Betreuungszeit des Beklagten einengen, dass der sichere Schluß auf seine Täterschaft möglich ist“.

Die Klage auf Schmerzensgeld vor dem Zivilgericht scheidet, weil die Schädigung dem Lebensgefährten der Mutter nicht unmittelbar zugerechnet werden kann. Aber immerhin, die schwere traumatische Einwirkung auf den Schädel des Kindes – die Kindesmißhandlung - scheint jetzt festzustehen und damit kann die Entschädigung des Kindes betrieben werden.

Opferentschädigung kann in der Bundesrepublik Deutschland derjenige erhalten, der aufgrund eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes** eine gesundheitliche Schädigung erleidet, die zu einer Gesundheitsstörung führt, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verursacht. Zuständig für diese staatliche Entschädigung sind die Versorgungsämter, die Leistungen erbringen, wie sie auch Kriegsoffer erhalten haben. Das sind z.B. Heil- und Krankenhausbehandlung, Grund- und Ausgleichsrente, Pflegegeld, etc., jeweils nach den Regeln des Bundesversorgungsgesetzes.

Kindesmißhandlung ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff und Opfer von Kindesmißhandlungen können daher selbstverständlich auch Opferentschädigungsleistungen erhalten. Dies ist allerdings - ebenso wie spezifische Formen der Kindesmißhandlung selbst - viel zu wenig bekannt, so dass es sogar eines Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Soziales brauchte, um darauf aufmerksam zu machen, dass Vernachlässigung und Mißhandlungsfälle OEG-Fälle sind. Wie der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 15.11.1999 ⁶² fordert, **so muß auch heute noch gefordert werden**, dass Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere Jugendämter und Versorgungsämter auf dem Gebiet der Gewaltopferentschädigung besser zusammenarbeiten, um ein nach wie vor bestehendes erhebliches Informationsdefizit über das OEG bei den Jugendhilfeeinrichtungen zu beseitigen oder zu verringern, damit das Gesetz über die Entschädigung von Opfer und Gewalttaten die Personengruppe auch tatsächlich erreicht, für die es auch geschaffen worden sei. Dazu gehören ausdrücklich auch Vernachlässigung- und Mißhandlungsfälle.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es den Runderlaß des Ministers noch nicht.

Aufsätze oder Rechtsprechung zur Entschädigung von mißhandelten Kindern gab es ebenfalls noch nicht. ⁶³

⁶² Rundschreiben und Informationen des BMA vom 15.11.1999 – VI a2 – 52039 (siehe Anlage)
⁶³ Das Sozialgericht Ulm hat einmal – höchstrichterlich bisher nicht bestätigt – den Anspruchstatbestand des § 1 Abs. 1 OEG für den Bereich der emotionalwirkenden Misshandlung bzw. Vernachlässigung von Kindern eröffnet und dabei ausdrücklich

Und so muß man in erster Linie auf die entscheidenden Grundsätzen zurückgreifen, die das Bundessozialgericht zur Feststellung des vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs getroffen hat.

Das Bundessozialgericht hat diesen Begriff aus dem Strafgesetzbuch dem Zweck des Opferentschädigungsgesetz entsprechend nach und nach angepaßt, ihm einen modifizierten Sinngehalt gegeben und klargestellt, dass nicht ein aggressives Verhalten, sondern die Rechtsfeindlichkeit des Täterverhaltens für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung des tätlichen Angriffs maßgeblich ist und " **keine strenge Bindung an die strafrechtliche Bedeutung** des Begriffes besteht." ⁶⁴ Dass Kindesmißhandlung nach der zu Beginn dargestellten gesetzlichen Schutztrias von Art. 2 II GG, § 223 b StGB und § 1631 BGB rechtsfeindlich ist, bedarf eigentlich keiner besonderen Betonung. Gleichwohl kann man die Grundsätze des Bundessozialgerichtes nicht oft genug betonen!

So wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes keinesfalls verlangt, dass der Täter dem Opfer gegenüber feindlich gesinnt ist. ⁶⁵

Selbst wenn der Täter dem Opfer subjektiv helfen will ⁶⁶ oder aus Liebe handelt, liegt ein rechtswidriger tätlicher Angriff dann vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen verletzt. ⁶⁷

Entscheidend ist nicht die innere Einstellung des Täters oder sein aggressives Verhalten, sondern die Rechtsfeindlichkeit der Tathandlung ist für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung des tätlichen Angriffes maßgeblich. ⁶⁸

Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Schädiger den entstandenen Schaden herbeiführen wollte oder nicht oder ob er etwa schuldfähig war.

festgestellt, dass eine strenge Bindung an die strafrechtliche Bedeutung des tätlichen Angriffs vom OEG nicht gefordert werde. Ein extremes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, dass nicht durch körperliche Übergriffe, sondern durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet sei, dürften nicht komplett aus dem Anwendungsbereich des OEG herausfallen.

⁶⁴ BSGE 49,98; S. 6, 24 ff.; 59, 46 ff.; SozR-3 – 3800 §§ 1 Nr. 1, 6, 7, § 2 Nr. 3

⁶⁵ BSG vom 18.10.1995, 9RVG7/93

⁶⁶ Bayerisches Landessozialgericht, Breithaupt 1991, S. 414

⁶⁷ BSG vom 18.10.1995, 9RVG7/93

Die Tatsache, dass die Verletzungshandlung im OEG eigenständig und **ohne bindende Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch** geregelt ist ⁶⁹, wird in der Praxis heute nach wie vor häufig nicht beachtet. Immer wieder verleiten die scheinbar strafrechtlichen Begriffe dazu anzunehmen, Strafrecht und Opferentschädigungsrecht seien insoweit deckungsgleich. Das ist nicht der Fall !

Aber nicht nur das. Es gibt auch **keine verfahrensrechtliche Bindung**. Wenn z.B. ein Strafgericht unter Anerkennung z.B. eines Rechtfertigungsgrundes den Schädiger freigesprochen hat, so entbindet das die Sozialgerichte nicht von einer eigenständigen Wertung und Entscheidung über den Anspruch auf Opferentschädigung. ⁷⁰

Das hat das BSG mehrfach entschieden und betont, dass insbesondere dann, wenn sich der entschädigungsrechtlich erhebliche Sachverhalt aus den Feststellungen des Strafurteils gegen den Gewalttäter nicht oder nicht vollständig ergibt, bei der Entscheidung über Versorgungsansprüche von den Behörden und Sozialgerichten eigene Ermittlungen anzustellen sind. ⁷¹

Darin liegen die besonderen Chancen des OEG für die betroffenen Opfer. Es braucht auch **kein konkreter Schädiger** festgestellt zu werden.

Entscheidend ist nur, dass der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff festgestellt werden kann und dazu lässt das Bundessozialgericht es auch zu, dass **aus Indizien**, den äußeren Tatumständen, der ungewöhnlichen Verletzungsgefahr, etc. auf den Angriffswillen der Handelnden geschlußfolgert werden kann. ⁷²

Das Schütteltrauma scheint nach der Rechtsprechung des BSG damals daher ein glasklarer Fall für das Opferentschädigungsrecht zu sein.

⁶⁸ BSG vom 03.02.1999, MDR 1999, S. 1008

⁶⁹ BSG SozR 3-3800 § 1 Nr. 1

⁷⁰ BSG vom 25.03.1999, B 9 VG 1/98 R

⁷¹ BSG v. 18.12.1996 – 9 RVG 9/94

⁷² BSG v. 22.06.1988 – 9/9a RG 3/87; BSG SozR 3800 § 1 Nr. 6, 13; BSG v. 24.04.1991 – 9a/9 RVg 1/89, BSGE 63, 270

Im **Opferentschädigungsverfahren** werden zunächst ärztliche Befundberichte eingeholt. Der behandelnde **Kinderarzt** führt u.a. als Diagnosen an:

"Zustand nach Kindesmißhandlung mit Hirnblutungen, Netzhautblutungen und Krampfanfällen;"

In dem Befundbericht der **Klinik** aus 1996 heißt es u.a.: "Zustand nach Schütteltrauma."

Das **Zentrum für Augenheilkunde** teilt mit: "Zustand nach Abducensparese des linken Auges nach Schütteltrauma."

1997 erfolgt gleichwohl ein ablehnender Bescheid. Das **Versorgungsamt** führt aus, dass nach dem Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ein schädigender Tatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG nicht vorliege, weil der Geschehensablauf ungeklärt geblieben sei. Die Darstellung des angeblichen Schädigers habe im Ermittlungsverfahren nicht widerlegt werden können. Vielmehr sei das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, da eine Verursachung der Verletzungen durch den benannten Schädiger nicht festgestellt werden konnte. Bei dieser Sachlage habe die Antragstellerin nach den Regeln der objektiven Beweislast die Nichterweislichkeit der Voraussetzungen des § 1 OEG zu tragen. Der Antrag sei daher abzulehnen gewesen.

Ein klarer Verstoß gegen die dargestellte Rechtsprechung ! und der hiergegen eingelegte Widerspruch führt beim zuständigen Versorgungsamt zu Nachdenklichkeit, keineswegs er aber zu einem anderen Ergebnis.

Es wird zwar eine ärztliche Stellungnahme eingeholt und der Arzt führt aus, dass dem Gutachten aus dem Zivilverfahren in wesentlichen Punkten gefolgt werden könne. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sei das Kind durch Gewalteinwendung geschädigt worden. Einen Fall vom Wickeltisch, der nicht restlos ausgeschlossen werden könnte, halte er als alleinige Ursache für den gesamten Hirnschaden für wenig wahrscheinlich, zumal, wie schon von ihm mehrfach erwähnt worden sei, Prellmarken am Körper des Kindes wie etwas Hämatome im Kopfbereich oder ähnliches nicht festgestellt worden seien. Es sei nach dem Beweisergebnis deshalb

nach wie vor davon auszugehen, dass die Gesundheitsstörungen der Antragstellerin durch eine Gewalttat im Sinne des § 1 OEG des angeblichen Schädigers nur eine Möglichkeit von mehreren denkbaren Geschehensabläufen darstelle.

Der Widerspruch wird wegen der denkbaren möglichen anderen Ursachen zurückgewiesen.

Es folgt die **mündliche Verhandlung** im Klageverfahren und erneut heißt es:

"Der Sachverständige hat ein Schütteltrauma nachgewiesen angesehen, jedoch kein eindeutiges Zeitfenster feststellen können. Er hat darüber hinaus angegeben, dass es sich um ein oder mehrere Ereignisse gehandelt haben könne. Fest stehe jedenfalls, dass es zu einem Schütteltrauma gekommen sei. Mit dieser Sachlage sei ein Vollbeweis für einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff nicht erbracht. Ausweislich des Akteninhaltes sei es ebenfalls denkbar, dass das Schütteltrauma in mehreren Einzelereignissen (zum Beispiel beim spielerischen Hochhaltens des Kindes, wobei der Kopf vom Kind nicht selbst gehalten werden könne) eingetreten sein könnte. Es sei ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff auch im übrigen nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen."

Das Gericht räumt der Kindesmutter jedoch ein, dass ein **Antrag nach § 109 SGG** gestellt wird. Das ist ein Gutachten des Vertrauens, dessen Kosten man jedoch vorlegen muß. Damit wird der Klägerin ermöglicht, einen Gutachter zu suchen und vom Gericht beauftragen zu lassen, der weitere Ausführungen darüber macht, ob ihre Schädigung tatsächlich durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff entstanden ist oder nicht.

Derer entscheidende Hinweis auf einen Sachverständigen findet sich auf einer Seite im deutschen Web: "www.kindesmisshandlung.de". Dr. Bernd Herrmann, Oberarzt der Kinderklinik der städtischen Kliniken Kassel, tätig in der ärztlichen Beratungsstelle bei Mißhandlungen, hat auf dieser web-site ausführliche Daten über Kopfverletzungen bei Kindesmißhandlungen aufbereitet. Das Thema Schütteltrauma wird angesprochen und es findet sich der Hinweis darauf, dass retinale Blutungen ohne schweres nachvollziehbares akzidentelles Trauma nahezu pathognomonisch und einer der stärksten Hinweise auf Kindesmisshandlung sind. Man findet dort auch

eine Auswertung von Studien von sogenannten akzidentellen Verletzungen, aus denen sich gewichtige Argumente gegen die im Versorgungsamt aufgebrachte "Wickeltischtheorie" ziehen lassen:

Stürze aus Betten, Sofas, Wickeltischen sind häufig und führen gelegentlich zu unkomplizierten linearen Schädelfrakturen und äußerlichen Bagatellverletzungen aber nie zu ausgeprägten intrakraniellen Läsionen. Schwere akzidentelle ZNS-Verletzungen haben eine Anamnese eines schweren Unfallgeschehens. Akzidentelle Verletzungen haben in 100 % eine Anamnese, die kompatibel ist. Bei Kindesmißhandlungen fehlt jegliche Anamnese in 40 % der Fälle. Subdurale Hämatomate sind selten akzidentell, epidurale Hämatomate meistens.

Herrn Dr. Herrmann kann als **Gutachter des Vertrauens** genommen werden.

Er wertet die Unterlagen aus, erstellt ein Sachverständigengutachten und nun das Gericht erkennt einen Anspruch auf Gewaltopferentschädigung zu. Er konnte das Gericht davon überzeugen, dass der Hirnschaden des Kindes Folge eines Schütteltraumas ist. Dr. Herrmann, so das Gericht, habe in seinem Gutachten sämtliche andere mögliche Entstehungsursachen, wie Stürze, Störungen der Blutgerinnung, Stoffwechselstörungen, Aneurysmen ausgeschlossen. Der Sachverständige habe betont, dass das Herumschlenkern eines Säuglings oder ein forscher oder burschikoser ungeschickter Umgang nicht zu derartig schwerwiegenden Verletzungen habe führen können. Ein solcher Angriff sei auch für die Außenstehenden, nicht gebildeten Personen in seiner Schwere erkennbar. Das Schädigende in dieser Gewalthandlung sei offensichtlich. Ein fahrlässiger Umgang, ein Unfall oder sonstige Ursache seien daher auszuschließen.

Das Land wird zur Entschädigung verurteilt.

Die Kindesmißhandlung ist daher nun festgeschrieben. Die dadurch verursachten Gesundheitsschäden sind noch nicht abschließend ermittelt. Noch wird ermittelt, welchen Grad der Behinderung diese Schäden bedingen und welche Leistungen das Kind zu erbringen sein werden. Diese Ermittlungen dauern nunmehr seit genau einem Jahr an. Heute ist das Kind fast 10 Jahre alt. Der Fall ist ein Einzelfall. Ein

Einzelfall was die Anerkennung angeht: Nicht aber ein Einzelfall eines durch ein Schütteltrauma geschädigtes Kind.

III. "Unwissenheit ist die Wurzel allen Übels" (Sokrates) und " Was einen treffen kann, kann jeden treffen " (Seneca)

Warum erzähle ich Ihnen das? In meiner Tätigkeit als Anwältin bin ich immer wieder vor die Anforderung gestellt, den rechtserheblichen Sachverhalt erst einmal zu ermitteln. Dies bedeutet häufig, dass man überhaupt erst einmal suchen und lernen muß, um Kenntnisse zu erwerben. Nur fachübergreifendes Wissen ermöglicht es überhaupt, einen "Fall" zum Erfolg zu bringen. Immer wieder erfahre ich, dass Unkenntnis und Unwissenheit der Feind Nr. 1 sind für eine richtige Entscheidung. **Nichtwissen bedeutet, dass Sachverhalte nicht richtig eingeschätzt werden, falsch bewertet werden und dass dadurch Ungerechtigkeit für die betroffenen Opfer entsteht.**

Es gilt also zu lernen und Kenntnisse zu vermitteln! Was ich gelernt habe, möchte ich Ihnen gerne vermitteln.

IV. "Einen Säugling zu schütteln, stellt ein potentiell, lebensgefährliches Ereignis dar." (Dr. Bernd Herrmann, Kassel)

Was habe ich konkret gelernt?

Zunächst habe ich - zum wiederholten Male in meiner Tätigkeit als Opferanwältin - erfahren, dass fachliches aber fachfremdes Know-how zum Teil Jahrzehnte braucht, bis es sich soweit durchgesetzt hat, dass es auch in juristische Entscheidungen Eingang findet.

Reece,⁷³ Prof. für klinische Medizin an der medizinischen Fakultät der Tarzuniversität und Direktor des Institutes für professionelle Erziehung der Gesellschaft für die Prävention für Kindesmißhandlungen in Boston, USA, berichtet beispielsweise, dass seit 1946 mehr 400 Artikel in der medizinischen und sozialwissenschaftlichen Literatur veröffentlicht worden seien.

Die Erkenntnisse aus diesen Aufsätzen waren für Nichtmediziner Anfang der 90er Jahre ohne erheblichen Aufwand so gut wie kaum zugänglich und selbst in medizinischen Fachkreisen ist das Thema nach wie vor nicht gängiger Standard.

Von fachübergreifendem Fachwissen zum Schütteltrauma und damit von vernetzter Hilfe ist man also noch sehr weit entfernt.

Was ist nun notwendiges Wissen?

Ich bin Anwältin und kein Arzt. Aus diesem Grunde kann ich hier nur versuchen zu referieren, was ich als medizinisches Wissen von Herrn Dr. Bernd Herrmann und aus der Literatur im Laufe des Verfahrens gelernt habe. Dabei darf ich mich an dieser Stelle ganz besonders herzlich dafür bedanken, dass Dr. Herrmann mir das Ergebnis seiner Arbeit, die selbstverständlich ihm alleine gebührt, hier in Form einer Präsentation zur Verfügung gestellt hat. Ich hoffe, Ihnen den Inhalt ohne Fehler übermitteln zu können:

Man schätzt, dass etwa **10 bis 20 % der Kindesmißhandlungen** zu gravierenden Verletzungen des zentralen Nervensystems (**ZNS**) führen. Davon werden 80 % im ersten Lebensjahr diagnostiziert. Die gravierenden Verletzungen sind für eine hohe Sterblichkeit und vielfache, jahrelange bzw. lebenslange Dauerschäden verantwortlich. 25 % der Kinder mit ZNS-Verletzungen sterben. 75 % der überlebenden Kinder behalten erhebliche Dauerschäden zurück. In den USA sind die "Kopftodesfälle" die häufigste Todesursache bei Säuglingen. Nach einer amerikanischen Studie sollen 80 % der Todesfälle an Verletzungen des zentralen Nervensystems im Säuglingsalter auf nicht akzidentelle Verletzungen, also auf Verletzungen, die nicht auf Unfällen beziehen, zurückzuführen seien.

⁷³ Reece, Prof. für klinische Medizin an der medizinischen Fakultät der Tarzuniversität und

Wenn bei Säuglingen bzw. Kleinkindern schwere Hirnverletzungen auftreten, muß man also an ein Schütteltrauma (Shaken Baby Syndrom) denken.

Die Gesamtheit aller Zeichen und Symptome des heftigen Schüttelns eines Babys sind abhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Schüttelepisoden und ggf. eines zusätzlichen Aufpralls.

Geschilderte oder wahrgenommene Symptome, die Aufmerksamkeit erwecken sollten, sind Schlappeheit, Schläfrigkeit, Irritabilität, Lethargie, Erbrechen, cerebrale Krampfanfälle, abnorme Muskelspannung, Herz-Kreislaufstörungen, Untertemperatur, Atemaussetzer, Koma.

Meistens liegen keine äußeren Verletzungen vor. Dafür wird das Schütteltrauma durch ein besonderes Zusammentreffen von

- ◆ subduralen Hämatomen
- ◆ retinalen Blutungen und
- ◆ gelegentlichen Knochenbrüchen (Humerus, Rippen- oder metaphysärer Frakturen) sowie
- ◆ schweren und prognostisch ungünstigen Hirnschäden

charakterisiert.⁷⁴

Was bedeutet das genau?

Schädelhirntrauma ist der Oberbegriff für Schädelverletzungen mit Gehirnbeteiligung.

⁷⁴ Direktor des Institutes für professionelle Erziehung der Gesellschaft für die Prävention für Kindesmißhandlungen in Boston, USA
Herrmann, a.a.O., S. 1333

Intrakranielles Hämatom ist der Begriff für eine entstandene Blutansammlung nach Schädelhirntrauma. Man differenziert dabei zwischen epiduralem, subduralem und intrazerebralem Hämatom. Unter **subduralem Hämatom** versteht man vereinfacht gesagt, eine intrakranielle Blutung zwischen Dura mater und Arachnoidea, also zwischen der äußeren harten Hirnhaut und der inneren weichen Hirnhaut.

Die **Entstehung** subduraler Hämatome erklärt man bei einem Schütteltrauma folgendermaßen:

Der Kopf des Säuglings macht 15 % des Gesamtgewichtes aus. Dieses hohe Gewicht in Verbindung mit der noch unterentwickelten Halsmuskulatur beeinträchtigt die Kopfkontrolle. Das unkontrollierte Vor- und Zurückpendeln des Kopfes führt zu unterschiedlicher Beschleunigung von Hirngewebe und Schädelknochen und damit zu einer Abscherung des Gehirns gegenüber der am Knochen anhaftenden harten Hirnhaut. Dieses führt zu einem Einriß der dazwischen senkrecht nach oben verlaufenden Brückenvenen, was die Blutung verursacht.

Die durch das unkontrollierte Hin- und Herschwingen des Kopfes entstehenden erheblichen Rotations- und Schwerkkräfte wirken aber nicht nur zwischen Gehirn und Schädelknochen, sondern auch zwischen grauer und weißer Substanz und zwischen den verschiedenen, unterschiedlich dichten Neuronenschichten. Dadurch kommt es zum Abriß vielfältiger Abrisse neuronaler Verbindungen (DAI-diffuse axonal injury) und einem erheblichen Hirnzellschaden.⁷⁵

Die Schädigungen führen oft zu **irreversiblen Funktionsausfällen** mit Zeichen der Atemstörung, Verminderung der Durchblutung (Ischämie), Erniedrigung des Sauerstoffgehaltes [Hypoxie] und einem sich entwickelnden Hirnödem. Schreitet der Prozeß fort, so kommt es zum Hirntod.

Der zweite typische Befund für ein Schütteltrauma sind die **sogenannten retinalen Blutungen**.

Retina ist die Netzhaut des Auges. Retinale Blutungen sind also Einblutungen im hinteren Bereich des Auges.

⁷⁵ Herrmann, a.a.O., S. 1334

Wie sie genau beim Schütteltrauma entstehen, ist nicht völlige geklärt. Man nimmt an, dass sie charakteristisch sind für ein Geschehen, bei dem es zu Abscherungen und Einrissen der retinalen Gefäße kommt oder aber dass möglicherweise eine fortgeleitete Erhöhung des Hirndruckes mit verantwortlich ist.

Beim Fehlen solche Einblutungen ist ein Schütteltrauma aber keinesfalls ausgeschlossen.

Umgekehrt sind **retinale Blutungen** aber **hochverdächtig** in Bezug auf die Diagnose Schütteltrauma!

Kirschner schreibt sogar: "Retinale Blutungen sind beinahe pathognomonisch, also charakteristisch, kennzeichnend für gewalttätiges Schütteln." ⁷⁶

In der deutschen Literatur wird dies von Dr. Herrmann präzisiert, der auf Art, Anzahl, Ausprägung, Schweregrade und Verteilung der Blutung abstellt. Insbesondere massive Einblutungen ließen sich gut gegenüber anderen denkbaren Ursachen abgrenzen. Ausgeprägte retinale Blutungen können daher als per se pathognomonisch gelten.

Finde sich eine begleitende Glaskörpereinblutung, so gelte diese ebenfalls als pathognomonisch. ⁷⁷

Schließlich könne, aber müsse keinesfalls als dritter Befundkomplex die **Frakturen der langen** Röhrenknochen genannt werden. ⁷⁸

Art und Lokalisation kennzeichnen den schädlichen Ablauf. So werden die Kinder an den Extremitäten, z.T. im Bereich der großen Gelenke, erfaßt, wodurch es zu den Schädigungen kommt. Finden sich Verletzungen im Bereich des Brustskelettes, so erklärt sich dies aus dem Umfassen des Brustkorbes und der direkten Einwirkung auf Rippen im Bereich der Rippen-Wirbelsäulen-Gelenke.

Soweit die typischen Befundkonstellationen beim Schütteltrauma.

⁷⁶ Kirschner, a.a.O., S. 413

⁷⁷ Herrmann, a.a.O., S.

⁷⁸ Schiffmann, Saternus, a.a.O., S. 2

Für den Juristen stellt sich nur die Frage:

Ist die gesicherte Abgrenzung zu denkbaren anderen Ursachen überhaupt möglich und wenn ja, aus welchen Gründen?

Diagnostisch gesichert wird das Schütteltrauma vor allem aus der gerade dargestellten typischen **Trias der typischen Leitsymptome**, von diffuser Hirnschwellung sowie subduralen und retinalen Blutungen. Wichtig ist ferner, dass ein manifestes Schütteltrauma kein "symptomfreies Intervall" kennt. Das bedeutet, dass anders als z.B. bei älteren Kindern, bei Säuglingen und Kleinkindern, ein schweres Schädelhirntrauma nicht zu verzögert eintreten, sondern zu sofortigen Symptomen führt.⁷⁹

Hinsichtlich dieser Leitsymptome mittlerweile Konsens darüber, dass das Schütteln alleine ausreichend ist für die schwerwiegenden Schädigungen und dass dabei für die typischen Gehirnschädigungen des Schütteltraumas erhebliche physikalische Kräfte erforderlich sind⁸⁰ und auf keinen Fall ein ungeschickter Umgang mit dem Säugling an sich im Kreis drehen, ein "Herumschlenkern" oder ein burschikoser Umgang mit einem Säugling zu solch schweren Verletzungen führen kann.

In der Medizin wird von einem gewalttätigen Schütteln gesprochen, bei der die Art des Schüttelns einem unabhängig beobachtendem Laien zu der Schlußfolgerung führe, dass eine ernsthafte Schädigung entstehen können oder werde. "Das Schütteln ist von derartiger Schwere, dass auch medizinisch nicht gebildeten Personen das Schädigende dieser Gewalthandlung erkennbar ist."⁸¹

Woher werden diese Erkenntnisse abgeleitet?

⁷⁹ Kirschner, a.a.O., S. 415, 411;
Herrmann, a.a.O., S. 1335

⁸⁰ Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin, Vernachlässigung und Kindesmißhandlung, S. 3; Herrmann, a.a.O., S. 1334; Frank/Räder, Früherkennung und Intervention bei Kindesmißhandlung, München 1994, S. 11

⁸¹ Kirschner, a.a.O., S. 411

Aus entsprechenden Untersuchungen konnte man ableiten, dass **subdurale** Blutungen überwiegend **traumatisch** sind. Gegenüber anderen Ursachen, wie z.B. eine geburtstraumatische Blutung, eine Gerinnungsblutung oder eine Herpes-Virusenzephalitis lassen sich gut und eindeutig davon abgrenzen.

Schiffmann/Saternus⁸² zitieren z.B. eine 1985 veröffentlichte Studie aus 84 Säuglingen von Bilmire und Meyers, die nachgewiesen habe, dass schwer intrakranielle Verletzungen fast ausschließlich auf Mißhandlung zurückzuführen sind. Wenn sie bei Unfällen gefunden werden, dann fehlen bis auf wenige Ausnahmen die retinalen Blutungen.

Kirschner zitiert in seinem Aufsatz eine Studie, wonach retinale Blutungen z.B. kaum bei Verunfallten mit Schädelhirntraumata auftreten und stets mit außergewöhnlicher Kraft verbunden sind. Von 140 Kindern, die im Rahmen eines Unfalles ein Schädelhirntrauma mit Schädelfrakturen und/oder intrakranieller Blutung erlitten (davon waren 52 Kinder unter 2 Jahren) hätten nur 2 Kinder, die als Beifahrer auf dem Rücksitz gesessen hätten, eine retinale Blutung aufgewiesen.⁸³

Retinale Blutungen sind – so das Ergebnis vieler Studien – sehr häufig bei Mißhandlungen, aber nur selten bei Nicht-Mißhandlungstraumata⁸⁴ zu finden, wobei der Schweregrad einer retinalen Verletzung proportional zur Schwere der intrakraniellen Verletzungen ansteigt⁸⁵, die extensive Blutung mit dem schwerwiegenden zugefügten Trauma korreliert.⁸⁶

Herrmann hat auf seiner Internetseite diverse Studien ausgewiesen und zitiert, deren Tenor gleichlautend ist:

Banale Stürze aus geringen Höhen führen nicht zu gravierenden Verletzungen. Aus einer Sturzhöhe bis 120 m – 150 m komme es zwar gelegentlich zu komplizierten Schädelfrakturen, nicht aber zu solchen schweren intracerebralen Verletzungen. Folgeschäden seien äußerst selten.⁸⁷

⁸² Schiffmann/Saternus, a.a.O., S. 4

⁸³ Kirschner, a.a.O., S. 413

⁸⁴ Feldmann, a.a.O., S. 313

⁸⁵ Feldmann, a.a.O., S. 315

⁸⁶ Kirschner, a.a.O., S. 413

⁸⁷ Herrmann, a.a.O., S. 1335 ff; Feldmann, a.a.O., S. 302 ff.

Der Sturz vom Wickeltisch als Ursache schwerer Schädel-Hirn-Verletzungen mit dauerhaften Folgeschäden rückt damit fast in den Bereich des Mythos.

Ergänzend können weitere Erfahrungswerte herangezogen werden, die Oehmichen/Meißner⁸⁸ als "Das diagnostische Grundkonzept der Kindesmißhandlung" bezeichnen. Bei unfallbedingten Verletzungen – so die Erfahrungen aus der medizinischen Wissenschaft – gibt es fast immer eine Erklärung über den Verletzungsvorgang, die stimmig zu den Unfallfolgen ist und es gibt zusätzliche Symptome.⁸⁹ Bei **Mißhandlungen** gibt es häufig **keine Kongruenz** von **Anamnese** und **schwerem klinischen Befund**. Die Anamnese ist oftmals unscharf, wird diffus und z.T. widersprüchlich geschildert. Die Verletzungsart ist untypisch für das geschilderte Unfallgeschehen. Die geschilderte Anamnese paßt z.T. nicht zum altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes. Auffällig ist auch, dass bei Unfällen eher rasch medizinische Hilfe in Anspruch genommen werde, während bei Mißhandlungen ein verzögerter Arztbesuch eher typisch ist.⁹⁰ Bei Mißhandlungen fehlt eine Erklärung über den angeblichen Unfallhergang in ca. 40 % der Fälle.

Fehlt es bei den typischen Symptomen eines Schütteltraumas also auch noch an einer kompatiblen Anamnese – orientiert an den zeitlichen Erfahrungswerten für das Auftreten solcher Symptome – so kann man auch den juristischen Anforderungen an die Nachweissicherheit von Ursache Wirkung mehr als genüge tun.

Dies sind wohl die wesentlichen Tatsachen zum Schütteltrauma, die ich als Anwältin erfahren haben und die den juristischen Erfolg des konkreten Falles dann doch noch begründet haben. Sie sollten unter präventiven Gesichtspunkten unbedingt Allgemeingut werden.

III. Für wen ist das Wissen über Schütteltraumata bedeutsam?

Aufklärung und Information über das hohe Gefährdungspotential, dass im Schütteln eines Säuglings steckt, muß in aller erster Linie an **Eltern** und all diejenigen gehen, denen **Eltern** ihre Kinder zur Betreuung überlassen wie Erzieher, Kindermädchen, Babysitter, etc. gehen.

⁸⁸ Oehmichen/Meißner, a.a.O., S. 364 f.

Betroffen sind typischerweise Säuglinge mit einem Durchschnittsalter von ca. 5 Monaten.

Das entspricht in etwa dem "Hauptschreialter kleiner Säuglinge".⁹¹

Auslöser für das Schütteln ist häufig langanhaltendes Schreien des Säuglings, das nicht mehr ertragen werden kann. Selbst gesunde Säuglinge schreien insbesondere während der ersten drei Monate zwischen 1-3 Stunden am Tag. Jedes 5.-7. Kind schreit nach Schätzung von Fachleuten übermäßig viel. Als Maß für das Übermaß des Schreiens ist eine 3er-Regel aufgestellt worden: "Ein Schreikind ist danach ein Kind, das mehr als 3 Stunden am Tag an 3 Tagen in der Woche über mindestens 3 Wochen schreit. Das Auszuhalten überfordert." So zieht das Schütteln darauf ab, dass Kind zu disziplinieren und so endlich zum Schweigen zu bringen.

Auf das Zufügen der schweren Verletzungsfolgen ist dabei die Entladung des sich heftig entladenden Aggressionsstaus durch das Schütteln in der Regel eher nicht gerichtet, auf ein gewaltsames Einwirken auf den Säugling aber immer.

Eltern mit eigenen Risikofaktoren, wie hoher Belastung, geringer Konfliktbewältigungskompetenz, eigenen Gewalterfahrungen, Alkohol- und Drogenprobleme sind besonders in der Gefahr, die Hemmschwelle zum gewaltsamen Schütteln zu überschreiten. Die Kenntnis von den schweren Folgen des Schüttelns könnte diese Schwelle erhöhen.

Und schließlich kann die Kenntnis über das Schütteltrauma selbst dazu beitragen, im Vorhinein sorgfältig darüber nachzudenken, wem ein Säugling in einer kritischen Phase anvertraut werden kann und wen ein ständig schreiendes Kind möglicherweise so überfordert, dass es keinesfalls in seiner unbeobachteten Aufsicht verbleiben darf.

⁸⁹ Lips, a.a.O., S. 74

⁹⁰ Herrmann, a.a.O., S. 1320

⁹¹ Herrmann, a.a.O., S. 1333 m.w.N.

Am zweitwichtigsten sind die Kenntnisse des Schütteltraumas für all diejenigen, die **als Helfer und Behandler** mit betroffenen Kindern zu tun haben, und zwar insbesondere dann, wenn es bereits passiert ist. So weisen Saternus/Schiffmann darauf hin, dass schwere Schädelhirntraumata einem vorhersehbaren Zeitverlauf folgen bis hin zum Hirntod. Die frühzeitige anti-ödematöse Therapie und gegebenenfalls neurochirurgische Interventionen könnten die Schädigung eingrenzen.⁹² Andere weisen darauf hin, dass der Schweregrad einer retinalen Verletzung proportional zur Schwere der intrakraniellen Verletzungen ansteige. Es sei daher wichtig einen Augenarzt einzubeziehen, die Augenverletzungen zu dokumentieren und späteren Sehbeeinträchtigungen vorzubeugen. Einige der typischen Verletzungen forderten eine sofortige Therapie⁹³

Die richtige und frühzeitige Diagnose ist daher für die Prognose betroffener Kinder von entscheidender Bedeutung.

Mindestens ebenso wichtig ist die richtige Diagnose für den weiteren **Schutz des betroffenen Kindes** und **seiner Geschwisterkinder**. Das Übersehen einer Kindesmißhandlung kann weiteren Mißhandlungen den Boden bereiten, denn die Erfahrungen zeigen, dass Gewalt gegen Kinder keine einzelne Episode ist. Sie ist meist chronisch und wiederholt sich mit steigender Tendenz.⁹⁴ Schiffmann/Saternus⁹⁵ berichten in ihrem Aufsatz über das Schütteltrauma von einer Studie von Southall u.a., in der 1997 der Nachweis geführt wurde, dass Gewalt sich sogar im mutmaßlich sicheren Schutzraum einer Klinik fortsetzt. In einer klinischen Studie an 39 Kindern, die unter Mißhandlungsverdacht stationär aufgenommen worden waren, waren 33 der 39 vermeintlich kooperativen Eltern mittels verdeckter Videoüberwachung – etwas, was in der Bundesrepublik verboten ist – einer fortgesetzten Kindesmißhandlung überführt worden.

Das Schütteln eines Säuglings indiziert also die Gefahr weiter gravierender Schädigung für das betroffene und weitere Kinder. Die gravierenden Folgen zeigen an,: "hier lebt ein Kind in einem Milieu hoher Gewaltneigung und –bereitschaft."

⁹² Schiffmann/Saternus, a.a.O., S. 2

⁹³ Feldmann in Helfer/Kemper/Kringmann, Das mißhandelte Kind, Ffm 2002, S. 315

⁹⁴ Herrmann, a.a.O. S. 1325, 1334, m.w.N., Oehmichen/Meißner, a.a.O., S. 364

⁹⁵ Schiffmann/Saternus, a.a.O., S. 2

¼ aller betroffenen Kinder sterben innerhalb weniger Tage nach dem Schütteltrauma.⁹⁶ Von den Überlebenden ¾ tragen nach Zahlen aus den USA wiederum 75 % Langzeitschäden davon.⁹⁷ Dazu gehören schwere körperliche Behinderungen, Beeinträchtigung der Sehfähigkeit bis hin zur Blindheit, Epilepsie, geistige Behinderung, etc.. In anderen Veröffentlichungen mit längerer und differenzierter Nachkontrolle wird der Anteil der Behinderungen sogar noch höher beziffert, weil sich schwere neuropsychologischen Folgeschäden wie Entwicklungsstörungen auch erst Jahre später, nämlich in der Schulzeit herauskristallisierten.

Zur Verminderung solcher auch gesamtgesellschaftlich und –wirtschaftlich relevanten Folgeschäden kann die frühzeitige und richtige Diagnose und Behandlung beitragen.

Kenntnisse über die physikalischen und physiologischen Grundlagen eines Schütteltraumas bzw. darüber was die Diagnose bedeutet, sollten aber auch all diejenigen haben, die aus den unterschiedlichsten Professionen kommend, mit der Aufarbeitung der Folgen zu tun haben. Kindermißhandlung kann vielfältige Rechtsfolgen haben, jugendhilferechtliche Maßnahmen und familienrechtliche Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsrechtsfragen können ausgelöst werden, der Schädiger kann zivilrechtlich auf Schadensersatz- und Schmerzensgeld in Anspruch zu nehmen und in einem Strafverfahren zu bestrafen sein. Und auch die materielle Absicherung des Kindes wird stets zu regeln sein.

Es ist daher wichtig zu wissen, dass ein **Schütteltrauma stets von derartiger Schwere** ist, dass es sich nicht um ein "Versehen" handelt, sondern um eine Handlung, die **potentiell lebensgefährlich** ist und auch für Außenstehende als **Gewalttat erkennbar** ist. Die Handlungs- und Eingriffsschwelle für Jugendämter und Familiengerichte dürfte daher stets erreicht sein. Und ohne weiteres handelt es sich um eine gewalttätige rechtsfeindliche und rechtswidrige Schädigung und nicht um Schicksal, Unglück oder einfach nur Pech, die keine Rechtsfolgen nach sich ziehen müssen oder können.

⁹⁶ Lips, a.a.O., S. 74; Herrmann, a.a.O., S. 1334 m.w.N.

⁹⁷ Lips, a.a.O., S. 75 m.w.N., Herrmann, a.a.O., S. 1334 m.w.N.

Die richtige Zuordnung kann für ein Kind lebenslange wirtschaftliche Konsequenzen haben, weil gerade für schwerste Schäden die Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz eine erhebliche Erleichterung bringen kann. Deshalb ist es wichtig zu wissen, ob ein Kind Opfer einer Kindesmißhandlung ist oder nicht.

Und auch für das Kind persönlich und seine engsten Betreuer kann die Anerkennung als Opfer einer Gewalttat einen erheblichen Unterschied gegenüber einer zufälligen oder ungeklärten Schädigung ausmachen.

Die Erfahrung, dass die Geschichte der Gewalttat von Dritten abgetan oder nicht wahrgenommen wird, ist ein Risiko dafür, dass Opfer von Gewalt nicht nur physisch, sondern auch psychisch erheblich belastet sind. Dauerhafte Traumafolgen können sich ausbilden. Schützende Faktoren gegen solche Dauerschädigungen hat die traumatologische Wissenschaft mittlerweile herausgearbeitet. So heißt es im Reader über Ergebnisse des Kölner Opferhilfemodells:

"Günstig wirkt es sich ebenfalls aus, wenn das Opfer Gerechtigkeit erfährt (z.B. durch eine Verurteilung und/ oder eine materielle Entschädigung). Beides sind handfeste Belege der Anerkennung schuldloser und gravierender Opferwerdung. Eine möglichst vollständige Rekonstruktion der Ereignisse einschließlich seiner Entstehung und der Motive des Täters kann die Verarbeitung enorm erleichtern. Lässt es sich nicht aufklären, wie es zu der Tat kam (weil der Täter z.B. nicht gefaßt werden kann, Amnesien des Opfers und ähnliches), kann dies ein erschwerender Faktor sein."⁹⁸

IV. Was kann man tun?

Was kann man nun tun, um besser Antwort auf die Frage nach den Ursachen eines zunächst scheinbar unerklärlichen kindlichen cerebralen Schadens zu geben?

Die vorliegenden medizinischen Erkenntnisse über das Schütteltrauma müssen in der **kinderfachärztlichen Praxis** sowie der dazugehörigen sonstigen **medizinischen und therapeutischen Praxis** verbreitet werden.

⁹⁸ Fischer-Becker, Düchting, Herausgeber Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Neue Wege in der Opferhilfe, 1998, S. 53

Der **sorgfältigen Dokumentation** durch alle Beteiligten muß mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Hätte es im oben geschilderten Fall eine definierte Diagnose gegeben und hätte man den Sicherheitsgrad anhand vorgegebener Kriterien mittels einer sorgfältig geführten Anamnese und Dokumentation bestimmt, so hätte die Abgrenzung von Mißhandlung und Unfall (Sturz vom Wickeltisch) nicht viele Jahre gedauert. Das Ausmaß des subduralen Hämatoms, die Retina- und Glaskörpereinblutungen und die Schilderungen über den jeweiligen Zustand des Kindes am fraglichen Abend, hätten eine jahrelange gerichtliche Auseinandersetzung vermieden.

Der Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschland e.V., Landesverband Bayern, hat im Internet ⁹⁹ einen "Gewaltleitfaden" für niedergelassene und andere Ärzte veröffentlicht. Die deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und –vernachlässigung weist auf ihrer Internet-Seite ¹⁰⁰ auf die in den einzelnen Bundesländern erschienenen vergleichbaren Leitfäden hin. Das Schütteltrauma hat dort einen kleinen Platz gefunden. Entscheidend und nützlich ist dort vor allem die auch für andere Berufsgruppen geeigneten Hinweise zu Befunderhebung, der notwendigen diagnostischen Schritte und die Dokumentationshilfen.

Hätten die behandelnden Ärzte solches Material zur Verfügung gehabt und benutzt, wäre man schneller und erfolgreicher gewesen.

Hilfreich wäre es auch gewesen und ist es heute immer noch, wenn zumindest die **gutachterliche Literatur** Informationen zum Thema Schütteltrauma bereit hielte.

Hirngeschädigte Kinder werden in den Standardwerken der Begutachtung aber eher als unfallverletzte Kinder wahrgenommen. So heißt es bei **Fritze**, Die ärztliche Begutachtung ¹⁰¹: "Den Unfallverletzten hirngeschädigten Kindern und Jugendlichen kommt gegenwärtig die größte Bedeutung zu."

⁹⁹ www.stmasbayern.de/familie/Kinderschutz/leitfaden.htm

¹⁰⁰ www.dggkv.de/leitfaden.htm

¹⁰¹ Fritze, Die ärztliche Begutachtung, 5. A. Darmstadt, S. 745

Bei **Rauschelbach/Jochheim**, Das neurologische Gutachten, ¹⁰² liest sich das ähnlich. Lediglich der Satz: "Bei Kleinkindern entstehen Hirntraumen bei der auch recht häufig durch Mißhandlungen ("battered child")" weist den Weg.

Es ist daher dringend notwendig, entsprechendes medizinische Know-how einer weitergehenden Öffentlichkeit zugänglich und weitergehend von der Fachebene herunterzuholen und auf der Laienschiene verständlich zu machen.

Die USA scheinen es vorzumachen.

Auf der Web-Seite des National Center on Shaken Baby Syndrom wird über mehrfach durchgeführte nationale Konferenzen berichtet, **aber** es werden auch Informationen für Familien von Schütteltraumaopfern angeboten. ¹⁰³

Ähnlich auf der Seite des child abuse prevention network und der shaken baby alliance, die für SBS-Kinder und ihre Familien gemacht ist.

In Deutschland hat sich meines Wissens bisher nichts Vergleichbares in Bewegung gesetzt, obwohl es z.B. Schreikinderambulanzen gibt.

Aus dem deutschsprachigen Raum sind es lediglich die Schweizer, die Ende 2000 eine erste und Anfang 2002 eine weitere Kampagne zur Aufklärung über die Risiken des Schüttelns von Säuglingen und dessen Folgen gestartet haben.

Informationsmaterial wurde verteilt an alle Ärztinnen und Ärzte der Pädiatrie, der Geburtshilfe, der inneren und der allgemeinen Medizin, an Geburtsvorbereiterinnen, Hebammen, Mutter- und Stillberaterinnen, an Sozialdienste und Frauenverbänden.

Dabei wurde der Flyer der Schweizerischen Stiftung Kind und Gewalt eingesetzt. ¹⁰⁴
Das ebenfalls dort produzierte Video habe ich zu Beginn gezeigt.

¹⁰² Rauschelbach, Jochheim, Das neurologische Gutachten, S. 171

¹⁰³ www.dontshake.com

¹⁰⁴ www.kinderundgewalt.ch/focus.html

Ich möchte meinen Vortrag also wie folgt zusammenfassen:

Das Schütteltrauma ist eine schwere Kindesmißhandlung

- ♦ **mit schweren Folgen für Leben und Umwelt des Kindes**
- ♦ **mit erheblichen gesamtgesellschaftlich zu tragenden Folgen und Kosten**

Es gilt diese Folgen durch Aufklärung und Information zu verhindern.

Dazu hoffe ich, mit diesem Vortrag beigetragen zu haben und stelle Ihnen zum Abschluß zwei Flyer vor, die ich jeweils für Eltern und für Fachpublikum entwickelt habe.

Sie sind nicht perfekt und sollen Diskussionsgrundlage dafür sein, wie man Informationen vermitteln könnte.

Rundschreiben und Informationen des Bundesarbeitsministeriums zum sozialen Entschädigungsrecht

Durchführung des Bundes- versorgungsgesetzes (BVG)

RdSchr. des BMA vom 15. November 1999 - VI a 4 -
52313-6

Mit der Frage vorgelegt worden, ob von der Höchstpreisgrenze nach § 18c Abs. 4 Satz 2 BVG Ausnahmen im Sinne des Satzes 3 dieser Vorschrift nur im Einzelfall oder ob auch generelle Abweichungen bei der Beschaffung von Hilfsmitteln in Betracht kämen. Eine Problematik ergab sich insoweit, als es beim Abschluss von Verträgen entsprechend der Mustervereinbarung über die Versorgung mit wiedererwerbzbaren Hilfsmitteln (6. Rundschreiben vom 18.3.1998 - VI 6 - 56300-1) z.T. bei derzeit, vor allem aber bei zentral organisierten Leistungsanbietern aufgrund deren überregionaler Mischkalkulation zur Vereinbarung von Einzelpreisen komme, die verechnettlich höher seien als die von einzelnen örtlichen Ortskrankenkassen.

Von der Höchstpreisgrenze nach § 18c Abs. 4 Satz 2 BVG können grundsätzlich Ausnahmen zugelassen werden (§ 18c Abs. 4 Satz 3 BVG). Solche Ausnahmen sind auch unabhängig von Einzelpreisen möglich, vor allem dann, wenn sie mit übergeordneten Interessen des Bundes und evtl. auch der Länder - etwa in Form von Einsparungen bei den Verwaltungskosten - zu begründen sind. Bei der Einführung der Höchstpreisgrenze wurde seinerzeit auf die Preise der jeweiligen Ortskrankenkasse abgestellt. Diese wurden unter dem Aspekt der Praktikabilität und Einheitslichkeit Orientierung an der regionalen Höchstpreisgrenze erforderlich, wobei handhaben zu können, wurde die Ausnahmeregel, § 18c Abs. 4 Satz 3 BVG geschaffen, die gleichzeitig das Vergütungsgelbe der Heil- und Krankenbehandlung für andere, seinerzeit nicht absehbare Entwicklungen offen halten sollte.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn wegen des insgesamt günstigeren, überregional organisierten Beschaffungssystems Leistungen einzelner mustervertraglich eingebundener Anbieter von den Verwaltungsbehörden auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Preise für diese Leistungen über der Höchstpreisgrenze der jeweiligen Ortskrankenkasse liegen.

Dieses Rundschreiben wird im Bundesarbeitsblatt/Bundesversorgungsbuch veröffentlicht.

Im Auftrag
Becker

Durchführung des Opfer- entschädigungsgesetzes (OEG)

Umfassende Information der Jugendämter über
das OEG

RdSchr. des BMA vom 15. November 1999 - VI a 2 - 52039 -
In der Länderreferentenbesprechung am 16. 6. 1999 wurde unter TOP V.6. ausführlich die Frage einer weiteren Vernetzung der Zusammenarbeit der Versorgungsverwaltung mit der Polizei und anderen Stellen, die mit Gewalt beziehungsweise mit Gewalt-
opfern konfrontiert werden, erörtert.

Da wurde festgehalten, dass - abgesehen von einigen Ländern, die hier bereits gezielt aktiv geworden waren -, bei den Jugendämtern, die jugendliche Gewaltopfer (und (sexuell) misbrauchte Kinder betreffen, offenbar immer noch ein erhebliches Informationsdefizit über das Opferentschädigungsgesetz besteht.

Das BMA wurde daher einvernehmlich gebeten, gemeinsam mit dem BMFSFJ auf der Grundlage eines entsprechenden Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 24.11.1997 eine Information für die Jugendbehörden zu verfassen.

Die als Anlage beigefügte und mit dem BMFSFJ abgestimmte Information enthält deshalb zum einen den Text des leytextlichen Rundschreibens, zum anderen - wie in der Länderreferentenbesprechung vereinbart - den ausdrücklichen Hinweis, dass die Festsetzung einer Strafanzahl bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung nach dem OEG ist. Die Versorgungsverordnung des § 2 Abs. 2 OEG, die als Versorgungsgrund die mangelnde Mitwirkung des Opfers bei der Strafverfolgung anführt und die Versorgungsverwaltung Ermessen ausüben hat. Eine grundsätzliche Leistungsvergütung bei Fehlen einer Strafanzahl - wie hier das Jugendamt - in diesem bereits eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betreiben hat und gute Gründe dafür anführt, dass im Interesse des Opfers auf eine Strafanzahl verzichtet werden sollte.

Neben der von Ihnen in der Länderreferentenbesprechung zugesagten Unterrichtung der Jugendämter habe ich es im Hinblick auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 OEG für zwingend erforderlich, auch Ihre Versorgungsverwaltung entsprechend zu informieren.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass in der Länderreferentenbesprechung auch Einvernehmen darüber bestand, im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Versorgungsverwaltung, Polizei, Jugendämtern und anderen Behörden die technischen Möglichkeiten der EDV möglichst effektiv zu nutzen und gemeinsame Schaltungen über Taktik und Möglichkeiten des OEG zu organisieren bzw. zu intensivieren.

Abschließend weist ich darauf hin, dass für eine rasche und sachgerechte Durchföhrung des OEG auch die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege sowie ein Informationsaustausch mit den örtlichen Repräsentanten von nichtamtlichen Organisationen der Opferhilfe, Jugendhilfe, Frauenhilfe etc. förderlich sein kann.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie auch dies den Versorgungsverwaltungen in geeigneter Weise vermitteln würden, da von den Organisationen in diesem Bereich oft erhebliche Defizite beklagt werden.

Im Auftrag
Heid

Anlage Information der Jugendämter über Voraussetzungen und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Im Rahmen der Jugendhilfe müssen immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige untergebracht werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat sind. Auch bei sexuellem Missbrauch handelt es sich um eine Gewalttat im Sinne des OEG.

Das OEG räumt Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein.

Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung sowie Renten, wenn bleibende Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 V.H. bedingen. Zudem sieht das Opferentschädigungsgesetz u.a. Hinterbliebenenversorgung für Waisen vor.

Entscheidend für alle Leistungsansprüche ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung des Opfers oder der Tod eines Elternteils eingetreten ist.

Soweit Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige Opfer einer Gewalttat sind, ist zu prüfen, ob die vorläufig von der Jugend-
jug. Je erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstaten sind.

Voraussetzung für den Anspruch nach dem OEG ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist.

1. Feststellung eines Schädens i.S. des OEG

Für die Anerkennung einer Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes, die Gewährung von Heilbehandlung und die Zahlung evtl. Rentenleistungen sind in Ländern die Versorgungsämter zuständig. Diese ermitteln den Sachverhalt auf die Gewalttat zurückzuführen ist.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, ist daher zu beurteilen, ob und welche Gesundheitsstörungen als Folgen des sexuellen Missbrauchs bestehen.

In diesem Zusammenhang bemühen sich die Versorgungsämter, die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das Antragsverfahren nicht zusätzlich zu belasten. Insbesondere sehen sie nach

Möglichkeit von einer erneuten Untersuchung oder Anbahnung der Betroffenen an. Dies setzt jedoch voraus, dass alle Möglichkeiten, aussagefähige Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen beizubringen, ausgeschöpft werden. Je umfassender und weitgehendender es bei der Sachverhaltsaufklärung gelingt, Persönlichkeits, Verhalten und Einstellung des Betroffenen zu definieren, desto größer wird die Möglichkeit, auf weitere belastende Begutachtungen zu verzichten.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gewalttat und der Gesundheitsstörung nach sexuellem Missbrauch ist häufig dann nur sehr schwer zu beantworten, wenn für sexuelle Erkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen verschiedene Einflüsse verantwortlich sein könnten. Hier muss die schwierige Differenzierung erfolgen, in welchem Ausmaß nach der geltenden Ursachentheorie eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgen kann.

Soweit den Jugendämtern bereits umfassende Unterlagen über die gesundheitlichen Verhältnisse und die Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen, das/der Opfer einer Gewalttat ist, vorliegen, ist es daher sinnvoll, diese Erkenntnisse für die Beurteilung nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuwerten.

In den angesprochenen Fällen liegt regelmäßig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Herausgabe von Unterlagen, die bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jugendämtern) geführt werden, vor. Daher bestehen keine Datenschutzverwehren. Befinden, diese Unterlagen den Versorgungsämtern zur Beurteilung der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu überlassen (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die Unterlagen der Jugendämter enthalten Aussagen hinsichtlich den Umständen der Gewalttat und der gesundheitlichen Schädigung, die für eine korrekte und diskrete Behandlung gebildet ist. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Versorgungsämtern* anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung einer Strafanzahl bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung nach dem OEG ist. Die Versorgungsverordnung des § 2 Abs. 2 OEG, die als Versorgungsgrund eine mangelnde Mitwirkung des Opfers bei der Sachverhaltsaufklärung und Tatverfolgung anführt, ist eine „Kannvorschrift“, bei der die Versorgungsverwaltung* Ermessen ausüben hat.

Eine grundsätzliche Leistungsvergütung bei Fehlen einer Strafanzahl wäre daher ermessensföherhaft, wenn eine andere Beurteilung - wie hier das Jugendamt - bereits eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betreiben hat und gute Gründe dafür angeführt werden, dass im Interesse des Opfers auf eine Strafanzahl verzichtet werden sollte.

2. Ergänzende individuelle Leistungen

Ist vom zuständigen Versorgungsamt* der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG anerkannt worden, sind Ansprüche auf individuelle ergänzende Leistungen geltend zu machen. Entsprechend den Regelungen des OEG, das auf den Leistungsrahmen der BVG verweist, kann u.a. Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche, deren Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erbracht wird, gewährt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle** gestellt wird.

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der notwendigen Hilfe, z.B. Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie, besteht, werden die Kosten von der Hauptfürsorgestelle** übernommen.

Statistik der Versorgung von Kriegsoptionern und gleichgestellten Personen im Ausland

Anerkante Versorgungsberechtigte
Anspruchsmonat Januar 2000

Personenkreis Aufenthaltsstaat	Versorgungsberechtigte		insgesamt
	nach dem BYG	nach Gesetz, die das BYG für anwend- bar erklären*)	
Beschädigte	12 327	574	12 901
Witwen (Witwer)	15 332	771	15 399
Halbwaisen	89	5	94
Vollwaisen	237	—	237
Elternlose	312	1	313
Elternlose (Kopfzahl)	8	—	8
Versorgungsberechtigte	28 295	657	28 952
insgesamt	22 954	576	23 530
davon			
in Europa			
darunter			
in Belgien	259	4	263
Dänemark	150	—	150
Frankreich	641	20	661
Großbritannien	372	6	378
Italien	126	2	128
Kroatien	703	—	703
Niederlande	339	13	352
Osterreich	870	13	883
Polen	11 388	—	11 388
Rumänien	661	—	661
Schweden	193	3	196
Schweiz	502	—	502
Slovenien	1 768	—	1 768
ehem. Sowjetunion	731	—	731
Spanien	720	14	734
Tschechien	2 246	—	2 246
Ungarn	1 121	—	1 121
in Amerika	4 490	50	4 545
darunter			
in USA	2 653	34	2 687
Kanada	1 456	12	1 468
Argentinien	86	3	89
Brazillen	159	—	159
in Afrika	172	6	178
darunter in Südafrika	123	2	125
in übriger Welt	679	20	699
darunter in Australien	489	5	494

*) u. a. Soidernversorgungsgesetz, Zustellengesetz, Bundesgesetz zur Wieder-
gewinnung autonozonalen Urteils in der Kriegsopferversicherung für
Berechtigte im Ausland, Optfremdbefähigungsgesetz, Bundes-Staatsvertrag.

3. Antragsrecht des Jugendamtes

Beim OEG handelt es sich um eine Sozialleistung i. S. des SGB (Art. II § 1 Nr. 11 Buchstabe f SGB I). Die Jugendämter haben daher nach § 97 SGB VIII die Möglichkeit, die Feststellung, dass ein Teilbestand i. S. des OEG vorliegt, zu betreiben sowie nach der Feststellung, dass eine Gewalttat i. S. des OEG vorliegt, ergänzende Leistungen, wie z. B. die Erziehungshilfe nach § 27 BYG zu beantragen. Gleichzeitig ist dabei ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X geltend zu machen, damit die von den Jugendämtern aufgewandten Leistungen im vollen Umfang erstattet werden.

Auf die Antragsfrist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs nach § 111 SGB X sowie die Verjährungsfrist in § 113 SGB X wird hingewiesen.

4. Berücksichtigung der Leistungen nach dem OEG bei der Jugendhilfe

4.1. Wird nach den Regelungen des OEG i. V. mit dem BYG ein Kind/Jugendlicher/jungen Volljähriger eines Grund-... zuerkannt, ist diese Grundrente kein Einkommen i. S. des SGB VIII und darf auch bei Jugendhilfeleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 4 bzw. § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. mit § 76 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Aus Vermögen, das aus nicht anrechenbaren Grundrenten angesammelt wird, kann auch dann kein Kostentrag verlangt werden, wenn Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

4.2. Wird eine Ausgleichsrente bewilligt, ist diese Einkommen i. S. des § 76 BSHG und entsprechend als Einkommen i. S. des SGB VIII zu behandeln.

4.3. Die von den Hauptfürsorgestellen** bewilligte Erziehungshilfe ist eine zweckbestimmte Leistung i. S. des § 93 Abs. 5 SGB VIII. Es empfiehlt sich, dass nach Absprache mit der Hauptfürsorgestelle** die Leistungen der Jugendhilfe, die nicht nur wirtschaftliche Leistungen, sondern insbesondere erzieherische Leistungen umfassen, weiterhin von den Jugendämtern erbracht und die anfallenden Kosten diesen durch die Hauptfürsorgestelle** ersetzt werden.

5. Ergänzende Hinweise / Antr. ALL

Soweit bisher Jugendämter davon Abstand genommen haben, Leistungen nach dem OEG zu beantragen, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen belastende Befragungen durch das Versorgungsamt* oder durch die Hauptfürsorgestelle** zu ersparen, werden sie gebeten, entsprechende Feststellungsanträge nach § 102 ff. SGB VIII zu stellen und Erstattungsansprüche nach § 102 ff. SGB VIII geltend zu machen; dabei sollen die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen, aus denen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der Notwendigkeit, die Kinder/Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen, erkennlich sind, diesen Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Im Regelfall werden die den Jugendämtern vorliegenden Unterlagen ausreichend sein, um einen Schaden i. S. des OEG und die dann notwendige Erziehungshilfe belegen zu können. Die Versorgungsämter* sowie die Hauptfürsorgestellen** werden, ehe sie eigene Ermittlungen anstellen, gebeten, sich zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt in Verbindung zu setzen.

* Bundesrechtliche Bezeichnung der Versorgungsämter einziger / Anstalten
** Anstalten in einer Anlage auflisten

Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

AWMF-Leitlinien-Register | **Nr. 028/034** | **Entwicklungsstufe:** 1

Zitierbare Quelle:

Dt.Ges.f. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Deutscher Ärzte Verlag, 2. überarbeitete Auflage 2003 - ISBN: 3-7691-0421-8

Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch

1. Klassifikation

Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch sind relevante psychosoziale Belastungsfaktoren und werden deshalb auf der Achse V des MAS (assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände) erfasst:

- Extrafamilialer Missbrauch (6.4)
- Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie (1.4)
- Körperliche Kindesmisshandlung (1.3)
- Vernachlässigungssymptome wie Mangel an Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung (1.0), Erziehung, die eine unzureichende Erfahrung vermittelt (4.2), unzureichende elterliche Aufsicht und Steuerung (4.1) und unangemessene Anforderungen und Nötigung durch die Eltern (4.3) sowie feindliche Ablehnung oder Sündenbockzuweisung (1.2).

Die Diagnose "Posttraumatische Belastungsstörung" (ICD-10 F43.1 bzw. DSM- IV 309.81) setzt voraus, dass die Person, bei der diese Diagnose gestellt wird, mit einem traumatischen Ereignis konfrontiert war. Sie findet sich deshalb gehäuft bei Kindern, die Opfer von Misshandlungen und Missbrauch wurden. Im Kontext früher Vernachlässigung, aber auch bei den anderen Misshandlungsformen gilt es, vor allem bei frühzeitigem Einwirken auch die Diagnose der reaktiven Bindungsstörungen des Kindesalters F94.1 zu beachten.

1.1 Definition

Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung. Nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann (bis hin zum psychosozialen Minderwuchs).

Emotionale Vernachlässigung (Deprivation). Ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot.

Misshandlung

Körperliche Kindesmisshandlung ist definiert als direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Verbrennen, Verätzen, Schütteln, aber auch die Schädigung durch Intoxikation eines Kindes.

Emotionale Kindesmisshandlung ist unzureichend definiert und zeigt Überschneidung mit emotionaler Vernachlässigung (Achse V: 1.2 und 4.3, s.o.).

Ein Sonderfall ist das Münchhausen-by-proxy-Syndrom:

Misshandlungsform durch Vorspiegelung falscher Krankheitssymptome durch die Bezugspersonen; mit teilweise massiver iatrogener Belastung bzw. Schädigung des Kindes durch zahllose diagnostische Interventionen und inadäquate therapeutische Maßnahmen.

Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich; sog. Hands-on-Taten) sowie das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Fotos, Filmen etc. und der Exhibitionismus (Hands-off-Taten) durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

1.2 Leitsymptome

Körperliche Symptome

- Verletzungen an untypischen Stellen (Gesäß, Rücken, Genitale, Innenflächen der Oberschenkel)
- Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Spuren der Herdplatte, Verbrühungen, Handabdrücke, Stockabdrücke, Abschnürungen, stumpfe Bauchtraumata)
- Bei massiv körperlich vernachlässigten Kindern fallen oft ein schlechter, manchmal sogar ein vital-gefährdender reduzierter Allgemeinzustand und ein katastrophaler hygienischer Zustand bei der körperlichen Untersuchung auf.

Bei chronischem sexuellem Missbrauch auch von kleineren Kindern sind die gynäkologischen Befunde oft vieldeutig.

Sexuell übertragene Infektionen und charakteristische Verletzungen im Genital- und Analbereich können wichtige Leitsymptome darstellen.

Bei Schwangerschaften von sehr jungen Mädchen muss an sexuellen Missbrauch gedacht werden.

Psychopathologische Symptome

- Manche misshandelten Kinder zeigen charakteristische Auffälligkeiten in der Interaktion wie z.B. ein sog. eingefrorenes Lächeln oder eine sog. eingefrorene Wachsamkeit
- Auffällig ist häufig eine Störung der Nähe-Distanz-Regulation

- Bei stark deprivierten Kindern: Polydipsie oder andere massive Störungen im Bereich der Ernährung, Versorgung oder des Schlafes
- Angst in Situationen, die an den Misshandlungskontext erinnern, z.B. gebadet oder abgeduscht werden etc.
- Altersinadäquate Ängste bei körperlicher Untersuchung oder ihre Verweigerung, insbesondere bei Anwendung von Instrumenten, z.B. Reflexhammer
- Sexualisiertes Verhalten.

Psychopathologisch ist die Beschreibung von Symptomen ganz unterschiedlichen Hinweischarakters wichtig (z.B. ein alters-unangemessenes Sexualwissen, eine sexualisierte Sprache, insbesondere dann auffällig, wenn die sonstige Sprachentwicklung hinter dem Altersstand zurückbleibt; sexuelle Handlungen an Gleichaltrigen oder die sexuelle Distanzlosigkeit gegenüber erwachsenen Betreuungspersonen).

1.3 Schweregradeinteilung

Sie betrifft sowohl die Intensität der Einwirkung als auch das Ausmaß der Folgen.

Leichtere Formen der Misshandlung sind entgegen der noch gültigen Rechtsprechung die wiederholte körperliche Züchtigung, die emotionale feindselige Ablehnung einem Kind gegenüber, eine Erziehung, die nicht hinreichende Erfahrungen vermitteln kann, oder sexuelle Handlungen wie Berühren der Brüste oder auch Kontakte mit Exhibitionisten.

Schwere Formen der Vernachlässigung und Kindesmisshandlung können das Kind in akute Lebensgefahr bringen und zu bleibenden schweren Schädigungen führen, z.B. geistige Behinderung nach schwerem Schütteltrauma.

Im juristischen Sinne besonders schwere Formen sexueller Gewalt sind Vergewaltigungshandlungen mit Verletzungen und dem Einsatz brutaler körperlicher Gewalt, um die Gegenwehr des Opfers zu brechen. Häufig nutzen Täter, welche in einer Beziehung zum Kind stehen, ihre Machtposition, so dass für die Schwere der Folgen neben der Art der Handlungen (genitale, anale oder orale Penetration) auch die Häufigkeit der Tat (chronische Taten sind belastender als einmalige) und die Nähe des Täters zum Kind (Taten durch Bezugspersonen, insbesondere Väter, Stiefväter) beachtet werden müssen. Taten durch Bezugspersonen zeitigen in der Regel schwerere psychische Folgen als solche durch Fremdtäter, selbst wenn ausgeprägte Gewalt ausgeübt wurde.

Für die Beurteilung des Schweregrades ist auch die Beachtung der Kombination von Misshandlungsformen relevant. Isolierte Misshandlungen sind eher die Ausnahme. Deprivierte Kinder haben ein höheres Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, und leiden häufig unter schwereren psychischen Folgen des Missbrauchs.

1.4 Untergruppen

Einmalige Taten. Meist akute Ereignisse, deren Hergang relativ klar zu ermitteln ist und die häufig einer dringenden Akutversorgung und einer Nachsorge bedürfen.

Chronische Handlungen. Häufig unklares Symptombild mit unspezifischen Verhaltensauffälligkeiten, unterschiedlich alten Narben und

Misshandlungsspuren, widersprüchlichen Angaben aus dem Umfeld etc. Sie sind hinsichtlich der weiteren psychischen Bearbeitung häufig noch belastender als akute einmalige Taten und stellen ein ständiges Problem der Ermittlung der Eingriffsschwelle sowohl in der ärztlichen Diagnostik und Behandlung wie auch in der psychosozialen Betreuung durch die Jugendhilfe dar.

1.5 Ausschlussdiagnose

Ausgeschlossen werden müssen andere medizinische Ursachen für auffällige Befunde wie z.B. eine Blutungsneigung, Unfälle, Verletzungen durch andere Ursachen (cave Plausibilität!).

2. Störungsspezifische Diagnostik

2.1 Symptomatik

Bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ist immer eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik erforderlich, weil in der Regel eine Krisenintervention und meist eine psychotherapeutische Nachbetreuung indiziert sind.

Zunächst erfolgt eine ausführliche Eigen- und Familienanamnese. Wegen der Verschleierungstendenzen und der forensischen Relevanz müssen auf die Fremdanamnese (Schule, Kindergarten) und die Befunddokumentation besonderer Wert gelegt werden.

- Notwendig ist die Anamnese der Entwicklungsgeschichte des Kindes, seine psychosoziale Vorgeschichte einschließlich früherer Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen oder anderer Traumata sowie die medizinische Eigenanamnese
- Dokumentiert werden aus Eigen-, Familien- und Fremdanamnese Veränderungen im Verhalten und Auffälligkeiten der Verhaltensweisen (einschl. der Überprüfung der Übereinstimmung aus den verschiedenen Quellen)
- Dokumentiert werden ebenfalls eine evtl. Misshandlungs- und/oder Missbrauchsvorgeschichte der Eltern, die Einstellung und Verhaltensweisen der Familie im Umgang mit Sexualität, Scham, Strafe, Gewalt und Versorgung
- Ferner soll ein Einblick in den kulturellen Kontext gewonnen werden (Schamgrenzen, Erziehungspraktiken).
- Während dieser Teil der Anamnese strukturiert und auch durch gezieltes Nachfragen erhoben wird, sollten Befragungen zum Tathergang wegen späterer evtl. notwendiger Äußerungen zur Glaubhaftigkeit der Aussage mit einer anderen Befragungsmethodik erhoben werden.
- Dabei ist primär auf die Generierung von sogenanntem Freitext zu achten. Eine möglichst breite, offene Frage sollte das Kind und die Erwachsenen jeweils zunächst zur freien Erzählung des Erlebten bringen
- Suggestive Nachfragen müssen unbedingt vermieden werden

- Muss durch Nachfragen präzisiert werden, so empfehlen sich Fragen mit Mehrfachauswahl (vgl. Stellungnahme der Fachgesellschaften zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung)
- In der Akutsituation müssen die medizinische Behandlungsbedürftigkeit und die Bedrohung des Betroffenen eingeschätzt werden, um Schutz durch Behandlung oder eine Inobhutnahme - falls nötig - zu gewährleisten
- Bei chronischen unklaren Belastungssituationen muss vor einem übereilten Handeln gewarnt werden, da eine nicht hinreichend vorbereitete Intervention häufig größeren Schaden anrichtet, als dem Kind wirklich Hilfe zu bringen
- Es ist unabdingbar, sich ein Bild davon zu machen, welche Institutionen, Helfer etc. schon mit dem Kind befasst waren bzw. gleichzeitig befasst sind. Im Bereich von sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sind Delegationsketten zwischen Helfern und anderen staatlichen Institutionen typisch. Sie stellen ein iatrogenes Belastungsmoment dar
- Zentral ist die Klärung motivationaler Aspekte bei der Genese der Aussage.

Beobachtung der Eltern-Kind-Beziehung

- Elterliche Ablehnung-Vernachlässigung, besonders bei jungen Kindern von Bedeutung
- Anzeichen einer Rollenumkehr zwischen Kind und Elternteil (Parentifizierung).

2.2 Störungsspezifische Entwicklungsgeschichte

- Alle genannten Misshandlungsformen (speziell auch sexueller Missbrauch) kommen in allen Altersstufen vor
- Säuglinge und Kleinkinder sind aber in wesentlich stärkerem Maße abhängig von einer hinreichenden Versorgung und Pflege, so dass in dieser Altersgruppe die Vernachlässigung mit Mangelversorgung die schwersten Gesundheitsfolgen nach sich zieht
- Bei Kleinkindern finden sich typische Misshandlungsmuster wie z.B. Schütteltraumen, multiple unklare Frakturen etc.
- Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom wurde in jeder Altersstufe beobachtet; hinweisend ist hier eher der emotionale Zuwendungsgewinn, den **die Bezugsperson** durch die Aufregung und Besorgnis im Krankenhaus erhält.

Notwendig sind immer eine Exploration verschiedener Quellen, eine Beobachtung im Hinblick auf Hinweise zur gegenwärtigen und früheren elterlichen/mütterlichen Vernachlässigung und Ablehnung sowie auf psychiatrische Probleme der Eltern, die die Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse beeinträchtigen (Alkohol, Sucht, Depression, Psychose).

2.3 Psychiatrische Komorbidität und Begleitstörungen

Da Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch relativ häufig vorkommen, ist jedes kinder- und jugendpsychiatrisch bekannte Störungsbild auch in Kombination mit diesen Übergriffen und Belastungsfaktoren beschrieben worden. Insgesamt ist das Risiko für die betroffenen Kinder deutlich erhöht, irgendeine Verhaltensauffälligkeit oder psychische Störung zu entwickeln, wenn die im Abschnitt 1 genannten Belastungsfaktoren vorliegen. Dennoch lassen sich gewisse Häufungen feststellen:

- Bei früh massiv deprivierten Kindern wird häufig im Kindes- und Jugendalter die Diagnose einer Bindungsstörung gestellt (sie geht nicht selten im Erwachsenenalter in eine Persönlichkeitsstörung über)
- Schwere Misshandlungs- und Missbrauchstraumata gehen häufig mit posttraumatischen Belastungsstörungen einher
- Unter misshandelten und sexuell missbrauchten Jugendlichen findet man gehäuft Alkoholismus und andere Formen des Substanzmissbrauchs sowie Suizidalität und selbstbeschädigendes Verhalten
- Prospektive Langzeituntersuchungen belegen ein erhöhtes Risiko für Depressionen. Externalisierende Verhaltensstörungen treten gehäuft vor allem bei früh und chronisch misshandelten Kindern und Jugendlichen auf
- Isolierte Misshandlung oder isolierter sexueller Missbrauch sind selten; häufig wird eine Kombination mit emotionaler und physischer Vernachlässigung gesehen (I).

2.4 Störungsrelevante Rahmenbedingungen

Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch gehören zu den häufigen psychosozialen Belastungsbedingungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit ca. 1/3 der Inanspruchnahmepopulation. Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist extrem selten. Es handelt sich häufig um sehr dramatische Einzelfälle.

- Risikofaktoren sind Armut, psychische Erkrankungen oder Sucht der Eltern bzw. eines Elternteils, Teenager-Mutterschaft
- Geschlechterhäufigkeit und Dunkelfeld: Mädchen sind vom sexuellen Missbrauch häufiger betroffen (Verhältnis nach Definition und Informationsquelle: 2:1; 3:1-4:1). Pädophile Täter sind meist auf Jungen in einer ganz bestimmten Altersgruppe in der Vorpubertät orientiert, daher sind hierbei Jungen häufiger betroffen.

In der Kriminalstatistik rechnet man mit deliktspezifischen Dunkelfeldern. So ist z.B. das Dunkelfeld bei Exhibitionismus nach Einschätzung des BKA am geringsten und für intrafamiliale Taten am höchsten. Taten durch Fremdtäter werden signifikant häufiger angezeigt, intrafamiliale Taten bleiben der Strafjustiz meistens verborgen. Die einzelnen Misshandlungsformen treten häufig kombiniert auf, z.B. ist das Missbrauchsrisiko bei vorangehender Vernachlässigung erhöht. Bei solchen Kombinationen mit langer Einwirkungszeit der belastenden Lebenssituationen kommt es zu deutlich schwereren psychischen Folgen. Der psychische Zustand und die Ressourcen

der Kindesmutter sind ein wesentlicher Einflussfaktor für Kinderschutzmaßnahmen und auch den klinischen Verlauf.

2.5 Apparative, Labor- und Testdiagnostik

- Bei schwerer Vernachlässigung und bei unklaren Misshandlungsfragestellungen klärt das allgemeine Laborscreening entsprechende Vitalparameter ab
- Bei Vergiftungsverdacht oder dem Verdacht der Beeinflussung durch Alkohol oder Drogen müssen entsprechende toxikologische Untersuchungen durchgeführt werden
- Sichtbare Misshandlungsspuren sowie der Allgemeinzustand sollen wegen der eventuellen forensischen Relevanz möglichst gut nachvollziehbar fotografisch und schriftlich dokumentiert werden. Spermaspuren etc. müssen asserviert und einer genetischen Untersuchung zugeführt werden
- Bei unklaren Frakturen oder Verdacht auf ein Schütteltrauma sind entsprechende bildgebende Verfahren (Röntgen, Szintigraphie, Ganzkörper beim Kleinkind, CT, MRT) indiziert
- Der Einsatz eines Verhaltensscreenings (z.B. CBCL) empfiehlt sich sowohl zur Kontaktaufnahme wie auch zur weiteren Exploration, z.B. hinsichtlich sexualisierten Verhaltens.

2.6 Weitergehende Diagnostik und Differentialdiagnostik

In unklaren Situationen muss zunächst z.B. durch stationäre Aufnahme der konkrete Kinderschutz hergestellt werden, dann ist auch die Beobachtung im stationären Milieu von hervorragendem diagnostischen Wert. Manche Mitteilungen können Kinder erst in einer ihnen vertrauten Atmosphäre machen.

- Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung müssen scheinbare körperliche Misshandlungsspuren auf andere, nichttraumatische Ursachen hin differentialdiagnostisch abgeklärt werden. Bildgebenden Verfahren kommt besondere Bedeutung bei protraumierten Misshandlungen und bei Verdacht auf Schütteltraumata zu. Eine gründliche körperlich-neurologische Diagnostik inkl. Augenspiegeln und eine Erfassung der üblichen klinisch-chemischen Labor- und Gerinnungsparameter ist unabdingbar
- Die gynäkologische Befunderhebung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist immer dann rasch geboten, wenn die Möglichkeit besteht, kurz nach der Tat Spermaspuren zu asservieren, bzw. um akute Verletzungen zu behandeln und zu dokumentieren
- Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss der Entstehungsgeschichte der Aussage und des Verdachtes besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Differentialdiagnostisch sind sexuell getönte psychotische inhaltliche Denkstörungen, Pseudologien etc. zu beachten. Es gibt keine spezifischen Verhaltenssymptome, die einen klaren Rückschluss auf Missbrauch als Ursache zulassen.

2.7 Entbehrliche Diagnostik

Nicht jeder Missbrauchsverdacht muss automatisch eine gynäkologische Untersuchung nach sich ziehen (s.o.). Eile ist nur dann geboten, wenn sonst Spuren verwischt oder vernichtet werden könnten. Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist charakterisiert durch eine endlose Reihe entbehrlicher diagnostischer Maßnahmen. Hier ist es wichtig, dass Kliniker auf der Basis üblicher Plausibilitäten der Versuchung weiterer Diagnostik widerstehen und die Misshandlungstatsache ins Auge fassen. Dabei ist ein geradezu kriminalistisches Vorgehen (genaues Protokoll: Wer kommt wann, für wie lange, zum Kind, sukzessiver Kontaktausschluss einzelner Personen etc.) notwendig.

3. Multiaxiale Bewertung

3.1 Identifizierung der Leitsymptome

Eigenanamnese und Fremdanamnese sind Ausgangspunkt der Krisenintervention. Abgeschätzt werden müssen:

- Ressourcen im häuslichen Milieu (Wer hält zum Kind? Wer sucht Hilfe? Wer vertuscht?)
- Auslösende aktuelle Konflikte und Probleme in der Familie
- Rekonstruktion der Aussagegenese (Wem hat sich das Kind zuerst anvertraut? Mit wem hat es des Weiteren darüber gesprochen? Was ist bisher passiert?)

Bei akutem oder Erstkontakt ist ein Gespräch mit einer sorgeberechtigten Person zur Abklärung des weiteren Risikos unabdingbar.

3.2 Identifizierung weiterer Symptome und Belastungen

- Die Frage nach Schlaf, Alpträumen etc. weist häufig auf Symptome der posttraumatischen Belastung wie auf konkrete Ängste und Misshandlungsumstände hin
- Bei Vernachlässigungsverdacht ist eine genaue Entwicklungsdiagnostik unabdingbar. Intelligenz und gute verbale Fertigkeiten können sich protektiv auswirken
- Wichtig ist, ein Gesamtbild der psychosozialen Belastungsfaktoren (unter Einschluss der Einschätzung des Funktionsniveaus der Familie in Hinsicht auf kindliche Bedürfnisse) zu gewinnen
- Auch Schulversäumnisse (z.B. Fernbleiben vom Turnunterricht, damit Misshandlungsspuren nicht gesehen werden) etc. sollten detailliert identifiziert werden
- Soziale Integration des Kindes: Gibt es einen Freundeskreis? Wer sind wichtige Bezugspersonen?

Siehe auch Abbildung 1 und 2.

Abbildung 1: Diagnostik bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch

Abbildung 2: Multiaxiale Diagnostik bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch

3.3 Differentialdiagnosen und Hierarchie des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens

Zur Differentialdiagnostik des Missbrauchs siehe Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung.

- In der Akutsituation muss die Diagnostik zu dem Ergebnis führen, dass die Entscheidung getroffen werden kann, ob das Kind mit hinreichender

Sicherheit ins bisherige Milieu zurückkehren kann, z.B. mit Hilfen dort verbleiben kann, oder ob andere Maßnahmen zu seinem Schutz ergriffen werden müssen

- Diagnostisch und therapeutisch ist es wichtig, die Situation mit allen Beteiligten anzusprechen. Verleugnung oder Offenheit, Bereitschaft, Hilfe anzunehmen oder Abstreiten bilden dabei wichtige Prognosekriterien. Eine genaue Diagnostik der psychischen Folgen und der eventuellen spezifischen Entwicklungsrückstände führt zu einem differenzierten Therapieplan.

4. Interventionen

4.1 Auswahl des Interventions-Settings

Wichtig sind Ruhe und Zeit in der akuten Krise.

- Wenn Sorgeberechtigte mit Misshandlungs-, Missbrauchs- oder Vernachlässigungsverdacht konfrontiert werden, muss das Kind in einer geschützten Position sein (z.B. Möglichkeit der Inobhutnahme - §42 KJHG - oder stationären Aufnahme im Hintergrund)
- Vermeiden von Schuldvorwürfen oder aggressiven Konfrontationen bzw. Vorhaltungen an die Eltern
- Am Schutz und an der Sicherheit des Kindes orientierte Gesprächsführung
- Bei Mitteilungen von Kindern keine falschen Versprechungen! Einem Kind kann zu dessen eigenem Schutz keine absolute Vertraulichkeit versprochen werden. Wenn ein Kind dem Untersucher ein "Geheimnis" anvertraut und dieser absolute Verschwiegenheit zusichert, wird er ohnmächtiger Mitwisser im Misshandlungssystem
- Konkretes Aufgreifen der Ängste des Kindes. Vielen Kindern ist von den Tätern die Heimunterbringung angedroht worden. Wichtig ist deshalb konkretes Zeigen von Schutzmöglichkeiten wie stationäre Unterbringung etc. zum Abbau irrationaler Ängste und Vorstellungen. Nur bei hinreichendem Schutz für das Kind kann ein ambulantes Setting gewählt werden, sonst sind stationäre Maßnahmen zum Schutz erforderlich.

Solche stationären Maßnahmen sind:

- Kinder- und jugendpsychiatrische und psychotherapeutische Behandlung (nur bei Behandlungsindikation)
- Pädiatrische/kinderchirurgische/kindergynäkologische Behandlung (bei entsprechender Behandlungsindikation)
- Stationäre Kriseninterventionsangebote der Jugendhilfe; Kindernotdienst, Jugendnotdienst, Mädchenhäuser, Kurzzeitpflege etc.

4.2 Hierarchie der Behandlungsentscheidung und Beratung

Kinderschutz ist das oberste Interventionsziel. Die Behandlungsentscheidungen müssen am Kindeswohl orientiert sein. Möglichkeiten des Schutzes sind stationäre Unterbringung, welche bei unkooperativen Sorgeberechtigten juristisch durch folgende Maßnahmen

abgesichert werden kann: Inobhutnahme §42 KJHG (SGB VIII) sowie vorläufige Einschränkung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtes (§§1666 und 1666a BGB, familiengerichtliche Maßnahmen). Bei diesen Interessenkollisionen soll ein Verfahrenspfleger (§50 FGG) eingesetzt werden.

- Die Interessen von Strafverfolgungsbehörden nach hoher Detailaufklärung und ständiger erneuter Überprüfung von Aussagen müssen im Einzelfall zurück stehen, wenn sie dem Kind nicht zugemutet werden können
- Es gibt keine Anzeigepflicht für die genannten Delikte. Die Delikte sind aber Officialdelikte. D.h. sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft von einem solchen Delikt Kenntnis erlangen, muss entsprechend dem Legalitätsprinzip ermittelt werden. Insofern bedeutet das Einschalten der Polizei eine sehr weitgehende Entscheidung, die in der Regel nicht (insbesondere nicht im Affekt) von einer Einzelperson getroffen werden sollte (im Nachtdienst Rücksprache mit Hintergrunddienst; am Tag Visitenentscheidung, Teambesprechung o.Ä.)
- Wichtig ist die ausführliche Dokumentation aller Befunde sowie der Äußerungen der befragten Personen, aber auch der einzelnen Handlungsschritte. Behandlungsalternativen oder Dilemmata sollen in der Falldokumentation aufgezeigt werden - was für die eine und was für die andere Alternative sprach (Rechtssicherheit bei eventuellem Scheitern der Maßnahme)
- Nur vertretbare Risiken eingehen! Ist die Gesamtsituation zu unklar und bestehen massive psychische Belastungen, ist häufig die stationäre Aufnahme wegen dieser psychischen Belastungen konsensfähig und für alle Beteiligten akzeptabel. Vorsicht, durch die stationäre Aufnahme scheint das Problem für alle anderen Beteiligten zunächst gelöst, und die Klinik hat die Last für das weitere Fall-Management allein zu tragen; die meisten weiteren Hilfen müssen aber im Bereich der Jugendhilfe realisiert werden. Bei einem (teilweisen) Eingeständnis bzw. bei klar benannten Tatverdächtigen und Handlungsabläufen sind Interventionen im bisherigen Milieu eher möglich als bei kompletter Verleugnung
- Die Behandlung des Kindes zielt darauf ab, zunächst Sicherheit, Schutz und Vertrauen herzustellen. Negative Äußerungen über Misshandler oder Missbraucher des Kindes sollten vermieden werden, da die Kinder insbesondere dann eine ambivalente Beziehung zu diesen haben, wenn sie die Bezugspersonen sind
- Verhaltenstherapeutische Maßnahmen zum gezielten Abbau von sexualisiertem Verhalten und Stereotypen
- Verhaltenstherapeutische Maßnahmen als individuumzentrierte oder familienorientierte Intervention zeigten sich in mehreren kontrollierten Studien in Bezug auf die Reduktion von Verhaltensauffälligkeiten und das globale Zurechtkommen im Alltag als nachweislich erfolgreich (II-I; unterschiedliche Kontrollgruppen, meist Warteliste). Der Einbezug der Familie brachte keine signifikanten Vorteile gegenüber der alleinigen Behandlung von Kindern. Für EMDR liegen im Kindes- und Jugendalter derzeit nur offene, meist Einzelfallbeobachtungen vor (III-IV)

- Kompetenzaufbau in einem auf differenzierte Diagnostik fußenden Stufenkonzept
- Weitergehende integrierte Therapie-, Förder- und Hilfeplanung.



SOZIALGERICHT DUISBURG

Az.: [REDACTED]

Verkündet am 08.05.2002

Hoppe
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. G. Doering-Striening, I. Schwerdtfeger,
Rüttenscheider Straße 94-98, 45130 Essen,

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Bezirksregierung Münster, Abteilung Soziales und
Arbeit, Landesversorgungsamt,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,
Gz.: [REDACTED]

Beklagter

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Duisburg auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2002 durch die Richterin am Sozialgericht awaRi'in Arnold sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Seewald und Hoffmann für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] 1999 verurteilt, den bei der Klägerin vorliegenden Hirnschaden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung nach Schütteltrauma als Gewalttat nach dem OEG anzuerkennen und Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Gewaltopferentschädigung.

Die am [REDACTED] 1994 geborene Klägerin erlitt als gut 3 Monate altes Baby Verletzungen, die in der Nacht vom [REDACTED] 1994 im [REDACTED] erstmals diagnostiziert wurden. Es handelte sich um einen Zustand nach Streckkrämpfen bei Zustand nach Schütteltrauma (Battered child) mit Rotaenteritis. In dem Bericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 1994 (Bl. 12 ff OEG-Akten), auf den verwiesen wird, wurden im Rahmen der Sonographie ein 0,7 bis 3 cm großer Subduralerguß links sowie bei späteren Untersuchungen geringe Blutansammlungen subarachnoidal im Interhemishärenspalt sowie Subdural- und Arachnoidalblutung links frontal festgestellt. Das Schädel-CT zeigte ein Subduralhämatom links frontal sowie geringe subarachnoidale Blutungen, im weiteren Verlauf beidseits nachweisbare Subduralergüsse. Die Untersuchung vom [REDACTED] 1994 wies ausgedehnte hypodense Läsionen im Sinne ischämischer Insulte nach. Bei den Augenuntersuchungen wurden im Fundus beidseits retrohyaloidale und intraretinale Blutungen festgestellt. Nach dem rechtsmedizinischen Konsil wurde angegeben, das gesamte Verletzungsmuster sei wahrscheinlich im Rahmen eines Schütteltraumas entstanden.

Die Klägerin, vertreten durch ihre [REDACTED] Mutter, beantragte am [REDACTED] 1996 Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Zum Tathergang teilte sie mit, daß dieser noch unaufgeklärt sei. Der Täter, [REDACTED], ihr damaliger Lebensgefährte, habe auf die Klägerin an jenem Abend aufgepaßt. Zur Ermittlung des Tatherganges sei bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] am [REDACTED] 1996 Strafantrag gestellt worden.

Der Beklagte zog einen Bericht des behandelnden Kinderarztes [REDACTED] vom [REDACTED] 1997 nebst zahlreichen Anlagen bei, in dem dieser folgende Diagnosen mitteilte: Zustand nach Kindesmißhandlung mit Hirnblutungen, Netzhautblutungen und Krampfanfällen; schwere allgemeine Entwicklungsverzögerung mit Kontaktstörung, Wahrnehmungsstörungen und beg. Autoaggressivität, Microcephalus; Abducensparese links.

Außerdem wertete der Beklagte die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten [REDACTED] aus. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Bescheid vom [REDACTED] 1997 von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] eingestellt, weil eine Verursachung der Verletzungen durch den Beschuldigten [REDACTED] nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 1997 lehnte der Beklagte den OEG-Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, nach dem Ergebnis der Sachaufklärung liege ein schädigender Tatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG nicht vor, weil der Geschehensablauf ungeklärt geblieben sei.

Gegen den Bescheid erhob die Klägerin am [REDACTED] 1997 Widerspruch und verwies auf den Bericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 1994. Danach sei ein Schütteltrauma nachgewiesen. Ein solches könne nur Folge einer Gewalttat sein, und als Täter komme ausschließlich [REDACTED] in Betracht.

Parallel zum Widerspruchsverfahren bei dem Beklagten war ein Zivilverfahren der Klägerin beim Landgericht [REDACTED] wegen Schadenersatz und Schmerzensgeld unter dem Aktenzeichen [REDACTED] anhängig, die Klage wurde durch Urteil vom [REDACTED] 1998 abgewiesen, nachdem zuvor ein Sachverständigengutachten nach Aktenlage von [REDACTED], ehemaliger Direktor der Kinderklinik des [REDACTED] vom [REDACTED] 1997 eingeholt worden war. Auf dieses Gutachten (Bl 112 ff OEG-Akten) wird verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] 1999 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Er führte zur Begründung aus, ein Anspruch der Klägerin nach dem OEG bestehe nicht, weil eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen sei. Die Täterschaft des [REDACTED] sei weder im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch im Zivilverfahren vor dem Landgericht [REDACTED] bestätigt worden.

Am [REDACTED] 1999 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie vertritt die Auffassung, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und die Abweisung der Zivilklage gegen [REDACTED] stünden einem OEG-Anspruch nicht entgegen. Zweifelsfrei liege ein Schütteltrauma vor, das zu einer so schweren Schädigung geführt habe, die nur durch massive Gewalteinwirkung mög-

lich sei. Seit dem Abend des [REDACTED] 1994 leide die Klägerin an einer schweren zentralen Koordinationsstörung und weiteren erheblichen Beeinträchtigungen. Am Abend des [REDACTED] 1994 habe sich [REDACTED] bereit erklärt, auf die Klägerin aufzupassen, da die Mutter erstmals nach der Schwangerschaft eine Betriebsfeier besuchen wollte. Als sie gegen 2 Uhr nach Hause gekommen sei, habe sie die Wohnung leer vorgefunden. Sie sei schließlich von der Schwester des [REDACTED] telefonisch darüber informiert worden, daß er sich mit dem Kind im [REDACTED] befinde, wo die Klägerin auf der Kinderintensivstation behandelt werde. Das dort festgestellte Schütteltrauma könne ihr nur von dem Täter [REDACTED] beigebracht worden sein.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] 1999 zu verurteilen, den bei der Klägerin vorliegenden Hirnschaden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung nach Schütteltrauma als Gewalttat nach dem Opferentschädigungsgesetz anzuerkennen und Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die angefochtenen Bescheide und verweist auf seine dortigen Ausführungen, die er weiter vertieft.

Zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes hat das Gericht Beweis erhoben und ein Gutachten nach Aktenlage nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von [REDACTED]
[REDACTED] vom [REDACTED] 2001 eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten sowie die ergänzende Stellungnahme von [REDACTED] vom [REDACTED] 2002 (Bl 110 ff und Bl 160 ff der Prozeßakten) Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozeßakten, der beigezogenen OEG-Akten und SchwbG-Akten des Beklagten sowie die Akten der Staatsanwaltschaft [REDACTED] [REDACTED] und die Akten des Landgerichts [REDACTED] [REDACTED] verwiesen. Diese Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist durch angefochtenen Bescheide beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, denn sie sind rechtswidrig. Die Klägerin hat Anspruch auf Gewaltopferentschädigung.

Nach § 1 Abs. 1 OEG erhält derjenige wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag von Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, der im Geltungsbereich des OEG in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Wie unstreitig ist, hat die Klägerin einen Hirnschaden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung erlitten; diesen hat der Beklagte im Schwerbehindertenverfahren mit Bescheid vom [REDACTED] 1996 - unter geänderter Leidensbezeichnung - als Behinderung anerkannt und mit einem Grad der Behinderung von 80 bewertet.

Das Gericht ist überzeugt davon, daß dieser Hirnschaden Folge eines Schütteltraumas ist, das die Klägerin in der Nacht vom [REDACTED] 1994 auf den [REDACTED] 1994 erlitten hat. Nach dem Bericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 1994 wurden dort in der Nacht Streckkrämpfe sowie ein 0,7 bis 3 cm großer Subduralerguß links und später auch subarachnoidale Blutungen sowie im Fundus der Augen beidseits retrohyaloidale und intraretinale Blutungen festgestellt. Bereits im Bericht des [REDACTED] wird ein Zustand nach Schütteltrauma (Battered child) angegeben.

Das Gericht hat nach dem Ergebnis der im sozialgerichtlichen Verfahren durchgeführten Beweisaufnahme keine Zweifel daran, daß die schwere gesundheitliche Schädigung, die die Klägerin erlitten hat, Folge einer Gewalttat ist. Die im [REDACTED] festgestellten subduralen Hämatome und retinalen Blutungen können nur Folge schwerster Gewalteinwirkungen sein, andere denkbare Ursachen sind auszuschließen.

Diese Überzeugung hat das Gericht gewonnen durch das Sachverständigengutachten von [REDACTED] vom [REDACTED] 2001, der sorgfältig und dezidiert zunächst dargestellt hat, daß sich die in den Berichten der [REDACTED] und des Kinderarztes [REDACTED] beschriebenen Befunde und Symptome nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Literatur und seiner mehr als 12-jährigen kinderärztlichen Erfahrung bei Kindesmißhandlungen und Kinderunfällen nicht anders plausibel erklären lassen als durch schwere äußere Gewalteinwirkung auf das Gehirn des Kindes. Die Kombination aus den beschriebenen Hirnblutungen (subduralen Hämatomen) und schweren Blutungen der Netzhaut (retinalen Blutungen) in Verbindung mit den für das Kind schwerwiegenden neurologischen Folgeerscheinungen sind typisch und definierend für das "Shaken Baby Syndrom" (Schüttelsyndrom des Säuglings). Dieses entsteht durch massivstes, heftiges, gewaltsames Hin- und Herschütteln des Kindes, wobei die Hirnschädigung dadurch entsteht, daß der im Verhältnis zum Erwachsenen relativ große Kopf des Säuglings hin und her schwingt und dadurch das Gehirn jeweils mehrfach an die Knochenschale des Schädels anprallt. Das Vor- und Zurückpendeln des Kopfes führt zu unterschiedlicher Beschleunigung von Hirngewebe und Schädelknochen und damit zu einer Abscherung des Gehirns gegenüber der am Knochen haftenden harten Hirnhaut. Dies führt zu einem Einriß dazwischen senkrecht nach oben verlaufender Blutgefäße und erklärt die Unterblutungen der harten Hirnhaut (subdurale Blutungen). Besonders bedrohlich und ausschlaggebend für die Schwere der Hirnschädigung ist das unkontrollierte Umherschwingen des Kopfes, das neben den Akzelerations- und Dezelerationskräften zu ausgeprägten Rotationskräften führt. Diese addieren und potenzieren sich überproportional zu den linearen Scherkräften, die nicht nur zwischen Gehirn und Schädelknochen, sondern auch zwischen den verschiedenen, unterschiedlich dichten und unterschiedlich schweren Hirnschichten einwirken. Dadurch reißen auch unzählige, winzige Nervenverbindungen innerhalb des Hirngewebes (diffuses akzoniales Trauma oder diffuse Hirngewebesbeschädigung).

Wie [REDACTED] sowohl in seinem Gutachten vom [REDACTED] 2001 als auch in seiner ergänzenden Stellungnahme vom [REDACTED] 2002 im Einzelnen dargelegt hat, sind die bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit allein Folge des Schütteltraumas, das per definitionem zwangsläufig Folge einer feindseligen, rechtswidrigen, tätlichen Einwirkung ist. Dieser Angriff ist von derartiger Schwere, daß auch nicht gebildeten Personen das Schädigende dieser Gewalthandlung offensichtlich ist. Ein fahrlässiger Umgang, ein Unfall oder sonstige Ursachen sind im vorliegenden Falle auszuschließen. Wie [REDACTED], ausdrücklich betont hat, kann auf keinen Fall das "Herumschlenkern" oder "jemanden etwas schütteln" oder ein forscher, burschikoser oder ungeschickter Umgang mit einem Säugling zu derart schweren Verletzungen führen.

Das Gericht ist deshalb überzeugt davon, daß eine Gewalttat, nämlich ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen die Klägerin erfolgt ist.

[REDACTED] hat in seinem Gutachten sämtliche anderen, möglichen Entstehungsursachen im Einzelnen diskutiert und ausgeschlossen. Dies gilt zum Beispiel auch für einen Sturz. Banale Stürze aus geringen Höhen führen nicht zu gravierenden Verletzungen. Aus einer Sturzhöhe bis etwa 120 bis 150 cm kommt es zwar gelegentlich zu unkomplizierten, leichten Knochenbrüchen des Schädels, aber so gut wie nie zu Verletzungen oder Blutungen des Gehirns, die dann aber meist glimpflich verlaufen und nicht von Blutungen der Netzhaut und diffusen Hirngewebeschäden begleitet sind. Blutungen bei traumatischen Geburten kommen vor, sind jedoch eher hinten als vorne gelegen, leichter und würden bei einem drei Monate alten Kind nicht den Eindruck eines frischen Hämatoms erwecken. Auch hier sind retinale Blutungen Raritäten und mild. Weitere denkbare Entstehungsmechanismen für subdurale Hämatome können im Falle der Klägerin ebenfalls ausgeschlossen werden, wie Aneurysmen, Störungen der Blutgerinnung, Herpesvirus-Encephalitis sowie die sehr seltene Stoffwechselstörung Glutarazidurie Typ I.

Wie [REDACTED] darüber hinaus erläutert hat, sind Blutungen der Netzhaut bei Kindern sehr selten. Sie entstehen auch bei schwerster Gewalteinwirkung, wie schweren Verkehrsunfällen oder Stürzen aus mehreren Stockwerken nur gelegentlich und treten noch seltener bei einzelnen Erkrankungen wie zum Beispiel einer Gerinnungsstörung, einer Leukämie, einer Kohlenmonoxidvergiftung

oder einer schweren Hirnhautentzündung oder einer Glutarazidurie auf. In Abwesenheit dieser Faktoren sind Blutungen des Augenhintergrundes alleine für sich genommen stärkste Hinweise auf eine Mißhandlung. Es kann deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Vorliegen subduraler Hämatome einerseits und retinaler Blutungen andererseits nur von einer massiven Gewalteinwirkung, die zwangsläufig vorsätzlicher, feindseliger, rechtswidriger Natur sein muß, ausgegangen werden.

■■■■■■ hat darüber hinaus präzise und detailliert ausgeführt, daß es sich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen mit allergrößter Wahrscheinlichkeit um ein einmaliges gravierendes Ereignis gehandelt haben muß. Dies ergibt sich aus der zeitlichen Zuordnung der radiologischen Befunde, der wissenschaftlichen Erkenntnisse über physiologische Gesetzmäßigkeiten des Ablaufes bestimmter Prozesse im verletzten kindlichen Körper und anamnestischen Angaben der Beteiligten. Auch die fehlende Verfärbung des Liquors durch Blutabbau, die üblicher Weise nach etwa 12 Stunden eintritt, spricht gegen eine ältere, länger als etwa 12 Stunden zurückliegende Blutung. Vor allem aber ist für die zeitliche Zuordnung die Charakterisierung des Schütteltraumas als schwere, diffuse Hirngewebschädigung durch Schädigung und Untergang einer Vielzahl von Nervenzellen entscheidend. Diese diffusen Schädigungen haben durch ihre Komplexität im Gegensatz zu den subduralen Blutungen ohne Hirngewebschädigung und im Gegensatz zu epiduralen Hämatomen kein symptomfreies Intervall. Es ist wie ■■■■■■ überzeugend ausgeführt hat, pathophysiologisch unmöglich, mit einer schweren diffusen Hirnschädigung beispielsweise koordiniert zu trinken oder normales aktives Babyverhalten zu zeigen. Im Gegenteil ist bei solchen schweren Schädigungen mit einer sofortigen, ausgeprägten, neurologischen Symptomatik zu rechnen, bei der auch für Laien erkennbar ist, daß es sich um ein schwer krankes Kind handelt. Vor diesem Hintergrund sind nach dem Gutachten von ■■■■■■ die Ausführungen des im Zivilverfahren gehörten Sachverständigen ■■■■■■ bezüglich eines Zeitfensters von maximal 12 bis 18 Stunden widerlegt. Wenn ■■■■■■ am Nachmittag des ■■■■■■ von Zeugen als munter gesehen und beschrieben worden ist, kann sie zu diesem Zeitpunkt nicht "komatös" oder so schwer beeinträchtigt gewesen sein, wie ihre späteren Befunde dies nahe legen. Wenn der damalige Partner der Mutter das Kind zur Betreuung in Empfang genommen hat, ohne eine schwerwiegende Veränderung zum üblichen Verhalten des Säuglings zu bemerken

und dann noch das Kind später füttern konnte, kann zu diesem Zeitpunkt eine schwere neurologische Schädigung bzw. eine schwere diffuse Hirngewebeschädigung ausgeschlossen werden. Dies hat [REDACTED] überzeugend dargelegt. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom [REDACTED] 2002 hat er nochmals betont, daß ein neurologisch schwerst beeinträchtigter Säugling, wie die Klägerin, nach dem Schütteltrauma, nicht in der Lage zu koordinierter Nahrungsaufnahme gewesen sei, und Symptome schwerer neurologischer Beeinträchtigung auch für einen medizinischen Laien ohne weiteres erkennbar gewesen seien (zum Beispiel Bewußtlosigkeit, Lethargie, Muskuläre Hypothonie oder Opistotonie, Apathie, irritiertes hyperexzitable, übererregbares Verhalten, Erbrechen, Zerebrale Krampfanfälle oder Apnoeen). Störungen dieser Tragweite ließen den sichtbar bedrohlichen Zustand des Babys ohne weiteres erkennen.

Da sich [REDACTED] beim Verlassen der Wohnung durch die Mutter noch in einem normalen Gesundheitszustand befand, wie auch der Lebensgefährte der Mutter bei seiner polizeilichen Vernehmung angab, muß das Schütteltrauma am Abend des [REDACTED] 1994 bzw. in der Nacht zum [REDACTED] 1994 erfolgt sein. An einer Gewalttat im Sinne des OEG, die den Beklagten zu Gewährung von Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, kann deshalb kein Zweifel bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,

45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Duisburg,
Mülheimer Straße 54,

47057 Duisburg,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Duisburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Arnold

Ausgefertigt



(Hoffmann)
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

dargelegt werden, weshalb der Sozialversicherungsträger dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmt.

4. Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs

Werden Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gemäß § 309 InsO durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag gemäß § 311 InsO von Amts wegen wieder aufgenommen. Die Aufgaben des Insolvenzverwalters nimmt ein Treuhänder

wahr, dessen Stellung der des im Restschuldbefreiungsverfahren bestellten Treuhänders angenähert ist (§ 313 Abs. 1 InsO). Von der Verwertung der Insolvenzmasse kann auf Antrag des Treuhänders teilweise abgesehen werden. In diesem Fall hat das Insolvenzgericht dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, einen der Masse entsprechenden Betrag an den Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger zu bezahlen (§ 314 Abs. 2 InsO).

Anschrift des Verfassers:

49, rue du Faubourg National, Résidence Baltimore
F-67000 Strasbourg

Zur Bewertung emotionaler Vernachlässigung von Kindern im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes – Anmerkungen zu einem interessanten Urteil des Sozialgerichts Ulm

Von Oberregierungsrat Dirk Heinz, Versorgungsamt Ravensburg

Red. Leitsatz:

Der tätliche Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes umfasst nicht nur Handgreiflichkeiten.

Auch extremes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten bei der Pflege und Erziehung eines Kindes, das nicht durch körperliche Übergriffe, sondern durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet ist, darf nicht aus dem Anwendungsbereich des OEG herausfallen.

Es handelt sich bei diesen Verhaltensformen um tätliche Angriffe im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG.

Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 27. 1.2 000 Az.: S 9 VG 1086/99 (rechtskräftig).

Aus den Gründen (verkürzt)

I. Tatbestand

Der Kläger wurde 1992 geboren. Wegen Obdachlosigkeit der leiblichen Eltern wurde er nach acht Monaten bei den Pflegeeltern untergebracht. Anfänglich besuchten die leiblichen Eltern den Kläger bei den Pflegeeltern, mit der Zeit nahm ihr Interesse ab, der Kontakt mit dem Kind bestand nicht mehr. Ein Jahr später wurde das Kind besuchsweise zu den leiblichen Eltern gebracht, abredewidrig nicht zu den Pflegeeltern zurückgebracht. Das Jugendamt veranlasste, dass das Kind bei den leiblichen Eltern bleiben sollte. Ein Jahr später wurde festgestellt, dass das Kind von der leiblichen Mutter misshandelt worden war. Es musste stationär wegen Körperverletzungsfolgen behandelt werden. Die körperlichen Verletzungen sind während dieser Behandlung verheilt. Seitdem befindet sich das Kind wieder bei der Pflegefamilie.

1995 erfolgte ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz. Auf Grund der körperlichen und seeli-

chen Misshandlung wurde geltend gemacht, dass das Kind in seiner Entwicklung erheblich gestört sei und öffentlicher Erziehungshilfe bedürfe. Der Antrag wurde abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass körperliche Misshandlungen einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 1 OEG darstellen würden, die Folgen dieser Misshandlungen seien jedoch folgenlos abgeheilt, so dass kein Anspruch bestünde.

Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Er begründete dies damit, dass er im Elternhaus nicht nur körperlich misshandelt, sondern auch psychisch massiv vernachlässigt worden sei. Ihm sei die für Säuglinge immens wichtige körperliche Nähe und Zuwendung nicht entgegengebracht worden und auch seine emotionalen Bedürfnisse seien in keinster Weise ausreichend erfüllt worden. Dadurch leide er an erheblichen seelischen Beeinträchtigungen, psycho-sozialen Auffälligkeiten und Entwicklungsstörungen.

Mit Widerspruchsbescheid wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Ein halbes Jahr später wurde ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt. Es wurde geltend gemacht, dass die Sorgepflichtverletzung durch die Eltern jedenfalls eine Misshandlung von Schutzempfohlenen gem. § 223 b StGB a. F. darstelle, so dass die Voraussetzungen des § 1 OEG ebenfalls erfüllt seien. Mit Bescheid wurde diesem Antrag nicht entsprochen. Es wurde ausgeführt, dass eine Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bescheide nicht vorliege. Die Vernachlässigung der Sorgepflicht durch die leiblichen Eltern erfülle nicht die Kriterien eines Kindesmisshandlungstatbestandes im Sinne des § 223 b StGB a. F. Entsprechend der strafrechtlichen Bewertung zu § 223 b StGB a. F. stehe eine böswillige Vernachlässigung auf einer Stufe mit Quälen und rohem Misshandeln, keinesfalls dürfe damit die nicht böswillige Vernachlässigung in entsprechendes Verhalten umgedeutet werden, so dass von einem rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG auch nicht ausgegangen werden könne.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde zurückgewiesen, dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht erhoben.

II. Entscheidungsgründe

Der Bescheid des Beklagten über die Ablehnung von Beschädigtenversorgung nach dem OEG in der Gestalt des Widerspruchbescheides ist rechtswidrig. Der Kläger hat unter Rücknahme des Bescheides Anspruch auf Versorgung nach § 1 Abs. 1 OEG.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht nicht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Im vorliegenden Fall lässt sich nicht erkennen, dass der Beklagte beim Erlass des Bescheides von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist. Im Hinblick auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit. Der Beklagte hat beim Erlass dieser Bescheide jedoch das Recht unrichtig angewandt.

Nach § 1 Abs. 1 OEG erhält derjenige, der durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen seine Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, ist die Verletzungshandlung im OEG eigenständig, allerdings in Anknüpfung an Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere §§ 113 Abs. 1 und 121 Abs. 1 StGB, geregelt (so zuletzt BSG-Urteil vom 3. 2. 1999 in SozR 3-3800 § 1 OEG Nr. 14). Entschädigt werden regelmäßig nur Opfer von solchen Gewalttaten, die wenigstens zu einer Körperverletzung führen. Dies hat § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG durch die Voraussetzung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs ausgedrückt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist damit eine „in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen gerichtete gewaltsame, zumeist also handgreifliche Einwirkung“ gemeint (BSG a. a. O.).

Die handgreiflichen Einwirkungen auf den Kläger in Form von Schlägen und Kratzern, wegen derer die Mutter durch Urteil eines Straegerichts gem. § 223 b StGB a. F. verurteilt wurde, sind folgenlos verheilt. Darauf kann eine Schädigung nach dem OEG nicht mehr gestützt werden.

Das BSG hat jedoch insoweit auch mehrfach entschieden, dass nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht nur Handgreiflichkeiten abgegolten werden. Diese stellen zwar die Regel dar, zwingende Voraussetzungen sind sie aber nicht. So hat das BSG in seinem Urteil vom 18. 10. 1995 (SozR 3-3800 § 1 OEG Nr. 6) ausgeführt, dass eine strenge Bindung an die strafrechtliche Bedeutung des tätlichen Angriffs vom OEG nicht gefordert wird, dies wäre nur dann vertretbar, wenn das OEG ausdrücklich hierauf verwiesen hätte. Nach dem Urteil besteht z. B. kein Anlass, bei gewaltloser Begehungsweise des § 176 StGB (Kindsmisbrauch)

das OEG nicht anzuwenden. In dieselbe Richtung gehen auch die Entscheidungen, wonach Schockschäden mittelbar Geschädigter einen Versorgungsanspruch nach sich ziehen (BSG-Urteil vom 7. 11. 1979 in SozR 3800 § 1 OEG Nr. 1 und Urteil vom 17. 3. 1982 in SozR 3800 § 1 OEG Nr. 2). Auch hier kommt es nicht zu unmittelbaren Übergriffen auf das Opfer. Demzufolge darf nach Auffassung des Gerichts auch extremes Fehlverhalten der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, das nicht durch körperliche Übergriffe, sondern durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet ist, nicht komplett aus dem Anwendungsbereich des OEG herausfallen.

Den vom OLG Celle in OLG-Report Celle 1995, 219 im Zusammenhang mit dem Kindesmissbrauch gemachten Einwand, dass das OEG nach seinem Grundgedanken nicht auf Taten anwendbar sei, die sich im innerfamiliären Bereich ereignen oder – was hier nicht einschlägig ist – auf der Grundlage eines zwischen Opfer und Täter bestehenden Vertrauensverhältnisses, hat das BSG zurückgewiesen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18. 10. 1995 insoweit ausgeführt, dass sich das OEG eindeutig gegen eine Einschränkung des Opferentschädigungsgesetzes unter diesem Gesichtspunkt entschieden habe. Der CDU/CSU-Entwurf eines OEG, der Entschädigung versagte, wenn die Schädigung im Rahmen bestimmter Vertrauensverhältnisse geschehen ist, sei nicht Gesetz geworden. Ein völliges Ausklammern der familiären Situation würde auch zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass Kinder, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, die noch völlig abhängig von ihren Eltern sind und sich in keiner Weise selbst gegen Übergriffe zur Wehr setzen können, und die deshalb des Schutzes des OEG auch besonders bedürfen, schutzlos bleiben müssten. Den Ausführungen von *Shoreit* in RuG 1974, 117, der eine Einbeziehung des innerfamiliären Bereichs auch mit dem Argument ablehnt, dass ein Ausgleich des Schadens in Form einer Geldrente sogar eine Belohnung für pflichtvergessene Eltern darstellen würde und schon aus diesem Grund versagt werden müsste, kann unter Bezugnahme auf dieses Urteil ebenfalls nicht gefolgt werden. Es ist deshalb der familiäre Bereich nicht komplett aus dem Anwendungsbereich des OEG auszuklammern und man darf auch nicht sklavisch am Begriff des „tätlichen Angriffs“ festhalten.

Demzufolge genügt auch die Verletzung des § 223 b StGB a. F., um einen Entschädigungsanspruch nach dem OEG zu bejahen. Nach § 223 b StGB a. F. erfüllt einen Straftatbestand, wer Kinder ..., die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören ..., quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt. Dass der Kläger zum geschützten Personenkreis gehört, bedarf keiner weiteren Diskussion. Quälen ist nach dem Kommentar von *Dreher* im Strafgesetzbuch zu § 223 b StGB a. F. das Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden, wobei das Zufügen seelischen Leidens mit erheblichen Folgen (Verängstigung) genügt; so beim Einsperren des Kindes im dämmrigen Keller. Zweifelhaft sei, ob ein Quälen auch darin liegen könne, dass versäumt werde, länger dauernde Schmerzen als Folgen einer Verletzung durch Zuziehung eines Arztes zu lindern (bejaht vom BGH in seinem Urteil vom 1. 4. 1969, Az.: 1 StR

561/68). Roh sei eine Misshandlung, wenn sie aus einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung erfolge. Unterlassen der notwendigen Ernährung genüge. Böswillig sei eine Vernachlässigung, wenn sie aus verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen erfolge. ...

Aus dem Verhalten des Klägers bei der ersten und auch der zweiten Übergabe in die Pflegefamilie, dem Verhalten der Eltern bei den spärlichen Besuchen und auch ihrem Verhalten im Zusammenhang der Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie, den Beobachtungen der Tante, den Essgewohnheiten des Klägers beim ersten und dann auch bei dem zweiten Aufenthalt in der Pflegefamilie und insbesondere den heute beim Kläger zu Tage getretenen Störungen, ist die Kammer, ohne dass insoweit noch die Eltern und auch Mitarbeiter des Jugendamtes speziell zum Erziehungsverhalten der Eltern gehört werden mussten, davon überzeugt, dass der Kläger bei den Eltern extrem vernachlässigt wurde. Die Eltern haben es bei einer Verletzung des Klägers auch nicht für notwendig erachtet, einen Arzt hinzuzuziehen und damit die Schmerzen des Klägers zu lindern. Die Gesinnung der Mutter dem Kind gegenüber zeigte sich auch in ihrem Verhalten. Die Mutter sei der Meinung, sie könne mit dem Kind machen, was sie wolle, ohne es als Persönlichkeit zu achten und zu fördern. Sie betrachtete den Kläger als ein ihr gehörendes Ding, dass sie zeitweise besitzen wollte, dass ihr größtenteils aber lästig war.

Insgesamt stellt deshalb das Verhalten der leiblichen Eltern des Klägers ein böswilliges Vernachlässigen der Pflichten dar und erfüllt deshalb den Tatbestand des § 223 b StGB a. F. und somit auch des § 1 Abs. 1 OEG.

Anmerkung:

Die Entscheidung des Sozialgerichts liegt auf der Linie der Rechtsprechung, insbesondere des Bundessozialgerichts. Diese Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes und damit das anspruchsbegründende Merkmal des „tätlichen Angriffs“ immer mehr ausgeweitet.

Die 9. Kammer selbst verweist auf insbesondere die Entscheidungen des BSG zum „gewaltlosen“ sexuellen Missbrauch (§ 176 StGB)¹. Sowohl beim subjektiven, als auch beim objektiven Tatgeschehen wurde mit diesen Entscheidungen der tätliche Angriff im Sinne des OEG ausgeweitet. So wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der tätliche Angriff des § 1 Abs. 1 OEG als „unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung mit feindlicher Willensrichtung“ definiert. Mit den o. g. Urteilen zum sexuellen Missbrauch wurden zwei Definitionsmerkmale erheblich entschärft:

Zum einen wurde hier dargelegt, dass das OEG über Handgreiflichkeiten hinaus auch den Bereich der psychisch wirkenden rechtsfeindlichen Handlungen erfasst. Zum anderen wurde „wegweisend“² festgestellt, dass die bisher nach der Rechtsprechung erforderliche „feindliche Willensrichtung“ des Angriffs im subjektiven Tatbereich nicht mehr tatsächlich gegeben sein müsse. Was „feindlich“ im Sinne der Hilfsformel des Bundessozialgerichts zum tätlichen Angriff ist, so das Gericht, sage diesenfalls das Strafgesetzbuch aus. Feindlichkeit als bisher erforderliches Kriterium ist demnach mit Rechtsfeindlichkeit gleichzusetzen, so

dass es keinerlei weiterer Feststellungen hinsichtlich der Einstellung des Täters bedürfe.

Wie bereits gesagt, liegt das Urteil der 9. Kammer des SG Ulm auf dieser Linie. Sowohl was die Anforderungen an die feindliche Einstellung der Sorgeberechtigten bei der Vernachlässigung des Kindes anbelangt, als auch bei dem im Regelfall der Gewalttat nach dem OEG gegebenen körperlichen Bezug, der Handgreiflichkeit, werden hier erhebliche Abstriche gemacht:

Die erforderliche Feindseligkeit des tätlichen Angriffs ergibt sich auch in diesen Fällen psychischer Vernachlässigung aus der Rechtsfeindlichkeit der Handlungen (§ 225 StGB). Bei nicht feststellbarer „Böswilligkeit“ greift § 223 Abs. 1, 2. Alt. StGB in Form des Unterlassens (bei gegebener Garantenstellung) nur bei körperlichen Vernachlässigungen, wie unzureichende Ernährung oder Verhinderung ärztlicher Behandlung des Kindes. Die Handgreiflichkeit des tätlichen Angriffs wird hier als sonst mitgelesenes Anspruchsmerkmal völlig aufgelöst. Psychische Vernachlässigung, zumindest sofern diese als „außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten“ erscheint, führt unter Verzicht auf einen körperlichen Übergriff anspruchsbegründend zur Entschädigung wegen hierdurch verursachter gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen.

Aber diese Entscheidung geht noch ein wenig über die bisherige Linie der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem OEG, die das BSG eingeschlagen hat, hinaus.

§ 1 Abs. 1 OEG knüpft, wie auch das Delikts- und Strafrecht (Körperverletzungsdelikte) an Einzelhandlungen an, die entweder in einem Tun oder aber in einem Unterlassen bestehen. Im Bereich der hier einschlägigen psychischen Vernachlässigung, die durch dauerhaftes, ausgeprägtes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten gekennzeichnet ist, lässt sich eine bzw. lassen sich mehrere solcher Einzelhandlungen nicht mehr ausmachen. Hier stürzt ein schädliches Gesamtverhalten, das auf entsprechenden inneren Einstellungen beruht, gleich einer feindlichen Atmosphäre auf das Kind ein. Die emotionale Ablehnung, die das Kind wie hier in solchen Fällen schwer schädigt,³ lässt den Charakter vergleichbarer Einzelhandlungen aber missen.

Da „Böswilligkeit“ im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB nur bei Pflichtverletzungen aus besonders verwerflichen Motiven heraus, wie z. B. Bosheit, Hass, Eifersucht, Eigensucht, Sadismus, nicht aber bei Gleichgültigkeit oder Schwäche des Sorgeberechtigten gegeben ist³, entfällt in den letztgenannten Fallgestaltungen die Strafbarkeit⁴. Daraus kann jedoch, hat man das Vorliegen eines tätlichen Angriffs im Sinne des OEG in dem der Entscheidung des SG zu Grunde liegenden Fall bei gegebener Böswilligkeit und demnach auch ge-

1 Urteile vom 18. 10. 1995, Az.: 9 RVg 4/93 und 9 RVg 7/93, abgedruckt in Breithaupt 1996, Seite 659 ff. und 665 ff., vgl. auch NJW 1996, 1620.

2 Kunz/Zellner, OEG-Kommentar, Rd.-Nr. 12 a zu § 1.

3 Dreher/Tröndle 47. Auflage, Rd.-Nr. 6 zu § 223 b a. F. StGB.

4 Trube/Becker, Gewalt gegen das Kind - Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von Kindern, 2. Auflage 1978, Seite 101 (Reihe Kriminalstatistik - Wissenschaft und Praxis, Band 14).

gebener Strafbarkeit bejaht, in Bezug auf die letztgenannten Fallgestaltungen straflosen Verwahrlosens von schutzbefohlenen Kindern und damit dennoch einhergehender Beeinträchtigung der gesundheitlichen Entwicklung nicht gefolgert werden, auch der tätliche Angriff im Sinne des OEG sei hier nicht gegeben. Das besondere, qualifizierende Tatbestandsmerkmal „böswillig“ kennzeichnet lediglich den subjektiven Bereich bei diesen Handlungen bzw. Unterlassungen, den persönlichen Hintergrund der Tat. Das Verwahrlosenlassen der Kinder seitens einer erziehungsunfähigen Mutter, die insoweit nicht „böswillig“ ist, welches zu Entwicklungsbeeinträchtigungen bei den Kindern führt, wäre dann ebenso als tätlicher Angriff zu qualifizieren. Die Konstruktion des tätlichen Angriffs im Sinne des OEG ist hier dieselbe wie in dem vom Sozialgericht behandelten Fall bei bejahter Böswilligkeit des Vernachlässigenden. Vorausgesetzt ist dabei lediglich, dass der erforderliche natürliche Vorsatz der nicht böswillig handelnden Mutter im beschriebenen Fall nur auf den tätlichen Angriff, mithin auf die Vernachlässigungshandlung bzw. das Unterlassen gerichtet sein muss, nicht auf die gesundheitliche Schädigung selbst⁵.

Die vom BSG geforderte feindliche Willensrichtung des tätlichen Angriffs wäre hier aber dann gesondert festzustellen. Dem Strafgesetzbuch lässt sich die Rechtsfeindlichkeit solchen Verhaltens in diesen letztgenannten Fallgestaltungen nicht entnehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁶ kann allerdings die nicht böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht ein Quälen durch Unterlassen sein, soweit dem Täter die Handlungspflicht und die Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bewusst waren. Diesemfalls ergibt sich die vom Bundessozialgericht vorausgesetzte Feindseligkeit des tätlichen Angriffs bereits daraus, dass dieses Quälen durch Unterlassen nach § 225 StGB strafbar ist⁷.

Die Einbeziehung der Vernachlässigung von Kindern, die zu u. U. schwer wiegenden körperlichen/seelischen Folgen führt, erscheint auch vom Ergebnis her gerechtfertigt.

Die Praxis des Verwaltungsverfahrens nach dem OEG hat in den letzten 24 Jahren gezeigt, dass das Gesetz nur teilweise seine Zielgruppe erreichte. Dies geht einerseits aus der Statistik hervor:

Der Anteil der Betroffenen, die Opfer einer Gewalttat werden und den gesetzlichen Entschädigungsanspruch geltend machen, ist im Verhältnis zu der Anzahl aller Gewaltgeschädigter nach wie vor gering. Nach der Statistik des Weißen Rings⁸ schwankt der Anteil der registrierten Anträge nach dem OEG an den polizeilich festgestellten Gewalttaten nach wie vor je nach Bundesland zwischen 6,8 und 31,2 Prozent (Bundesdurchschnitt 13,2 Prozent). Diese Schwankungsbreite ist, nebenbei bemerkt, allerdings erstaunlich.

Zum anderen geht die Zielverfehlung des OEG aber auch aus den Fallgestaltungen selbst hervor, mit denen die Entschädigungspraxis konfrontiert ist:

So werden bekanntlich viele Anträge nach dem OEG wegen Bagatelldeliktverletzungen gestellt. Hämatome, Biss- und Kratzwunden als Folge nächtlicher Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern eines Mehrfamilienhauses (Tatort: Waschküche) sind zwar gesundheitliche Schädigungen infolge eines tätlichen

Angriffs nach dem OEG, die zu einem Heilbehandlungsanspruch führen. Für diese vorübergehenden, alsbald abgeklungenen Folgen einer „Gewalttat“ wurde das OEG jedoch nicht geschaffen. Ziel des Opferentschädigungsgesetzes ist nach der amtlichen Begründung im damaligen Gesetzesentwurf der Bundesregierung die „Sorge für eine soziale Sicherung derer, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden“⁹. Sexueller Missbrauch von Kindern, aber auch Misshandlung und Vernachlässigung dieser meist hilflos ausgelieferten Opfer führen in der Regel zu schweren Nachteilen für Gesundheit und (später) Erwerbsfähigkeit. Dieser Personenkreis ist oftmals „fürs Leben geschädigt“¹⁰.

Umso schlimmer ist es dann, ausgehend von der Zielsetzung des OEG, wenn das Gesetz diesen Personenkreis oftmals nicht erreicht. Wie die Erfahrungen aus den Kontakten mit Mitarbeitern der mit diesen Sachverhalten befassten Jugendhilfeeinrichtungen zeigen, ist es in der überwiegenden Mehrzahl die schlichte Unkenntnis von diesem Anspruch auf Entschädigung, die dazu führt, dass es zu keinem Antrag kommt.

Einen Ansatzpunkt, um nicht nur der verbreiteten Unkenntnis vom OEG auf Seiten der Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zu begegnen, bietet die gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter zur Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungen (§ 81 KJHG).

Hiernach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten. Die soziale Entschädigung nach dem OEG in Form von finanzieller Unterstützung, sei es die Übernahme der Heilbehandlungskosten oder aber die Gewährung von (Zeit-)Renten, ist vorgesehen, um in diesem Bereich positiv die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern. Im Rahmen der somit vorgegebenen Zusammenarbeit können das planerisch gestaltende Vorgehen der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach dem KJHG und die Bereitstellung finanzieller Hilfe nach dem OEG aufeinander abgestimmt bzw. zusammengeführt werden.

Anschrift des Verfassers:
Lazarettstr. 1, 88250 Weingarten

⁵ Nach Auffassung des BSG ergibt sich das aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 OEG, vgl. BSG *Breithaupt* 1992, S. 56.

⁶ BGH, NStZ 91, Seite 234.

⁷ Vergleiche oben.

⁸ Überblick über die staatliche Opferentschädigung in Deutschland 1997, Weißer Ring e. V. Mainz (zusammengestellt aus Zahlenmaterial der Landesversorgungsämter)

⁹ BT-Drucks. 7/2506, S. 1 (Zielsetzung).

¹⁰ Titel des Buches „Fürs Leben geschädigt – sexueller Missbrauch und sexuelle Verwahrlosung von Kindern“, von *Rensen*, Stuttgart 1992.

**„Warte nicht auf den Wind, nimm selbst
die Ruder in die Hand.“**

[Charles H. Lindbergh]

Das Opfer im Zivilrecht I

- Schadensersatz und Schmerzensgeld -

Dr. Doering-Striening

Rechtsanwältin

1. Früher in §§ 823 ff., 847, 852 BGB, seit 01.08.2002 u.a. in §§ 823 ff., 253 II BGB geregelt, gibt das Zivilrecht bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung besonderer Rechtsgüter wie Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelles Selbstbestimmungsrecht einer Frau oder allgemeines Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf **Schadensersatz** und **Schmerzensgeld** für die dadurch entstandenen materiellen Schäden.

Schmerzensgeld ist ein sogenannter immaterieller Schaden. Er ergibt sich aus dem Verlust an Lebensfreude durch Körperverletzung, Gesundheitsschädigung und Freiheitsberaubung, etc..

Das Schmerzensgeld hat Genugtuungsfunktion, die nicht durch ein Strafurteil vermindert wird.

Wegen der Genugtuungsfunktion geht der Schmerzensgeldanspruch auch niemals auf einen Sozialleistungsträger über.

Anders ist das bei Schäden, die z.B. durch Sozialleistungsträger wieder "repariert" werden. Die vom Sozialleistungsträger zur Verfügung gestellte Heil- und Krankenbehandlung und deren Kosten ist dafür ein Beispiel. Ebenso gezahlte Rentenleistungen.

Da man von einem Schaden nicht den Nutzen einer "Überversorgung" haben soll, gehen diese Ansprüche in der Regel auf den Sozialleistungsträger über. Man darf darüber nicht mehr verfügen.

Argumente für die Höhe des Schmerzensgeldes sind

- ◆ Umfang und Schwere der Beeinträchtigung
- ◆ Grad des Verschuldens
- ◆ Vermögensverhältnisse der Beteiligten

- ◆ Versicherung des Schädigers
- ◆ Mitverschulden des Geschädigten
- ◆ und die Tatsache, dass die vom BGH eingesetzte Schranke zur Begrenzung des Schmerzensgeldes bei Gewalt- und Sexualstraftaten nicht einschlägig ist.

Der BGH hat nämlich den Anspruch immer unter Hinweis darauf begrenzt, dass die Gemeinschaft der Versicherten letztlich das Schmerzensgeld finanzieren müsse. Das ist bei Verkehrsunfällen und anderen Haftpflichtfällen zutreffend, geht aber bei Opfern von Straftaten völlig fehl. Hier ist also ein künstliches Niedrighalten des Schmerzensgeld unangebracht.

Für spezielle Opferfälle sind Beispiele in der **Anlage 1** zusammengetragen.

Der Anspruch unterliegt einer Verjährung von 3 Jahren. Bei Unkenntnis gilt für Schadensersatzansprüche, die auf Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen eine längere, maximale Verjährungszeit von 30 Jahren (§ 199 II BGB).

Interessant ist in diesem Zusammenhang § 208 BGB. Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind danach bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt. Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt wird, in der Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Lebt der/ die Geschädigte von Ansprüchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft, so tritt bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ebenfalls Hemmung ein.

Diese Vorschrift ist dem Grundgedanken nachgebildet, der tragend dafür war, dass man die Verjährung von gewissen Sexualdelikten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruhend gestellt hat (§ 78 b I Nr. 1 StGB).

Zur Verjährung von Schmerzensgeldansprüchen ist eine Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 12.06.2001, Az.: 7 W 17/01 von besonderem Interesse.

Die Klägerin war 1973 geboren und von 1981 – 1987 vielfach sexuell mißbraucht worden. Ihr waren schwere psychische Schäden zugefügt worden, auf Grund derer sie vortrug außer Stande gewesen zu sein, ihre eigenen Rechte zu verfolgen. Das Gericht hielt es für möglich, dass dies durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen würde. Für diesen Fall sei es denkbar, dass der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt gewesen sei. Ein solcher Zustand könne nämlich als höhere Gewalt i.S.d. § 203 BGB anzusehen sein. Es sei anerkannt, - so das Gericht – das ein Zustand schwerwiegender seelischer Belastung einen unabwendbaren Zufall i.S.d. § 233 ZPO a.F. darstellen könne.
105

Höhere Gewalt i.S.d. § 203 BGB sei aber unter denselben Voraussetzungen anzunehmen, wie der unabwendbare Zufall i.S.d. § 233 ZPO a.F..¹⁰⁶

Folglich könne die Klägerin sich bei einem Ausnahmezustand infolge psychischer Not- oder Zwangslage darauf berufen, dass die Verjährung gehemmt sei, weil es ihr völlig unmöglich gewesen sei, sich sachgemäß für oder gegen die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu entscheiden, bzw. ihre Ansprüche zu verfolgen.

2. Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld können auch im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht werden, im **sog. Adhäsionsverfahren**.

Im Opferrechtsreformgesetz 2004 versucht der Gesetzgeber gerade ein weiteres Mal diesem Verfahren Leben einzuhauchen. Vor der Hauptverhandlung ausgehandelte Vergleiche können danach im Strafverfahren vollstreckungssicher protokolliert werden.

Außerdem hat das Gericht jetzt die Kontrolle eines Rechtsmittelgerichtes zu fürchten, wenn das angerufene Gericht, wie bisher häufig, die Geltendmachung des Anspruches im Strafverfahren für ungeeignet hielt und ablehnte. Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt und noch keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen, so kann man gegen die

¹⁰⁵ BGH VersR 1985, 393 m.w.N.; BGH NJW-RR 1994, S 957; BGH VersR 1984, 988

¹⁰⁶ BGH NJW 1997, 3164

Entscheidung des Gerichtes, über den Antrag nicht entscheiden zu wollen, sofortige Beschwerde erheben.

Den Anspruch auf Schmerzensgeld kann das Gericht in der Regel nicht mehr, wie früher, ablehnen.

Hat der Täter übrigens Täter-Opfer-Ausgleich geleistet und seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt, oder hat er das Opfer in einem Fall, in dem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönlichen Leistungen oder persönlichem Verzicht erfordert hat, ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Strafgericht seine Strafe mildern oder in Fällen kleinerer Kriminalität (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr) so gar ganz von Strafe absehen.

Seit 1998 gilt das sog. Opferanspruchssicherungsgesetz. Es räumt den Opfer von Straftaten ein gesetzliches Pfandrecht an solchen Honoraransprüchen von Tatbeteiligten ein, die diese durch die Vermarktung der Tat in den Medien erlangt hat. Dieses Gesetz wird seine Bedeutung wahrscheinlich erst voll mit dem weiteren Eindringen von Fernsehen und Presse in den letzten Winkel menschlichen Leidens erlangen. Deshalb in der **Anlage 2** nur der Gesetzestext – der Vollständigkeit halber.

ANLAGE 1**Körperverletzung**

Schmerzensgeldbetrag	Verletzung	Aktenzeichen
75.000,00 Euro	nahezu völlige Erblindung auf beiden Augen durch Schütteltrauma	4 O 23/98, LG Wuppertal, 15.07.1998
50.000,00 Euro	zahlreiche brutale körperliche Misshandlungen und Vergewaltigungen	2/26 O 564/96, LG Frankfurt/M., 24.02.1998
80.000,00 DM	von Ehemann mit schwerem Holzknüppel mehrfach geschlagen, 10 Tage Krankenhaus, 2 ½ Monate 100 % AU	8 S 127/00, LG Lüneburg, 09.03.2001
30.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung und versuchter Mord, 5 cm tiefer, horizontal verlaufender Schnitt in der Mitte des Oberbauchs mit Verletzung des linken Leberlappens durch eine 3.5 cm lange Schnittwunde. Teilweise Durchtrennung der Fingernerven und Schnittverletzungen in der rechten Hand. 10 cm lange Schnittverletzung im linken Halsbereich mit Durchtrennung einer oberflächlichen Halsvene, der großen Kopfnickermuskel und eines Kopfwendemuskel, drei oberflächliche Schnitte an der rechten Halsseite, die Halsschlagader wurde um 2-3 mm verfehlt. Lebensgefahr	9 O 135/85, LG Darmstadt, 19.02.1986
10.000,00 DM	Fortdauernde, schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zur Tatzeit 12 -15 Jahre alte Kinder durch das Schockerlebnis der Tötung ihrer Mutter in ihrem Beisein erlitten	6 U 3913/97, OLG Nürnberg, 27.02.1998

10.000,00 DM	Vergewaltigung. Prellung am Hinterkopf, schmerzhafte Blutergüsse im Steißbeinbereich, drei Hämatome im hinteren Scheidengewölbe; Würgemale am Hals, subkonjunktivale Blutung des linken Auges, Todesangst	6 O 168/89, LG Dortmund, 17.01.1990
10.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung, stumpfes Bauchtrauma; WS-Prellung mit einer Fissur am BWK, Stauchung des linken Handgelenkes und der Rippenbogenbänder sowie mehrere Prellmarken an beiden Ellenbogen	11 U 663/95, KG Berlin, 13.04.1995
5.000,00 Euro	Reaktive Depressionen nach mehrfachen körperlichen Angriffen mit Würgemalen, Schwellungen und Schürfwunden	OLG Hamm, 07.06.1993
8.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung, Hautabschürfungen und starke Kratzer am ganzen Körper, starke Schluckbeschwerden sowie Einblutungen im Augenweiß und in den Augenbindehäuten als Folge eines Würgegriffs, mit dem die Klägerin bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt wurde, Todesangst	6 O 434/87, LG Düsseldorf, 02.08.1988
8.000,00 DM	Für die Folgen einer Geiselnahme, Schlaflosigkeit und Alpträume, spontane Beklommenheitsgefühle, geringe Belastbarkeit, gesteigerte Reizbarkeit. Wegen anhaltender Angstzustände kann der Beruf als Kinderkrankenschwester nur noch in Abteilungen ausgeübt werden, in denen Nachtdienst nicht allein verrichtet werden muß.	BGH, Ur. v. 29.11.1994 – VI ZR 93/94 (Celle)

3.000,00 Euro	Angstzustände, Prellmarken mit deutlichem Druckschmerz an der Nase und im Bereich des linken Jochbeins, oberflächliche Risswunde im Bereich des Oberlides links, HWS-Beschwerden	303 C 954/96, AG Darmstadt, 18.06.1996
2.400,00 Euro	Hämatom am Auge; multiple Prellungen am Oberkörper, im Brustbereich und am Schädel infolge von Faustschlägen; Schädelprellung mit Prellmarke am Hinterkopf; leichte Gehirnerschütterung; sekundenlange Bewusstlosigkeit mit anschließendem zweimaligen Erbrechen; monatelang andauernde, dann immer wiederkehrende, schwere Kopfschmerzsymptomatik	1 C 272/90, AG Leutkirch, 24.04.1991
1.750,00 Euro	Schädelprellung, Schürfwunden am rechten und linken Ellenbogen; Prellungen am Rücken mit multiplen Schürfwunden; Kronenfraktur mit Wurzelbehandlung, mit Wurzelanker und prothetischer Versorgung des Zahnes durch eine Verblendkrone	2 O 458/91, LG Siegen, 03.03.1992
1.000,00 Euro	Schlüsselbeinbruch rechts und multiple Prellungen als Folge einer vorsätzlichen Körperverletzung	C 347/82, AG Hassfurt, 03.03.1983

750,00 Euro	Multiple Verletzungen am Rücken und an der linken Flanke; knöcherne Absprengung am linken Unterarm	25 C 698/88, AG Düsseldorf, 23.05.1990
500,00 Euro	HWS-Distorsion, Schädelprellung	1 O 419/00, LG Augsburg, 17.07.2000
500,00 Euro	Stauchung der HWS und Schädelprellung	1 C 79/92, AG Neustadt a.d.W., 19.03.1992
500,00 Euro	Thoraxprellung, leichte Schädelprellung, schmerzhafte Bewegungseinschränkung der linken Schulter	AG Duisburg, 25.07.1990
500,00 Euro	Schädelprellung und Prellung des linken Ellenbogengelenks	117 C 5072/90 (4), AG Braunschweig, 13.03.1991
400,00 Euro	Schädelprellung, leichtes Abknicktrauma der HWS, Prellung an Ellenbogen, Hand und Schulter	26 C 145/91, AG Göttingen, 17.01.1992
300,00 Euro	Schädelprellung	3 C 546/92, AG Buxtehude, 15.09.1992
300,00 Euro	HWS-Syndrom, Schädelprellung, Gehirnerschütterung	AG Bielefeld, 31.03.1987
250,00 Euro	Schädelprellung und Schürfwunde am rechten Knie	C 117/90, AG Schopfheim, 22.08.1990
250,00 Euro	Schleudertrauma der HWS, Schädelprellung, Rippenprellung	10 O 178/85, LG München, 14.02.1986
250,00 Euro	Schädelprellung mit kleinem Weichteilbluterguss an der Stirn	1 O 420/00, LG Augsburg, 17.07.2000

sexueller Mißbrauch

Schmerzensgeldbetrag	Verletzung	Aktenzeichen
50.000,00 DM	fortgesetzter sexueller Missbrauch eines Mädchens im Alter von 11-15 Jahren durch den Stiefvater unter Berücksichtigung schwerer posttraumatischer Belastungsstörungen, sowie einer im Alter von 15 Jahren verursachten Schwangerschaft mit Schwangerschaftsabbruch	14 O 1248/00, LG Hannover, 20.02.2001
50.000,00 DM	Sexueller Missbrauch und Vergewaltigung eines minderjährigen Mädchens durch die Eltern	8 O 123/97, LG Düsseldorf, 05.03.1998
40.000,00 DM	sex. Missbrauch von Herbst 90 – Ende 94 (Finger in der Scheide, berühren, Küssen)	11 O 373/00, LG Münster, 05.02.01
40.000,00 DM	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch einer Schutzbefohlenen (eigene Tochter) über einen Zeitraum von 8 Jahren	2 O 358/91, LG Köln, 30.04.1992
35.000,00 DM	mehrfache Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen innerhalb eines Zeitraums von knapp 5 Monaten	9 O 475/98, LG Mainz, 01.03.2000
25.000,00 DM	Sexueller Missbrauch über den Zeitraum von 4 Jahren durch Cunnilingus, Oralverkehr, Reiben des Gliedes an der unbedeckten Scheide und versuchtes Eindringen mit dem Finger, Verletzung des Persönlichkeitsrechtes durch Anfertigen pornographischer Fotos	6 O 19/99, LG Saarbrücken, 12.08.1999

25.000,00 DM	Ganz erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung durch die Straftat. Besonders schwerwiegend ist unter anderem der Tatvorwurf des Oralverkehrs	11 O 286/00, LG Münster, 13.12.2000
25.000,00 DM	Sexueller Missbrauch über zwei Jahre	2 O 203/95, LG Köln, 21.08.1995
25.000,00 DM	Sexueller Missbrauch eines Kindes, 25 - 30 Wiederholungen	3 O 4463/90, LG Augsburg, 21.08.1992
20.000,00 DM	Wiederholter sexueller Missbrauch in massiver Weise über einen längeren Zeitraum	5 W 208/98, OLG Koblenz, 23.03.1998
20.000,00 DM	Fortgesetzter sexueller Missbrauch eines Mädchens im Alter von 6-9 Jahren mehrmals wöchentlich	5 O 204/91, LG Dortmund, 17.02.1992
20.000,00 DM	Vergewaltigung mit sexuellem Missbrauch eines Kindes über fünf Jahre. Vier bis fünf Mal sexuell missbraucht und den Beischlaf vollzogen	16 O 151/92, LG Münster, 30.09.1992
20.000,00 DM	Sexueller Missbrauch über mehrere Monate an einem Pflegekind	1 O 269/99, LG Mainz, 22.02.2000
20.000,00 DM	Mehrfacher sexueller Missbrauch eines Jungen über einen längeren Zeitraum mit massiven Verhaltensstörungen als Folge	5 W 208/98, OLG Koblenz, 23.03.1998
20.000,00 DM	Vergewaltigung mit sexuellem Missbrauch eines Kindes; Dauer: Im Zeitraum von 5 Jahren vier- bis fünfmal sexuell missbraucht und Beischlaf vollzogen	16 O 151/92, LG Münster, 30.09.1992
12.000,00 DM	Sexueller Missbrauch in sieben Fällen durch angeheirateten Onkel innerhalb von zwei Jahren	13 U 194/99, OLG Hamm, 13.04.2000

12.000,00 DM	Schwerer sexueller Missbrauch durch Erzwingen des Oralverkehrs und Einführen des Fingers in den After. Schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechtes	LG Osnabrück, 06.09.1988
10.000,00 DM nebst 4 % Zinsen	Fortgesetzter sexueller Missbrauch eines Mädchens im Alter von 12-14 Jahren	6 Ls 36/91, AG Euskirchen, 14.10.1996
10.000,00 DM	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	1 O 145/91, LG Mosbach, 05.11.1991
10.000,00 DM	Sexueller Missbrauch; drei- bis viermaliger Oral- bzw. Analverkehr auf die Dauer von 3 - 4 Monaten	13 O 121/93, LG Hannover, 26.07.1993
10.000,00 DM	Sexueller Missbrauch anlässlich von fünf Lkw-Fernfahrten mit versuchtem Geschlechtsverkehr und erzwungenem Oralverkehr	1 O 421/97, LG Aachen, 24.03.1998
10.000,00 DM	Mehrfacher sexueller Missbrauch, mehrfaches Eindringen mit dem Finger in die Scheide, mehrfaches reiben des Gliedes an Scheide und After und Oralverkehr bis zum Samenerguss	1 O 421/97, LG Aachen, 24.03.1998

Vergewaltigung

Schmerzensgeldbetrag	Verletzung	Aktenzeichen
100.000,00 DM	zahlreiche brutale körperliche Misshandlungen und Vergewaltigungen	2/26 O 564/96, LG Frankfurt/M., 24.02.1998
50.000,00 Euro	zahlreiche körperliche Misshandlungen und Vergewaltigungen	2/26 O 564/96, LG Frankfurt/M., 24.02.1998

50.000,00 Euro	fortgesetzter sexueller Missbrauch eines Mädchens im Alter von 11-15 Jahren durch den Stiefvater unter Berücksichtigung schwerer posttraumatischer Belastungsstörungen sowie einer im Alter von 15 Jahren verursachten Schwangerschaft mit Schwangerschaftsabbruch	14 O 1248/00 LG Hannover, 20.02.2001
40.000,00 €	Vergewaltigung in der Ehe zu einem Schmerzensgeld an seine Ex-Ehefrau	327 O 97/03, LG Hamburg
70.000,00 DM	Brutal ausgeführte Vergewaltigung, die zu Unterleibsverletzungen, psychischen Schäden und einer – Spätfolgen nicht ausschließenden – Leberschädigung durch die Betäubung mit Tetrachlorkohlenstoff führte	OLG Stuttgart, 01.08.1997
30.000,00 €	Bemessung unter Berücksichtigung des neu eingeführten § 253 BGB	19 W 38/02; VersR 2003, 652, OLG Köln, Beschluß vom 03.09.2002
50.000,00 DM	Brutale Vergewaltigung mit erheblichen Verletzungen, u.a. traumatische Leberruptur, multiple Hämatome, Würgemale am Hals, Kratzwunden, schwerer Schock	3 O 501/92, LG Duisburg, 14.07.1993
50.000,00 DM	Brutale Vergewaltigung mit erheblichen Verletzungen u.a. traumatische Leberruptur, multiple Hämatome, Würgemale am Hals, Kratzwunden, schwerer Schock	3 O 501/92, LG Duisburg, 14.07.1993
40.000,00 DM	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch einer Schutzbefohlenen (eigene Tochter) über einen Zeitraum von 8 Jahren	2 O 358/91, LG Köln, 30.04.1992

40.000,00 DM	Vergewaltigung und erzwungener Oralverkehr, nachdem Klägerin vorher gefesselt, geknebelt und für einen Tag verschleppt wurde	2 O 168/01, LG Marburg, 10.10.2001
40.000,00 DM	Entführung und mehrfache Vergewaltigung	6 U 9/91, OLG Hamm, 03.02.1992
35.000,00 DM	mehrfache Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen innerhalb eines Zeitraums von knapp 5 Monaten	9 O 475/98, LG Mainz, 01.03.2000
15.000,00 €	Vergewaltigung eines Mannes mit körperlichen Verletzungen und schweres psychiatrisches Trauma	8 U 141/00, OLG Bamberg v. 04.04.2001
30.000,00 DM	mehrfach vorgenommene Vergewaltigung und sexuelle Nötigung nach Fesselung und Knebelung, die von einzelnen Unterbrechungen abgesehen – länger als 15 Stunden andauerte, mit ständiger Todesgefahr infolge drohender Erstickung und bestimmter Äußerungen des Täters	1 O 181/86, LG Baden-Baden, 26.09.1986
30.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung und versuchter Mord, 5 cm tiefer, horizontal verlaufender Schnitt in der Mitte des Oberbauchs mit Verletzung des linken Leberlappens durch eine 3.5 cm lange Schnittwunde. Teilweise Durchtrennung der Fingernerven und Schnittverletzungen in der rechten Hand. 10 cm lange Schnittverletzung im linken Halsbereich mit Durchtrennung einer oberflächlichen Halsvene, der großen Kopfnickermuskel und eines Kopfwendemuskels, drei oberflächliche Schnitte an der rechten Halsseite, die Halsschlagader wurde um 2-	9 O 135/85, LG Darmstadt, 19.02.1986

	3 mm verfehlt. Lebensgefahr	
30.000,00 DM	Vergewaltigung nach Betäubung	LG Köln, 27.11.1992
25.000,00 DM	zweifache Vergewaltigung ohne wesentliche Verletzungsfolgen	2/25 O 264/93, LG Frankfurt/M., 28.04.1994
20.000,00 DM	Vergewaltigung mit sexuellem Missbrauch eines Kindes über fünf Jahre. Vier bis fünf Mal sexuell missbraucht und den Beischlaf vollzogen	16 O 151/92, LG Münster, 30.09.1992
20.000,00 DM	Vergewaltigung unter Bedrohung mit einem Messer	2 O 522/87, LG Koblenz, 13.07.1990
20.000,00 DM	Vergewaltigung mit nachfolgender Schwangerschaft	12 O 350/96, LG Dresden, 01.04.1997
20.000,00 DM	Vergewaltigung unter Bedrohung mit einem Messer	2 O 522/87, LG Koblenz, 13.07.1990
20.000,00 DM	Vergewaltigung mit sexuellem Missbrauch eines Kindes; Dauer: Im Zeitraum von 5 Jahren vier- bis fünfmal sexuell missbraucht und Beischlaf vollzogen	16 O 151/92, LG Münster, 30.09.1992
20.000,00 DM	Viermalige Vergewaltigung und Erzwingung eines Oralverkehrs in drei weiteren Fällen unter Halswürgen und unter Androhung, die Klägerin zu schlagen und umzubringen	13 O 2337/86, LG Oldenburg, 03.11.1986
20.000,00 DM	Brutale Vergewaltigung einer im sechsten Monat schwangeren Frau durch zwei Männer	5 O 958/96, LG Ravensburg, 22.08.1996
10.000,00 Euro	Viermalige Vergewaltigung und Erzwingung eines Oralverkehrs in drei weiteren Fällen unter Halswürgen und unter Androhung, die Klägerin zu schlagen und umzubringen	13 O 2337/86, LG Oldenburg, 03.11.1986

15.000,00 DM	Sexueller Missbrauch durch fünfmaligen Geschlechtsverkehr mit der minderjährigen Stieftochter in einem Zeitraum von knapp 2 Jahren	22 O 432/00, LG Stuttgart, 15.01.01
15.000,00 DM	Sexueller Missbrauch auf die Dauer von 2 1/2 Jahren durch den Stiefvater, vielfacher Geschlechtsverkehr mit verschiedenen angewandten Praktiken, vereinzelt oraler Verkehr	1 O 442/95, LG Koblenz, 13.11.1997
15.000,00 DM	Vergewaltigung; diverse Hämatome an den Oberarmen sowie im Brustbereich, Bisswunden an der linken Wange und dem Ohrläppchen, Blutergüsse im und um das Ohr herum, am Auge; Würgemale am Hals; 4 Tage heftige Kopfschmerzen durch starkes Zerren an den Haaren	2/15 O 160/86, LG Frankfurt/M., 08.01.1987
15.000,00 DM	Mehrfache Vergewaltigung von ca. 3 1/2-stündiger Dauer mit wiederholten Todesdrohungen. Schlag- und Würgeverletzungen, büschelweise ausgerissene Haare, Zahlreiche Hämatome an den Brüsten, an der Schulter, am Oberarm links und im Bereich des rechten Jochbeins	4 O 2145/87, LG Heilbronn, 21.12.1987
15.000,00 DM	Vergewaltigung	3 O 4912/97, LG Augsburg, 07.04.1998
15.000,00 DM	Vergewaltigung mit Zwang zum Oral- und Vaginalverkehr und mit Todesbedrohung	2 O 594/99, LG Münster, 16.02.2000
12.000,00 DM	Vergewaltigung, Würgemale am Hals, Bisswunde zwischen den Brüsten, Todesangst, Schock	5 O 181/85, LG Braunschweig, 26.02.1986

12.000,00 DM	Mehrfache Vergewaltigung unter besonders brutalen Begleitumständen mit sichtbaren Verletzungen (Hämatome, Würgemale am Hals, ausgerissene Haare etc.)	LG Flensburg, 29.01.1999
12.000,00 DM	Vergewaltigung, Würgemale am Hals, Bisswunde zwischen den Brüsten, Todesangst, Schock	5 O 181/85, LG Braunschweig, 26.02.1986
12.000,00 DM	Mehrfache Vergewaltigung unter besonders Brutalen Begleitumständen mit sichtbaren Verletzungen (Hämatome, Würgemale am Hals, ausgerissene Haare, etc.)	LG Flensburg, 29.01.1999
12.000,00 DM	Zweimalige Vergewaltigung durch vier bzw. zwei junge Männer, Bluterguss über dem Nasenrücken links, leichte Schwellungen am Unterlid des linken Auges, Hämatom an der Oberlippe, Kratzwunde über dem Nasenrücken und am linken Knie, Verletzungen im Genitalbereich	1 o 324/83 LG Kempten, 29.08.1983
12.000,00 DM	Vergewaltigung	6 C 314/98, LG Stade, 05.02.1999
10.000,00 DM	Vergewaltigung. Prellung am Hinterkopf, schmerzhafte Blutergüsse im Steißbeinbereich, drei Hämatome im hinteren Scheidengewölbe; Würgemale am Hals, subkonjunktivale Blutung des linken Auges, Todesangst	6 O 168/89, LG Dortmund, 17.01.1990
10.000,00 DM	Vergewaltigung unter Ausnutzung von Arglosigkeit, Einsatz von Drohungen und Tätlichkeiten (Würgen und Handkantenschlag)	9 o 532/87, LG Duisburg, 25.02.1988, bestätigt durch OLG Düsseldorf, 22 W 21/88, 18.03.1988
10.000,00 DM	Brutale Vergewaltigung	LG Hagen, 25.05.1990

10.000,00 DM	Fortgesetzte Vergewaltigung. Über die Dauer von vier Stunden kam es etwa 20 Mal zur Ausübung eines Geschlechtsverkehrs, mehrfach auch des Analverkehrs. Multiple Kratzspuren am rechten Augenoberlid, auf der rechten Brust, über der linken Gesäßhälfte, an den Vorderseiten beider Oberschenkel, der Knie und der Unterschenkel. Markstückgroßes Hämatom und Kratzspuren in der Gesäßhälfte, 2 cm langer Schleimhauterosionen in der äußeren Analregion	6 O 239/83, LG Heilbronn, 15.04.1983
10.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung	1 KLS 14 Js 23559/98, LG Heilbronn, 14.04.1999
10.000,00 DM	Vergewaltigung eines minderjährigen Mädchens	3 O 65/87, LG Hildesheim, 14.04.1987
10.000,00 DM	Versuchte Vergewaltigung, stumpfes Bauchtrauma; WS-Prellung mit einer Fissur am BWK, Stauchung des linken Handgelenkes und der Rippenbogenbänder sowie mehrere Prellmarken an beiden Ellenbogen	11 U 663/95, KG Berlin, 13.04.1995
8.000,00 DM	Vergewaltigung und Defloration	4 O 295/86-10, LG Ellwangen, 24.02.1987
7.000,00 DM	Vergewaltigung	16 U 130/87, OLG Köln, 20.04.1988

Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)

Vom 8.5.1998 (BGBl I S. 905)

§ 1 - Gesetzliches Forderungspfandrecht

(1) Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. Ein Pfandrecht besteht auch, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist; dies gilt nicht, wenn zwischen der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt, sobald die Tat beendet ist. §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

(2) Eine Forderung nach Absatz 1 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(3) Pfandgläubiger ist, wer als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist und infolge der rechtswidrigen Tat einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter oder Teilnehmer hat; das Pfandrecht sichert diese Forderung.

§ 2 - Mehrere Geschädigte

Pfandrechte, die auf derselben öffentlichen Darstellung beruhen, haben den gleichen Rang. § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 3 - Anteilsmäßige Befriedigung

Übersteigen die Ansprüche auf Schadensersatz mehrerer Pfandgläubiger die Höhe der Forderung, erhalten sie Befriedigung nur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche untereinander zur Höhe der Forderung.

§ 4 - Auskunftspflicht

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 entstanden ist und der Verletzte Pfandgläubiger geworden ist, so kann dieser von dem Täter, dem Teilnehmer, einem an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und einem sonstigen Begünstigten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 und § 7 verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 5 - Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 6 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an Forderungen entsprechend.

§ 7 - Umgehungsverbot

Das Pfandrecht besteht auch an der Forderung, die jemand ohne selbst Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat zu sein, als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung im Sinne des § 1 erlangt (Begünstigter), sofern sich aus der Darstellung ergibt, daß ein Tatbeteiligter an deren Zustandekommen mitgewirkt hat und nach den Umständen davon auszugehen ist, daß dieser aus der Veröffentlichung einen geldwerten Vorteil erlangt.

§ 8 - Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

***„Ich fand heraus, dass ich immer die Wahl
habe – auch wenn sie manchmal nur darin
besteht, die Dinge anders zu sehen.“***

[Judith M. Knowlton]

Das Opfer im Zivilrecht II

(schlaglichtartige Zusammenfassung
zu familienrechtlichen Fragestellungen)

Dr. Doering-Striening
Rechtsanwältin

1. Wenn Kinder Opfer werden, dann stellen sich häufig auch **familienrechtliche** Fragen.

Die Beauftragung eines Anwaltes für das Strafverfahren, der Anschluß an das Verfahren als Nebenkläger setzen die Erklärung eines voll Geschäftsfähigen voraus. In der Regel entscheiden bei nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen die Eltern.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Elternteil können Entscheidungen, die ansonsten die sorgeberechtigten Eltern zusammen treffen, plötzlich nicht mehr gemeinsam entschieden werden, denn der beschuldigte Elternteil befindet sich seinem Kind gegenüber im Interessenkonflikt. Selbst der nicht beschuldigte Elternteil kann von der Vertretung ausgeschlossen sein, solange die Vertretung des Kindes noch beiden Elternteilen zusteht. Das ist z.B. so, wenn Kinder ein Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren gegen einen Elternteil haben.

Will das Kind also trotz eines bestehenden Zeugnisverweigerungsrechtes aussagen, bedarf es einer Ergänzungspflegschaft, die das Familiengericht anordnet. Gleiches gilt in anderen Fällen von Interessenkollisionen.

2. Gewalttaten können aber auch für Erwachsene eine Vielzahl familienrechtlicher Folgen in Gang setzen.

- a. Vorrangig ist hier vorab auf das **Gewaltschutzgesetz** hinzuweisen, das als relativ neues Gesetz die Situation bei familiärer Gewalt verbessert hat. Hierzu finden Sie eine kurze Zusammenfassung in der Anlage.

Das OLG Stuttgart hat jüngst entschieden, dass zumindest bei vorangegangener Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung die für die vorläufige Wohnungszuweisung erforderliche unbillige Härte gegeben ist. Es sei zu befürchten, dass das seelische Wohl des gemeinsamen Kindes durch das Miterleben tätlicher Auseinandersetzungen beeinträchtigt werde.¹⁰⁷

b. Gewalttaten gegen den Ehepartner und sonstige Familienmitglieder können z.B. **Härtefallscheidungen** vor Ablauf des Trennungsjahres begründen¹⁰⁸

c. Die Begehung eines Verbrechens gegen einen leistungsfähigen Ehepartner oder Verwandten kann zur **Verwirkung** von **Unterhaltsansprüchen** führen.

So hat der BGH erst am 12.11.2003 entschieden¹⁰⁹, dass ein schwerwiegender Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit des Ehegatten den Versagungstatbestand des § 1579 Nr. 2 BGB bei Trennungsunterhaltsansprüchen begründet. Das kann sogar zurückwiesen auf bereits zuvor entstandene Unterhaltsansprüche, wenn besondere Umstände jede weitere Erfüllung der sich aus ehelicher oder nachehelicher Solidarität ergebenden Unterhaltspflicht für das Opfer unerträglich machen und mit Billigkeitsgesichtspunkten schlechthin unveränderbar erscheinen lassen.

d. Die Durchführung von **Versorgungs-** und **Zugewinnausgleich** zu Gunsten eines Gewalttäters kann versagt werden. Das hat der Bundesgerichtshof für den Versorgungsausgleich z.B. bei der Tötung des gemeinsamen Kindes entschieden.¹¹⁰

Das OLG Nürnberg¹¹¹ hat den Versorgungsausgleich wegen Nichtausübung einer Tätigkeit auf Grund einer Inhaftierung wegen einer schweren Straftat ausgeschlossen.

¹⁰⁷ OLG Stuttgart FamRZ 2004, 876

¹⁰⁸ z.B. OLG Hamm FamRZ 1978, 28; BGH FamRZ 1981, 127; AG Hannover, FamRZ 2004, S. 630

¹⁰⁹ BGH FamRZ 2004, S. 614

¹¹⁰ BGH NJW 90, 2745

¹¹¹ OLG Nürnberg v. 27.01.2003 64 F 3691/02

Vergleichbar hat das Kammergericht Berlin bei der Anzündung des Wohnhauses der Eltern und Verletzung der gemeinsamen Kinder entschieden.¹¹² Das OLG Celle hat dies beim sexuellen Mißbrauch der Tochter entschieden.¹¹³

e. Ebenso begründen schwere Gewalttaten, dass jemanden als **erbunwürdig** anzusehen ist und er sogar von **Pflichtteilsansprüchen** auszuschließen ist.¹¹⁴

Eher am Rande ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des VG Koblenz zu sehen, wonach eine Frau, der von ihrem Ehemann lebensgefährliche Verletzungen zugefügt worden waren, nicht für die Kosten der Bestattung des Ehemannes aufkommen muss. Dies hatte die Stadt Koblenz aber gemeint, die die Beerdigungskosten verauslagt hatte, nachdem sich der gewalttätige Ehemann selbst getötet hatte.¹¹⁵

f. Brandaktuell ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die **Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechtes** bei Gewalttätigkeiten gegen die Kindesmutter:

"Bei einer rechtskräftigen Verurteilung des Kindesvaters wegen massiver Gewalttätigkeiten gegen die Kindesmutter, die bei dieser zu erheblichen psychischen Problemen führen, kommt mangels Vorliegen einer tragfähigen sozialen Beziehung ein gemeinsames Sorgerecht nicht in Betracht."

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 1671 Bürgerliches Gesetzbuch, der regelt:

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

¹¹² KG Berlin FamRZ 2004, S. 42

¹¹³ OLG Celle 10 UF 174/02

¹¹⁴ §§ 2333, 2335, 2339 BGB

¹¹⁵ VG Koblenz, 5 K 3706/06.Ko

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung damit der von uns in der Praxis nicht selten erlebten Verharmlosung von Gewalt in Beziehungen (" aber er schlägt die Kinder nicht und ist ein liebevoller Vater") eine Absage erteilt. Dies entspricht der von uns vertretenen Auffassung zur Bedeutung von

Gewaltanwendung für Sorgerechtsfragen.

In den Gründen der Entscheidung heißt es:

"Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen und hat sich nach dem Kindeswohl auszurichten. Insbesondere auch für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Sorge fehlen, bedarf das Elternrecht der gesetzlichen Ausgestaltung. Dementsprechend sieht das Gesetz (siehe Anlage) vor, dass einem Elternteil auf Antrag die elterliche Sorge allein zu übertragen ist, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dabei ist der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge von Verfassungs wegen kein Vorrang einzuräumen. Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist."

g. Drohende **Gewalttaten durch die eigenen Eltern** können im übrigen familienrechtlich einen **Eingriff in das Sorgerecht** rechtfertigen, so u.a. der Eingriff in das Sorgerecht wegen drohender Genitalverstümmelung, OLG Dresden auf der Grundlage von §§ 1666 Abs. 1, 1666a BGB:

*"Die Gefahr, dass ein Mädchen gambianischer Staatsangehörigkeit bei einem Aufenthalt in Gambia der dort weit verbreiteten Beschneidungszeremonie ausgesetzt wird, rechtfertigt es, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht insoweit zu entziehen, als es um die Entscheidung geht, ob das Kind nach Gambia verbracht wird. Der vollständige Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Unterbringung des Mädchens in einer deutschen Pflegefamilie sind aber unverhältnismäßig."*¹¹⁶

Immer noch nicht hat sich in diesem Zusammenhang die Neuregelung des § 1631 II BGB herumgesprochen. Kinder haben danach ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

h. Derzeit nach wie vor am heißesten diskutiert, ist der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs **im Umgangsrecht**. Hier eine kleine Auswahl von Rechtsprechungsbeispielen, erweitert auf Folgefragen:

(1.) *LG Köln 19.12.91 - 1 T 224/91*

"Bloßer Verdacht des sexuellen Missbrauchs genügt als Kindeswohlgefährdung nicht, um durch vormundschaftsgerichtliche Maßnahme gemäß § 1666 BGB in das Elternrecht einzugreifen. Ein entsprechender Tatvorwurf muss bewiesen sein."

(2.) *OLG Bamberg 01.12.93 - 2 UF 154/93, NJW 1994, S. 1163*

"Umgangsausschluss wegen sexueller Missbrauchsgefahr trotz eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, wenn mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit weiterhin von sexuellem Missbrauch auszugehen ist."

(3.) *OLG Stuttgart 29.09.93-16 UF 222/93, FamRZ 1994, S. 718*

¹¹⁶ OLG Dresden, Beschluß v. 15.7.2003, 20 UF 401/03

"Das Risiko sexuellen Missbrauchs ist gegen Folgeschaden durch Kontaktabbruch abzuwägen. Bloßer Verdacht reicht für Umgangausschluss nicht."

(4.) *OLG Hamm 30.06.93 - 12 UF 448/92, FPR 1995, S. 75*

"Kein völliger Ausschluss des Umgangsrechtes des der Pädophilie verdächtigen Vaters."

(5.) *OLG Bamberg 11.04.94 - 2 WF 45/94 u. 50/94 -, FamRZ 1995, S. 181*

"Ein Ermittlungsverfahren gegen den Vater wegen des vagen Verdachts des sexuellen Missbrauchs schließt sein Umgangsrecht nicht zwingend aus."

(6.) *OLG Frankfurt/M 30.06.95 - 6 UF 60/94, FamRZ 1995, S. 1432*

"Umgang trotz laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erfordert das Gewicht des Tatverdachts gegen die möglichen Gefahren für das Kindeswohl abzuwägen. Die Unschuldsvermutung ist als Richtschnur auch im familiengerichtlichen Verfahren anzuwenden."

(7.) *OLG Braunschweig, 5.11.1998, 1 Uf 137/98*

"Grundsätzlich ist der von der Antragsgegnerin geäußerte Verdacht des sexuellen Mißbrauchs umgangsrelevant, weil sich bei Erhärtung des Tatverdachts eine schwerwiegende Vertrauensstörung zwischen dem Kind und dem Elternteil entwickeln kann. Allerdings gilt auch hier das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs, so dass jeweils geprüft werden muss, ob tatsächlich ein konkreter sexueller Mißbrauch vorgekommen ist, dessen weitere Ausübung zu befürchten ist und ob es nicht ausreicht, der nur durch Verdacht begründeten Gefährdung auf andere Weise zu begegnen. Gerade in der Situation eines Vorwurfs des sexuellen Mißbrauchs bietet sich insoweit als weniger gravierender Eingriff in die Umgangsbeziehung der geschützte Umgang an¹¹⁷.

¹¹⁷ vgl. OLG Hamm, FamRZ 1993, 1233, 1234

Dabei braucht der Senat vorliegend nicht zu entscheiden, ob tatsächlich ein sexueller Mißbrauch erweisbar ist, denn der vorliegend angeordnete geschützte Umgang, der von kompetenten Mitarbeitern des Jugendamtes begleitet wird, reicht aus, um jegliche Gefährdung seelischer oder sexueller Art des Kindes nach menschlichem Ermessen auszuschließen. Auch die inhaltliche Beschränkung der Besuchszeit auf 3 Stunden wöchentlich und die Begleitung von fachkundigen, umgangsbetreuenden Personen stellt sicher, daß auch ablehnenden Reaktionen des Kindes Rechnung getragen werden kann und diese sich ggfs. vermittelnd in den Vater-Kind-Kontakt einschalten können."

(8.) *OLG Bamberg 17.12.91 - 7 UF 81/91, NJW 1992, 1112*

"Ein volljähriges Kind kann seinen **Unterhaltsanspruch verwirken**, wenn es jeglichen Kontakt zu dem auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteil verweigert. Für das Verweigerungsrecht gelten strenge Maßstäbe. Sexueller Missbrauch bzw. häufige Misshandlungen berechtigen zur Kontaktverweigerung."

(9.) *KG Berlin 12.07.94 - 18 UF 3297/93, FamRZ 1995, S. 355*

"Der in Wahrnehmung berechtigter Interessen erhobene Vorwurf der Mutter gegen den Vater, sich gegenüber den gemeinsamen Kindern sexuell Fehlverhalten zu haben, **führt nicht dazu**, daß sie ihren **Unterhaltsanspruch** verliert."

(10.) *AG Tempelhof-Kreuzberg, 150 F 5549/99, vom 17.01.2001*

Der Anrechenbarkeit der Verteidiger- und außergerichtlichen **Kosten** bei **Unterhaltsansprüchen** eines vom Vater mißbrauchten Kindes bzw. seiner von der Straftat nicht direkt betroffenen Geschwister:

"Wer wegen sexuellen Mißbrauchs an seinem Kind verurteilt worden ist, darf sämtliche Anwalts- und Prozeßkosten in diesem Zusammenhang (egal ob strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art) nicht gegen dieses, aber auch nicht gegen weitere Kinder, einkommensmindernd geltend machen."

Das Amtsgericht hat dies mit der Begründung entschieden, dass ansonsten das Kind indirekt zur Finanzierung der Kosten mit herangezogen werden würde. Dies ist grob unbillig und verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Ähnlich hat im Jahr 1998 auch schon das OLG Koblenz entschieden und im Jahr 2000 das OLG Stuttgart. Auch in Bezug auf **andere unterhaltsbedürftige Kinder** sind die Kosten nicht einkommensmindernd heranzuziehen. Dies wäre lediglich dann berechtigt, wenn sie notwendig gewesen sind und nicht leichtfertig verursacht worden wären.

Auch dieses ist bei einer vorsätzlichen Straftat nicht gegeben, da der Vater allein es in der Hand gehabt hätte, die Straftat nicht zu begehen.

Etwas anders sieht dies das OLG Koblenz, solange der Täter in Haft ist. In diesem Fall ist zwischen dem geschädigten Kind und den anderen Kindern zu unterscheiden. Dies hat zur Folge, daß der Vater bis zum Absitzen der 2/3 Strafe sich gegenüber den weiteren, nichtgeschädigten Kindern auf **Leistungsunfähigkeit** berufen kann. Das OLG Stuttgart dagegen sieht es so, daß auch die weiteren Kinder von der Straftat – wenn auch nicht rechtlich – betroffen sind und somit die durch Haft bestehende **Leistungsunfähigkeit unbeachtlich** ist.

(11.) OLG Ffm: Verfahrenspfleger bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch

Der 5. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main (SWF 219/99) hat entschieden, daß bei Verdacht einer sexuellen Misshandlung in **der Regel ein Verfahrenspfleger** zu bestellen¹¹⁸ ist. Dies ergebe sich aus § 50 II S. 1 Ziff. 2 FGG und gelte insbesondere dann, wenn der Verdächtige (noch) Inhaber der elterlichen Sorge sei.

¹¹⁸

vgl. Keidel/Kuntze, aaO, Rnr. 11 zu § 50; Johannsen/Heinrich, Eherecht, 3. Aufl. 1998, Rnr. 15 zu § 50 FGG

Anlage zu

Das Opfer im Zivilrecht II

Informationen zum Gewaltschutzgesetz

Seit Januar 2002 gilt das Gewaltschutzgesetz, das umfangreiche Veränderungen zum Schutz vor Gewalt vorsieht. Dieses Gesetz dient insbesondere dem Schutz von Frauen und Kindern, die Gewalt und/oder Bedrohungen durch ihre Ehemänner/Partner oder Ex-Partner ausgesetzt sind.

Wenn Sie oder Ihre Kinder von Ihrem Partner mit Gewalt oder Bedrohungen belastet werden, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- < Kommt es bei einer Gewalttat gegen Sie und/oder Ihre Kinder zu einem Polizeieinsatz, kann die Polizei **den gewalttätigen Partner aus der Wohnung wegweisen**. Dies gilt für zehn Tage. Innerhalb dieser zehn Tage können Sie eine Reihe von Anträgen stellen:
- < Wenn Sie mit Ihrem Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben, können Sie beim Amtsgericht in Ihrem Wohnbezirk **einen Antrag stellen, dass die Wohnung zugewiesen wird**. Wenn dem Antrag entsprochen wird, heißt das: Sie bleiben in der Wohnung und Ihr gewalttätiger Partner muß ab sofort ausziehen. Auch über eine dauerhafte Regelung entscheidet das Gericht.
- < **Sie können beim Amtsgericht in Ihrem Wohnbezirk einen Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot stellen**. Ihr Partner erhält eine schriftliche Anordnung.

Ab sofort darf Ihr Partner:

- Sie nicht mehr belästigen
- nicht mehr Ihre Wohnung betreten
- sich nicht mehr Ihrer Wohnung nähern
- sich Ihnen nicht mehr nähern
- keine Verbindung (z.B. übers Telefon, schriftlich) mit Ihnen aufnehmen.

An diese einstweilige Verfügung müssen sich beide Seiten halten. D.h. auch Sie als betroffene Frau müssen sich an das Kontaktverbot halten.

Wenn Ihr Partner gegen diese gerichtliche Anordnung verstößt, macht er sich strafbar und muß gegebenenfalls ein Strafgeld zahlen. Leider kann dies bei Tätern, die auch Gerichtsbeschlüsse ignorieren, keine tatsächliche Änderung hervorrufen. Hier hilft oft nur der tatsächliche Schutz.

Diese gerichtliche Anordnung wird jedoch nur ausgesprochen, wenn sie beweisen (z.B. durch Zeugen) oder glaubhaft machen (z.B. durch eidesstattliche Versicherung), dass es Körperverletzungen, Bedrohungen, Belästigungen seitens Ihres Partners gegen Sie gegeben hat. Diese dürfen nicht lange zurückliegen und es muß Wiederholungsgefahr bestehen.

Für die weitere juristische Regelung empfehlen wir Beratung durch Rechtsanwälte, die auf Familienrecht spezialisiert sind. Für die juristische Vertretung in der Strafsache gegen Ihren Partner empfehlen wir Beratung durch Rechtsanwälte, die auf Nebenklage spezialisiert sind.

- < Zusätzlich zu der juristischen Beratung und Vertretung empfehlen wir für Ihre persönlichen Belange Beratung in einer Frauenberatungsstelle, einem Kinderschutzzentrum oder bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle, z.B. Weißer Ring, wahrzunehmen.

und

Checkliste für die äußere Sicherheit von Frauen, bei Gewalt durch den Partner

1) Konkrete Absicherung (=Bester Schutz)

- < Polizei rufen, Anzeige erstatten
- < Wohnbereich sichern, evtl. Türschloss erneuern
- < Telefonnummer wechseln bzw. Anrufbeantworter benutzen
- < öffentlich Machen der Gewalt bei Freunden, Angehörigen, Nachbarn, Kollegen, zuständigem Polizeirevier
- < zeitweiliges Wohnen in einem Frauenhaus oder bei Freunden/Angehörigen
- < Sicherheitsvorkehrungen/pläne für mögliche Übergriffe in der Öffentlichkeit z.B. Handy, Aufsuchen von belebten Räumen, Begleitung durch andere Personen.
- < Auskunftssperre der neuen Telefonnummer bzw. Geheimnummer
- < Notfallkoffer mit wichtigen Dokumenten bei Freundin unterstellen, Kleidung, Kinderkleidung.
- < Gewohnheiten (Wege, Uhrzeiten, Orte) verändern

2) Rechtliche Möglichkeiten

- < Gewaltschutzgesetz seit dem 01.01.2003 beinhaltet:
 - Wegweisung des gewalttätigen Mannes aus der Wohnung, durch die Polizei. Dies gilt für zehn Tage, in dieser Zeit sollte die Frau einen Antrag auf Wohnungszuweisung für die nächsten Monate stellen (Familiengericht des zuständigen Amtsgerichts). Die Frist kann dann nochmals zehn Tage verlängert werden.
 - Näherungs- und Kontaktverbot für den gewalttätigen Partner (diese Anträge werden beim zuständigen Familiengericht/Amtsgericht gestellt). Diese Anträge können Sie umgehend allein bei Gericht stellen. Die zuständigen Rechtspfleger sind verpflichtet Ihren mündlich geäußerten Antrag zu Protokoll zu nehmen und diesen der Richterin vorzulegen.
- < finanzielle Regelung für Unterhalt/Miete etc. mit Hilfe von RechtsanwältInnen erwirken

- < gegebenenfalls umgehend Sozialhilfe und Unterhaltsvorschuß beantragen
- < Regelungen für Bankkonto, Versicherungen, Verträge treffen
- < medizinische Untersuchung und Begutachtung nach Misshandlungen oder sexuellen Straftaten (sobald wie möglich)
- < Anzeige erstatten (Offizialdelikt), gegebenenfalls vorher Beratung in Anspruch nehmen
- < Scheidung einreichen, hat in der Regel Zeit
- < Sorgerecht und Besuchsregelung für Kinder

3) Umgang mit dem (Ex-)Partner

- < Erarbeiten eines neutralen Verhaltens bei notwendigen Begegnungen mit dem (Ex-)Partner, z.B. beim Gericht, bei der Kinderbetreuung etc.
- < Umgangsweisen entwickeln für den Kontakt mit dem (Ex-)Partner

4) Untertauchen

- < notfalls die Stadt wechseln
- < notfalls das Aussehen stark verändern (Haare, Brille, Kleidungsstil)
- < notfalls den Namen wechseln (Antrag beim Bezirksamt/Standesamt).

***"Es ist ein Gesetz im Leben:
Wenn sich eine Tür schließt, öffnet sich
dafür eine andere."***

[André Gide]